Beiträge

zu

Litauens Wirtschaftsgeschichte.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der hohen

staatswirtschaftlichen Fakultät

der

Kgl. Bayr. Ludwig-Maximilians-Universität zu München

vorgelegt von

Eugen von Römer.

München, 1897.

Kgl. Hofbuchdruckerei Kastner & Lossen.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546007_0002

Beiträge

zu

Litauens Wirtschaftsgeschichte.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der hohen

staatswirtschaftlichen Fakultät

der

Kgl. Bayr. Ludwig-Maximilians-Universität zu München

vorgelegt von

Eugen von Römer.

München, 1897.

Kgl. Hofbuchdruckerei Kastner & Lossen.

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

Gegenstand dieser Arbeit soll die Entwicklung und Aufhebung der Leibeigenschaft in Litauen sein, sowie die Entwicklung der agrar-politischen Verhältnisse Litauens nach der Bauernbefreiung.

Zu den Ländern, die Bestandteile des ehemaligen Grossfürstentums Litauen bildeten, gehören die jetzigen Gouvernements: Kowno, Wilno, Grodno, Mohylew, Witebsk, Minsk, Kiew, Wolhynien und Podolien.

In der vorliegenden Arbeit hatte ich nicht das ganze Grossfürstentum Litauen vor Augen, sondern nur das eigentliche Litauen und Samogitien, d. h. die Provinzen mit einer litauischen und samogitischen Bauernbevölkerung. Die weissrussischen Provinzen kommen dabei nicht in Betracht, nur z. T. insofern von den Gouv. Wilno und Grodno die Rede ist.

Bei der Aufhebung der Leibeigenschaft in Litauen hat man den prinzipiellen Fehler gemacht, dass man die litauische Leibeigenschaft von der russischen nicht unterschied und dieselben Grundsätze in allen Teilen Russlands anwenden wollte, ohne auf die Verschiedenheit der Entwicklung einzugehen, sowie auf die Verschiedenheit der Rechtsanschauungen u. s. w.

Ich habe mir in dieser Arbeit zur Aufgabe gestellt, auf den verschiedenen Ursprung der Leibeigenschaft in Litauen und in Russland hinzuweisen und auf die verschiedenen Grundanschauungen des litauischen Rechtes und des russischen betreffend das Verhältnis der Bauern zu den

Grundherren. Sodann behandle ich im 2. Teile dieser Arbeit die Bauernreform von 1861 ziemlich eingehend, aus dem Grunde, weil die Thätigkeit des litauischen Comités bis jetzt nicht genau durchforscht und gewürdigt wurde; vielmehr finden die russischen und deutschen Schriftsteller im litauischen Entwurf nur ein Zeichen des Eigennutzes und der Habgier des Adels. Indes bei genauerer Betrachtung sieht man, dass die Vorschläge des litauischen Comités nur aus einer besseren Kenntnis der lokalen Verhältnisse und grösserem Verständnis der ganzen Sache entstanden waren.

Dies bildet den Inhalt der zwei ersten Teile dieser Arbeit. Im dritten Teile habe ich versucht darzulegen, wie die Bauernreform durch polizeiliche Verordnungen zu Ende geführt wurde, und wie seit dem Jahre 1863 in allen agrarpolitischen Gesetzen der politische Charakter über dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit überhand nimmt.

In dem Schlusskapitel endlich versuchte ich das Ergebnis dieser Agrarpolitik der russischen Regierung kurz abzufassen.

Wegen Mangel an zuverlässigen statistischen Daten konnte ich verschiedene Fragen im dritten Teile nicht eingehend genug behandeln, und musste mich vielmehr mit einer kurzen Skizzierung begnügen.

Die in dieser Arbeit berührten Fragen sind z. T. bis jetzt nicht oder nur wenig ausgearbeitet gewesen, z. B. die Frage der Aufhebung der Leibeigenschaft in Litauen, die Agrarpolitik der russischen Regierung seit 1864, u. and. Da nur ein sehr geringer Teil des Urkundenmaterials in meinen Händen sich befand, so müssen viele Lücken in dieser Arbeit unausgefüllt bleiben.

München, 10. April 1897.

Eugen von Römer
cand. cam.

Erster Teil.

Die Leibeigenschaft in Litauen.

I.

Seit dem Anfange des XIII. Jahrhunderts erscheinen die deutschen Ritter (in Livland im Jahre 1201, in Preussen im J. 1225), um das grosse Werk der Bekehrung der heidnischen Ostseevölker zum Christentum und zur Civilisation zu vollziehen. Weder das eine noch das andere haben die deutschen Orden durchgeführt; das war nur der angebliche Grund des Krieges; der wahre Grund war die Vermehrung der Macht und des Reichtums der Ritter, und das ist ihnen gelungen.

Da die Berührung der Litauer mit den deutschen Rittern von grossem Einfluss auf die Gestaltung der Verhältnisse in Litauen war, müssen wir auf diesen Krieg, der zweihundert Jahre gedauert hat, etwas näher eingehen.

Der Krieg der Kreuzritter mit den Preussen dauerte bis 1283; die Preussen wurden wegen Mangel an solidarischer Organisation vollständig unterworfen und teils vernichtet, teils nach Litauen verdrängt. Ungefähr zu derselben Zeit hatten die Schwertbrüder Livland und Curland erobert und sich mit den Kreuzrittern verbunden, so dass das Ordensgebiet von zwei Seiten Litauen begrenzte. Litauens Eroberung wurde unter solchen Umständen die Hauptaufgabe des Ordens. Der Krieg war ein Vernichtungskrieg; er beruhte auf der Eroberung feindlicher Vesten und Zerstörung derselben, Ausplünderung und Verheerung fremden Landes, was von beiden Seiten fanatisch vollzogen wurde (vgl. von Baczko II). „Längs Preussens Grenze war das Land

eine Wüste. Sobald man nur einen Wink von der Annäherung des Ordensheeres erhielt, verliess Jedermann sein Eigentum, floh nach entlegenen Gegenden oder begab sich mit seiner ganzen Habe in die Vesten und in das innere der ihnen bekannten, ungeheuren, dem Feinde unzugänglichen Wälder" — so beschreibt der preussische Geschichtsschreiber von Baczko (B. II S. 61) diesen Kulturkrieg.

Unter solchen Verhältnissen war das erste, was die Litauer von den Deutschen lernen mussten, die Kriegskunst. Dies geschah auch.

Alle Einwohner in den vom Orden eroberten Provinzen waren Ordensunterthanen, die zu allen Kriegsdiensten und Arbeiten in den Vesten verpflichtet waren. Dieses Beispiel suchten die Litauischen Grossfürsten nachzuahmen, indem sie ebenfalls Vesten bauten und zu dieser Arbeit die Kriegsgefangenen benutzten; sodann sorgten sie für die Verproviantierung der Burgbesatzung, indem sie diese Kriegsgefangenen auf das der Burg benachbarte Land setzten mit der Verpflichtung, Naturallieferungen und Dienste zu leisten. Diese Kriegsgefangenen verloren bald den Charakter von Sklaven; der Fürst betrachtete sie jedoch als „eigene" Leute, im Gegensatze zu der übrigen Landbevölkerung, die auch Naturalabgaben und Kriegsdienste leistete, der Fürst musste ihr aber dafür Schutz vor dem Feinde gewähren und die freie Nutzung des occupierten Landes sichern. Das ersehen wir aus einem Briefe des Grossfürsten Witold aus Anlass einer Beschwerde des deutschen Ordens, dass die Einwohner des dem Orden abgetretenen Landesteiles nach Litauen entfliehen. Witold behauptet, „er könne nur die unterthänigen Bauern, die seine „eigene" sind, zurückliefern; die freien Bauern aber, denen er Schutz gewährt hatte, könne er nicht zwingen, in das Land zurückzukehren" (vgl. von Baczko II).

Ferner war die Berührung mit den Deutschen vom Einfluss auf die Ausbildung des Feudalismus in Litauen. Die Anfänge des Feudalismus sieht Jaroszewicz viel früher in den Landschenkungen der Fürsten. Erdziwil, Fürst von Litauen schenkte im J. 1068, nachdem er das Land Oszmiana erobert hatte, alle Ländereien den Litauischen Herrn. „Es waren hier keine fremden Beispiele nötig, sagt

Jaroszewicz, die Notwendigkeit, die Grenzländereien vor den Feinden zu schützen, die eroberten Provinzen und die einzelnen kleinen Fürstentümer zusammenzuhalten und den Abfall zu verhindern, waren genügende Gründe, um die Grossfürsten zu bewegen, die eroberten Ländereien Verwandten und Freunden zu schenken und zwar unter der Bedingung, dass dieselben sie von äusseren Feinden schützten. Der Feudalismus ist in Litauen aus Notwendigkeit entstanden, durch Nachahmung der Deutschen hat es sich zum System entwickelt, infolge der Eroberungen wurde er für alle litauischen Länder allgemein eingeführt," (Jaroszewicz II).

Der Orden erschien immer als Eigentümer des eroberten Landes und verfügte frei über das Land und die Einwohner. Diese Auffassung des Obereigentumsrechtes musste den litauischen Fürsten gefallen; sie nahmen sie zuerst nur in Betreff der eroberten Provinzen an, allmählich aber wurde sie auf das ganze Land ausgedehnt. Der Grossfürst wurde als der einzige Erbeigentümer des ganzen Landes angesehen und beschenkte seine Bajoras mit Lehnen. Es war aber kein ausgebildetes eigentliches Lehnrecht, sondern bloss eine unter dem deutschen Einflusse ausgebildete Gewohnheit. Die Ritter selbst, wie ihre Hintersassen waren ausser dem Kriegsdienst noch zu einer Zinszahlung verpflichtet; und nach Verlauf gewisser Freijahre mussten sie von allen Früchten, welche auf den Feldern wuchsen, dem Fürsten einen Teil geben. Es war also nicht ein echtes Lehen gemäss dem deutschen Lehnrecht, sondern ein Dienstlehen (vgl. von Brünneck II.).

Das XIV. Jahrhundert ist die Zeit der höchsten Machtentwicklung Litauens. Viele westrussischen und kleinrussischen Fürstentümer wurden damals erobert oder fügten sich freiwillig der Oberherrschaft Litauens. Die litauischen Grossfürsten beliessen den abhängigen Ländern ihre Sitten, Rechte und Religion, sodass die litauische Oberherrschaft gar nicht drückend war. Gedymin führte das System des Feudalismus auch in den russischen Ländern ein, indem er die Ländereien an seine Verwandten und vornehmen Ritter gegen Verpflichtung zu Kriegsdiensten, Abgaben und persönlicher Abhängigkeit, verteilte. Mit Ausnahme von

Samogitien[1]) wurde der ganze litauische Staat ein Feudalstaat. Dieses System musste die individuelle Freiheit und das individuelle ländliche Eigentum fast aller Einwohner zu Grunde richten. Alle in der vorhergegangenen Periode der Landgemeindeverfassung frei gewesenen Leute wurden jetzt abhängig. „Es war eine zum System erhobene und durch Abstufung so gegliederte persönliche Abhängigkeit aller Welt, dass von dem geringsten Sclaven bis zum Oberlehnsherrn Niemand frei war" — sagt mit Recht Lelewel.

Die Zahl der Allodialbesitzungen musste sich natürlich sehr verringern und endlich mit der Zeit gänzlich verschwinden; die Allodialgüter in einem Feudalstaate sind zu isoliert und zu schwach, um ihre Rechte vor der Gewalt beschützen zu können, deshalb sehen wir bei der Entwicklung des Feudalismus, wie Eigentümer von Allodialgütern durch Infeudation ihrer Länder Schutz und Sicherheit für sich und ihr Eigentum bei einem mächtigeren Lehnshern suchen. Es ist klar, dass bei einem solchen System der allgemeinen Unfreiheit und Abhängigkeit die wirtschaftlich Schwächsten, d. i. die Bauern, am schlimmsten gestellt waren.

In Samogitien ist es anders gegangen. Diese Provinz diente dazu, um nach jedem Krieg dem jeweiligen Sieger zur Befriedigung zu dienen. Es war öfters infolge dessen in den Händen der deutschen Rittern und konnte die deutschen Einrichtungen näher kennen lernen. Vor allem wurde den Einwohnern Samogitiens das deutsche Recht bekannt: Sie sahen, wie die deutschen Kolonisten auf culmischen Höfen sassen und sich jeder Freiheit erfreuten. Sie reichten im J. 1404, nachdem sie zum letzten Mal an den Orden abgetreten wurden, die Bitte um die Verleihung des culmischen Rechts ein (vgl. von Baczko II). Aber der

[1]) Samogitien hat die alte Landgemeindevertassung länger behalten und zugleich die Freiheit und Gleichheit aller Bürger. Es war keine Ständegliederung vorhanden, alle waren frei; es gab nur reichere und ärmere Bürger, es war nur eine Ungleichheit im wirtschaftlichen, nicht aber im sozialen Leben vorhanden. — Das Land war in einige Teile geteilt, jeder Teil wählte sich einen Aeltesten, der Oberbefehlshaber in Kriegszeiten und Richter in Friedenszeiten war. Diese Verfassung hat sich in Samogitien zum Teil bis in das XVI. Jahrhundert erhalten und zur Zeit, wo die Bauernunterthänigkeit überall sich eingebürgert hatte, war Samogitien noch freies Land. (Vgl. Stryjkowski.)

Orden führte in dem eroberten Lande das culmische Recht nicht ein und bedrückte die Einwohner mit Abgaben und Diensten; die Bitte wurde überhaupt nicht beantwortet. Das Magdeburger Recht war auch bekannt und beinahe in allen Städten Litauens eingeführt. Diese Bekanntschaft mit dem Deutschen Recht ist von grosser Bedeutung gewesen auf die Gestaltung der Verhältnisse in Litauen.

II.

Mit dem Ende des XIV. Jahrhunderts beginnt eine neue Aera für Litauen. Drei wichtige Ereignisse waren es, die diese neue Aera herbeiführen mussten: die Union mit Polen im Jahre 1386 und Annahme des Christentums in demselben Jahre, ferner die Niederwerfung der Macht des deutschen Ordens nach der Schlacht bei Tannenberg im Jahre 1410.

Nach der Union mit Polen lernte der litauische Adel die Freiheitsrechte des polnischen Adels kennen, und da wurde ihm das Feudalsystem zur Last: er sehnte sich nach Freiheit und Unabhängigkeit und suchte sich die polnischen Adelsrechte zu erwerben. Die reichsten und vornehmsten Adeligen waren es, die sich zuerst mit diesem Streben nach Freiheitsrechten zu beschäftigen anfingen, und ihnen gelang es bald, sie zu erwerben.

Das erste Privileg stammt vom 20. Februar 1387. Dann kommen die Reichstagskonstitutionen von 1413, 1436, 1444, 1457, 1496, 1502, 1560, 1562, sie verleihen dem höheren litauischen Adel verschiedene neue Rechte und Privilegien, so dass er in vielen Dingen dem polnischen gleichberechtigt war. Diese Vergünstigungen wurden aber nicht auf alle litauischen Edelleute ausgedehnt, und ein Teil des ärmeren litauischen Adels wurde noch immer von den Herren sehr unterdrückt, wie die ewigen Klagen dieser Bojaren, wie sie nun genannt wurden, an den Reichstag beweisen.

Im Lauf der Zeiten bereits geschwächt, verschwand endlich der Feudalismus in Litauen infolge der Erklärung des Königs Sigismundus Augustus im Jahre 1566.

Sigismundus Augustus erklärte nämlich, dass die Litauer nicht seine Lehensleute wären, dass die persönliche Dienstbarkeit gegen einen Oberlehnsherrn widersinnig und

unnatürlich wäre, dass weder er, noch seine Vettern, noch sonst Jemand der Erbeigentümer von Litauen wäre; er verzichtete auf alle Obereigentumsrechte, die er für unverträglich mit dem Staatswohl betrachtete (vgl. Czacki, Lelewel, Jaroszewicz).

Seit 1569 also, nachdem der Reichstag zu Lublin 1569 die Erklärung des Königs bestätigt hatte, hörte Litauen auf, ein Feudalstaat zu sein. Alle Lehen wurden zum Erbeigentum des Adels, mit dem Recht, sie zu veräussern, verschulden und verschenken. Durch diese Verzichterklärung des Königs, als obersten Herrn, wurden auch alle Verhältnisse zwischen niederem Adel, Vasallen zweiten Ranges, und den Herren aufgelöst. Die Herren aber waren nicht ebenso bereit, dem Beispiele des Königs zu folgen und auf ihre Hoheitsrechte zu verzichten. Von der bäuerlichen unterthänigen Klasse konnte dabei keine Rede sein: Die Bauern blieben immer noch im Unterthänigkeitsverhältnis zu den Herren. Aber diese wollten sogar die freien Bauern und die Bojaren von der Dienstbarkeit und Abhängigkeit nicht befreien. Um sein Werk womöglich zu vollenden, gab der König vielen dieser Bojaren die Rechte des polnischen Adels, was sie der Uebermacht der Herren entriss.

In derselben Zeit, wo dem litauischen Adel immer mehr Freiheiten und Vorrechte verliehen wurden, macht sich ein anderes Bestreben geltend, nämlich, das Bestreben die Rechte der unterthänigen Klasse zu beschränken.

Am Ende des XV. und am Anfange des XVI. Jahrhunderts tritt in der Lage der unterthänigen Bauern rechtlich und thatsächlich eine Verschlimmerung ein.

Man kann zwei Hauptursachen dafür angeben: einerseits der Einfluss auswärtiger Ereignisse. nämlich der Bauernaufstände in Deutschland und der allgemeinen Verschlimmerung der Lage der unterthänigen Klassen in ganz Westeuropa. Andrerseits eine rein wirtschaftliche Ursache, nämlich die Auswanderung der Bauern nach Kleinrussland.

In der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts wanderten die unterthänigen Bauern schaarenweise nach Süden aus, um sich in den fruchtbaren Gegenden der Ukraine anzusiedeln, sodass viele Bauernwirtschaften leer und unbebaut lagen und von den Gutsbesitzern zu den Hoffeldern zuge-

schlagen werden mussten. Die Gutsbesitzer waren also genötigt, sich selbst mit der Bewirtschaftung ihrer Ländereien zu beschäftigen, ein Umstand, der beim Mangel an Arbeitskräften die Einkünfte der Grundherrn sehr schmälern musste. Da aber uur das von den Bauern bebaute Land steuerpflichtig war, so wurden auf diese Weise auch die Einkünfte des Staates vermindert und zwar sehr bedeutend. [1])

Unter solchen Umständen sah man sich genötigt, die Freizügigkeit der Bauern zu beschränken. „Ubi populus, ibi obulus" pflegte man zu sagen, und von diesem Prinzip ausgehend, fand man eine zu grosse Freiheit des steuerpflichtigen Volkes unökonomisch.

Die Reichstagsverordnungen von 1493 und 1496 heben die Freizügigkeit der Bauern auf und führen die glebae adscriptio ein.

Seitdem genoss der Bauer nicht mehr das Recht des Wegzuges, das ihm sein Domizil zu ändern gestattete, sondern er musste, um wegzugehen, von seinem Grundherrn den Abschied, die Entlassung (missio) erhalten. Diejenigen, welche ohne Erlaubnis ihrer Herren weggingen, waren Flüchtlinge und mussten verhaftet und an ihre Herren zurückgeliefert werden. Die Auslieferung eines Flüchtlings sollte auf das erste Ansuchen hin ohne irgend eine gerichtliche Procedur, sowohl durch die Landes- und Munizipalbehörden, als auch durch die einzelnen Bürger und Edelleute geschehen. Wenn der Flüchtling eine Zufluchtsstätte fand, so wurde derjenige, der sie ihm gewährt und ihn beschützt hatte, vor Gericht geladen. Das Gericht befahl die Auslieferung und legte dem Beschützer eine Geldbusse auf.

Nach der Verordnung von 1496 durfte nur ein Sohn des unterthänigen Bauern das Vaterhaus verlassen und in eine Stadt ziehen, um dort die Schule zu besuchen oder sich ein Handwerk anzueignen. Doch auch dies wurde als eine zu grosse Freiheit der Bauern angesehen und bekämpft. Nach dem Reichstagsbeschluss vom Jahre 1503 war dies nur noch mit besonderer Erlaubnis der Grundherren gestattet.

[1]) „Im Jahre 1404 betrug bei einer Grundsteuer von 12 Groschen von einer Flur (lan.) die Staatseinnahme 200 000 zloty, im Jahre 1493 bei einer Steuer von 20 Groschen nur 13 000 zloty." — Przyborowski.

Zu derselben Zeit bildet sich die gutsherrliche Gerichtsbarkeit aus. Sie wurde durch die Grundherrn sehr einfach „ohne Geräusch und ohne richterliche Formen“ [1]) gehandhabt. Der Schatten der repräsentativen Landesgerichtsbarkeit existierte überall und es fehlte nicht an Vorschriften, nach denen das Volk regiert werden sollte; in der Praxis aber gestaltete es sich anders. Die gutsherrliche Gerichtsbarkeit war ein Ausfluss der feudalen Gewalt, die den Herren das Recht und die Pflicht auferlegte, in allen Angelegenheiten als Richter aufzutreten. Diese Macht dehnte sich bis zum jus vitae necisque über die Unterthanen aus, doch war es üblich, dass in Kriminalangelegenheiten sich ein Gericht von mehreren Adeligen bildete, die vom Gutsherrn dazu aufgefordert wurden (vgl. Czacki). Die Konstitution von 1496 führte formell diese in der Praxis schon bestehende gutsherrliche Gerichtsbarkeit ein. Die Warschauer Konföderation von 1573 bestätigte dies noch einmal, indem sie erklärte, dass „im Falle des Ausbruches eines Aufstandes unter dem Vorwande der Religion es dem Grundherrn gestattet sein solle, den rebellischen Unterthan in geistlichen und weltlichen Dingen nach Willkühr zu strafen“. Das Recht der Berufung war den Gutsunterthanen nicht eingeräumt. Diese gutsherrliche Gerichtsbarkeit wurde erst im Jahre 1768 den Gutsherrn entzogen und dem Tribunal überwiesen (vgl. Volumina legum VIII).

Ein Bild der neu umgestalteten Verhältnissen bietet uns das erste litauische Statut, das im Jahre 1529 herausgegeben wurde.

Da die Anschauungen des litauischen Rechts auf die Bauernunterthänigkeit und andere Fragen auch für die weitere Darstellung für uns von Wichtigkeit sind, müssen wir auf dies litauische Statut näher eingehen.

III.

Wie wir schon gesehen haben, waren in der Periode, die dem Feudalismus vorangegangen war, alle Einwohner Litauens frei und unabhängig, und nur die Kriegsgefangenen waren Sclaven.

---

[1]) „sine strepitu et figura judicii exercentur.“ — Cromer.

Später war das litauische Volk in drei Klassen geteilt. Bajoras, freie Ackerbauer und unterthänige Bauern, die Nachkömmlinge der Kriegsgefangenen waren (vgl. Vogt VI, S. 184, 189).

Nach der Union mit Polen tritt eine neue Klasse ein: es bildet sich ein Adel nach dem polnischen Muster; diese neuen Adeligen rekrutierten sich teils aus polnischen Einwanderern, teils aus den ehemaligen Bojaren (vgl. Narbutt VI.)

Das erste litauische Statut teilt die ganze Bevölkerung Litauens in zwei Gruppen ein: in die freie („wolna“) und unfreie („niewolna“, „poddana“).

Zu der ersten Gruppe gehören die Adeligen, die Bürger, die Bojaren und die freien Leute. Zur zweiten die Sclaven und die unfreien Bauern, Hörige.

Zu den Adeligen gehörten die, denen das Recht des polnischen Adels verliehen wurde und die infolge dessen in Allem den polnischen Edelleuten gleichberechtigt waren.

Bei den Bürgern war eine vollkommene Gleichheit eingeführt, ebenso wie bei den Adeligen, und sie hatten ihr besonderes Recht, nämlich das Magdeburger Recht. Das Statut bestimmt nur das Verhältnis dieses Rechtes zum Landrecht.

Die Bojaren, „Bajoras“, welche den litauischen Adelsstand bildeten, standen im Lehnsverhältnis zu den Fürsten und Herren und waren, als Entgelt für das Land, das sie besassen, zu Kriegsdiensten verpflichtet. Nachdem nach der Union mit Polen ein Adelsstand nach polnischem Muster sich gebildet hatte, erwarb ein Teil der ehemaligen Bojaren die Rechte des polnischen Adels; ein anderer Teil, der dies anfangs vielleicht nicht wollte, später aber nicht mehr konnte, bildete einen Mittelstand zwischen dem neuen Adel und den freien Bauern.

Das Land, welches sie benutzten, war ihr volles Eigentum, auch wenn sie die Adelsrechte nicht hatten, sie mussten aber dafür Dienste (Kriegsdienst und andere Dienste) leisten. Auch nachdem Litauen aufgehört hatte, ein Feudalstaat zu sein, hatten sie noch dieselben Verpflichtungen; man muss dies als einen Ueberrest des Feudalismus betrachten. — Sie waren in zwei Klassen geteilt, in Bojaren höheren Ranges und in solche zweiten Ranges. Der Bojar

des höheren Ranges hiess „gepanzerter“ Bojar („pancerny“) und musste Kriegsdienste leisten, während der des zweiten Ranges — „Laufbojar“ („putny“) — zu Frohnfuhren, und („służka“) „Diener“ — zum Dienst am Hofe des Fürsten verpflichtet war. — Die Bojaren konnten leicht durch etwaige Verdienste Adelsrechte erhalten und von Dienstbarkeiten befreit werden. Andrerseits geschah es oft, dass ein Bojar nach langen Kriegen so arm und schutzlos wurde, dass er seine Rechte nicht mehr behaupten konnte und der Uebermacht der Herren weichen musste, und von diesen nicht selten seiner Freiheit beraubt und in den Stand der Hörigen herabgedrückt wurde.

Abgesehen von der Art der Pflichten war dieser Bojarenstand im Uebrigen vor dem Gesetz und in seinem Rechtsverhältnis zum Grundhern vollständig dem Stande der „freien Leute“ gleich gestellt; wenigstens ist dies aus dem Statut und aus der Verordnung vom Jahre 1557, die den freien Leuten den Uebergang in den Bojarenstand gestattet, ersichtlich.[1])

Die „freien Leute“ waren diejenigen Bauern Litauens, die sich noch immer der persönlichen Freiheit und Freizügigkeit erfreuten und deswegen auch „zachozy“ oder „pochozy“ genannt wurden. Sie hatten keinen Erbbesitz an Land und wirtschafteten vertragsmässig auf gutsherrschaftlichen Ländereien; sie zahlten dem Grundeigentümer von ihren Höfen eine Pacht nach Vereinbarung. Jeder Einzelne schloss die Vereinbarung für seinen Hof ab. Wie wir aus dem Statut ersehen können, waren zwei Arten von Verträgen üblich: entweder „na woli“ — „frei“ d. h. unentgeltlich für eine Zeit lang unter der Bedingung, dass nach abgelaufener Frist, oder wenn der Bauer vor dem Termin weggehen wollte, dem Grundherrn für die Zeit der freien und unentgeltlichen Benutzung des Landes entweder mit Arbeit oder mit Geld bezahlt wurde. Die zweite Art des Vertrages war „bez woli“ — „unfrei“, d. h. wenn der Bauer gleichzeitig das Land und die Verpflichtung, Dienste zu leisten und Abgaben zu entrichten, vertragsmässig über-

[1]) Der Ukas der russischen Regierung vom J. 1823 stellt die Bojaren in den litauischen Ländern dem Stande der freien Leute gleich.

nahm, ohne aber auf das Recht der Freizügigkeit zu verzichten.

Sie bildeten also einen persönlich freien bäuerlichen Pächterstand. Das Verhältnis zwischen ihnen und den Grundherren beruhte rechtlich auf einer Vereinbarung, thatsächlich übten die Grundherren oft eine Herrschaft über die Bauern aus, da diese meist den Herren verschuldet waren. Wenn der Bauer aber die Verpflichtungen nicht erfüllte und entfloh, so wurde er, wenn er binnen zehnjähriger Frist aufgefunden wurde, dem Grundherrn zurückgeliefert, in den Stand der unterthänigen Bauern herabgesetzt, und verlor für immer seine Freiheit (Statut I, Cap. VIII, Art. 13).

Wir sehen also, wie diese Klasse der freien Bauern ohne Besitz und festes Domizil Beschäftigung und Dienst suchend Gefahr lief, ihre Freiheit zu verlieren. In jener Zeit konnte frei, selbständig und unabhängig leben nur der Reiche, der im Stande war, seine Freiheit, seine Rechte und Ansprüche selbst zu verteidigen und sich selbst vor Vergewaltigung zu schützen.

Trotzdem hat sich dieser Stand „freier Leute“ bis zu den letzten Zeiten erhalten. Zur Zeit, wo in der Lage der bäuerlichen Bevölkerung eine Besserung eintrat, wurde dieser Stand auch durch die freigelassenen unterthänigen Bauern verstärkt.

Zu der Gruppe der freien Bevölkerung gehörten auch die muhamedanischen Tataren, die zur Zeit des Grossfürsten Witold im XIV. Jahrhundert in Litauen angesiedelt wurden. Sie genossen wohl verdiente Freiheiten, und ein Teil von ihnen wurde sogar geadelt und teilte seit 1569 mit Rücksicht auf das Grundeigentum, das sie besassen, mit dem Adel alle staatsbürgerlichen Rechte.

In die zweite Gruppe der Bevölkerung gehörten die unfreien Leute, einerseits die Sklaven (niewolnik), andrerseits die „unterthänigen Bauern“ (poddany).

Das erste Statut erklärt für Sklaven 1) den Kriegsgefangenen, 2) den zum Galgen verurteilten Dieb, welchem das Leben geschenkt worden war, 3) die an einen Sklaven verheiratete Frau, und den Mann, der eine Sklavin heiratete, sodass hier der Ehemann dem Stande der Frau folgte. —

Dasselbe Statut erklärt, dass die Kinder der Kriegsgefangenen keine Sklaven mehr sind, sondern nur zu den Unterthanen (poddany) gehören.

Das zweite Statut im Jahre 1566 schafft die zweite und dritte Art der Sklaverei ab, es bleiben also nur die Kriegsgefangenen Sklaven.

Die Vermögensfähigkeit der Sklaven wird von den Statuten ausdrücklich betont: der Gutsherr soll seinen Leibeigenen Lohn zahlen; den Sklaven ist es gestattet, ihren Verdienst zu sammeln, um sich dereinst loskaufen zu können.

Es ist also von den Statuten anerkannt, dass die unterthänige Klasse Eigentum haben könne, das ihr gesetzlich nicht entzogen werden konnte.

Die zweite unfreie Klasse, die unterthänigen Bauern, waren in zwei Gruppen untergeteilt, aber der Uebergang von der einen in die andere hing von Umständen und von dem Willen der Grundherren ab.

Diejenigen Bauern, welche in den Gutshöfen und Meiereien Dienste leisteten, wurden als leibeigene Diener (niewolna czeladz) betrachtet und rekrutierten sich meist aus Sklaven. Das Statut verbietet ausdrücklich, sie Sklaven zu nennen, aber thatsächlich waren sie Eigentum ihrer Herren und konnten unter Umständen Gegenstand des Handels sein.

In die zweite Gruppe gehörten die Bauern, die das ganze flache Land bewohnten und dafür den Herren Frohndienste leisteten (ojczyc, poddany). Sie bildeten eine achtbarere Klasse, da sie nur schollenpflichtig „glebae adscripti“ waren; und nicht an und für sich Eigentum der Herren waren, sondern nur insofern als sie in Beziehung zu dem Gute der Herren standen. Sie konnten von der Scholle nicht getrennt werden, und das Gesetz verbietet ausdrücklich, sie ohne das Grundstück, auf dem sie sassen, zu verkaufen. (Vgl. Lelewel, Czacki, Jaroszewicz.)

Da es aber in Litauen keine unfreien Eingeborenen gab, so muss auch diese Gruppe aus Nachkömmlingen der Kriegsgefangenen und anderer Sklaven, die auf freien Ländereien angesiedelt waren, entstanden sein. Diese unterthänigen Bauern unterschieden sich anfangs von den

freien Ackerbauern nur insofern, als sie kein freies Vertragsrecht hatten und nicht nach freier Uebereinkunft Land und Frohnen übernahmen, sondern nach gesetzlicher Vorschrift. Von einem Herrn zum anderen durften sie auch übergehen, wenn sie dem alten Herrn eine Abgabe zahlten, die „wstawne" genannt wurde. — Niemand durfte willkürlich weder die Frohnen erhöhen noch ermässigen. Anfangs waren diese Frohnen sehr mässig; so war zur Zeit Witolds der unterthänige Bauer verpflichtet, im ganzen 14 Tage im Jahre für den Herrn zu arbeiten, später im XV. Jahrhundert wurde die Zahl der jährlichen Arbeitstage bis auf 56 erhöht. Zur Zeit des ersten Statuts war die Höhe der Leistungen nicht mehr gesetzlich bestimmt und richtete sich nach lokalen Verhältnissen und Gewohnheiten, nach dem Inhalt der alten Urkunden und schriftlicher Verträge und oft auch nach der Willkür der Grundherren. — Mit der Einführung der Schollenpflichtigkeit war den Bauern jede andere Erwerbsart ausser dem Ackerbau unmöglich gemacht, ein Umstand, der sie zur Verarmung führen musste und ein systematisches Erhöhen der Fronen notwendig machte, da die Geld- und Naturalabgaben oft von den Bauern nicht mehr geliefert werden konnten und durch Dienstbarkeiten ersetzt werden mussten.

Der grosse Getreideexport aus Polen und Litauen in der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts musste die Gutsbesitzer zur Erhöhung der Produktion anspornen und sie suchten dies zu erreichen, indem sie zur eigenen Bewirtschaftung allmählich übergingen und durch Vermehrung der Fronen die bis jetzt wüst liegenden Flächen zu bebauen suchten. — Czacki beweist aus amtlichen Urkunden und aus Gutsinventaren jener Zeit, dass auf den königlichen Domänen ein Bauer zwei, auf den Gütern des Adels drei und manchmal mehr Tage in der Woche Frondienste leisten musste. Ausserdem hatte der Bauer noch Steuern zu zahlen, und zwar die Grundsteuer (łanowe), sodann drei bis vier Mal jährlich eine Quote für die Bewachung der Grenzen („pro defendendis regni finibus"); der Grundherr hatte das Recht, noch besondere Abgaben („Tributa adjuventicia") aufzulegen. — Das erste Statut wurde in einer für die Bauern ungünstigen Zeit geschrieben.

Wir finden auch nur wenige Gesetze zum Schutze der unfreien Bauern.[1])

Dagegen sind die Bestimmungen gegen einen Flüchtling sehr streng. Das Statut hat alle Bestimmungen der Reichstagskonstitution vom Jahre 1496 aufgenommen und nur eine zehnjährige Verjährungsfrist eingeführt; wenn der Gutsherr binnen zehn Jahren den Flüchtling nicht zurückforderte, so war derselbe für ihn ganz verloren.

Die zweite und dritte Redaktion des litauischen Codex (im Jahre 1566 bezw. 1588) sind für die Bauern günstiger gewesen.

Ein ganzes Kapitel (Nr. XII.) und mehrere Artikel der übrigen Kapitel sind der Regelung des Zustandes der unadeligen Klassen und der Sicherung ihrer Lage durch die Gesetzgebung gewidmet.

Die schollenpflichtigen Bauern waren je nach der Art der Beschäftigung „Bienenmeister" (bartnicy) oder „Fronbauern" (ciahly, cum jumentis; pieszy, manuarius) genannt, und das Verhältniss jeder Categorie zum Herrn geregelt. Das Statut bestimmt den Preis des Bodens, schreibt gerichtliche und polizeiliche Massregeln betreffs der Aenderung des Domicils, spricht aber weder von einem Minimum noch von einem Maximum der Fronarbeiten, sondern verbietet den Grundherrn lediglich, die Fronen der Bauern zu vermehren oder zu verändern.

Das Statut verbietet ferner einen Menschen zu töten und bestimmt die Höhe der Wehrgelder nach Abstufungen für alle Klassen. Das erste Statut bestimmte für die Ermordung eines Adeligen ein Wehrgeld von 1682 Francs, für die eines unfreien Bauern 168 Francs, eines Hausknechtes 84 Francs. Das zweite Statut setzte fest:

Für einen	Bojar ersten Ranges	802,80	Francs
„ „	„ zweiten „	669,37	„
„ „	Bienenmeister	535,55	„
„ „	Handwerker	399,77	„
„ „	Fronbauern	331,87	„
„ „	Hausknecht	267,70	„

(vgl. Lelewel).

[1]) Im Kap. V Art. 2 wird gesagt, dass „es sich nicht schickt", den Bauern all zu grosse Lasten aufzubürden.

Das dritte Statut setzte auf den Mord ohne Unterschied der Klassen die Todesstrafe fest.

Das Gesetz erlaubte die Emancipation und bestimmte sogar, dass die Bauern und Leibeigenen die Freiheit erlangen sollten, wenn ihr Herr sie während einer Hungersnot im Stiche liess. Es gestattet andrerseits auch jedem, sich der Freiheit zu entäussern, jedoch verbietet schon das erste Statut, dass derjenige, der sich selbst in Notzeit verkauft, dies für ewige Zeiten thue. Wenn er nämlich Mittel dazu hat, so darf er mit dem Betrag des Arbeitswertes von sieben Jahren sich wieder loskaufen.

Ausserdem konnte der unterthänige Bauer frei werden, wenn er in eine Stadt entfloh, sich das Städterecht erwarb, dort zehn Jahre verlebte und seinem alten Herrn eine festgesetzte Loskaufsumme bezahlte.

Also, wie wir sehen, waren die Bauern in Litauen nicht so ganz und gar schutzlos und ausser dem Recht gestellt, wie es oft behauptet wird.

Abgesehen von der Gruppe der Hofleute finden wir in Litauen keine leibeigene Bauern, sondern nur schollenpflichtige Hörige, glebae adscripti. — Die Vermögensfähigkeit wurde allen, sogar den Sklaven zuerkannt.

Allerdings lassen auch die Bestimmungen des litauischen Statuts noch viel zu wünschen übrig. Wenn wir aber die rechtliche Lage der Bauern in Litauen mit dem Rechtszustand in den benachbarten Ländern vergleichen, so müssen wir sagen, dass es in Litauen nicht schlimmer, ja sogar viel besser war, wie z. B. in Ostpreussen, wo noch im Jahre 1494 der Hochmeister Hans von Tiefen eine Verordnung erliess, nach welcher „der Herr den Bauern, dessen er nach seiner Entweichung am dritten Ort wieder habhaft wird, soll hängen lassen dürfen, ohne dass, wie es scheint, die Beobachtung eines Prozessverfahrens dabei notwendig gewesen wäre“ (von Brünneck).[1])

[1]) Wenn Herr v. Brünneck behauptet, dass die Bekanntschaft mit dem in Polen geltenden Recht zur Verschärfung der auf die Leibeigenschaft bezüglichen Vorschriften beigetragen hat, so ist diese Behauptung schon deshalb unrichtig, weil die Freizügigkeit in Polen erst 1496, 1497 und 1501 aufgehoben wurde und eine derartige Verordnung, wie die oben erwähnte, niemals vorhanden gewesen ist.

Ja, in Ostpreussen und im preussischen Litauen stand es den Herren nicht nur frei, ihre Leibeigenen an andere zu vermieten, sie konnten sie auch beliebig verkaufen, vertauschen und verpfänden, und zwar wird dies nicht von der Voraussetzung abhängig gemacht, dass dabei immer zugleich eine Veräusserung der grundherrlichen Besitzungen hätte stattfinden müssen, innerhalb deren Grenzen die Leibeigenen sich befänden. (Vgl.: von Sahme „Gründliche Einleitung zur Preussischen Rechtsgelartheit".) Der Verbot, Unterthanen ohne die Güter, denen sie zugeschlagen waren, zu veräussern, wurde erst von Friedrich dem Grossen am 8. November 1773 erlassen.

(Vgl.: von Brünneck, „Die Leibeigenschaft in Ostpreussen".)

IV.

In der Mitte des XVI. Jahrhunderts tritt eine Besserung in der Lage der bäuerlichen Bevölkerung ein, die auch in der zweiten und dritten Redaktion des litauischen Statuts zum Ausdruck kam. Den Grund dafür finden wir in dem Einflusse, den die Reformation ausgeübt hat.

Die letzten Könige des Hauses Jagello zeichneten sich durch eine Toleranz aus, die Polen und Litauen zur Zufluchtsstätte aller in Westeuropa wegen ihres Glaubensbekenntnisses verfolgten Leute machte. Viele berühmten Glaubenslehrer kamen damals nach Polen und brachten neue Ideen mit, die hier einen günstigen Boden fanden. Polen und Litauen standen der neuen Glaubenslehre nicht gleichgiltig gegenüber und neigten sich zur Reformation.[1])

Lutherthum, Calvinismus, Hussismus, Zwinglianismus,

---

[1]) Die Idee einer Reform und Trennung der Nationalkirche vom römischen Hof hatte viele Anhänger. — Im Jahre 1556 auf dem Tridenter Concil verlangten die Gesandten des Königs von Polen:

1. Dass der Gottesdienst in der Muttersprache gehalten; 2. dass das heilige Abendmahl unter beiderlei Gestalt gegeben; 3. der Geistlichkeit die Ehe gestattet; 4. die Zahlung der Annuaten aufgehoben und 5. ein Nationalconcilium berufen werden möchte, um die Missbräuche abzuschaffen und die verschiedenen Meinungen der Religion zu vereinigen. (Vgl. v. Friese S. 258.)

Arianismus, Socinianismus u. a. breiteten sich in allen Klassen der Bevölkerung aus vom hohen Adel bis zu den Bauern.[1])

Trotz aller Meinungsverschiedenheiten und feindlichen Gegensätze dieser neuen Lehren galt eins als Losungswort, Verbrüderung aller gesellschaftlichen Klassen.

Die Anhänger des Calvinismus, der sich in Litauen besonders in den höheren Adelsklassen sehr verbreitet hatte, suchten das Volk für sich zu gewinnen, indem sie besondere Aufmerksamkeit der Schule und der Verbesserung der Lage der Bauern schenkten; sie gründeten zu diesem Zweck sehr viele Volksschulen und Gymnasien in ganz Litauen und Samogitien. Die Synoden der Protestanten forderten von den Herren und den Gutsverwaltern christliche Liebe und menschliche Behandlung der Bauern, indem sie ihnen verboten, die Bauern mit übermässigen Arbeiten zu belasten und nur zwei, höchstens drei Tage Fronarbeit in der Woche zuliessen; die Zinsen und Naturalabgaben sollten mit Billigkeit und Gerechtigkeit und ohne Bedrückung erhoben werden, man sollte den Bauern auch Ruhe gönnen, sie an Feiertagen nicht zu Fronarbeiten nötigen u. s. w. Um die neuere Religion mit Erfolg zu bekämpfen, thaten auch die katholischen Geistlichen und Herren dasselbe und suchten durch Gründung katholischer Schulen die Kinder dem Einflusse der Protestanten zu entziehen.

Viele Publicisten und Gelehrte dieser Epoche klagen über die Lage der Bauern und fordern Reformen. — Der berühmte Feldherr Tarnowski sagte, ein Bauer müsse, sobald er seine Verpflichtungen erfüllt, von dem Grundherrn als ein Nachbar und Freund betrachtet werden.

Modrzewski, Przyluski und viele andere verurteilten das Recht der Grundherren über Leben und Tod ihrer Bauern.

---

[1]) Im J. 1563 am 6. Juni hatte Sigismundus Augustus im Reichstage zu Wilno allen adeligen Einwohnern Litauens, wenn sie sich nur zum christlichen Glauben bekennten, ohne Unterschied der Konfession gleiche Freiheit und Rechte zu allen Ehrenstellen und Würden erteilt. Im J. 1568 am 1. Juli erfolgte auf dem Reichstage zu Grodno der zweite königliche Freiheitsbrief zur Bestätigung des ersten. (Vgl. v. Friese.)

Die Wirtschaftspolitik der Könige war auch von diesen neuen Ideen beeinflusst. Schon Sigismundus I. hatte seine Aufmerksamkeit auf eine Regelung des Verhältnisses der Bauern gerichtet und in zwei Verordnungen dies durchzuführen versucht. Die erste Verordnung („Ustawa Dworów dla Litwy") enthält in 37 Artikeln Instruktionen für die königlichen Beamten und Pächter der Domainen und der Kronsgüter in Litauen. — Die zweite („Ustawa dla ludu pospolitego ziemi zmudzkiej" — Landesordnung für das Volk von Samogitien), am 20. Januar 1529 veröffentlicht, nimmt das samogitische Volk in Schutz gegen die Missbräuche und Unterdrückungen des Starosten und anderer Beamten. (Vgl. Graf Dzialynski „Zbiór praw litewskich").

Sigismundus Augustus setzte das Werk seines Vaters fort: Durch verschiedene Verordnungen und Gesetze suchte er die Bauern auf den Privatgütern in Schutz zu nehmen. Auf allen königlichen Domainen, Krongütern und Starosteien wurde auf Befehl des Königs im Jahre 1557 eine allgemeine Landvermessung und Katastrierung vorgenommen. — Am 1. April 1557 wurde eine noch wichtigere Verordnung des Königs unter dem Titel „Ustawa na woloki" erlassen, in welcher das Verhältnis der Bauern in den Krongütern und Domainen auf das genaueste geregelt wurde: der Anteil jedes einzelnen Bauern am Land wurde festgesetzt und in die Urkunden eingetragen; ferner die Höhe der Abgaben und Frondienste und zwar ziemlich niedrig;

zwei Tage Fronarbeit in der Woche für eine „Włóka" Land;

allen Bauern wurde die Erlaubnis gegeben, die Naturalabgaben und Fronen in einen Geldzins zu umwandeln; diese Umwandlung wurde durch eine sehr niedrige Geldschätzung der Fronen begünstigt, so dass viele Kronbauern Zinspächter wurden; die Loskaufsummen wurden bestimmt und man suchte diesen Loskauf zu erleichtern; den freien und den losgekauften Bauern wurde die Möglichkeit, in den Bojarenstand versetzt zu werden, in Aussicht gestellt.

Ausserdem suchte der König das Steuerwesen zu regulieren. Zu diesem Zweck war die genaue Kenntnis der Grösse des steuerbaren, also in bäuerlicher Nutzung befindlichen Landes erforderlich. Es wurde eine allgemeine

Landvermessung auch auf den Privatgütern des ganzen Landes beabsichtigt und sogar im Jahre 1551 begonnen (vgl. v. Czacki I. s. 224); es gelang aber nicht, sie zu vollenden. Anstatt dessen wurde im Jahre 1558 auf Befehl des Königs eine allgemeine Lustration der Gutsinventarien vorgenommen, und dadurch das Verhältnis der Bauern zu den Herren einigermassen kontrolliert.[1])

Diese vernünftige Politik der letzten Könige einerseits, und der friedliche auf Verbreitung der Bildung und des Wohlstandes unter die Bauern beruhende Charakter der Religionsstreitigkeiten andrerseits, mussten einen wohlthätigen Einfluss ausüben und wenigstens eine vorübergehende Besserung in der Lage der unterthänigen Klassen verursachen.

Es ist auch eine momentane Besserung eingetreten: am Genusse des allgemeinen Wohlstandes nahmen auch die Bauern teil; einige von ihnen liessen sich in den Städten und Flecken nieder, wo sie Handwerke und andere nützliche Dinge erlernten; viele Bauernkinder besuchten die Schulen. (Vgl. Lelewel, Narbut.)

---

[1]) „Inventar", eine Art Grundbuch, bedeutet die detaillierte Beschreibung eines Gutes; ein solches Inventar erhält die genaue Beschreibung des Territoriums eines Gutes, die Aufzählung der Ländereien, die Angabe ihrer Grösse, die Aufzählung der Bauern und sonstigen Bewohner des Dorfes, sowie ihrer Dienste, Leistungen und Angaben für die ihnen überlassenen Grundstücke — kurz ein solches Inventar gibt ein anschauliches Bild des ganzen Landlebens einer Gegend. —

Das System der Verpachtung der Güter in Litauen war allgemein verbreitet; bei diesem Verpachtungssystem musste die gegenseitige Sicherheit des Verpächters und Dichters notwendig die Grundlage des Geschäfts und Contractes bilden. Zu diesem Zweck wurden die Inventarien sehr früh in den Krongütern und in vielen Privatgütern eingeführt. Die Reichstagsconstitutionen des XV. Jahrhunderts erwähnen sie schon als bestehend. —

Durch den beständigen Gebrauch gewannen die Inventarien das Ansehen öffentlicher Dokumente und wurden auch in allen Privatgütern Litauens aufgenommen.

Sie konnten aber natürlich nur für eine bestimmte Zeit richtig und ausreichend sein und mussten immer den zeitlichen Verhältnissen angepasst werden. Um die Inventarien zu ergänzen, wurden alle zwanzig Jahre Lustrationen vorgenommen; nur bei solchen Lustrationen der Inventarien durfte man die in ihnen festgestellten Fronen und Abgaben verändern.

Doch dauerte das nur kurze Zeit. Das Privatinteresse der Grundherren erforderte bei immer wachsendem Getreideexporthandel und immer grösserer Rentabilität der eigenen Bewirtschaftung eine grössere Ausbeutung der Arbeitskräfte der unterthänigen Bevölkerung. Das Maximum der Frontage wurde ausgedehnt und erhielt Zusatzbedingungen, die es sehr schwankend machten.

Gwagnin, der in der zweiten Hälfte des XVI. Jahrhunderts schrieb, beklagt sich sehr über die Ueberlastung der Bauern mit Arbeiten; nur in den Krongütern und in Samogitien, wo die Bauern durch Handel und Feldbau bereichert und von den Herren nicht unterdrückt waren, verbreitete sich Wohlstand und Bildung auch in den untersten Schichten der Bevölkerung. Dasselbe wiederholen auch andere Publizisten, die über diese Zeit geschrieben haben.

Das war aber nur der Anfang einer neuen Periode, der Periode der Intoleranz und der Unterdrückung des Volkes, die über ein Jahrhundert dauerte.

V.

Mit dem Tode des Königs Sigismundus Augustus begannen die Religionsstreitigkeiten in Polen und Litauen ihren friedlichen Charakter zu verlieren: hie und da brachen sogar Gewaltthaten und Feindseligkeiten zwischen Katholiken und Dissidenten aus.

Der Jesuitenorden, der im Jahre 1579 nach Litauen vom Bischof von Wilno, Walerian Protasewicz, berufen wurde, hatte den Kampf gegen alle Dissidenten und Gegner des römischen Hofes eröffnet, und wuchs rasch an Macht und Ansehen. — Die in Warschau im Jahre 1573 verkündete Duldung der Protestanten wurde aufgehoben und die Rechte der Protestanten wurden immer mehr und mehr beschränkt. Bald wurde den Nichtkatholiken die freie Ausübung des Gottesdienstes und Eröffnung neuer Schulen verboten. Die Jesuiten eröffneten überall ihre Schulen und der Ruf eines neuen und besseren Unterrichts verschaffte ihren Schulen grossen Zulauf. Die Folgen des jesuitischen Unterrichtssystems waren — fanatische Aufreizung und Intoleranz. Diese schlimmen Folgen machten sich bald geltend und waren Ursache vielen Unglücks.

In den südlichen kleinrussischen Provinzen, wo die bäuerliche Bevölkerung zum Teil zur griechischen Kirche gehörte, waren Dissidentenverfolgung und Bauernunterdrückung mit einander verbunden: die Grundherren übten dort an ihren Unterthanen Religionszwang aus und waren gegen die Ungehorsamen unbarmherzig. Auch die freien Kosaken wurden in dieser Hinsicht bedrückt, doch dies reizte die kriegerische Bevölkerung auf und seit 1620 wiederholen sich alle paar Jahre die Kosakenaufstände. Im Jahre 1648 brach der grösste Kosakenaufstand unter der Führung Chmielnickis aus, der es verstanden hatte, die grossen Massen der bäuerlichen Bevölkerung, die von ihren Grundherren bedrückt, grosse Sympathien für die Kosaken hatten, auch zum Aufstande zu bewegen. Kosaken und Bauern ergriffen die Waffen für Freiheit und Religion, und es war ein Bauernkrieg, der dem Staate gefährlich zu werden drohte. Er endete aber 1656 mit dem Abfall der Kosaken an Russland, die Bauern aber wurden den Herren preisgegeben und mussten schwer für ihre Kühnheit büssen.

Obgleich zur Zeit der grössten Gefahr 1655 der König Johann Casimir und alle in Lemberg anwesenden Senatoren im Namen der zur Rettung des Staates konföderierten Nation den berühmten Schwur leisteten: „Unmittelbar nach Herstellung des Friedens in Gemeinschaft mit allen Ständen der Republik wirksame Massregeln zu ergreifen, damit das Volk künftig gegen Bedrückung und Tyrannei geschützt sei", wurde dieser Schwur, nachdem die Gefahr vorüber war, vergessen und nichts zur Besserung der Lage der Bauern gethan.

Vielmehr machten sich die Folgen der Kosaken- und Bauernkriege in entgegengesetzter Richtung fühlbar.

In der Unterdrückung und Erstickung des Geistes des Aufruhrs liegt eine der Ursachen der Verschlimmerung der Lage der Bauern. Für Litauen und Samogitien gilt sie jedoch weniger, weil diese Länder vom Kriegsschauplatze weiter entfernt waren und die bäuerliche Bevölkerung an dem Kampfe nicht teil genommen hatte.

Eine andere Ursache war die Verminderung der Bevölkerung und die allgemeine Verarmung infolge beständiger Kriege.

Während des ganzen XVII. Jahrhunderts dauern die Kriege mit den Schweden und Russen ununterbrochen fort, die mit der fürchterlichsten Verheerung der Länder, in denen sie geführt wurden, verbunden waren. Der Kriegsschauplatz der russischen und schwedischen Kriege ist Litauen gewesen; infolge dieser Kriege war das ganze flache Land verwüstet, die Einwohnerzahl nahm im grossen Maasse ab; die Städte verschwanden und wurden zu kleinen Flecken herabgebracht und mit der Verminderung der Bevölkerung gab es keine Mittel die Verluste zu ersetzen.

Das Einkommen des Grund und Bodens war infolge der Verminderung der Arbeitskräfte auf ein Drittel herabgedrückt. (Vgl. Jaroszewicz.) Die Grundherren suchten durch Vermehrung der Fronen die Verminderung der arbeitsfähigen Arme zu ersetzen, um die Verluste einzubringen, welche sie an ihrem Vermögen und ihren Einkünften erlitten hatten.

Die Gewalt des Königs war zu beschränkt, um Massregeln, die nicht mit dem Privatinteresse des grundbesitzenden Adels im Einklang waren, durchführen zu können. Bei dieser Schwächung der königlichen Gewalt waren auch die Inventare vielfach nicht eingehalten worden. Der Adel hatte sich willkürlich über dieselben hinweggesetzt oder sie in seiner Weise aufgefasst und interpretiert.

Ausser der Spannfrone und Handfrone, die in den Inventaren angegeben (2—5 Tage in der Woche) und willkürlich vom Gutsherrn nicht verändert werden durften, erscheint nun eine grosse Anzahl Zusatzfronen: eine ausserordentliche Frone, die den Namen „gwałt“ führte, oder auch „unentgeltliche“ Frone, „daremszczyzna“ genannt wurde; sodann eine Frone, deren Hauptzweck die Beschleunigung der Ernte war — alle Einwohner, die fähig waren, die Sichel zu führen, Männer und Weiber, mussten sich einstellen und Korn schneiden; diese allgemeine Frone hiess „tłuka“ (Häufung, Menge) und es gab 2—4 solcher Tage während der Erntezeit. Auf vielen Gütern hatte der Grundherr auch das Recht auf Arbeitstage für Lohn, den er selbst bestimmte. Auch gab es einen Frondienst für Männer und Weiber, zu dem die ganze Gemeinde ver-

pflichtet war, nämlich die „Reihe“, „kolej“, die darin bestand, jeden Tag das Vieh und Geflügel im Wirtschaftshofe zu besorgen; dann die „Nachtwache“, „Stróża“, verbunden mit der Verpflichtung, die Oefen in den Domanialgebäuden zu heizen. Es gab hier und da noch ausserordentliche Verpflichtungen, wie Spinnen, die Herde hüten, Holz schlagen, die Wege ausbessern u. s. w. (Vgl. Jaroszewicz, Lelewel.)

Ausser der Frone und dieser verschiedenen persönlichen Diensten zahlte der Bauer einen Zins für die Hütte. die er bewohnte; er musste je nach den eingeführten Gewohnheiten eine gewisse Anzahl Eier, Hühner, Enten, Gänse, eine gewisse Menge Hanf und Flachs, Wolle, Getreide, und für das Holzrecht, das er genoss, Nüsse, Erdbeeren und sonstige Früchte liefern.

An Staatsabgaben hatten die Bauern zu dieser Zeit die Rauchfangsteuer („podymne“) und in ausserordentlichen Fällen eine Kopfsteuer („poglówne“) zu entrichten. Da die Bauern oft die dazu nötigen Geldmittel nicht auftreiben konnten, nahmen die Grundherrn zuweilen die Rolle von Vermittler an. Sie befriedigten die Staatskasse aus eigenen Mitteln und verlangten dafür von den Bauern wiederum neue Zusatzfronen.

Der Zehnte an die Kirche wurde gewöhnlich von den geistlichen Behörden in natura erhoben.

Diese Verschlimmerung der Lage der Bauern war jedoch nicht überall in gleichem Masse eingetreten. Man muss vielmehr die bäuerliche Bevölkerung in vier Gruppen unterscheiden, die in sehr ungleicher Lage waren. Und zwar die zahlreichsten waren die Gutsunterthänigen, die in den Gütern von Privatpersonen sassen; ihre Zahl betrug über 50% aller Bauern und sie waren in der schlimmsten Lage, weil meist gänzlich der Willkühr der Grundherren freigegeben. [1])

Neben diesen waren die Bauern in den geistlichen Gütern, ca. 14%, in bedeutend besserer Lage; in den Starosteien, ca. 13%, und Krongütern, ca. 3%, wo die

[1]) Es sind jedoch in einzelnen Regierungsbezirken die Inventare in den Privatgütern nie gänzlich verschwunden. (Vgl. Korzon I. 35 f.)

Dienstbarkeiten der Bauern genau festgestellt und von Zeit zu Zeit neugeregelt wurden und schliesslich ca. 16% freie Bauern, die als Pächter oder Zinsbauern lebten. Im grossen und ganzen waren sie jedoch alle ziemlich schutz- und wehrlos.

Dass dies alles in einer Periode ewiger Kriege geschah, bei welchen die Bauernhöfe noch mehr litten, als die grossen Güter, so musste eine so grosse Belastung der Bauern sie unbedingt zur Verarmung führen.

Mit der Verarmung der bäuerlichen Bevölkerung aber trat auch die Verarmung des ganzen Landes und des Staates gleichzeitig ein.

VI.

Der langjährige Frieden (1717—1792), der nach den Kriegen der vorhergegangenen Epoche folgte, gewährte der Nation Zeit auszuruhen, ihre Bevölkerung zu vermehren und wieder einige Kräfte zu gewinnen. Es lassen sich wiederum öfters die Stimmen der Publizisten und Gelehrten vernehmen, die nach Reformen rufen. Vor allem gleich am Anfange des XVIII. Jahrhunderts die Stimme des Königs Stanislaus Leszczynski, der in seinem Buche „Glos wolny" die Lage der Bauern in Polen schilderte: er hebt den Unterschied zwischen der freien und unfreien Arbeit richtig hervor und kommt zu dem Schlusse, dass der Wohlstand der Nation wegen der Unterdrückung der Bauern verschwunden sei; er bekämpft die patrimoniale Gerichtsbarkeit und das „jus gladii" der Herren über die Bauern und will diesen das Appellationsrecht an Tribunale gegen die Beschlüsse der Herren zugestehen; er sucht zu beweisen, dass nicht bloss die Menschlichkeitsgefühle, sondern auch das private Interesse und das Wohl des Staates die Aufhebung der Leibeigenschaft fordern.

Viele andere folgten dem guten Beispiele des Königs. In der Praxis gingen die Verbesserungen der Lage der Bauern zwar langsam vor sich und waren noch lange Zeit unmerklich, die Zahl derer aber, die die Notwendigkeit einer Reform einsahen, wurde immer grösser.

Die ersten gesetzlichen Bestimmungen zu Gunsten der bäuerlichen Bevölkerung wurden auf dem Reichstage vom

Jahre 1764 vorgeschlagen und zum Teil durchgeführt durch die Partei Czartoryskis, die überhaupt Ordnung und Gerechtigkeit wiederherzustellen und die Macht der Herren über die Bauern einzuschränken suchte.

Im Jahre 1768 wurde den Grundherren die gutsherrliche Gerichtsbarkeit in Kriminalsachen entzogen und dem Tribunal überlassen. Das „jus vitae necisque" wurde den Grundherrn nie rechtlich verliehen und, wenn es sich trotzdem entwickelt hat, so war das ein „abusus", da in den Reichstagskonstitutionen keine diesbezügliche Bestimmung vorhanden ist; im Gegenteil ist das Art. 1 Cap. XII. des litauischen Statuts 1588, wonach derjenige Grundherr, der aus Leichtsinn oder Betrunkenheit seinen Bauern tötet, mit der Todesstrafe bedroht wird, immer in Kraft geblieben. Im Anschluss an das Manifest der Warschauer Conföderation von 1573 (vgl. S. 55) hat sich dieser schreckliche Missbrauch der gutsherrlichen Gewalt entwickelt und wurde erst 1768 abgeschafft (vgl. Korzon I). Bald darauf sprach das Gesetz die Todesstrafe gegen jeden aus, der einen Menschen töten würde, gleichviel welchen Standes (vgl. Volumina Legum VIII).

Wenn man die Klagen der russischen Kaiserin über die Auswanderung der russischen Bauern nach Litauen erwägt, so muss man annehmen, dass diese, wenn auch geringe Verbesserung einen Widerhall gefunden hat und der Ruf von einer gewissen Freiheit in Litauen sich in den Nachbarländern verbreitet haben musste. [1])

Der König Stanislaus August Poniatowski und viele gebildeten Herren wirkten für die Fortschritte der Aufklärung. Viele grosse Grundbesitzer gaben ein gutes Beispiel, indem sie auf ihren Gütern Schulen für die Bauern gründeten, die Frone abschafften oder Pacht an ihre Stelle treten liessen. [2])

---

[1]) Im Jahre 1773 machte die russische Kaiserin der polnischen Regierung Vorwürfe, dass sie mehr als 30000 russischen Ueberläufern eine Zufluchtsstätte gegeben habe. (Vgl. Przyborowski).

[2]) Der Fürst Adam Czartoryski liess seine unterthänigen Bauern frei und gab jedem soviel Land zum Eigentum, als er bewirtschaften konnte, wofür sie nur einen im Verhältniss zum Bodenertrag stehenden jährlichen Grundzins zu zahlen hatten.

Fürst Stanislaus Poniatowski, ein Neffe des Königs, befreite die

Die Reichstagskonstitution von 1775 erteilte allen, nur Juden und unterthänige Bauern allein ausgeschlossen, das Recht Landbesitz zu erwerben; man wollte auf diese Weise das Kapital aus den Städten in das platte Land herüberziehen, um die natürlichen Reichtümer des Grundes und Bodens ausbeuten zu können.

Im Jahre 1780 wurde dem Reichstag ein Gesetzentwurf vorgelegt, der auf Antrag des Königs, vom Grafen Zamoyski ausgearbeitet worden war, und die Besserung der Lage der Bauern bezweckte: er wollte die Bauern einem Rechte unterwerfen, das allgemein und für alle gleich sein sollte, er wollte Primärschulen für ihre Bildung einführen und denjenigen, die nicht an die Scholle gekettet waren, die freie Verfügung über ihre Kräfte lassen; als an die Scholle gebunden sollte nur derjenige betrachtet werden, der das Inventargrundstück bewirtschaftete und jener seiner Söhne, der zu seinem Nachfolger bestimmt war. Doch damals wurde dieser Entwurf vom Reichstage abgelehnt.

Bauern gleichfalls von dem Joche der Fronen; er errichtete in seinen Gütern einen „Grod", um über den Unterricht der Bauern Aufsicht zu führen, die Ländereien unter sie zu teilen und die Streitigkeiten zu schlichten; die Richter dieses Tribunals erhielten vom Fürsten Besoldungen, damit sie von ihren Clienten weder Vergütigungen noch Geschenke anzunehmen brauchten.

Graf Anton Tyzenhauz führte als Administrator der königlichen Domainen in Litauen eine verbesserte Wirtschaftsart ein, gründete viele Volksschulen und Fachschulen, und suchte die Lage der Bauern gründlich zu bessern.

Paul Brzostowski gab im Jahre 1770 seinen Gutsunterthanen die Freiheit und eine weitgehende Selbstverwaltung, gründete auch viele Dorfschulen.

Joachim Litawor Chreptowicz machte seine unterthänigen Bauern zu Zinspächtern und führte in seinen Gütern eine Knechtwirtschaft ein, indem er jährliche Arbeiter mietete.

Aehnliche Reformen führten in ihren Gütern die Fürstin Jablonowska, Graf Tyszkiewicz, Fürst Oginski, Massalski, Butrymowicz und viele andere ein. (Przyborowski, Jaroszewicz).

Alle diese Herren verdienen hier genannt zu werden, da sie zu den grössten und einflussreichsten Grundbesitzern gehörten und die Zahl der in ihren Gütern wohnenden Bauern eine sehr grosse sein musste.

Eine Besserung in der Lage dieser Bauern musste einen Einfluss auf die allgemeine Besserung der Lage der bäuerlichen Bevölkerung ausüben.

Als der Reichstag 1788—1792 seine reformatorische Thätigkeit begann, wurde auch viel über die Bauernfrage gesprochen und geschrieben. Viele Publizisten traten nun auf mit den verschiedenartigsten Forderungen von Massregeln zur Besserung der Lage der Bauern. Alle verlangten eine energische Förderung der Volksbildung und der Landeskultur (Poplawski, Skrzetuski, Stroynowski), persönliche Freiheit und eigene Gerichtsbarkeit für die unterthänigen Klassen (Staszyc), Regelung der Dienstbarkeiten durch Erneuerung der Inventare (Karp, Kollontaj) oder durch Verwandlung in einen Geldzins. Die einen wollten den Bauern ein Erbrecht an dem besessenen Lande zuerkennen (Zamoyski) andere wiederum das Land den Bauern auf Grund freier Verträge veräussern (Jezierski). Die Konstitution vom 3. Mai 1791 hat weitaus nicht allen diesen Forderungen Genüge gethan. Es wird nur im Kap. IV der Konstitution erklärt, dass die Bauern Staatsbürger seien und unter dem Schutze der Gesetze stehen; dass da, wo durch freie Verträge oder Schenkungen die Lage der unterthänigen Bauern verbessert wurde, dies nicht mehr rückgängig gemacht werden dürfe; ferner wird die volle persönliche Freiheit allen denjenigen zugesichert, die früher entlaufen und ausgewandert waren und nun wieder zurück in das Vaterland wollen.

Wenn diese Bestimmungen den Bauern nur wenig Erleichterungen brachten, so war das doch von Wichtigkeit, weil es auf eine Aenderung der Gesinnungen der Grundherren zu Gunsten der Bauern schliessen liess; man darf nämlich nicht vergessen, dass der Reichstag, der diese Neuerungen anordnete, ausschliesslich aus Vertretern des gutsbesitzenden Adels bestand.

Es war jedoch auch noch eine Kommission gebildet, die weitere Gesetze zu Gunsten der Bauern vorbereiten sollte (vgl. Kalinka), aber der Krieg mit Russland liess die Verwirklichung dieser Pläne nicht zu. Trotzdem ist eine Besserung in den bäuerlichen Verhältnissen eingetreten, die von allen Historikern hervorgehoben wird und unter anderen auch von Holsche (II. 406—407) bezeugt wird.

Der letzte gutsherrliche Akt Polens in Bezug auf die bäuerlichen Verhältnisse datiert vom 7. Mai 1794 und ist

vom Generalissimus Kosciuszko im Lager von Polaniec verfasst und unterschrieben worden. Durch dieses Manifest wurden die Beschlüsse der Konstitution vom 3. Mai 1791 wieder zur Geltung gebracht und viele neue hinzugefügt. Das Manifest von Kosciuszko ist das Endresultat aller Reformbestrebungen der letzten 30 Jahre in Polens Selbständigkeit. Die unterthänigen Bauern bekamen: die Anerkennung der persönlichen Freiheit und des Freizügigkeitsrechtes, die Verleihung von Grund und Boden zur ewigen Nutzung gegen mässige Dienste oder Geldzins, eigene Gerichte und Schulen.

Die Durchführung der Reform wurde speziellen Behörden anvertraut, die es auch gewissenhaft eingeführt haben. Das Manifest von Polaniec ist nicht ein toter Buchstabe gewesen, sondern ist, wenn auch für sehr kurze Zeit, doch in ganz Polen und Litauen ins Leben getreten. Zeugnisse dafür bietet T. Korzon in seinem Werk (I. 503—504) zum Teil aus russischen und deutschen Quellen.

Der Fall Polens musste alles das vernichten. Nichts destoweniger hatten diese Bestimmungen einen starken Einfluss ausgeübt: viele Gutseigentümer näherten sich ihren seit so langer Zeit vernachlässigten Unterthanen, bemühten sich, ihre Lage zu beobachten, studierten mit Aufmerksamkeit die Inventare ihrer Güter, verglichen sie mit den Lasten der Bauern und setzten mit jedem einzelnen Bauern durch freies Uebereinkommen die gegenseitigen Verpflichtungen fest. [1])

In der That hatte sich die Zahl der freien Bauern ausserordentlich vermehrt. Der im Jahre 1796 durch die russische Regierung vorgenommenen Volkszählung zum Zwecke der Einführung der Kopfsteuer entnehmen wir die Angabe der Zahl der freien Bauern in dem damaligen Gouvernement Wilno, die 205995 Revisionsseelen, d. h. arbeitsfähige Männer betrug, oder ca. 30 % aller Bauern (vgl. Rembowski, Korzon).

---

[1]) Przyborowski (s. 214—215) citiert einige Aktenstücke aus jener Zeit, die seine Angaben bestätigen, dass es in Litauen den Bauern besser als irgendwo gegangen sei, dass die Bauern in Litauen sich meistenteils der persönlichen Freiheit erfreuten, vielfach auf eigenen Ländereien sassen und ein volles Freizügigkeitsrecht hatten.

VII.

Die Zerstückelung Polens war also für die litauischen Bauern kein glückliches Ereignis; im Gegenteil, es war im höchsten Grade nachteilig, denn Russland, dem Litauen zufiel, war von den Ideen einer Bauernemancipation noch sehr weit entfernt. Vielmehr war damals in Russland noch eine Zeit, wo die Beschränkung der Rechte der bäuerlichen Bevölkerung noch im Steigen war.[1])

„In Russland war die absolute Herrschaft der Herren, der schweigende Gehorsam der Bauern Gesetz und Recht", sagt Engelmann, Professor des russischen Staatsrechts an der Universität Dorpat (vgl. Engelmann „Leibeigenschaft in Russland" S. 142).

Am 15. April 1795 wurde von der Kaiserin Katharina II. ein Manifest erlassen, in welchem sie den neuen Unterthanen „die freie Ausübung der von ihren Vätern ererbten Religion, ihre Rechte, Privilegien und ihr gesetzmässiges Eigentum und jedem Stande die seinen Standesgenossen in Russland verliehenen Freiheiten und Vorrechte" zusicherte. (Vgl. Rubinstein.) Wie das verstanden werden sollte, ersieht man aus der Antwort des Senats auf die vom General-Gouverneur von Weissrussland ihm zugeschickte Meldung, „es sei in Weissrussland nie Sitte gewesen, Bauern ohne Land zu verkaufen"; die Antwort lautete: „Die Grundbesitzer Weissrusslands müssen als Unterthanen S. M. dieselben Rechte wie der russische Adel geniessen, daher könne man ihnen nicht das Recht nehmen, ihre Leute ohne Land zu verkaufen. (No. 14376.) (Vgl. Rubinstein.)

Das Manifest der Kaiserin führte also die Leibeigenschaft in Litauen ein, und zwar in einer Form, in der sie in Litauen nie bestanden hatte. „Als die Provinzen mit Russland vereinigt wurden, waren die Inventare ganz ausser Geltung gekommen, denn in Russland bestand eine unumschränkte Leibeigenschaft zu Recht und der Senat hatte entschieden, der Adel der neuen Provinzen müsste

---

[1]) So wurde z. B. am 3. Mai 1783 durch einen Ukas (Nr. 15724) die Leibeigenschaft in Kleinrussland eingeführt; und am 12. Dezbr. 1796 (Ukas Nr. 17638) in Neurussland.

in allem dem Adel der alten Provinzen gleichstehen.“ (Engelmann S. 232.) „Doch“, bemerkt noch Engelmann und beruft sich dabei an Jurij Ssamarin, „hatte die weiter vorgeschrittene ökonomische Entwicklung zur Folge, dass die polnischen Gutsherren im wohlverstandenen eigenen Interesse die Arbeitskraft ihrer Leibeigenen mehr schonten, als die russischen“. (Engelmann S. 233.)

Es war aber nicht allein dies „wohlverstandene eigene Interesse“, das diese Schonung verursachte; die Aufklärung unter den Privatleuten, die sich schon früher bemerkbar machte, war mit dem Untergange Polens nicht stehen geblieben. Die Lehren von Rousseau und anderen Philosophen dieser Zeit waren bis nach Litauen gedrungen. „Freiheit und Gleichheit“ waren die wichtigsten Glaubenssätze der französischen Revolution, und „Freiheit“ lautete das Schlagwort, das von Süden bis Norden Europas zur Parole geworden war; die napoleonischen Kriege trugen sehr viel zur Verbreitung dieser Ideen bei.

Im Jahre 1807 wurde die Leibeigenschaft in Polen (in dem damaligen Grossherzogtum Warschau) aufgehoben, in demselben Jahre in Preussen, im Jahre 1817 in den russischen Ostseeprovinzen. Litauen wollte nicht hinter seinen Nachbarn auch in dieser Hinsicht zurückbleiben und machte den Versuch, die Reform durchzuführen. — Schon im Jahre 1808 hatte Graf Walerian Strzemień Stroynowski eine Broschüre („O ugodach dziedziców z włościanami“) veröffentlicht, in welcher der Entwurf einer allmählichen Reform der bäuerlichen Verhältnisse enthalten war: er wollte die Bauern zuerst von den Fronen befreien und auf Zins setzen, sodann ihnen das Abkaufsrecht der benutzten Ländereien verleihen. Sein Buch bezog sich nicht nur auf Litauen, sondern auf ganz Russland, blieb aber fast ohne Widerhall: Litauen wartete und gründete alle seine Hoffnungen auf Napoleon, von dem es glaubte, dass er es von Russland befreien und mit dem neugebildeten Grossherzogtum Warschau vereinigen würde. In Russland sind einige Antworten auf das Buch Stroynowskis geschrieben worden, die alle den Entwurf einer Reform als vorzeitig verwerfen.

Im Jahre 1814 hat sich der alte Held Kosciuszko wiederum mit der Bauernfrage beschäftigt in einem Me-

morial an Kaiser Alexander, in dem er alle Vorschläge, die wir in den Schriften der Publizisten des 18. Jahrhunderts finden, wiederholt und ausserdem neue Mittel aufsucht, um die Bauern in bezw. 20 Jahren Eigentümer von Grund und Boden zu machen; er schlägt die Bildung eines Vereins vor, der mit der Unterstützung des Staates fertige Wirtschaften kaufen und den Bauern schenken sollte; ferner eine Klassenlotterie nach dem dänischen Muster zu Gunsten der Bauern zu errichten u. a. m.

In seinem Testament schenkte Kosciuszko seinen Bauern das volle Eigentumsrecht an den besessenen Ländereien und befreite sie von allen Pflichten und Dienstbarkeiten. Allein die russische Regierung gestattete die Erfüllung des letzten Wunsches des polnischen Helden nicht und die Bauern Kosciuszkos mussten im Unterthänigkeitsverhältnis bleiben.

Im Jahre 1818 wurde in der Adelsversammlung von Wilno der Beschluss gefasst, „unbedingt wirksame Massregeln zur Besserung der Lage der Bauern zu ergreifen, bezw. eine vollständige Freilassung der Bauern durchzuführen." (Vgl. Lelewel.)

Der Beschluss der Adelsversammlung wurde dem Kaiser Alexander I. vorgelegt mit der Bitte um Zustimmung und Erlass entsprechender Verordnungen. Doch mit dem Ende des napoleonischen Krieges 1812 war auch der Liberalismus des Kaisers Alexander zu Ende: Die Bitte des litauischen Adels wurde sehr übel in Petersburg aufgenommen, sie wurde rundweg abgeschlagen, und bald folgte ein Verbot in den Adelsversammlungen die Frage der Bauernemanzipation überhaupt anzuregen und zu beraten, sowie sie in der Presse zu besprechen. (Vgl. Lelewel.)

Dieser missglückte Versuch hatte indes die Idee einer Reform nicht unterdrückt; alle sahen die Notwendigkeit einer Regelung der Bauernverhältnisse ein und warteten nur günstigere Zeiten ab.

Inzwischen aber beschäftigte man sich eifrig mit der Verbreitung der Volksbildung: viele Schulen wurden gegründet, Stipendien gestiftet, um den ärmeren Klassen das Studium zu ermöglichen. Die Kinder der Bauern waren von der Schule nicht ausgeschlossen, im Gegenteil, es kam

oft vor, dass sie sogar die Universität besuchten. (Vgl. Jan Witort im „Przgląd Powszechny", 1895.)

Das gefiel der russischen Regierung nicht, da die litauischen Bauern sich auf diese Weise die polnische Kultur aneigneten und sich polonisierten; um das zu verhindern wurde im Jahre 1827 durch einen Ukas den Bauern der Besuch des Gymnasiums und das Studium auf der Universität untersagt; im günstigsten Falle durften sie die Kreisschule beenden.

Seitens des Staates ist in dieser Periode von 1795 bis 1840 für die Regelung der Bauernverhältnisse wenig geschehen.

Die erste Aenderung, die Russland in den ihm zugefallenen Ländereien vornahm, war die Einführung einer „Seelensteuer" („poduszne") am 17. Dezember 1798, die von allen unadeligen Bevölkerungsklassen erhoben werden sollte. Es entstanden infolge dieser Verordnung viele Streitfragen die nicht ganz beantwortet werden konnten, nämlich ob die Bojaren zu dem Adelsstande zu rechnen seien oder nicht, sodann in Betreff der Zinsleute (czynszownicy, czynszowa szlachta), die sich vielfach aus der Masse verarmter Adeligen rekrutierten. Bei der ersten Revision (Volkszählung) sind infolge der Unkenntnis der lokalen Verhältnisse seitens der russischen Beamten viele Fehler gemacht worden: man verstand nicht die freien Bauern, die Bojaren und die Zinsleute richtig von einander zu unterscheiden.[1])

Die Bojaren wurden im Jahre 1799 dem Stande freier Kosaken in Kleinrussland gleichgestellt; die freien Bauern — dem steuerpflichtigen Bauernstande zugezählt. Den Zinsleuten aber wurde befohlen, bis zum 6. März 1808 ihre adelige Herkunft mit Dokumenten zu beweisen; der Termin wurde später bis zum Jahre 1817 verlängert; wer seine adelige Herkunft nicht beweisen konnte, wurde entweder als „Bürger" („grazdanin") oder als „Einzelhöfner" („odnodworcy") dem steuerpflichtigen Stande einverleibt.

---

[1]) So z. B. man hat im Gouvernement Minsk bei der Volkszählung die Zinsleute nicht als besondere Gruppe angeführt, sondern sie wurden mit den freien Bauern vermischt. (Vgl. Rembowski.)

Am 8. Januar 1820 wurde die Reichstagskonstitution vom Jahre 1775 aufgehoben und den Bürgern, den Kaufleuten und den Ausländern, überhaupt allen, die das russische Adelsrecht nicht hatten, ausdrücklich verboten, Grundeigentum mit gutsunterthänigen Bauern zu kaufen und zu besitzen. — Dieses Verbot bezüglich der Juden stammte aus der Zeit der polnischen Republik und wurde von der russischen Regierung schon im Jahre 1800 bestätigt; im Jahre 1807 aber wurde beschlossen, dass, wenn ein Gut, etwa wegen Schulden, in die Hände eines Juden oder sonst einer Person, die nicht berechtigt war, Landbesitz zu haben, fiele, es den Bauern dieses Gutes frei stehen sollte, sich samt dem von ihnen benutzten Lande loszukaufen.

Der polnische Aufstand 1830/31 hat nichts an der Lage der Bauern in Litauen geändert.

Infolge der Revolution aber wurde im Jahre 1832 ein Ukas erlassen, der allen polnischen Adeligen befahl, ihre Adelsrechte zu beweisen; viele verarmten Adeligen vermochten es bis zum bestimmten Termin nicht zu thun und wurden, wie die Zinsleute im Jahre 1818 in den Stand der Bürger oder der Einzelhöfner versetzt.

Viele Schulen wurden geschlossen, andere reorganisiert, die Universität zu Wilno im Jahre 1832 geschlossen. — Endlich wurde am 25. Juli 1840 das litauische Statut durch den russischen Codex ersetzt, was zu verschiedenen Missverständnissen führte, da die Anschauungen des russischen Rechts in manchen Grundfragen wesentlich von denen des litauischen Statuts verschieden waren.

Vor allem war die Anschauung über die Leibeigenschaft ganz verschieden. In Russland ist die Leibeigenschaft, rechtlich angesehen, ein der Sklaverei ähnliches Verhältnis gewesen, da die Herren Eigentums- und Verfügungsrecht über die Person des Bauern als solchen hatten. In Litauen dagegen war es ein Unterthänigkeitsverhältnis des auf gutsherrlichem Lande wohnenden Bauern dem Grundherrn gegenüber, das auf dem Eigentum an Grund und Boden basiert war und die Persönlichkeit des Bauern nicht traf. Es erklärt sich durch die Verschiedenheit der Entstehung und die Entwicklung des Leibeigenschaftsverhältnisses in diesen zwei Ländern: in Litauen wirkte auf den sozialen

Zustand das System der Dienstbarkeit, der westeuropäischen Feudalität, ein; in Russland dagegen — die asiatische Sklaverei. Das Freizügigkeitsrecht der Bauern ist allerdings in Russland später, wie in allen Ländern Europas aufgehoben worden; seit der Zeit aber wurden alle übrigen Freiheiten den Bauern sehr bald entzogen, und der Bauer wurde „de facto" Sklave („rab"), wenn auch nicht „de jure". [1])

Das litauische Statut, wie wir gesehen haben, kannte die Leibeigenschaft als ein mehr oder weniger bestimmtes Rechtsinstitut, das dem Grundherrn gewisse Rechte, dem Bauern gewisse Pflichten auferlegte. Die Wilkür in der Knechtung der Bauern, welche vorkommmen konnte, war also Missbrauch und Unrecht. Im russischen Codex ist

---

[1]) Jm Jahre 1649 hob ein Ukas (Nr. 1) die bis zu der Zeit geltende zehnjährige Verjährungsfrist auf; und diesem neuen Gesetze wurde rückwirkende Kraft gegeben.

Seit dem Ukas (Nr. 946) vom Jahre 1675 wurden die Hörigen mit und ohne Land verkauft, verschenkt, vertauscht, zur Tilgung von Schulden abgetreten, gegen Sklaven vertauscht.

Die Freilassung wird als etwas ungesetzliches, den Staat schädigendes angesehen und durch verschiedene Ukase noch von Peter den Grossen verboten.

Im Jahre 1721 wird es gestattet (Ukas Nr. 3711), Leibeigene zu Fabriken anzuschreiben und zu diesem Zwecke solche anzukaufen.

In dem Ukas (Nr. 3770) vom 15. IV. 1721 sagt Peter der Grosse: „Es war Gewohnheit in Russland und ist es noch jetzt, dass der Adel die Bauern einzeln an den verkauft, der solche zu kaufen wünscht, wie das Vieh . . . („kto zachoczet kupit kak skotow").“

Im Jahre 1723 ergeht ein Ukas (Nr. 4138), nach welchem die bis jetzt freien Odnodworzi bis auf weiteres zu den Hörigen zugezählt wurden.

Schon früher am 1. Juni 1722 war ein Ukas ergangen (Nr. 4023), welcher lautete: „Die Freien, welche tüchtig sind, sollen unter die Soldaten gesteckt, denen, welche nicht fähig sind, soll eingeschärft werden, dass niemand frei herumziehen dürfe, alle sollen in festen Dienst (d. h. Abhängigkeit) treten . . . . und wenn sie in der Folge abgetroffen würden, so sollten sie zu Galeerenarbeit verwendet werden.“

Spätere Ukase (Nr. 4533, 6451, 8835) im Jahre 1724, 1736, 1742 verschlimmern die Lage der Bauern immer mehr.

Noch im Jahre 1760 bestätigte ein Ukas (Nr. 11168) das den Grundherrn verliehene volle Verfügungsrecht über die Bauern. (Vgl. Engelmann: Die Leibeigenschaft in Russland s. 57 ff.)

allerdings die Sclaverei nicht rechtlich anerkannt, doch alle Ukase, die auf Beschränkung der Bauernrechte gerichtet waren und die volles Verfügungsrecht über die Person des Bauern den Grundherren verliehen, haben dies Verhältnis der Sklaverei sehr genähert. Die Person des Bauern war ein Teil des Eigentums des Herrn und musste diesem jährliche Zinsen bringen: der Bauer zahlte dem Herrn den „Obrok" (Geldabgabe) für seine Person, nicht für etwaige Nutzungen. Der Wert eines Landgutes wurde nicht nach der Flächengrösse und Bodenbeschaffenheit oder nach dem jährlichen Ertrag, sondern nach der „Seelenzahl" geschätzt; beim Kauf oder Verkauf eines Gutes kam allein die Seelenzahl in Betracht, Land ohne Bauern hatte nur einen sehr geringen Wert. Man zahlte auch nicht eine Grundsteuer, sondern eine Seelensteuer, wobei nur „Revisionsseelen", d. h. während der letzten Revision arbeitsfähige männliche Mitglieder der bäuerlichen Familie, besteuert wurden.

Nun sollte seit 1840 diese Rechtsanschauung auch in Litauen Geltung haben.

Ausserdem wurde mit der Abschaffung des litauischen Statuts die rechtliche Grundlage für zwei Klassen der litauischen Bevölkerung entzogen, nämlich den „freien Leuten" und den Zinsleuten (Erbzinspächter). In Russland wurde, wie oben erwähnt, im Jahre 1722 der freie Bauernstand abgeschafft. Andrerseits sind das Erbpachtsystem ebenso wie die Emphiteusis dem russischen Recht unbekannt.

Man hat allerdings mit der Einführung des russischen Codex allen Verträgen, die bis 1840 nach den litauischen Gesetzen geschlossen wurden, die Rechtskraft nicht entzogen; in Znkunft aber sollten Verträge nur nach den russischen Gesetzen geschlossen werden dürfen.

Es war aber nicht so leicht, durch eine gesetzliche Verordnung die alten Rechtsgewohnheiten eines Landes zu vernichten: das Erbpachtsystem hat sich trotz des Verbotes auch nach dem Jahre 1840 weiter entwickelt, und die Zahl der freien Leute und der Zinsleute hat sich noch vermehrt, was, wie wir später sehen werden, zu vielen Verwirrungen geführt hat.

VIII.

Für die Kronbauern sorgte die russische Regierung etwas mehr, schon in der ersten Zeit nach der Teilung Polens. Im Jahre 1809 am 10. Februar wurde die Erneuerung der Inventare in verpachteten Krongütern in Litauen und die Neubildung von solchen, wo sie nicht mehr vorhanden waren, angeordnet. Am 31. März 1819 wurde den Kronbauern das Recht des Wegzuges in die Städte verliehen. Endlich am 28. Dezember 1839 wurden Lustrationskommissionen angestellt, zur Prüfung und Regulierung der Inventare in den Krongütern und zur Umwandlung der Fronen in einen Geldzins.

Diese Lustrationskommissionen haben bis 1845 die Lustration in 374 Krongütern mit 134824 Seelen männlichen Geschlechts und 5673448 Dessjatina Land beendet; es ergab sich dabei, dass 681830 Dess. Land von den Pächtern ohne irgend ein Recht heimlich benutzt wurden, ohne dass der Regierung etwas dafür gezahlt wurde. Die Verhältnisse sind nach dem dort promulgierten Inventare geordnet und die danach festgesetzten Obliegenheiten der Bauern um 20—25% herabgesetzt worden. Sodann wurden die Fronen nach und nach in einen Grundzins umgewandelt. Es wurde bis 1845 ein Sechstel der Gesamtzahl der Seelen auf Geldzins (Obrok) gesetzt und von der Frone befreit. Im Jahre 1850 waren von ca. 600000 Revisionnsseelen in allen Krongütern der westlichen Gouvernements bereits 537385 in Obrokbauern verwandelt. Gleichzeitig wurde auch bei den Kronbauern die grossrussische Gemeindeverfassung eingeführt, doch nicht der Gemeindebesitz.

Zum Zwecke der Regelung der Bauernverhältnisse in Privatgütern, wurde am 2. April 1842 ein Ukas erlassen, der den Gutsherrn „gestattete", das Leibeigenschaftsverhältnis in ein Pachtverhältnis auf Grund freiwilliger Verträge zu verändern.

Bedeutender war die Verordnung von 1844 betreffend die Erneuerung der Inventare in Privatgütern. Nachdem im Jahre 1840 das litauische Statut ausser Geltung gesetzt war, hatten die Inventare jede gesetzliche Kraft und Bedeutung verloren; jetzt wollte die Regierung sie wieder-

herstellen, um den Einfluss des polnischen Adels auf die litauischen Bauern zu beschränken.[1])

Es wurden spezielle Inventarkomités gegründet, die die veralteten Gutsinventare in Ordnung bringen sollten: das Land sollte neu vermessen und katastriert werden, jede Veränderung in die Inventare eingetragen; die Leistungen der Bauern geordnet und der Uebergang zur Zinspacht ermöglicht werden u. s. w.

Die Inventarkomités bestanden aus Gutsbesitzern und aus vom Gouverneur angestellten Beamten.

Der General-Gouverneur von Wilno, Grodno und Kowno hatte ihnen genaue Instruktionen erteilt. Diese Instruktionen waren ungefähr folgender Art:

1. Das Inventar muss eine genaue Beschreibung des Gutes mit allen Obliegenheiten enthalten.

2. Das Recht, die Bauern mit Land zu versorgen, steht allein dem Gutsherrn zu.

3. Die Angaben über die Grösse des Bauernlandes und über die Höhe der Fronen sollen von den Gutsbesitzern abgegeben und vom Adelsmarschall geprüft werden.

4. Die Fronen und Abgaben sollen nicht nach der Kopfzahl oder nach der Zahl der Arbeitskräfte in jedes Bauernfamilie, sondern nach dem Quantum und Quale der Landanteils normiert werden. Da die freien Leute den Gutsherren $^1/_3$ des Rohertrages nach freiem Vertrag zahlen, so sollen alle Abgaben und Fronen eines unterthänigen Bauern für den in seiner Nutzniessung befindlichen Landanteil zusammen dies Maass nicht überschreiten.

5. Die Einschätzung des Rohertrages soll in folgender Weise durchgeführt werden: da überall eine Dreifelderwirtschaft getrieben wird, so soll der Ertrag des Winter-

[1]) Ueberhaupt war die Politik der russischen Regierung darnach gerichtet, eine Kluft zwischen der litauischen Bauernbevölkerung und den polnischen Gutsbesitzern zu bilden. — Zu diesem Zwecke wurden die Bauern von der polnischen Kultur womöglich ferngehalten und man suchte sie zu überzeugen, dass das Uebel von den polnischen Herren komme, und das Heil bei der russischen Regierung zu finden sei. —

An dieser Trennung der ländlichen Bevölkerung in Litauen arbeitet die russische Regierung mit erstaunlicher Konsequenz bis zum heutigen Tage, ohne jedoch sehr grosse Erfolge zu erzielen.

kornfeldes gleich dem des Sommerkornfeldes angenommen werden und nach dem Durchschnittsertrag des Wintergetreides bei Durchschnittspreisen der letzten 10 Jahre berechnet werden. Das brachliegende Feld wird nicht geschätzt, das Gartenland soll dem Ackerfelde mit bestem Kornertrage gleich gerechnet werden.

Die Komités gingen selbstverständlich vom Bestehenden aus; da die Verhältnisse in verschiedenen Teilen dieser Gouvernements verschieden waren, waren es natürlich auch die Inventare. Die Komités suchten zuerst die Höhe aller Abgaben und Fronen, die von jedem Landanteil zu leisten waren, den Instruktionen gemäss in Geld auszudrücken.

Das Quantum Landes in bäuerlicher Nutzniessung wurde nach den Angaben der Grundherren bestimmt; die Grösse der bäuerlichen Landanteile erwies sich als sehr verschieden; sie variirte im Gouvernement

Wilno zwischen 3 und 57 Dessjatina
Grodno „ 3 „ 50 „
Kowno „ $2^1/_2$ „ 70 „[1])

Das Quale wurde nach der Aussaat und dem durchschnittlichen Ertrag von 10 Jahren festgestellt; um diese statistischen Angaben zu ermitteln, befragten die Komités die Grundherren, die Adelsmarschälle, die Polizeibehörden, die Lustrationskommissionen in den Krongütern und die Verpflegungskommissionen. Es ergab sich:

In dem Gouvernement	Roggenaussaat in „Pud“ auf 1 Dess.	Durchschn. Roggen-Ertrag in Pud auf 1 Dess.	Durchschn. Roggenpreise in Kopeken pro Pud
Wilno	$7^1/_2$—$10^1/_2$	17—58	28—36
Grodno . . .	6—$10^1/_2$	24—84	29
Kowno . . .	9—$13^1/_2$	36—108	23—37

Ein „Pud“ = 16 kg; die Roggenpreise sind sehr niedrig angeschlagen, etwa 3 Mk. 20 Pfg. bis 5 Mk. 5 Pfg. pro 100 kg.

Um den Rohertrag nun richtig festzustellen, musste man eigentlich jeden Landanteil besonders prüfen und für

[1]) In einem Gute des Kowno'schen Gouvernement „Ekonomia Szawelska“ mit 5313 Bauern männlichen Geschlechts wurden 60 verschiedene Grössen der bäuerlichen Landanteile angegeben.

jeden den Rohertrag berechnen, dies war aber schon wegen Mangel an Zeit unmöglich. Da aber auch keine allgemeine Norm des Rohertrages einer Dessjatina bestimmt werden konnte, nach welcher später der Rohertrag berechnet werden würde, so haben die Inventarkomités die Landanteile der Bauern in drei Gruppen klassifiziert, und für jede Gruppe in jedem Gouvernement eine besondere Norm des Rohertrages angenommen. Allerdings konnte unter solchen Bedingungen und beim Mangel an guten und zuverlässigen statistischen Daten die Arbeit der Inventarkomités nur einigermassen richtig sein.

Um eine Norm festzustellen, nahmen die Komités für Landanteile von 20 Dess., die am häufigsten vorkamen, das Minimum der Aussaat und des Ertrages an; für Anteile von 10—20 Dess., die durchschnittlichen Ziffern der Aussaat und Ertrages; und für Landanteile von 3—10 Dess. das Maximum.

Dies Vorgehen war nicht immer zutreffend, im allgemeinen aber durfte man wohl annehmen, dass die Intensität der Bewirtschaftung desto grösser, je kleiner der Landanteil war, und umgekehrt, desto kleiner je grösser der Landanteil, und dass also in grösseren Wirtschaften die Aussaat und relativer Kornertrag verhältnismässig kleiner war, als in kleineren Wirtschaften.

Nachdem die statistischen Daten über Aussaat, Kornertrag und Kornpreis ermittelt und ein System der Berechnung festgestellt worden war, rechneten die Inventarkomités den normalen Rohertrag jeder Klasse von bäuerlichem Landanteile in Geld aus; sodann ermittelten sie das Drittel des Rohertrages, d. h. das Maximum aller Abgaben und Fronen von jedem Landanteile in Geld ausgedrückt.

Es ergab sich nach dieser Berechnung:

Für einen Landanteil	In den Gouvernements		
	Wilno	Grodno	Kowno
von 20 Dessjatina . . .	ca. 30 Rub.	ca. 38 Rub.	ca. 46 Rub.
„ 10 „ . . .	„ 27 „	„ 34 „	„ 42 „
„ 5 „ . . .	„ 20 „	„ 27 „	„ 32 „

Es wurde jedoch von den Inventarkomités bestimmt, dass beim Uebergang zu einem Geldzinssystem eine Ermässigung dieser Abgaben notwendig sei. Man konnte aber ebenfalls keine allgemeine Norm der Ermässigung feststellen, sie musste sich vielmehr je nach der Bodenbeschaffenheit, nach der Grösse des Landanteils, nach der mehr oder weniger günstigen Lage u. s. w. verschieden gestalten. Sie wurde von den Komités in folgender Weise repartiert:

Die Höhe der Geldabgabe wurde

im Gouv.	Wilno	in	1986	Gütern	um	2—84%	ermässigt,
„ „	„	„	373	„		nicht	„
„ „	Grodno	„	1263	„	um	2—82%	„
„ „	„	„	280	„		nicht	„
„ „	Kowno	„	1620	„	um	1—76%	„
„ „	„	„	479	„		nicht	„

Da der Uebergang zum Geldpachtsystem freigestellt, aber nicht obligatorisch sein sollte, wurden auch die Fronen von den Inventarkomités geregelt.

Alle Fronen wurden in zwei Gruppen geteilt: 1. die Hauptfronen, d. h. das eigentliche Entgelt für das benutzte Land und 2. die Zusatzfronen, d. h. die Fronen, die für etwaige zusätzliche Vorteile, wie Weide, Brennholz und ähnl. geleistet werden sollten.

Zu den Hauptfronen gehörten:

a) „prigonnaja", „pańszczyzna" — die Frontage, die regelmässig von jedem Bauernhofe in jeder Woche geleistet wurden, und
b) „Tloka", „sgonnaja" — die Hilfstage, die von allen Arbeitsfähigen geleistet wurden.

Zu den Zusatzfronen gehörten:

a) die Baufrone „stroitelnaja" — zur Errichtung und Aufrechterhaltung der gutsherrlichen Gebäude, und
b) die Fuhrfrone.

Vom 1. April bis zum 1. Oktober wurden die Frontage als „Sommertage" angerechnet und dauerten von 4 Uhr morgens bis 9 Uhr abends mit 3 Stunden Erholungszeit. Vom 1. Oktober bis zum 1. April als „Wintertage" von 5 Uhr morgens bis 6 Uhr abends mit 2 Stunden Pause.

Man unterschied Arbeitstage mit Gespann und ohne Gespann, männliche und weibliche Tage. Das Verhältnis sollte folgendes sein: ein Gespanntag gleich $1^1/_2$ männlichen Arbeitstagen zu Fuss; ein weiblicher Tag = $^2/_3$ eines männlichen Arbeitstages.

Als arbeitsfähig galten Männer im Alter von 18—55, Weiber von 16—50 Jahren.

Jeder Arbeiter sollte ein Tagebuch erhalten, in dem Vermerk über jede geleistete Arbeit vom Gutsherrn oder Gutsverwalter gemacht werden musste.

Der Gutsherr durfte nicht mehr als zwei Arbeitstage wöchentlich von einen Bauernhofe verlangen, und zwar waren diese zwei Tage der Woche im Inventar genannt und durften nicht willkürlich verändert werden. Die Frontage, die in der Woche nicht geleistet wurden, konnten nur auf die nächste Woche aufgeschoben werden, auf spätere Zeiten aber nicht. Es war dem Bauern immer gestattet, einen Tagelöhner an seiner Stelle zu schicken.

Die Frauen in der Schwangerschaft konnten nur mit leichten Arbeiten beschäftigt werden und nach der Entbindung blieben sie sechs Wochen zu Hause unbeschäftigt.

Es sollte den Bauern auch frei stehen, vom System der Akkordarbeit („urocznoje polozenije") Gebrauch zu machen, bei welchem nicht ein Quantum an Arbeitstagen, sondern ein Quantum an Arbeitsleistung gefordert wurde; zu diesem Zwecke wurde von den Komites eine vergleichende Tabelle hergestellt.

Die Hilfstage („tloki") wurden von allen Abeitsfähigen in einem Bauernhofe mit Ausnahme einer erwachsenen Person, die zu Hause bleiben musste, geleistet. Ein solcher Hilfstag durfte nicht öfters vorkommen, als einmal in der Woche während der Zeit der Feldarbeiten; jeder Arbeiter durfte nur 4—12 mal jährlich zum Hilfstage begehrt werden; die Arbeiter mit Gespann sollten für einen solchen Tag 15 Kopeken, die ohne Gespann 10 Kopeken erhalten.

In Betreff der Fuhrfronen wurde bestimmt: zur Zeit der Feldarbeiten durften die Fuhrfronen von den Bauern nur an den Inventarfrontagen gefordert werden. Wenn der Bauer so weit geschickt wurde, dass er an demselben Tage nicht zurückkehren konnte, so wurde jeder weitere Tag =

2 Arbeitstagen mit Gespann gerechnet.

Das waren also die Bestimmungen der neuen Inventare in Betreff der Fronen und des Ueberganges zu einem Geldzinssystem (vgl. Skrebitzki).

Alle 12 Jahre sollte eine neue Einschätzung stattfinden und sollten etwaige Veränderungen vorgenommen werden.

Diese von den Inventarkomités ausgearbeiteten Inventare wurden am 15. April 1845 durch einen Ukas des Kaisers Nicolai I. versuchsweise in allen nord- und südwestlichen Gouvernements eingeführt. In den südwestlichen aber (Kiew, Wolhynien, Podolien) wurden sie schon 1848 durch neue ersetzt, welche Bibikow, der Generalgouverneur von Kiew, formuliert hatte; von Haxthausen bezeichnet sie als eine „gewaltsame, den Gutsherren missfällige, den Bauern aber wohlthätige Massregel"; die Eigentumsrechte der Gutsherren an Grund und Boden wurden durch diese neuen Inventare verletzt, indem das Ganze im Inventar verzeichnete Nutzniessungsareal der Bauern als „unveränderliches und unantastbares Gemeindeland (mirskaja semlja)" erklärt wurde; die Frondienste und Abgaben sollten noch mehr ermässigt werden.

Nachdem Bibikow im Jahre 1852 Minister des Innern geworden war, verordnete er am 22. Dezember 1852 die Einführung seiner Inventare in den nordwestlichen Gouvernements (Wilno, Grodno, Kowno) und befahl, alles was von den örtlichen Komités ausgearbeitet und zum Teil eingeführt war, aufzuheben.

Doch infolge lokaler Verschiedenheiten war diese Verordnung unausführbar und verzögerte sich, bis am 15. April 1854 vom Geheimkomité für bäuerliche Angelegenheiten in Petersburg beschlossen wurde, dass erst eine Durchmusterung der Bibikowschen Inventare vorzunehmen sei.

Sie kamen aber nicht mehr zur Geltung, da am 14. Mai 1855 dem Minister Bibikow ein Befehl des neuen Kaisers mitgeteilt wurde, er habe die von ihm angefertigten Inventare zurückzunehmen und zu vernichten; in Litauen aber sollten durch vom Adel zu wählende Komités neue entworfen werden.

Der neue Kaiser war bekannt als Anhänger der Idee der Aufhebung der Leibeigenschaft, so fand der litauische

Adel die Zeit günstig, um wiederum den Versuch, die Bauernemancipation durchzuführen, zu machen. Schon während der Krönung in Moskau hatten sich die Vertreter der litauischen Gouvernements dem Minister des Innern gegenüber bereit erklärt, auf den Adelsversammlungen die Initiative zur Verbesserung der Lage der Bauern eventuell zur Aufhebung der Leibeigenschaft zu ergreifen. Ende Oktober 1857 wurden von den (zur Abfassung von Inventaren an Stelle der von der Regierung aufgehobenen bestehenden) Adelskommissionen Anträge an den Kaiser dem Generalgouverneur von Wilno, Grodno und Kowno, Nasimow, eingereicht, in denen gesagt wurde, dass das einzige Mittel, die Lage der Bauern gründlich zu verbessern, die Aufhebung der Leibeigenschaft sei.

Diese Anträge waren auf den Bauernverordnungen für die Ostseeprovinzen basiert; es war vorgeschlagen worden, mit der Einführung von Inventaren zu beginnen und sodann zur Freilassung der Bauern überzugehen. Der Adel von Kowno und Wilno hatte beschlossen, eine Kommission ins Ausland zu schicken, um die Frage der Organisation des Bauernstandes und der Regelung des Verhältnisses desselben zum Lande zu studieren (vgl. Engelmann).

Diese Anträge des litauischen Adels haben thatsächlich den Anstoss zum Erlass der Rescripte des Kaisers gegeben, die die Bauernemancipation in ganz Russland beschlossen und angeordnet haben.

Zweiter Teil.

Die Aufhebung der Leibeigenschaft.

I.

Am 20. November 1857 erfolgte das Rescript des Kaisers, am 21. November 1857 das geheime erläuternde Schreiben des Ministers des Innern an den General-Gouverneur von Wilno, Grodno und Kowno.

Der Kaiser billigte den Wunsch des litauischen Adels und gestattete ihm, zur Vorbereitung der Entwürfe zu schreiten, nach denen die Reform durchgeführt werden sollte.

Die Durchführung war vollständig dem Adel überlassen worden: das Rescript und das erläuternde Schreiben des Ministers haben nur die allgemeinsten Grundsätze festgestellt (vgl. Beilagen Nr. 1 und Nr. 2).

Als leitende Grundsätze wurden im kaiserlichen Rescript folgende aufgestellt:

1. Die „allmähliche" Durchführung der Reform, „damit die bestehende wirtschaftliche Ordnung der Güter nicht gestört werde".

2. „Dem Gutsherrn soll das Eigentum am „gesamten" Lande erhalten werden".

3. „Den Bauern sollte ihre Wohnstelle mit Hof und Garten gelassen werden, welche sie im Laufe einer bestimmten Zeit durch Kauf zu eigen erwerben sollen".

4. „Ausserdem soll den Bauern zur immerwährenden Nutzniessung das nach örtlichen Verhältnissen zur Sicherstellung ihrer Existenz und zur Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber der Regierung und dem Gutsbesitzer nötige Quantum Landes überlassen werden, für welches sie dem Gutsherrn Pacht zahlen oder Gehorch leisten sollen".

Es war also nur eine sehr vorsichtige und nicht weit gehende Regelung der bäuerlichen Verhältnisse, die hiermit bezweckt wurde.

Von den Gouvernementskomités wurde auch nur die Ausarbeitung eines Entwurfs „über die Organisation und Verbesserung des Zustandes der „gutsherrlichen" Bauern" verlangt. Das grosse Wort „Aufhebung der Leibeigenschaft" wird nicht einmal ausgesprochen. Während der Uebergangsperiode sollten die Bauern auch „nicht das Gut ohne Genehmigung des Gutsherrn verlassen können", also ihnen nicht einmal das Freizügigkeitsrecht verliehen werden. Erst nach einer Uebergangsperiode sollten die Bauern durch Kauf Eigentümer eines Teiles des Bauernlandes werden; ein anderer Teil sollte ihnen zur Erbpacht verliehen werden, wofür sie aber den Herren jährlichen Zins zahlen oder Dienste leisten, also in einem Abhängigkeitsverhältnis bleiben sollten.

Die beiden Rescripte zeichnen sich durch Unklarheit und Ungenauigkeit aus: die Grundsätze wiederholen sich und sind oft einander widersprechend. Dies wird uns verständlich, wenn wir bei Engelmann lesen, wie das kaiserliche Rescript zu stande gekommen ist: „Das geheime Komité und das Ministerium des Innern beeilten sich mit gemeinsamen Kräften etwas zu stande zu bringen, ohne selbst recht zu wissen, was sie wollten. Man entwarf, man veränderte, man verfasste aufs neue. Man hat festgestellt, dass achtzehn Personen daran gearbeitet haben. Aus diesem ganzen Wirrwarr ging das Rescript vom 20. Nov. 1857 hervor" (vgl. Engelmann S. 260).

Es ist klar, dass die Verfasser dabei vor allem die grossrussischen Verhältnisse vor Augen hatten. Um diesen Mangel zu beseitigen, wird die Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse vielfach in beiden Rescripten anempfohlen: die Grundsätze wurden nicht als unbedingt verbindlich bezeichnet, die weitere Ausführung und Anwendung auf die örtlichen Verhältnisse wurden den Gouvernementskomités überlassen; nur sollte jede Abweichung eingehend motiviert werden. Allein in der Praxis wurde das ganz anders durchgeführt, und alle vorgeschlagenen Abweichungen wurden abgewiesen aus dem Grunde, weil sie nicht mit den Worten des Rescriptes übereinstimmten.

Um die Gründe, welche die Anwendung der kaiserlichen Grundsätze in Litauen unmöglich machten, richtig beurteilen zu können, müssen wir die Eigentümlichkeiten Litauens im Vergleich mit Russland hervorheben, wenn wir auch dabei manches zu wiederholen genötigt werden, was schon früher gesagt wurde.

Solcher Eigentümlichkeiten haben wir zunächst vier zu vermerken, und zwar:

1. Den individuellen Grundbesitz und im Zusammenhang damit die Verschiedenheit in der Grösse der bäuerlichen Landanteile.

2. Verschiedenheit der Gehöfteinrichtung im Vergleich mit Russland.

3. Entwicklung des Pachtsystems in Litauen.

4. Vorhandensein von anderen Klassen der bäuerlichen Bevölkerung, ausser den gutsherrlichen Bauern, für die auch gesorgt werden musste.

In Grossrussland war und ist bis zum heutigen Tage das Gemeineigentum an Grund und Boden mit den neuvorkommenden Verteilungen der Ländereien zwischen den Gemeindemitgliedern allgemein verbreitet. In Litauen ist Gemeindeeigentum im Sinne des russischen „Mir" nicht vorhanden gewesen. Die Entwicklung von Gemeineigentum zu Individualeigentum hat sich jedenfalls viel früher vollzogen und wir fanden in den älteren Quellen über Litauen Angaben über das Vorhandensein von Individualbesitz und Hof- und Farmwirtschaft. Die Gemeindemitglieder haben nicht Eigentumsrechte an Grund und Boden, sondern Nutzniessungsrechte gehabt, die als Belohnung für geleistete Dienste betrachtet wurden.

Infolge dieser Entwicklung war die Grösse der Landanteile sehr verschieden: sie richtete sich nach den örtlichen Gewohnheiten und Bedürfnissen, nach der Leistungsfähigkeit jedes einzelnen Bauernwirtes, nach der Willkür oder nach dem Wirtschaftsplane des Grundherrn; eine allgemeine Regel ist nicht vorhanden gewesen.

Es lassen sich jedoch die bäuerlichen Landanteile nach der Grösse in drei Klassen teilen:

I. Die grossen, über 25 Dessjatina, kommen zum Teil in den sogenannten „zascianki", Dörfern von 2 bis 4 Höfen,

meistens aber als besondere vereinzelte Farmen, Einzelhöfe, vor. Ihr Ursprung ist verschieden: teils waren es Landanteile verarmter adeliger Zinsleute, die nach den Gesetzen von 1808 und 1817 in den Stand der Einzelhöfner versetzt wurden; teils sind es Pächter aus dem freien Bauernstande gewesen, die derartige vereinzelte Farmen, die sich zur Eigenwirtschaft der Grundherren nicht eigneten, pachteten. Seltener sind diese Landanteile in den Inventaren als „Grundstücke in bäuerlicher Nutzniessung" eingetragen gewesen, da sie nur selten nicht nach freiem Vertrag verpachtet, sondern aus dem Unterthänigkeitsverhältnis entstanden waren und sich in Nutzniessung von gutsunterthänigen Bauern befanden.

II. Die „normalen" Landanteile, 12—25 Dessjatina gross, sind in Dörfern von 4 bis 20 Bauernhöfen gelegen, im Inventar als Bauerngrundstücke eingetragen, und meist von gutsunterthänigen Bauern bewohnt. In einem Dorfe sind alle Bauernhöfe von gleicher Grösse und verhältnismässig gleicher Qualität; die Gehöfte liegen nebeneinander, das ganze Areal ist nach der Bodenbeschaffenheit in einige Teile verteilt, und jeder Bauernhof erhält einen Streifen in jedem Teile in Gemeingelage mit den anderen, was einen Flurzwang bedingt; diese Streifen sind oft 1—2 Kilometer lang und nur einige 15—25 Meter breit; deswegen werden sie „Schnurländereien" genannt.

III. Zur dritten Gruppe gehören die kleinen Landanteile von 3—12 Dessjatina. Sie liegen unregelmässig zerstreut hinter den Hoffeldern und haben sehr verschiedene Grösse. Die Bauern, die in ähnlichen Wirtschaften beschäftigt waren, trugen den Namen „Gärtner" (ogrodnik, kątnik, purnik); sie hatten keine oder nur sehr mässige Abgaben zu entrichten, hauptsächlich mussten sie Dienste leisten. Sie bekamen absichtlich, dem Wirtschaftsplane gemäss, nur ein solches Quantum an Land, das ihnen zwar Mittel zur Existenz geben, ihre ganze Arbeitskraft aber nicht in Anspruch nehmen sollte und ihnen freie Zeit zum arbeiten auf gutsherrlichen Feldern übrig liess. Sie bildeten eine Landarbeiterklasse zu der Zeit, wo noch keine Knechtwirtschaft mit jährlich gemieteten Arbeitern existierte.

Infolge der Verschiedenheit in der Wirtschaftsorgani-

sation hat sich auch eine Verschiedenheit zwischen Litauen und Grossrussland in Bezug auf die Gehöfteinrichtung entwickelt.

In Grossrussland war das Eigentum am Ackerareal gemeinsam, infolge dessen war das Gehöft, das den Neuverteilungen nicht unterlag und stets derselben Familie diente, genau abgegrenzt und bildete ein vom Ackerareal getrenntes, geschlossenes Ganze für sich. Geschützt durch Monopoleinrichtungen hat sich in Grossrussland eine Industrie entwickelt, die ein neues System der Abgabenleistung der Bauern den Herren gegenüber mit sich brachte, nämlich das Obroksystem; die grossrussischen Bauern überliessen in den Gegenden, wo die Indusrie vorherrschte, den Ackerbau ihren Frauen und gingen dahin, wo sie grössere Verdienste zu erwerben hofften, den Herren aber zahlten sie einen Geldzins (Obrok); die Frau begnügte sich oft mit der Bewirtschaftung des Gartenlandes und verpachtete den zugeteilten Anteil an Ackerland; das Gehöft mit dem Gartenlande bei dem Nebenerwerb des Mannes konnte in Grossrussland eine genügende Sicherstellung der erforderlichen Existenzmittel darbieten.

Anders aber haben sich die Dinge in Litauen gestaltet. Hier lag der Schwerpunkt immer in der Landwirtschaft; das Gehöfteland bildete einen Teil des ganzen Landanteils, der weder territorial abgegrenzt war, noch eine festgesetzte Grösse hatte; wenn der Bauer Lust und Mittel hatte, und es ihm vorteilhaft erschien, durfte er weitere Felder in Gartenland umwandeln.

Als eine dritte Eigentümlichkeit Litauens haben wir das seit uralten Zeiten verbreitete System der Verpachtung der Ländereien auf Grund freier Verträge genannt. Die freien Bauern beschäftigten sich mit Landwirtschaft, indem sie kleinere Landanteile von den Gutsherrschaften pachteten. Die Wirtschaftsorganisation der grösseren Herrschaften war derartig, dass sie in grössere oder kleinere Nebenhöfe zerfielen, und alle entlegenere und zur Selbstbewirtschaftung weniger geeignete Ländereien in jedem Nebenhofe besondere kleine Landanteile von 20—50 Dessjatina bildeten, die an verarmte Adelige oder an freie Bauern verpachtet wurden.

Die Verhältnisse zwischen den Gutsherren und den unterthänigen Bauern waren auch seit alter Zeit durch Verträge geordnet, und diese Verträge haben auch den Charakter von Pachtkontrakten gehabt. Die Schollenpflichtigkeit hat dies Verhältnis wenig geändert. Trotz der Aufhebung des Freizügigkeitsrechtes wanderten die Bauern, besonders am Ende des XVIII. Jahrhunderts von einem Herrn zum anderen. Die Gesetze gegen Flüchtlinge konnten wegen der Schwäche der exekutiven Gewalt in Polen nicht gut angewandt werden; einen Flüchtling zu verfolgen und zurückzufordern war oft zu kostspielig, deshalb zogen es die Gutsherren vor, mit den Bauern gerecht umzugehen und auf ihre Forderungen einzugehen (vgl. S. 67). So hat sich die freie Vereinbarung teilweise erhalten; die alten Inventare sind nichts anderes, als schriftlich verfasste Bedingungen des freien Vertrages, die Pachtkontrakte (vgl. Skrebitzky).

Was aber besondere Schwierigkeiten bei der Anwendung der kaiserlichen Grundsätze in Litauen bot, war:

1. die Feststellung der Grösse der Landanteile, die den Bauern überlassen werden sollten;

2. die Feststellung der Grösse der Gehöfte und Trennung dieser Gehöfte vom Ackerareal;

3. die Versorgung der Landlosen, der Zinsleute, der freien Bauern u. a.;

4. die Beseitigung der das Fortschreiten zu grösserer Intensität der Wirtschaft hemmenden Beschränkungen (Flurzwang, Schnurländereien).

Es sollte die Aufgabe der Gouvernementscomités sein, auf diese lokalen Eigentümlichkeiten einzugehen und sie genau zu untersuchen, und die sich bietenden Schwierigkeiten zu beseitigen.

II.

Der grundbesitzende Adel in Litauen verzichtete von vornherein auf alle aus dem Leibeigenschaftsverhältnis der Bauern ihm zufliessenden Rechte ohne eine Vergütung für diesen Verzicht zu verlangen (vgl. Engelmann S. 292).

Die Gouvernementscomités mussten nur die Frage der Organisation der künftigen ländlichen Verhältnisse lösen.

Diese Comités bestanden in jedem Gouvernement aus dem Adelsmarschall und teils aus gewählten Vertretern des grundbesitzenden Adels, teils aus vom Gouverneur ernannten Mitgliedern. Ausserdem wurde in Wilno eine Generalkommission gebildet zur Revision der Entwürfe des Comités, zur Abgabe eines definitiven Urteils und zur Ausarbeitung eines allgemeinen Entwurfes für alle drei Gouvernements mit den nötigen Ausnahmen und besonderen Regeln für jedes einzelne. Die Generalkommission sollte aus je zwei von jedem Gouvernementscomité zu wählenden Mitgliedern nebst je einem vom Generalgouverneur zu bestimmenden erfahrenen Gutsbesitzer, und einem Mitgliede des Ministeriums des Innern bestehen. Die Protokolle der allgemeinen Kommission sollten dem Generalgouverneur vorgelegt werden, und dieser sollte über etwaige Differenzen an den Minister des Innern berichten.

Die Gouvernementscomités wurden noch im Dezember 1857 eröffnet.

Das Kowno'sche Comité hatte gleich nach seiner Eröffnung erklärt, dass der Endzweck der Reform — der Erwerb von Grund und Boden durch die Bauern vermittelst einer Finanzoperation sein müsse, und zwar nicht bloss der Erwerb der Gehöfte, sondern ganzer abgerundeter Bauernhöfe.

Diese Erweiterung des Programms aber wurde vom Ministerium geradezu verboten (vgl. Engelmann S. 313), so dass das Comité seinen Entwurf in weniger radicaler Weise abfassen musste.

Da die Generalkomission in Wilno den Entwurf des Kowno'schen Comités mit geringen Modifikationen für ganz Litauen angenommen und vor den Redaktionskommissionen vertreten hat, so genügt es für uns, nur auf das von diesem Comité vorgeschlagene System einzugehen.

Der Entwurf war folgender Art:

I. Sofort nach der Verkündigung des Manifestes erhalten die Bauern persönliche Freiheit und das unumschränkte Recht aus einer Gemeinde auszutreten und in eine andere überzugehen.

II. 1. Das Land bleibt Eigentum des Gutsherrn, aber in jedem Gute wird aus den im Jahre 1857 in bäuerlicher

Nutzniessung befindlichen Ländereien ein „Pachtland“ gebildet, das vom Gutsherrn nicht anders benutzt werden darf, als durch Verpachtung oder Verkauf einzelner abgerundeter Wirtschaften an die Bauern.

2. In der zwölfjährigen Uebergangsperiode, die nach der Verkündung des Manifestes folgen wird, soll durch dazu gebildete Kommissionen die Abgrenzung des Pachtlandes in jedem Gute erfolgen, womit die Arrondierung der Grenzen, Gemeinheitsteilung und Bildung abgerundeter Bauernfarmen verbunden werden soll.

3. Als Pachtland können nicht abgegrenzt werden:

a) die Wohnsitze von Fabrikarbeitern und Farmknechten,
b) Gärtneranteile in Dörfern und Flecken;
c) Wiesen und Felder mitten im gutsherrlichen Walde, die nur zum zeitweiligen Gebrauch verliehen waren;
d) die im Gemenge mit den gutsherrlichen Feldern liegenden Einzelhöfe.

4. Doch darf der Gutsherr bei der Abgrenzung des Pachtlandes nicht über ein Sechstel der ganzen Fläche einziehen, die zur Zeit sich in bäuerlicher Nutzniessung befindet. Und zwar soll die Abgrenzung so vorgenommen werden, dass zuerst das Land, das in Nutzniessung der Bauern sich befindet, im Inventar aber nicht als solches verzeichnet ist, eingezogen werden darf; sodann die Landanteile und Gehöfte, die vom Gutsherrn seinen ehemaligen Dienern zur unentgeltlichen Nutzung verliehen worden sind; erst wenn dieses Land noch nicht $^1/_6$ beträgt, dürfen kleine Landanteile von weniger als 5 litauischen Morgen (ca. 3 ha.) und endlich auch Einzelhöfe dem herrschaftlichen Lande zugeschlagen werden. Die übrigen $^5/_6$ bilden ein untastbares Bauernpachtland.

5. Die Verpachtung und der Verkauf von Pachtland geschieht nach freier Vereinbarung zwischen den Bauern und Herren. Da, wo kein freier Vertrag zu stande kommt, bleibt der Bauer in der Uebergangsperiode auf seinem bisherigen Hofe gegen die gesetzlich bestimmten Abgaben sitzen. Nach der 12 jährigen Uebergangszeit muss er sich entweder mit dem Grundherren vereinbaren oder seinen Hof verlassen.

Da aber bei freien Verträgen der wirtschaftlich stärkere Kontrahent immer die Uebermacht hat und dem wirtschaftlich Schwächeren Bedingungen vorschreiben kann, die dieser aus Not anzunehmen gezwungen ist, so wurden Regeln festgesetzt, um den wirtschaftlich Stärkeren, also in diesem Falle den Gutsherrn, zu beschränken. Die Abgrenzung von einem Bauernpachtland war schon eine den Gutsherrn beschränkende Massregel. Das Bauernpachtland ist speziell für den Bauernstand reserviert, kann also durch Einziehen nicht verringert werden und nur an Bauern verpachtet werden, es ist also ein bestimmtes Areal dauernd für den Bauernstand gewonnen. Der Gutsbesitzer darf nicht länger als drei Jahre einen Bauernhof unverpachtet lassen; das Pachtland darf nur in Bauernhöfen von höchstens 60 Dessjatina verpachtet werden, wobei ein Bauer nicht mehrere Höfe zugleich pachten darf. Bei der Pacht wie beim Kauf einzelner Bauernhöfe hat der bisherige Inhaber das Vorrecht, wenn er auf die vom Gutsherrn gestellten und von anderen Pacht- bezw. Kaufliebhabern acceptierten Bedingungen eingeht. Thut er das nicht und muss er daher aus dem Hofe heraus, so erhält er eine Entschädigung. Diese Entschädigungsprämie soll bis 1872 der zweijährigen Pachtsumme gleich sein, von 1872 der einjährigen. Die Dauer der Pachtkontrakte ist auf wenigstens 6 Jahre, höchstens 12 festgesetzt; nach dem Jahre 1866 sollen aber Pachtkontrakte auf 36 Jahre zugelassen werden; diese Pachtkontrakte sollen kein Hindernis sein, wenn die Regierung den Zwangsabkauf der bäuerlichen Ländereien verordnen sollte. Vor dem Ablauf der Vertragszeit ist der Verkauf der verpachteten Bauernhöfe nur an den zeitweiligen Pächter gestattet.

6. Das Recht, nur Gehöfte ohne Ackerland abzukaufen, steht den Bauern zu nur in industriellen Dörfern nach einer Abschätzung, die an Ort und Stelle gemacht und von den Behörden bestätigt werden soll. — In den Flecken, wo Handwerk, Industrie oder Handel treibende Bauern in eigenen Häusern auf gutsherrlichem Boden wohnen, soll ein Erbpachtsystem eingeführt werden; der Zins soll festgesetzt und kann weder verändert noch ohne gegenseitige Vereinbarung kapitalisiert werden. In den Dörfern, die

den Ackerbau treiben, behält der Bauer das Gehöft nur solange wie den ganzen Landanteil; eine Trennung bei entwickelter Düngerwirtschaft wäre unökonomisch, da weder das Ackerland noch das Gehöft getrennt eine Sicherung der Existenzmittel bieten kann. Es müssen also die Bauern entweder den ganzen Landanteil pachten bzw. kaufen, oder einem anderen abtreten, und sie erhalten im letzten Falle die festgesetzte Entschädigungsprämie. —

III. In der Uebergangsperiode sollen in allen Gouvernements Kreditanstalten gegründet werden, die den Bauern den Kredit gewähren und den Ankauf abgerundeter Bauernhöfe ermöglichen sollen. —

IV. In Betreff der Abgaben und Fronen schlägt das Gouvernementscomité vor, in der Uebergangszeit an den in den Inventaren bestimmten festzuhalten, nur die Zusatzfronen und -abgaben sollen gänzlich abgeschafft werden. (Vgl. Skrebitzky).

Durch diese Bestimmungen glaubte das Gouvernementscomité das Problem am zweckmässigsten zu lösen und dem Sinne des kaiserlichen Reskripts nicht zu widersprechen.

Durch die Bestimmung einer Uebergangsperiode sollte die Reform „allmählich" durchgeführt werden: den Gutsherren sollte die Möglichkeit gegeben werden eine neue Art der Bewirtschaftung in ihren Gütern einzuführen; den Bauern sollte die Zeit gewährt werden, sich mit ihrer neuen socialen Lage vertraut zu machen.

Die Eigentumsrechte der Gutsherrn an Grund und Boden sollten zwar einigermassen beschränkt, aber nicht verletzt werden. Durch die territoriale Abgrenzung eines Pachtlandes zur ausschliesslichen Nutzniessung der Bauern sollten die „Sesshaftigkeit und Existenzmittel derselben gesichert werden"; den leistungsfähigeren die Möglichkeit gegeben werden selbständige Eigentümer zu werden. Das Prämiensystem sollte eine künstliche Steigerung der Pacht bzw. Kaufpreise hindern und die wirtschaftlich schwächeren Bauern nicht nur vor der Willkür der Grundherren, sondern auch vor der Konkurrenz der reicheren Bauern schützen. Endlich sollte die Regulierung der Grenzen und Vernichtung der Schnurländereien der Fortschritt der Kultur ermög-

licht werden, was allerdings die beste Sicherung der Existenz des ganzen Bauernstandes wäre.

Das Beispiel Kurlands, wo die Reform nach ähnlichen Grundsätzen durchgeführt wurde, liefert den besten Beweis für die Zweckmässigkeit dieser Vorschläge des Kownoschen Comités.[1])

---

[1]) Das Prinzip der freien Vereinbarung wurde bei der Bauernbefreiung in Curland im Jahre 1817 gewählt und zwar ohne alle die Gutsherrn beschränkenden Regeln, ohne territoriale Abgrenzung eines Pachtlandes und ohne den Verbot des Einziehens der Bauernhöfe. Da aber in Kurland ein Verpachtungssystem, ähnlich wie in Litauen, verbreitet war, wurden die Bauernhöfe nicht zum herrschaftlichen Lande zugeschlagen, sondern wurden fast immer den alten Pächtern in Pacht gegeben. Erst 1860 hat der Landverkauf an Bauern auf den Domänengütern begonnen; auf den Privatgütern wurde der Landverkauf an Bauern erst im Jahre 1863 gestattet. Erst am 6. September 1863 wurden beschränkende Regeln in Betreff der Verpachtung der Bauernhöfe und das Prämiensystem eingeführt; und endlich erst am 13. Oktober 1867 wurde das Einziehen der Bauernhöfe vollständig untersagt und ein unantastbares Bauerland geschaffen, in 50 Jahren nach der Freilassung der Bauern, und trotz dieser Agrarpolitik und trotz des gegenseitigen Hasses zwischen den deutschen Gutsbesitzern und der lettischen Bevölkerung hat sich der Bauernstand in Kurland vielfach erhalten.

Der Abkauf der Bauernhöfe nach freier Vereinbarung erfolgte nun ziemlich rasch, und mit Hilfe der kurländischen Kreditbank wurden vom 23. April 1864 bis zum 23. April 1887 von den 11,906 Bauernhöfen in Privatgütern bereits 9256 oder 77,74% für rund 36,07 Millionen Rubel mit einem Gesamtareal von 1,15 Millionen Lofstellen abgekauft. (125,12 Lofstellen durchschnittlich pro Bauernhof; die Lofstelle = 0,3 Dessjatina, durchschnittlich 31,15 Rubel bezahlt). Nach einem Artikel der „Düna-Zeitung" in Riga sollen bis zum 23. April 1893 über 90% der Bauernhöfe abgekauft worden sein. Von den Käufern waren bis 1887 — 79,87% frühere Pächter, 14,14% Nichtpächter aus dem Bauernstande und 4,72% Nichtpächter aus anderen Ständen.

Es hat sich auf diese Weise in Kurland ein kräftiger Bauernstand entwickelt. (Vgl. Ludmer „Kurlandskaja gubernija"; H. Hollmann „Curlands Agrarverhältnisse").

Man hat keinen Grund anzunehmen, dass die Entwicklung in den litauischen Provinzen eine andere, als in Kurland gewesen wäre. Die nötigen Voraussetzungen: der individuelle Grundbesitz, die Hof- und Farmwirtschaft und das Verpachtungssystem, waren ebenso in Litauen wie in Kurland vorhanden, so dass die Bauern gar nicht überrascht gewesen wären und sich sehr gut diesem System anzupassen verstanden hätten.

Die Einwände der Redaktionskommissionen gegen dieses von der litauischen Generalkommission vorgeschlagene System waren folgende:

1. es führt zur Landlosigkeit (obessemelenije) der Bauern;

2. es lässt den Abkauf der Landanteile durch die Bauern nicht zu;

3. es hat sich in Livland nicht als gut erwiesen (vgl. Skrebitzki II-2).

Die ersten zwei Einwände sind nicht stichhaltig, da durch Abgrenzung eines speziell für die Bauern reservierten Pachtlandes keine Landlosigkeit der Bauern begründet wird; ebenso ist die Gründung von Kreditbanken zur Erleichterung des Abkaufs der Bauernhöfe keineswegs ein Mittel zur Erschwerung des Landerwerbs durch die Bauern. Das Beispiel Livlands war damals auch nicht am Platze, da in Livland erst im Jahre 1849, also 32 Jahre nach der Aufhebung der Leibeigenschaft, den Bauern das Abkaufsrecht der Ländereien verliehen und ein Bauernpachtland abgegrenzt worden war, das Prämiensystem aber erst im Jahre 1860 eingeführt worden war. Die Folgen waren also noch zu erwarten; und wenn es möglich gewesen wäre, sie vorauszusehen, so würde es nur ein Grund gewesen sein, das Bauernpachtlandsystem mit dem Prämiensystem anzunehmen, da die Entwicklung in Livland der in Kurland ähnlich gewesen ist. (Vgl. „Bericht der Kommission der kaiserlichen Landwirtschaftsgesellschaft zu Moskau", S. 56—59.)

Ausserdem wurde von den Redaktionskommissionen hervorgehoben, dass in Livland bei solchem System in der Periode von 1849 bis 1860 nur eine sehr geringe Zahl von Bauern (etwa $1^3/_4\,^0/_0$) die Frondienste und Naturalabgaben in einen Geldzins umgewandelt hatten. Es ist aber eine Frage, die sich nicht a priori und allgemein beantworten lässt, ob das Geldzinssystem oder das System der Fronen und der Naturalabgaben für die Bauern günstiger sei. Es hängt ganz von Umständen und von den wirtschaftlichen Verhältnissen des Landes in einer gewissen Zeit ab. Es wurde nämlich auf die litauischen Kronbauern hingewiesen, deren Fronen und Abgaben in einen mässigen Geldzins

umgewandelt worden waren, was aber nicht in allen Fällen ihren Wohlstand gehoben hatte. Da, wo der Geldzins den örtlichen Verhältnissen nicht entsprach, existierte er nur auf dem Papier, in der Wirklichkeit gestaltete es sich anders: Die Pächter der Kronländereien zahlten den Zins für die Bauern an die Staatskassen, die Bauern aber leisteten dafür den Pächtern Frondienste. Als zweites Beispiel konnten die freien Leute dienen, die es oft vorzogen, bei freier Uebereinkunft mit dem Gutsherrn die Pachtquote in natura zu liefern.

III.

Am 4. März 1859 wurden die Redaktionskommissionen in Petersburg eröffnet.

Die Redaktionskommissionen sollten niedergesetzt werden zur Abfassung systematischer Zusammenstellungen der Gouvernementsentwürfe und zum Entwurf einer allgemeinen Bauernverordnung (selskoj ustaw) und anderer hierauf bezüglicher Gesetze.

Aus jedem Gouvernementscomité wurden Delegirte nach Petersburg geschickt zur Vertretung der Gouvernementsprojekte vor den Redaktionskommissionen und zur Beurteilung der Thätigkeit dieser Kommissionen.

Welche Stellung die Redaktionskommissionen zum litauischen Entwurf einnahmen, haben wir schon gesehen: sie sahen in ihm nur den Wunsch des Adels, möglichst wenige Opfer zu Gunsten der Bauern zu bringen und bekämpften ihn deshalb aufs entschiedenste.

Ihrerseits beschlossen die Redaktionskommissionen folgendes:

1. In Betreff der Landverleihung:

1. a) Zur Sicherung der Existenzmittel der Bauern und der Erfüllung ihrer Pflichten der Regierung und den Grundherrn gegenüber, wird jeder Gemeinde eine, nach den örtlichen Verhältnissen bestimmte, Fläche Grund und Boden zur immerwährenden Nutzniessung verliehen, wofür die Bauern einen Geldzins (Obrok) oder Arbeit zu entrichten haben.

b) Zu der berechtigten Gemeinde gehören alle nach der 10. Revision in ein der Gutsherrschaft gehöriges Dorf

eingeschriebenen Bauern mit Ausnahme der vor der Veröffentlichung dieser Verordnung freigelassenen. Ebenso kommen die Bauern, die keinen Landanteil bearbeitet haben, bei der Landverleihung nicht in Betracht.

c) Die Dauer des Nutzniessungsrechtes ist unbeschränkt, und es kann nur durch Abkauf der Ländereien aufhören.

2. a) Während der ersten 9 Jahren nach der Bestätigung dieser Verordung sind die Bauern verpflichtet, die verliehenen Ländereien gegen Erfüllung der festgesetzten Leistungen in Nutzniessung zu behalten.

c) Nach der Uebergangsperiode sind die Bauern berechtigt, auf den ganzen Landanteil zu verzichten, oder, wenn sie das Gehöft schon abgekauft haben, auf den Niessbrauch des Ackerareals.

c) Den Landbesitzlosen ist auch während der ersten 9 Jahre der Austritt aus der Gemeinde gestattet.

3. a) Da die Festsetzung einer Normalgrösse der Landanteile Schwierigkeiten und Gefahren mit sich bringt, wird die Beibehaltung der bestehenden Landanteile beschlossen.

b) Dem Gutsherrn wird es aber gestattet, ein Drittel und im Gouvernement Kowno ein Viertel des kulturfähigen Landes des ganzen Gutes, wobei Wald zum kulturfähigen Land gerechnet werden muss, für sich zu behalten; doch darf bei dieser Abgrenzung des gutsherrlichen $^1/_3$ bezw. $^1/_4$ nicht über ein Sechstel des ganzen in bäuerlichen Nutzniessung befindlichen Landareals eingezogen werden; die übrigen fünf Sechstel bilden eine unantastbare Dotation für den Bauernstand.

c) Für diese Abgrenzung ist eine zweijährige Frist festgesetzt, in welcher für jedes Gut Urkunden (ustawnaja gramota) zur Feststellung der neuen ländlichen und wirtschaftlichen Beziehungen der Bauern zu den Gutsherren angefertigt werden sollen. Die Abgrenzung soll in der Weise ausgeführt werden, dass zur Ergänzung des gutsherrlichen $^1/_3$ bezw. $^1/_4$ zuerst die im Gemenge mit den Hoffeldern liegenden Bauernhöfe eingezogen werden, und wenn das nicht ausreichen sollte, die grössten Bauernwirtschaften, damit die Zahl der Bauernwirte, die ohne Landanteil bleiben, möglichst klein würde.

d) Diese Landanteile, die der Gutsherrschaft zugeschlagen werden sollen, müssen jedoch noch drei Jahre im Niessbrauche der bisherigen Inhaber bleiben; der Gutsherr muss nachher den Bauern für die Gebäude der Einschätzung gemäss und ausserdem noch eine Prämie, gleich der zweijährigen Abgabensumme, bezahlen.

e) Regulierung der Grenzen und Arrondierung der Bauernhöfe ist durch gütliches Uebereinkommen zwischen Gutsbesitzern und Bauern gestattet, muss aber von den bezüglichen Behörden bestätigt werden.

4. a) Gleich nach der Verkündigung des Manifestes steht den Bauern das Recht zu, ihre Gehöfte abzukaufen. Die bestehende Grösse wird beibehalten; in den Fällen aber, wo keine territoriale Abgrenzung zwischen Gehöfteland und Ackerland vorhanden ist, wird eine Normalgrösse von 1 litauischen Morgen = 1600 □ Saschen = $^2/_3$ Dessjatina, festgesetzt.

b) Die Kaufpreise der Gehöfte sind nach vier Klassen verschieden bestimmt: 1. in ackerbautreibenden Gegenden für Gehöfte ohne besondere Vorteile — 120 Rubel pro Dessjatina; 2. für Gehöfte in einer Entfernung von 5 Werst oder weniger von Hafen, Städte u. s. w. — 180 Rubel; 3. für Gehöfte in handel- und industrietreibenden Flecken — 240 Rubel; 4. in reichen industriellen Dörfern wird die Kaufsumme durch sechsprozentige Kapitalisierung des Geldzinses ermittelt.

c) Versetzung der bäuerlichen Gehöfte auf neue Stellen ist bei freiwilliger Vereinbarung gestattet. Eine Zwangsübersiedelung der Bauern auf Grund der Beschlüsse der lokalen Behörden, darf in der Uebergangsperiode vorkommen, doch in eine Entfernung von nicht mehr als 10 Werst vom früheren Wohnsitz, das neue Land muss von gleicher Beschaffenheit sein. Die Kosten müssen vom Gutsherrn getragen werden; für die alten Gebäude und Obstbäume wird der Bauer vom Gutsherrn entschädigt und erhält Baumaterial und Geldunterstützung für die Errichtung der neuen Gebäude.

5. a) Das Nutzniessungsrecht an Grund und Boden ist nicht dem Familienoberhaupte allein verliehen, sondern

der ganzen bäuerlichen Familie; die abgekauften Gehöfte sind ebenfalls Eigenthum der ganzen Familie, und nur durch Austritt aus der Familie hört jemand auf, Miteigenthümer zu sein. Das Familienoberhaupt aber haftet für die Erfüllung der Pflichten und hat volles Verfügungsrecht über den ganzen Landanteil.

b) Der Landanteil muss unverhindert bleiben; zwei Anteile können nicht auf ewige Zeiten vereinigt werden; die Zahl der Landanteile ist also unveränderlich. Mehr als drei Landanteile in einer Gemeinde darf ein Bauer nicht einmal zeitweise benutzen.

c) Die Erbfolge findet nach den örtlichen Gewohnheiten statt. Die Landanteile aber dürfen zwischen den Erben nicht in kleinere Teile, als 10 Dessjatina, zerschlagen werden. (Vgl. Skrebitzki, Danilow.)

II. Ueber die Abgaben der Bauern wurde von den Redaktionskommissionen bestimmt:

1. Da für die Höhe der Abgaben und Fronen keine Norm pro Dessjatina oder pro Revisionsseele, wie in Russland, festgesetzt werden kann, soll das Inventarsystem beibehalten werden. Es sollte aber verbessert und weiter entwickelt werden, deshalb wurde die endgiltige Festsetzung der Fronen und Abgaben besonderer Kommissionen, sogenannten „Verifikationskommissionen“ überlassen, die die Bestimmungen der Inventarcomités prüfen sollten.

2. Vorläufig beschlossen die Redaktionskommissionen nur:

a) Die aus dem Leibeigenschaftsverhältnis herrührenden Dienstbarkeiten, wie Baufrone, Nachtwache, Arbeit auf dem Hofe gegen Entgelt auf Befehl des Gutsherrn u. and. aufzuheben ohne dafür dem Gutsherrn Entschädigung zu gewähren;

b) die Hilfsfronen, wie die „tloki“, Fuhrfronen u. and. um 10% zu ermässigen;

c) alle zusätzlichen Naturalabgaben abzuschaffen, ohne dadurch den Bauern das Recht der gemeinsamen Benutzung der Weiden mit dem Gutsherrn zu entziehen; Brennholz sollte der Bauer nur nach freier Vereinbarung mit dem Herrn erhalten;

d) die Hauptfronen, in natura oder in Geld berechnet, nach den Inventarbestimmungen zu erhalten.

3. Ausserdem suchten die Redaktionskommissionen einen Vergleich zwischen der Last der Bauern in Litauen und in Russland zu machen. Zu diesem Zweck haben sie die in Inventaren verzeichneten Fronen, in natura und nach den ermässigten Geldabgaben, auf je eine Revisionsseele oder eine Dessjatina Land repartiert. Aus dieser Berechnung ergab sich, dass im allgemeinen die Belastung der Bauern in Litauen niedriger, als in Russland und in einzelnen Fällen sogar niedriger als die durch die Redaktionskommissionen für andere Gouvernements festgesetzte Norm sei.

Es kam heraus, dass die Inventare 54—70 Arbeitstage jährlich pro Revisionsseele, gegen 156 in Grossrussland, oder 13 20 Arbeitstage jährlich pro Dessjatina festsetzten; ihre Zahl erreichte selten die Höhe von 90 pro Revisionsseele oder 27 pro Dessjatina, fiel aber bis auf 35 bzw. 8. Die Berechnung in Geld ergab die Höhe von 50 Kopeken bis 6 Rubel pro Dessjatina. (Vgl. Skrebitzki III S. 795.)

Da aber für die russischen Gouvernements die Norm von 23 Arbeitstagen oder 3 Rubel jährlich pro Dessjatina von den Redaktionskommissionen festgestellt worden war, so wurde nun beschlossen, diese Regel auch auf Litauen auszudehnen in allen Fällen, wo die Frone bzw. die Geldabgabe diese Norm überschritte, sollten sie auf dieses Niveau herabgesetzt werden. Wo sie umgekehrt niedriger war, als die Norm, war es nicht gestattet, dieselbe bis zur Norm zu erhöhen. Es galt als allgemeine Regel, die auch für die Verifikationskommissionen verpflichtend sein sollte, dass die Abgaben der Bauern zwar ermässigt, in keinem Fall aber erhöht werden konnten. (Skrebitzki III S. 796) Durch diese Bestimmung war die Höhe der Abgaben in Litauen auf 8—23 Arbeitstage oder in Geld auf 50 Kopeken bis 3 Rubel jährlich pro Dessjatina festgesetzt.

Die Thätigkeit der Verifikationskommissionen konnte und sollte nicht auf die richtige Einschätzung und Festsetzung der Abgaben gerichtet werden, sondern ihre Aufgabe musste sich auf die möglichst grosse Ermässigung der Bauernlasten beschränken.

Gegen diese Bestimmungen der Redaktionskommissionen wurden von den Delegirten der Gourvernementscomités folgende Bedenken hervorgehoben:

1. Durch die Landverleihung an eine Gruppe von gutsherrlichen Bauern, die dies Land zur Zeit bebauten, und durch die Ausschliessung aller anderer wird eine zahlreiche Klasse von landlosen Taglöhnern gebildet, die zwar persönlich frei sein sollen, aber keine andere Beschäftigung als Lohnarbeit finden werden.

2. Das Abhängigkeitsverhältnis der Bauern wird nicht aufgehoben; da sie in der Uebergangsperiode nicht berechtigt sein sollen auf den Missbrauch der Landanteile zu verzichten und aus der Gemeinde auszutreten. Da ihnen nur das Abkaufsrecht der Gehöfte, nicht der ganzen Landanteile, verliehen wird, das Gehöft aber allein nicht die Bedürfnisse der bäuerlichen Familie befriedigen kann, so müssen die Bauern das Ackerareal vom Gutsherrn in Erbpacht halten und dafür Dienste leisten oder Zins zahlen, wodurch ihre Abhängigkeit von der Gutsherrschaft nie beseitigt wird. Nach der Uebergangsperiode wird die persönliche Freiheit dieser Bauern insofern erweitert, dass sie entweder auf den ganzen Landanteil oder auf das Nutzungsrecht des Ackerareals verzichten dürfen. Was sollen denn aber die Bauern anfangen, wenn sie zwar frei und unabhängig, aber auch ohne Mittel zur Existenz auf die ihnen verliehenen Rechte verzichten und aus der Gemeinde austreten werden?

3. Die Beibehaltung der bestehenden Landanteile ist, ohne auf den Grund der Verschiedenheit ihrer Grösse einzugehen, einerseits eine Ungerechtigkeit und Verletzung der Eigentumsrechte der Gutsherrn, wo es sich um Einzelhöfe von 50—70 Dessjatina handelt; andererseits kann es nicht überall als Bürgschaft für die erforderliche Sicherstellung der Bauern dienen. Durch die Beibehaltung der Landparcellen von 2—5 Dessjatina, wird ein Landproletariat gebildet, da die Inhaber solcher Landanteile nie wirtschaftlich selbständig werden können und entweder in eine Abhängigkeit von den Arbeitgebern oder von den Wucherern fallen müssen. Ihre Lage wird durch die Verleihung einer Landparcelle,

die nur ihre Freizügigkeitsrechte beschränkt, noch schlimmer, als die der freiumherziehenden landlosen Tagelöhner.

Die Bestimmungen über das gutsherrliche $^1/_3$ bezw. $^1/_4$ und die $^5/_6$ des unantastbaren Bauernlandes können oft nicht durchgeführt werden, z. B. wenn das bisherige kulturfähige Hofland $+$ $^1/_6$ des in bäuerlicher Nutzniessung befindlichen Landes $<$ als $^1/_3$ bezw. $^1/_4$ des ganzen kulturfähigen Areals des Gutes wird. Durch die Bestimmung, dass die grössten Bauernhöfe bei dieser Abgrenzung eingezogen werden sollen, haben die Redaktionskommissionen den Beweis geliefert, dass es ihnen nicht auf die Leistungsfähigkeit der zu bildenden Bauernwirtschaften, sondern nur auf die Zahl dieser ankomme. Die Festsetzung einer Prämie, als Entschädigung für den Bauer, die der Gutsherr zahlen muss, um sein Eigentum wieder zu erhalten, und andere hierauf bezügliche Regeln erschweren diese Abgrenzung und machen sie für den Gutsherrn zu kostspielig.

4. Ueber die Regulierung der Grenzen und Vernichtung der Gemengelage sind nur dies erschwerende Regeln aufgestellt, dadurch wird der Fortschritt der Kultur verhindert und die Dreifelderwirtschaft mit dem Flurzwang auf lange Zeiten begründet.

Das Verbot der Zusammenlegung einiger Landanteile und die Bestimmung über die Unveränderlichkeit der Bauernhöfe begründen die bestehende Wirtschaftsordnung für immer und gestatten den kleinen Parcellen nicht sich den grösseren anzuschliessen.

5. Das Recht nach der Uebergangsperiode auf den Niessbrauch des Ackerareals zu verzichten, wenn das Gehöft abgekauft ist, führt zur Vernichtung der Bauernwirtschaften: denn auf die Dauer kann das Gehöft allein die Existenz der Bauernfamilie keineswegs sichern, die Ackerfelder aber haben bei einer entwickelten Düngerwirtschaft ohne das Gehöft nur einen geringen Wert; dies muss zur Verminderung der Produktion und zur Verarmung führen.

6. Die Erklärung, dass der Landanteil nicht Eigentum des Familienvaters, sondern der ganzen Familie sei, entspricht nicht den Rechtsanschauungen und Gewohnheiten

der Bauern in Litauen, wo sich ein individueller Landbesitz vollständig ausgebildet hatte, wird also nur Verwirrung und Streitigkeiten mit sich bringen.

Die Beschlüsse über Unveränderlichkeit der Zahl der Landanteile, Festhalten an den örtlichen Erbgewohnheiten und Teilbarkeit der Landanteile nicht unter 10 Dessjatina stehen offenbar mit einander im Widerspruche. Die Unteilbarkeit der Landanteile führt ausserdem zur Bildung eines ländlichen Proletariats und zur Verschuldung der Bauern, die den weichenden Geschwistern ihre Erbportion in Geld auszahlen müssen. (Vgl. Skrebitzki II 1, 2, III; Semenow.)

Die Experten der Redaktionskommissionen, deren Aufgabe die Prüfung der vorgelegten Entwürfe war, kamen nach tieferen Studien der litauischen Verhältnisse zu der Ansicht, dass das System der Redaktionskommissionen für Litauen unzweckmässig sei, da es die lokalen Eigentümlichkeiten nicht genügend berücksichtige. Sie sprachen sich in den Sitzungen der Redaktionskommissionen darüber aus und versuchten diese zu überzeugen, dass das passendste System, das der litauischen Gouvernementscomités sei.

Es hatte sich aber in den Redaktionskommissionen die Auffassung festgesetzt, dass nur, wer Grundeigentümer geworden, wirklich frei sei, als Pächter sei er „verpflichtet", nicht frei. Es wurde Erwerb von Grundeigentum-Synonym mit Freiheit und völliger Beseitigung jeglicher Abhängigkeit. „Ein verhängnisvoller Irrtum, sagt Engelmann, der der Entwicklung eines tüchtigen Bauernstandes ein absolutes Hindernis in den Weg stellt".

Die Redaktionskommissionen gaben sich sogar nicht die Mühe, auf die Einwände der Delegirten und der Experten zu antworten und begnügten sich mit der Erklärung, dass das litauische System den Grundprinzipien des kaiserlichen Rescriptes widerspreche, also nicht annehmbar sei; was ihnen aber im litauischen Entwurf zweckmässig erschien, nämlich die Bestimmung über $^5/_6$ des unantastbaren Bauernlandes und das Prämiensystem, hätten sie angenommen.

Daraufhin reichte der Adel der litauischen Gouvernements noch im Januar 1861 dem Generalgouverneur ein

Gesuch ein, es möge gestattet werden, wiederum Delegirte nach Petersburg abzusenden, um im Reichsrate die nötigen Erklärungen über die Gründe der Unzweckmässigkeit des Entwurfes der Redaktionskommissionen zu geben. Der Generalgouverneur legte das Gesuch dem Reichsrate vor, es wurde aber abgelehnt. Der Regierung lag alles daran, den Entwurf, wie er nun einmal vorlag, so rasch wie nur möglich Gesetz werden zu lassen.

Die Beschlüsse der Redaktionskommissionen, wie wir sie wiedergegeben haben, bilden also den Inhalt der Lokalverordnung für Litauen, die mit dem Manifest über die Bauernbefreiung am 19. Februar 1861 verändert worden ist.

Wie war es aber mit den Grundprinzipien des kaiserlichen Rescripts in den Bestimmungen der Redaktionskommissionen? Dass die zwei ersten Postulate, die Erhaltung der Eigentumsrechte der Grundherren am gesamten Lande, und Beibehaltung der bestehenden Wirtschaftsordnung, nicht erfüllt werden, ist leicht zu ersehen. Denn in die Rechte der Grundherren werden oft Eingriffe gemacht sowohl in den Bestimmungen über die Grösse der Landanteile, als auch in den Beschlüssen bezüglich der Ermässigung der Fronen und durch das Prämiensystem. Die Landverleihung an einen Teil des Bauernstandes und die gleichzeitige Ermässigung der Fronen und Erleichterung des Uebergangs zu einem Geldzinssystem hat den Gutsherren die Arbeitskräfte entzogen, ohne die Mittel, um sofort eine neue Betriebsart einzuführen, zu gewähren; es musste infolge dessen die Produktion eingeschränkt werden.

Diese zwei Uebel wären noch zu verzeihen gewesen, wenn auf ihre Kosten ein kräftiger Bauernstand erzeugt worden wäre. Ob die Bauern aber durch die Bestimmungen der Redaktionskommissionen genügend gesichert wurden, ist sehr zweifelhaft. Die Gruppe der Landbesitzlosen und derer, die wegen der Unteilbarkeit der Landanteile das Gehöft verlassen mussten, war durch keine Bestimmungen sicher gestellt. Das Abkaufsrecht der Gehöfte, mit der Unteilbarkeit derselben verbunden, war allerdings ein Mittel zur „Sicherung dauernder Sesshaftigkeit der Bauern", da aber der Uebergang zur höheren Kultur durch die Beibehaltung der Gemengelage und Schnurländereien erschwert

wurde, so konnten die erforderlichen Mittel zur Existenz nicht sehr lange reichen und eine Verschuldung des bäuerlichen Landbesitzes musste bald eintreten.

Das Beispiel der grossrussischen Bauern, die sehr bald in eine Abhängigkeit von Wucherern gerieten, bestätigt diese Voraussetzungen. Wenn sich die Dinge in Litauen für die Bauern günstiger, als in Russland, gestaltet haben, so ist es allerdings nicht das Verdienst der Gesetzgebung von 1861.

IV.

Die Redaktionskommissionen beschäftigten sich auch mit der administrativen Einteilung der Bauern in Gemeinden und Wolosti und mit der Organisation der Gemeindeverwaltung.

Als die unterste Einheit in Bezug auf die Administration, Gerichts- und Polizeiverwaltung wurde die „Wolost" gebildet. Die Wolost besteht aus Gemeinden (obszczestwo, obszczina), die in einem und demselben Bezirke belegen sind; sie kann nicht Bruchteile von Gemeinden enthalten, soll aus wenigstens 300 höchstens 2000 Seelen männlichen Geschlechts bestehen. Bei der Bildung der Wolost berücksichtigte man die bisherige Einteilung in Kirchspiele: es durfte kein Kirchspiel geteilt werden.

Jede Gemeinde, aus deren die Wolost besteht, verwaltet sich selbst, die Gemeindeverwaltungsbehörde besteht aus der Gemeindeversammlung und aus dem „Starosta". Ausserdem dürfen die Gemeinden andere Bedienstete anstellen, als Steuereinnehmer, Schulaufseher, Schreiber u. s. w.

Die Gemeindeversammlung besteht aus den bäuerlichen Familienhäuptern und allen gewählten Gemeindebeamten unter dem Vorsitz des Starosta. Der Starosta beruft die Versammlung nach Bedürfnis und zwar vorzugsweise an Sonn- und Feiertagen. Die Beschlüsse sind nur dann rechtsgültig, wenn sie in Gegenwart des Starosta und wenigstens der Hälfte der Stimmberechtigten Bauern gefasst sind. — Alle im Umfange der Gemeinde wohnenden kopfsteuerpflichtigen Individuen stehen unter der Jurisdiktion des Starosta. — Bei der Richtigstellung der Rechnungen der

Gemeindeverwaltungsbeamten und bei der Untersuchung von Klagen gegen dieselben nimmt der Wolostälteste, der „Starschina", den Vorsitz in der Gemeindeversammlung ein.

Die Wolostverwaltungsbehörden bestehen aus der Wolostversammlung, dem Starschina mit seinen Beigeordneten, die den Wolostrath bilden, und aus dem Wolostgericht.

Die Wolostversammlung besteht aus den Beamten der Gemeinden und der Wolost und aus Bauern, von denen Jeder als Vertreter von 10 Häusern eines Dorfes gewählt wird. Die Arbeiter und die Landbesitzlosen schicken einen Abgeordneten für je 20 erwachsene Arbeiter. Die besonderen Zeitpunkte zu den Versammlungen bestimmt der Friedensvermittler auf Vorschlag des Starschina. Rechtsgültigkeit der Bestimmungen und die Beschlussfassung sind genau so, wie in den Gemeindeversammlungen. Beschwerden gegen die Beschlüsse der Wolostversammlung werden beim Friedensvermittler angebracht, um von diesem den Versammlungen der Friedensvermittler des Bezirkes unterbreitet zu werden.

Der Starschina ist der in der Wolostversammlung gewählte und vom Friedensvermittler bestätigte Wolostälteste. Er ist für die Ordnung, Ruhe und Wohlanständigkeit in der Wolost verantwortlich und in dieser Beziehung sind die Starosten ihm ganz und gar untergeordnet. Er führt den Vorsitz in den Wolostversammlungen und in den oben erwähnten Fällen in den Gemeindeversammlungen.

Die Starschina mit seinen Beigeordneten: den Starosten aller Gemeinden, den Gehülfen und dem Steuereinnehmer, bilden den Wolostrath, welcher über gewisse Angelegenheiten mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet, in allen anderen Sachen dem Starschina Rath erteilt. Er registrirt auch Verträge und Abmachungen der Bauern auf Verlangen der Parteien und hält zu diesem Zweck einen oder mehrere Schreiber.

Zum Wolostgericht werden jährlich von der Wolostversammlung 4—12 Richter unter den Bauern gewählt, die Teil an der Versammlung nehmen, um der Reihe nach ihr Amt auszuüben. Weniger als drei dürfen in den Sitz-

ungen nicht gegenwärtig sein. Die Versammlung kann ihnen nach Gutdünken eine Vergütung bewilligen. Das Gericht entscheidet mit gewissen Ausnahmen über Prozesse bis zum Werte von 100 Rubel, ausserdem und zwar ohne Appellation über alle an dasselbe gebrachten Streitigkeiten. Auch hat es eine beschränkte Strafgerichtsbarkeit; gegen seine Strafurteile, sofern sie seine Kompetenz nicht überschreiten, findet keine Berufung statt.

Alle Beamten werden in den Wolostversammlungen gewählt und haben kleine Gehalte, gewisse Ehren und Vorrechte. Der Wolostschreiber kann als besoldeter Bediensteter ernannt und muss vom Friedensvermittler bestätigt werden; seit 1863 dürfen als Schreiber nur russisch-orthodoxe, der Gemeinde nicht angehörige Personen angestellt werden. Die Ernennung der besoldeten Beamten und die Bestimmung über das Gehalt derselben ist sonst Sache der Gemeinde. Den Gewählten ist die Immunität gewährt; die Absetzung des Starschina und der Starosten wird vom Friedensvermittlergericht verfügt.

Der unterste Polizeibeamte in der Gemeinde, der „Sotskij", wird auch gewählt und von der Landpolizeiverwaltung bestätigt; er hat nur dem Starschina die Befehle der Landpolizei zuzustellen, aber er hat kein Recht, sich in die Angelegenheiten der Gemeinde oder der Wolost zu mischen.

Die polizeiliche Gewalt der Gemeinde ist so gross, dass sie unverbesserliche Gemeindeglieder, Trunkenbolde u. dgl. aus der Gemeinde ausschliessen, sogar nach Sibirien verschicken kann, wo sie freilich sogleich angesiedelt werden und Wohnung sowie Land und Holz, Vieh und Ackergerätschaften erhalten. Die Kosten müssen aber von der Gemeinde getragen werden und, da sie bis zur Höhe von 200 Rubel gehen, so wird eine Verschickung nach Sibirien seitens der Gemeinde höchst selten vorgenommen.

Diese Gemeindeorganisation besteht bis zum heutigen Tage. Eine so weit gehende Selbstverwaltung der Bauern konnte nur da angemessen sein, wo sie aus den Gewohnheiten und Sitten des Volkes emporging. Der Bauer musste eine genaue Erkenntnis von seinem Interesse haben, um von der verliehenen Autonomie richtigen Gebrauch machen

zu können. Welche Folgen diese Bestimmung über die Selbstverwaltung der Gemeinden in Litauen gehabt hat, sehen wir in dem Bericht, der im Jahre 1872 vom Ministerium des Innern zur Untersuchung der Lage der Landwirtschaft angestellten Enquète-Kommission. In Betreff der Gemeindeverwaltung wird betont, dass dieselbe entweder vollständig in Händen des Starschina liegt, oder was häufiger der Fall ist, in Händen des Wolostschreibers. „Aus bitterer Erfahrung wissen die Bauern, dass im Wolostgericht Branntwein und Geld den Ausschlag geben, sie wenden sich daher lieber an den Friedensrichter.

Der Schreiber stammt nicht aus der Wolost, in den meisten Fällen sind es Seminaristen, die ihren Cursus nicht absolviert haben, oder vom Dienste ausgeschlossene Beamten, häufig entlassene Soldaten u. s. w. — Leute fast immer von zweifelhafter Moralität ohne Teilnahme und Interesse für die Gemeinde betrachten sie ihre Stelle nur als Pfründe, aus der sie so viel als möglich Vorteil zu ziehen suchen".

Also in dieser Hinsicht ist es, wie wir sehen, den Redaktionskommissionen auch nicht gelungen, etwas dauernd gutes und für die Bauern wirklich Vorteilhaftes zu schaffen.

Als höhere Instanzen für bäuerliche Angelegenheiten wurden von den Redaktionskommissionen folgende angestellt:

1. Friedensvermittler (mirowoj posrednik);

2. Friedensvermittlersession (sjesd mirowych posrednikow);

5. Gouvernementscomité für Bauernangelegenheiten (gubernskoje po krestjanskim djelam prisutstwije).

Die Aufgabe der Friedensvermittler sollte die Untersuchung der Missverständnisse und Streitigkeiten zwischen den Gutsbesitzern und den zeitweilig verpflichteten Bauern sein.

Die Redaktionskommissionen waren der Ansicht, dass der Erfolg dieser Institution hauptsächlich davon abhänge, dass man tüchtige und zuverlässige, genau mit den örtlichen Verhältnissen und mit der Lage der Bauern bekannte Männer, denen die Bauern ihr Vertrauen schenken würden, zu diesem Amte berufe. Der Gouverneur kann einen solchen Beamten nicht ernennen; nur die Gutsbesitzer können aus ihrem Kreise Kandidaten aufstellen, die allen oben er-

wähnten Forderungen entsprechen, und die Bauern sollen nun aus der Kandidatenliste einen auswählen.

Demgemäss wurde es bestimmt, dass die Funktionen eines Friedensvermittlers nur erbadeligen Grundeigentümern und in deren Ermangelung Grundeigentümern vom persönlichen Adel anvertraut werden können. Die Kandidaten müssen ein Gut von mindestens 500 Dessjatina besitzen oder in einer höheren Lehranstalt ihre Studien beendet haben. Für die ersten drei Jahre wurden die Friedensvermittler vom Gouverneur aus den von den Adelsversammlungen eines jeden Bezirks eingereichten Kandidatenlisten ernannt und vom Senat bestätigt. Für die spätere Zeit wurde bestimmt, dass die Kandidatenlisten in den Adelsversammlungen aufgestellt und dann den Bauern vorgelegt werden sollen, die als Wähler, je Einer von 100 Revissionsseelen durch die Wolostversammlung gewählt, erscheinen. Diese Wähler haben einen von den aufgestellten Kandidaten zu wählen und ihre Wahl wird dann dem Gouverneur mitgeteilt, um dessen Einwilligung zu erhalten.

Abgesetzt können die Friedensvermittler nur vom Senat werden, kraft richterlichen Urteils. Als Kanzleikosten erhielten sie 1500 Rubel, für die sie keine Rechnung abzulegen brauchten.

Die Hauptaufgabe der Friedensvermittler war die schon erwähnte Untersuchung der Missverständnisse und Streitigkeiten zwischen Gutsbesitzern und Bauern, sodann die Untersuchung und Beantwortung der Klagen über Nachlässigkeit und Missbräuche der Gemeindebeamten, Beglaubigung gewisser Akte, wie z. B. der gütlichen Abmachungen zwischen Gutsbesitzern und Bauern, der Entlassungsscheine der Gutsbesitzer für die Hofleute, der Vollmachten der Bauern behufs gerichtlicher Klagen u. s. w.; sodann gewisse Verwaltungsbefugnisse, betreffend die Vollstreckung der Reglementsurkunden, die Abgrenzung der Ländereien, die Zwangsversetzung der Gehöfte, die Bestätigung des Starschina u. s. w.

Man durfte von der Institution der Friedensvermittler das Beste hoffen. Das Amt stand in der öffentlichen Meinung hoch, weil man nur von den Friedensvermittlern die friedliche Lösung der Frage ohne die gefürchteten

Konflikte erwartete. Das Jahr 1863 brachte aber viele Aenderungen in diesen Bestimmungen, die nicht gerade als günstig zu bezeichnen sind. Die erste und wichtigste Aenderung war die Anstellung neuer, vom Gouverneur aus dem russischen Beamtenstande ernannter, besoldeter Friedensvermittler, die weder die örtlichen Verhältnisse kannten, noch bei den Bauern und Gutsbesitzern Vertrauen erwecken konnten.

Alle Friedensvermittler eines Bezirks versammeln sich unter dem Vorsitze des Adelsmarschalls des Bezirks an einem verabredeten Orte und Tage.

Aufgaben dieser Friedensvermittlersessionen sind: die Streitigkeiten zwischen Gutsbesitzern und Bauern, wegen deren die Berufung von der Entscheidung des Friedensvermittlers gestattet ist, zu untersuchen; Klagen der Bauern gegen die Volostversammlungen zu beantworten; Entscheidung über gewisse Schwierigkeiten, welche sich auf die Vollstreckung der Reglementsurkunden beziehen, zu treffen; ferner die Berichtigung der Urkunden, welche durch eine neue Vermessung veranlasst werden, so auch der Austausch der Ländereien und die Zwangsversetzung der Gehöfte.

Die höchste Instanz für die bäuerlichen Angelegenheiten im Gouvernement ist das Gouvernementscomité für Bauernangelegenheiten. Es besteht aus dem Gouvernementsadelsmarschall, dem Direktor der Gouvernementskammer der Krondomänen, aus zwei auf Vorschlag des Gouverneurs vom Minister des Innern ernannten Gutsbesitzern und aus zwei in den Adelsversammlungen gewählten Gutsbesitzern unter dem Vorsitze des Gouverneurs. Nach dem Jahre 1863 wurden die Adelsversammlungen abgeschafft, und alle in diesen Versammlungen gewählten Ehrenbeamten sowie Adelsmarschälle wurden nun von der Regierung ernannt und besoldet.

Das Gouvernementscomité für Bauernangelegenheiten hat Klagen gegen die Friedensvermittler und die Friedensvermittlersessionen im Falle des Missbrauches ihrer Gewalt oder der Ungesetzlichkeit im Verfahren entgegenzunehmen und zu untersuchen; ferner liegt in seiner Kompetenz die Bestätigung der gütlichen Abmachungen zwischen Gutsherrn und Bauern; sodann gewisse Verwaltungsgeschäfte.

V.

Am 8. März 1861 wurde das kaiserliche Manifest über die Bauernbefreiung in Kowno verkündet.

Am 13. Mai 1861 waren bereits 44 Friedensvermittler und 84 Kandidaten, die als Gehülfen der Friedensvermittler dienen sollten, für das Gouvernement Kowno gewählt und vom Generalgouverneur bestätigt.

Ihre Thätigkeit musste sich vor allem auf die Feststellung und Vollstreckung der Reglementsurkunden auf allen Gütern mit gutsherrlichen Bauern, was nach den Beschlüssen der Redaktionskommissionen in zweijähriger Frist nach der Verkündung des Manifestes vollendet sein musste.

Für jedes Gut mit gutsherrlichen Bauern sollte eine Reglementsurkunde ausgefertigt werden, in der die Verhältnisse zwischen den Gutsbesitzern und zeitweilig verpflichteten Bauern während der Uebergangszeit in jedem Gute auf das genaueste geregelt werden mussten.[1])

Diese Urkunden sollten von dem Gouvernementscomité für Bauernangelegenheiten bestätigt werden und in der Uebergangszeit verpflichtend sein; beim Abkauf der Ländereien durch die Bauern sollten sie die Grundlage des Geschäfts bilden, da die Kaufsumme durch Kapitalisierung der jährlichen Abgaben ermittelt werden sollte.

In den Gouvernements Kowno waren nach den Angaben der letzten Revision in 1709 Gütern von 1511 Gutsbesitzer — 55,870 Bauernhöfe und 2543 Einzelhöfe mit 159,387 gutsherrlichen Bauern männlichen Geschlechts.

---

[1]) Demnach sollte in den Urkunden angegeben werden:

1. Die Dörfer, Einzelhöfe und Gärtneranteile, die zum Gute gehören, mit genauer Angabe über die Grösse des Gehöft-, Acker-, Wiesen- und Weidelandes eines jeden Landanteils.

2. Die Zahl der gutsherrlichen Bauern (Bauernwirte, Gärtner, landlose Hintersassen (batrak) und Hofleute), die dem Gute angehören.

3. Die gutsherrlichen Ländereien, auf denen die Bauern Weiderechte haben.

4. Die in der Uebergangszeit von den Bauern zu leistenden Dienste und Abgaben für die Nutzung des Landes.

5. Beabsichtigte Versetzungen der Bauernhöfe, Grenzenregulierungen, Gemeinheitsteilungen, Abkauf der Anteile durch die Bauern u. dgl. m. (Vgl. Danilow.)

Sie wurden nun in 150 Wolosti, bestehend aus 1011 Gemeinden, eingeteilt, und die Gemeindeverwaltung wurde sofort eingeführt.

Es sollten im Gouv. Kowno 1297 Reglementsurkunden und 412 Urkunden für kleine Güter, zusammen 1709, ausgefertigt werden und bis zum 8. März 1863 ins Leben treten. Die Sache hat sich aber verzögert wegen der erforderlichen neuen Landvermessung in den meisten Gütern. Es wurden bis zum 1. Januar 1863 durchgeführt 823 Urkunden erster Art und 112 zweiter Art; ausgefertigt, aber noch nicht durchgeführt 266 bezw. 88, im ganzen also 1289 Urkunden ausgefertigt.

Bei der Herstellung dieser Urkunden lenkten die Friedensvermittler ihre ganze Aufmerksamkeit auf die Beseitigung oder Milderung der Nachteile, die mit der Annahme des Entwurfs der Redaktionskommissionen verknüpft waren. Die Resultate ihrer Untersuchungen lassen sich in folgendem zusammenfassen.

a) Die Gesamtzahl der unterthänigen Bevölkerung in diesen 1709 Gütern beträgt 335,220 Personen männlichen und weiblichen Geschlechts; von diesen gehören $^4/_5$, also 268,176 Personen den Familien der mit Land versehenen Bauernwirten und Gärtner, 52,693 — den Familien der landlosen Hintersassen (Batrak) und 14,351 (7465 Männer und 6886 Frauen) sind Hofleute, die keinen Obrok zahlen.

b) Die Grösse der Bauernhöfe beträgt 15—20 Dessjatina, die der Einzelhöfe bis 100 Dessjatina.

c) Die Höhe des zu zahlenden Geldzinses (Obrok) ist meistens ungefähr 3 Rubel pro Dessjatina, ausser den Bezirken Telsze und Nowo-Aleksandrowsk, wo sie zwischen 1,60—2 Rubel variiert.

d) In den meisten Gütern sollen Versetzungen der Gehöfte, Austausch der Ländereien, Vernichtung der Gemengelage und Abgrenzung der gemeinsamen Weiden in der Uebergangszeit vorgenommen werden.

e) Alle Gutsbesitzer haben sich bereit erklärt, auch das Abkaufsrecht des Ackerlandes den Bauern zu verleihen, obgleich die durch die Kapitalisierung des Geldzinses ermittelten Kaufpreise viel niedriger, als sonst die Bodenpreise in derselben Gegend, waren.

Der Ausbruch des Aufstandes von 1863 hat die Thätigkeit der Friedensvermittler unterbrochen und die Durchführung dieser Bestimmungen nicht zugelassen. Gleich am Anfange des Jahres 1863 wurden alle Friedensvermittler und Kandidaten aus dem Amte entlassen, und neue aus dem grossrussischen Beamtenstande angestellt, für die am am 1. April 1863 neue Instruktionen erlassen wurden.

Infolge des polnischen Aufstandes hielt es die Regierung für zweckmässig, die Bauernfrage in Litauen endgiltig zu lösen, damit alle Beziehungen zwischen den polnischen Gutsbesitzern und den Bauern aufgehoben würden. Durch den Ukas vom 1. März 1863 wurde das vollzogen; dieser Ukas enthält folgende Bestimmungen:

1. Mit der Verifikation oder Spezialrevision der Reglementsurkunden wird der Abkauf der bäuerlichen Landanteile verbunden.

2. Alle obligatorischen auf der Nutzung des Bodens ruhenden Beziehungen zwischen Bauern und Gutsbesitzern hören vom 1. Mai 1863 auf.

3. Von diesem Augenblick an sind die Bauern freie Eigentümer des von ihnen bebauten Grund und Bodens.

4. Die auf sie fallenden Verpflichtungen haben sie in der Art zu entrichten, dass alle Fronen in Geldabgaben verwandelt werden, mit einem Abschlag von 20 Kopeken auf den Rubel. Um 20% werden auch die Zahlungen der Obrokbauern ermässigt.

5. Vom 1. Mai an zahlen die Bauern das Geld an die Staatskassen und von diesen erfolgt die Zahlung an die Gutsbesitzer.

6. Die Verifikationskommissionen stellen für jedes Gut einen besonderen Kaufakt auf, durch welchen die Kaufsumme für jeden bäuerlichen Landanteil festgestellt wird.

7. Sodann hören die Zahlungen an die Gutsbesitzer aus der Staatskasse auf, und sie erhalten dafür die Kaufgelder nach Abzug der etwaigen Steuerrückstände und der Schulden bei den Kreditanstalten in 5 prozentigen Wertpapieren und in 5 prozentigen „Ablösungsscheinen"; und zwar erfolgt die Auszahlung der Kaufgelder im Laufe des Jahres 1871 denjenigen Gutsbesitzern gegenüber, in deren Gütern der Abkauf im Jahre 1864 bestätigt wurde, im

Laufe des Jahres 1872 da, wo es im Jahre 1865 geschah, im Jahre 1873 da, wo im Jahre 1866 u, s. w, (vgl. Danilow III §§ 179—184)

Am 7. März 1863 wurden die Bestimmungen über die Bildung von Verifikationskommissionen erlassen. In jedem Bezirke wurde eine Verifikationskommission aus einem Beamten des Ministerium des Innern, einem aus dem Finanzministerium und aus den Friedensvermittlern des bezüglichen Bezirkes gebildet.

Ihre Aufgabe war die Prüfung der in den Reglementsurkunden festgesetzten Abgaben der Bauern, die Festsetzung der Abkaufssumme und die Ausfertigung von Kaufakten. Sie standen unter der Kontrole des Gouvernementscomités für Bauernangelegenheiten und erhielten genaue Instruktionen, wie sie vorgehen sollten. Diese Instruktionen waren ungefähr folgende:

1. Bei der Prüfung der Abgabenhöhe sollen die Verifikationskommissionen von dem durch den Ukas vom 1. März 1863 festgesetzten Maximum (2,40 Rubel pro Dessjatina) ausgehen; dies Maximum darf in keinem Falle überschritten werden.

2. Alle Landanteile sollen nach Grösse, Bodenbeschaffenheit, Lage u. s. w. klassificiert und je nach ihrer verschiedenen Beschaffenheit eingeschätzt werden. — Die Festsetzung der Kaufsumme für jede Klasse ist Aufgabe des Gouvernementscomités für Bauernangelegenheiten; die Verifikationskommissionen aber haben zu bestimmen, welcher Klasse jedes Grundstück einzureihen sei.

3. Die Verifikationskommissionen sollen die Bestimmungen der ersten Friedensvermittler prüfen und, wenn sie es für notwendig halten werden, umändern. — Als Grundlage für die Prüfung der Reglementsurkunden sollen den Verifikationskommissionen die mündlichen Angaben der Bauern und der Gutsherren dienen. — Diese Angaben werden protokolliert; der Landanteil diesen Angaben gemäss in die betreffende Klasse eingetragen und die Kaufsumme festgesetzt; alles wird sofort den Parteien vorgelesen.

4. Berufung gegen diese Beschlüsse darf binnen eines Monats bei dem Gouvernementscomité eingelegt werden. Gegen die Beschlüsse des Gouvernementscomités kann Be-

rufung bei dem Minister des Innern eingelegt werden, doch nur in dem Falle, wenn die Beschlüsse nicht einstimmig gefasst werden.

5. Die Kosten (Gehalt der Beamten, Reisekosten u. s. w.) werden durch Kontributionsgelder gedeckt, die die polnischen Gutsbesitzer zahlen müssen.

6. Die Bauern zahlen sodann 6% von der eingeschätzten Kaufsumme des Landanteils an die Staatskasse bis zum 1. Januar 1913; nachher hören die Zahlungen auf. (Vgl. Danilow III S. 184—190).

Durch einen Zwangsabkauf des gutsherrlichen Grund und Bodens durch die Bauern mit Hilfe der Regierung wurde die Reform in Litauen zu Ende geführt.

Damit alle Beziehungen zwischen den Bauern und Herren aufgehoben würden, sollten die Abgaben durch die Vermittlung der Staatskasse den Gutsherrn gezahlt werden. Die Staatskasse aber hatte weder ein Interesse, noch die dazu erforderliche Zeit, die regelmässige Zahlung der Abgaben seitens der Bauern zu überwachen. In Folge dessen wurden die Abgaben nur zum Teil entrichtet. So z. B. im Gouv. Kowno sollten vom 1. Mai 1863 bis zum 1. Januar 1864 von den Bauern in 1192 Gütern an Abgaben 648049 Rubel 57 Kopeken eingebracht werden; es wurden aber an die Staatskasse im ganzen nur 384441 Rubel 33 Kopeken entrichtet, die nach Abzug der Steuern, der Zinsen an Kreditanstalten und der Kontributionsgelder den Gutsbesitzern ausgezahlt wurden.

Die Abgaben, die schon früher von den Redaktionskommissionen stark ermässigt waren, sollten nun um weitere 20% ermässigt werden. Die endgiltige Festsetzung der Höhe der Kaufsumme war dem Gouvernementscomité für Bauernangelegenheiten anvertraut. Durch eine spätere Verordnung des Generalgouverneurs von Wilno, Kowno und Grodno ist aber den Verifikationskommissionen gestattet worden, diese Preistaxen noch um 25% zu ermässigen. — Da alle anderen Rechte der Grundherren, die aus dem Unterthänigkeitsverhältnis der Bauern herrührten, unentgeltlich abgeschafft wurden, bildete der jährliche Geldzins (Obrok) nur den Entgelt für die Nuztung des Landes, die Pachtquote. Um den Kaufpreis des Bodens zu ermitteln, sollte

man nur diese Pachtquote mit dem üblichen Zinsfuss kapitalisieren.

Die höchste Einschätzung einer Dessjatina nach den Beschlüssen der Redaktionskommissionen war durch die 6%ige Kapitalisierung des maximalen jährlichen Geldzinses (3 Rubel) ermittelt, und war = 50 Rubel. — Der Ukas vom 1. März 1863 ermässigte dies Maximum um 20%, es blieb also als Maximum 40 Rubel pro Dessjatina und 2,40 Rubel jährlicher Grundzins.

Die Gouvernementscomités für Bauernangelegenheiten setzten nun, indem sie durch Abstufungen von 20 Kopeken zwölf verschiedene Geldzinshöhen (von 2,40—0,20 pro Dess.) annahmen und sie mit 6% kapitalisierten, die Preistaxen für 12 Klassen von Landanteilen fest. — Es ergab sich demnach:

Classe	Jährl. Grundriss pro Dessjatina	Kaufpreis einer Dessjatina
I	2 Rubel 40 Kopeken	40 Rubel — Kopeken
II	2 „ 20 „	36 „ 65 „
III	2 „ — „	33 „ 35 „
IV	1 „ 80 „	30 „ — „
V	1 „ 60 „	26 „ 65 „
VI	1 „ 40 „	23 „ 35 „
VII	1 „ 20 „	20 „ — „
VIII	1 „ — „	16 „ 65 „
IX	— „ 80 „	13 „ 35 „
X	— „ 60 „	10 „ — „
XI	— „ 40 „	6 „ 65 „
XII	— „ 20 „	3 „ 35 „

Im Gouvernement Kowno, wo der Boden am besten und die Kaufpreise die höchsten waren, wurden folgende Preise festgesetzt:

Im Bezirk:	Kaufpreis einer Dessjatina
Kowno	von 16 Rubel 65 Kop. bis 40 Rub. — Kop.
Wielkomierz . . .	„ 22 „ 35 „ — 40 „ — „
Poniewież	„ 16 „ 65 „ — 40 „ — „
Szawle	„ 16 „ 65 „ — 40 „ — „
Rossienie	„ 13 „ 35 „ — 26 „ 65 „
Telsze	„ 10 „ — „ — 23 „ 35 „
Nowo-Aleksandrowsk	„ 10 „ — „ — 30 „ — „

Doch, wie gesagt, es war den Verifikationskommissionen freigestellt, nach Gutdünken diese Preistaxen um 25% zu ermässigen.

Die Verifikationskommissionen, bestehend aus Beamten, die eine richtige Wertschätzung der Landanteile ohne Kenntniss der örtlichen Verhältnisse und Bedingungen der Produktion und des Absatzes nicht feststellen konnten, folgten nur den Instruktionen des Generalgouverneurs, und um die Bauern unabsichtlich nicht zu sehr zu belasten, machten sie von ihrem Recht Gebrauch, indem sie die meisten Landanteile in die untersten Klassen einschätzten oder die Preise ermässigten.

Das Verfahren der Verifikationskommissionen, nämlich die Annahme von mündlichen Angaben, ohne die geschriebenen Akte und Pläne zu prüfen, führte nur zu endlosen Streitigkeiten zwischen den Gutsbesitzern und Bauern, wenn diese Aussagen einander widersprachen. Vom Generalgouverneur erhielten die Verifikationskommissionen eine Instruktion, nach welcher sie bei solchen Streitfragen die Bauern begünstigen sollten. — Es sollte nicht die Arrondierung der Gehöfte und die Gemeinheitsteilung die Aufgabe der Verifikationskommissionen sein, sondern umgekehrt die Bildung von verschiedenen Streitfragen. — Der Zweck dieser Massregel war wiederum, die Bauern gegen ihre polnischen Gutsherrn aufzuhetzen und eine Kluft zwischen disen beiden ländlichen Bevölkerungsklassen zu bilden. Diese Politik war auch teilweise mit Erfolg gekrönt: die Streitfragen könnten bis heute noch nicht geschlichtet werden.

Andrerseits gab die grosse Begünstigung der Bauern in den Bestimmungen der Verifikationskommissionen vielen landbesitzlosen Bauern die Veranlassung, ebenfalls Ansprüche auf das gutsherrliche Land zu erheben, und da es dazu keiner Dokumente, sondern bloss zweier Zeugen bedurfte, die mündlich bestätigen sollten, dass der Betreffende im Jahre 1857 das Land besessen hatte, so wurden von den Verifikationskommissionen noch viele neuen Bauernwirtschaften gebildet, und zwar in der wirtschaftlich ungünstigsten Lage, in Gemengelage mit den Hoffeldern oder mitten im gutsherrlichen Walde; ebenso wurde Vielen,

denen die Redaktionskommissionen das Abkaufsrecht der besessenen Wohnsitze nicht erteilten (Fabrikarbeitern, Farmknechten, Dienern), dies Vorrecht jetzt verliehen.

Vom gutsherrlichen $^1/_3$ bezw. $^1/_4$ war keine Rede mehr. Die Gutsbesitzer, sofern sie auf ihren Gütern waren, was nach dem Aufstande von 1863 aus politischen Rücksichten häufig nicht der Fall war, mussten sich dies Vernichtungswerk ansehen, ohne sich helfen zu können, da die Berufung durch die kurze Frist erschwert und selten vom Erfolge begleitet war.

Die Verifikationskommissionen bestanden bis 1867; ihr Werk wurde dann von den Friedensvermittlern und den Gouvernementscomités fortgeführt.

Nach einer Angabe des „Westnik Finansow" („Finanzbote") vom 15. IV. 1895 ist der Stand der Landabkaufsoperation folgender:

Es wurden vom 1. V. 1863 bis zum 1. IV. 1895

In dem Gouvernement	dem Hauptcomité Kaufakte vorgelegt	von diesem Hauptcomité bestätigt
Wilno . .	2285 Kaufakte	2242 Kaufakte
Grodno . .	2848 „	2753 „

Nach den bestätigten Kaufakten war:

In dem Gouvernement	Die Zahl der Revisionsseelen	Fläche des verliehenen Landes in Dess.	Die bewilligte Abkaufssumme in Rubel
Wilno	183 194	767 013,5	9 405 737
Grodno . . .	178 373	699 631	7 745 922

Es entfiel also im Durchschnitt auf eine Revisionsseele
im Gouvernement Wilno — 4,13 Dessjatina;
„ „ Grodno — 3,92 „
und es wurde pro Dessjatina bezahlt:
im Gouvernement Wilno 12 Rub. 26 Kop.
„ „ Grodno 11 „ 07 „

Im Gouvernement Kowno wurde vom 1. Mai 1863 bis zum 1. Januar 1895 vom Gouvernementscomité ausgefertigt und dem Hauptcomité vorgelegt: 2068 Kaufakte für 1615 Güter mit 190,166 Bauern männlichen Geschlechts. Vom Hauptcomité bestätigt: 2045 Kaufakte für 180,238 Bauern in 48,097 Bauernhöfen mit 832,462 Dess. Land; die bewilligte Abkaufssumme war 18,510,706 Rubel und der jährlich zu zahlende Abkaufszins 1,110,642,36 Rubel Es entfallen also im Gouvernement Kowno:

pro Bauernhof — 17,3 Dessjatina,
pro Revisionsseele — 4,61 „

und der Kaufpreis einer Dessjatina war durchschnittlich 22,23 Rubel (vgl. „Kowenskaja gubernija" 1843—1893 und 1896).

Die Folgen einer derartigen Durchführung der Bauernreform waren leicht vorauszusehen. Die kolossale Begünstigung eines Teiles des Bauernstandes musste ihn wenigstens für einige Zeit wirtschaftlich gut stellen. Da aber die kulturfeindlichen Beschränkungen nicht beseitigt wurden und das Fortschreiten zur intensiven Bewirtschaftung nicht ermöglicht wurde, konnte diese gute Lage des privilegierten Teiles des Bauernstandes auch nicht sehr lange gut bleiben. Andrerseits die Gutsbesitzer, denen man alle Arbeitskräfte ohne Vergütung weggenommen hatte, deren Eigentum an Grund und Boden um mehr als $^2/_3$ bezw. $^3/_4$ verkürzt wurde, mit einer so geringen Entschädigung, die offenbar nur den Anschein einer Konfiskation beseitigen sollte, ohne Inventar, ohne Zugvieh und Ackergerätschaften, ohne Arbeiter und Kapitalien, standen vor dem Bankerott und mussten, um nicht zu Grunde zu gehen, die Produktion möglichst einschränken.

Die vom Ministerium des Innern im Jahre 1872 angestellte Enquête-Kommission bezeugt das ausdrücklich, indem sie berichtet: „In den nordwestlichen (litauischen) Gouvernements hat sich die Lage der Bauern, als auch der Landwirtschaft seit der Bauernemancipation bedeutend gehoben. Die Ursachen des Wohlstandes liegen in den grösseren Landzuteilungen, in der sehr geringen Besteuerung, in dem gesonderten persönlichen Grundbesitz und in dem System des Getränkeverkaufs, welches der Entwicklung der

Trunksucht Schranken setzt. Die Ablösungspreise entsprechen dem wirklichen Wert der Grundstücke nicht: sie sind um mehr als 100% zu niedrig im Gouvernement Wilno und um 50—100% zu niedrig in den Gouvernements Kowno und Grodno.[1])

„Der grössere Wohlstand eines Teils des Bauernstandes wird aber durch die ungesicherte Existenz der Landlosen und der mit ganz geringem Landquantum auf Grund der hierauf bezüglichen, während des polnischen Aufstandes erlassenen Gesetze ausgestatteten, früher grundbesitzlosen Leute aufgewogen".

„Was die Lage des Gutsbesitzerstandes anbelangt, so sei sie weniger günstig. Keine Kapitalien und Mittel zur Einführung eines neuen Betriebssystems nach der Auflösung aller Verhältnisse mit den Bauern; keine Verständigung mit diesen Bauern; Steigerung des Arbeitslohnes und Mangel an Arbeitern; Folgen des polnischen Aufstandes, nämlich Verwüstung und Kontribution; niedrige Ablösungspreise bei grossen Landzuteilungen an Bauern, schwierige Realisierung der „Ablösungsscheine" u. s. w. — alles das sind Motive, die sich zur Verschlimmerung der Lage des Gutsbesitzerstandes vereinigt haben".

Auch andere Folgen der Anwendung des Entwurfes der Redaktionskommissionen machten sich schon bemerkbar. In dem Bericht der Enquête-Kommission lesen wir: „Durch die Bestimmung, dass der Landanteil Besitz der ganzen bäuerlichen Familie sein solle, nicht des Familienoberhauptes, das die Pflicht hat, für die ganze Familie zu sorgen, ist die Gewohnheit entstanden, Familienerbteilungen immer weiter zu treiben. Kaum finden sich noch Familien, in denen verheiratete Söhne im elterlichen Hause bleiben. Das Streben nach eigener selbständigen Wirtschaftsführung einerseits und die Familienstreitigkeiten andererseits, veranlassen die Familienteilungen, wobei der ohnehin geringe Ver-

[1]) In der Wirklichkeit sind die Ablösungspreise noch viel niedriger gewesen, als der sonstige Verkaufswert. Die durchschnittlichen Verkaufspreise auf Grund freier Verträge betrugen 50—80 Rubel pro Dessjatina und erreichten das Maximum von 180 Rubel. Die durchschnittlichen Ablösungspreise waren, wie wir gesehen, haben: 11,07 Rub., 12,26 Rub. und 22.23 Rubel.

mögensbestand an Inventar bis in das kleinste zerstückelt wird, was nur zur Verarmung und Steuerrückständen führt".

Ob da die Ursache der Verarmung und der Steuerrückstände zu suchen sei, wo die Enquête-Kommission sie findet, ist fraglich. Die Familienteilungen sind an sich kein so grosses Uebel bei den ziemlich grossen Landanteilen, wie sie in Litauen vorkommen. Das Uebel liegt vielmehr darin, dass diese verkleinerten Wirtschaften bei der Beibehaltung der Gemengelage nicht zu einer intensiveren Bewirtschaftung übergehen können.

Dritter Teil.

Entwicklung der agrarpolitischen Verhältnisse in Litauen nach der Bauernbefreiung.

Wie wir also gesehen haben, hat man bei der Bauernreform von 1861—1864 sich bloss mit der Befreiung der Bauern von dem Unterthänigkeitsverhältnis und mit der Versorgung mit Land nur eines Teils des Bauernstandes beschäftigt.

Im Interesse der Landeskultur, sowie im Interesse des anderen Teiles des Bauernstandes mussten die übriggebliebenen kulturhemmenden Beschränkungen beseitigt und eine Kreditorganisation geschaffen werden, die einerseits den Gutsherrn die nötigen Mittel, eine neue Betriebsart einzuführen, andererseits den landlosen Bauern die Möglichkeit, eine Landparcelle zu Eigentum zu erwerben, gewährt hätte.

Es stellten sich infolgedessen gleich in der nächsten Zeit nach der Reform zwei wichtige Aufgaben dem Staate zur Erfüllung, nämlich ein zweckmässiges Landeskulturgesetz (eine Flurbereinigung und Aufhebung der Servitute) einerseits und Schaffung von Mitteln zur Befriedigung der Kreditnot andrerseits.

Diese Aufgaben wurden zunächst nicht erfüllt.

Die Enquête-Kommission 1872 zeigt die nachteiligen Folgen dieser Vernachlässigung: Einschränkung der Produktion und Bankerott der Gutsbesitzer, allmähliche Verarmung und Steuerrückstände bei den Bauern.

Die Berichte der Kommission der kaiserlichen Landwirtschaftsgesellschaft in Moskau von 1878—82 zeigen das in noch hellerem Lichte und betonen das Bedürfnis einer Weiterführung der Reform. Es wurde von allen

Friedensvermittlern und vielen Gemeindeältesten aus Litauen dieser Kommission dasselbe mitgeteilt und Postulate aufgestellt, nämlich:

1. Die Vernichtung der Gemengelage.
2. Abschaffung der Weideservitute.
3. Einrichtung von Kreditanstalten zur Erleichterung des Landerwerbs durch die Bauern.

Unsere Aufgabe wird es nun, zu zeigen, welche Stellung die Regierung zu diesen Fragen nahm und wie diese Postulate erfüllt bezw. nicht erfüllt wurden.

I.

Wenn wir zuerst die gesetzgeberische Thätigkeit der russischen Regierung in der Zeit von 1863 bis 1895 ins Auge fassen, so finden wir eine sehr grosse Anzahl von Gesetzen, die zum Zwecke der Regelung der ländlichen Zustände in Litauen erlassen wurden.

Man kann alle diese Gesetze in vier Gruppen teilen, und zwar:

I. Gesetze mit hauptsächlich politischem Charakter.
II. Gesetze zu Gunsten der in der Gesetzgebung von 1861—63 nicht berücksichtigten Bauern.
III. Gesetze im Interesse des ganzen Bauernstandes.
IV. Gesetze im Interesse der Landeskultur.

I. Zu der ersten Gruppe gehören Gesetze, die als eine unmittelbare Folge des polnischen Aufstandes anzusehen sind; ihr Hauptzweck war die Schwächung des polnischen Elements in Litauen; und das suchte man zu erlangen, indem man eine russische Kolonisation begünstigte, die Eigentumsrechte der Polen beschränkte, und durch eine grosse Begünstigung der Bauern, trotzdem sie an dem Aufstande im grossen Masse teilgenommen hatten, und durch die Bildung von verschiedenen Streitfragen eine Kluft zwischen den litauischen Bauern und polnischen Gutsbesitzern erzeugen wollte. Da diese Gesetze zum Teil bis zum heutigen Tage noch in Geltung sind und einen grösseren Einfluss auf die Gestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse, als auf die der politischen ausüben, dürfen sie in dieser Arbeit nicht unerwähnt gelassen werden.

Es gehören hierher:

1. Die Einführung einer Kontribution.
2. Die Konfiskation und Sequestrierung der Güter der am Aufstande beteiligten Bauern.
3. Bestimmungen zur Stärkung des russischen Gutsbesitzerstandes.
4. Kolonisation durch russische Bauern.
5. Landverleihung an russische Sektierer.
6. Verbot des Landankaufs durch Personen polnischer Herkunft (Gesetz vom 10. Dezember 1865).

ad 1. Am 8. Juni 1863 wurde eine Kontribution auf alle Güter in Litauen auferlegt und zwar in der Höhe von 10% des Einkommens. Bei der Repartition am 6. VII. 1864 hat man diese Kontribution bei den russischen und deutschen Gutsbesitzern auf 5% ermässigt, bei den polnischen verhältnismässig erhöht. Seit den Gesetzen vom 3. III. 1869 und 31. XII. 1870 brauchen die Nicht-Polen nichts mehr zu zahlen, die polnischen Gutsbesitzer aber müssen diese Kontributionssteuer entrichten, solange $^2/_3$ der Gesamtfläche des Privatgrundbesitzes und die Hälfte der Gutsbesitzer nicht russisch werden. Diese Steuer betrug ursprünglich 10% des Einkommens, seit 1869 wurde sie auf $2^1/_2$ Millionen festgesetzt und bis 1872 in dieser Höhe erhoben, sodann mit jedem Jahre etwas ermässigt. In den letzten Jahren betrug sie noch ca. 1.200,000 Rubel (im Jahre 1896 — 1,171,879), davon entfiel auf das Gouv. Kowno ca. 150,000 (im Jahre 1896 — 149,809), was durchschnittlich 11,83 Kopeken pro Dessjatina des in polnischen Händen befindlichen Grundeigentums ausmachte.

Durch einen Ukas vom 27. März (8. April) 1897 wurde diese Kontributionssteuer abgeschafft.

ad 2. Die Güter der Aufständigen (Mjatieżniki) wurden ohne weiteres konfisziert. Die Güter derer aber, die man der Teilnahme an dem Aufstande verdächtigte (priczastnyje k bezporiadkam), sollten nach dem Ukas des regierenden Senats vom 22. März 1863 sequestriert werden, d. h. vorläufig für die Dauer der Untersuchung in Beschlag genommen werden. Am 31. Dezember 1865 verordnete der Senat den Eigentümern dieser sequestrierten Güter sie

binnen zwei Jahren zu verkaufen, dabei war es schon früher verboten, solche Güter an Polen zu veräussern, verpfänden oder zu verschenken.

ad 3. Zu gleicher Zeit wurden viele Bestimmungen erlassen, um den Erwerb von Grund und Boden durch russische Gutsbesitzer und russische Beamten zu fördern. Am 5. März 1874 wurden die hierauf bezüglichen Regeln erlassen, und durch eine ganze Reihe von Gesetzen vom 3/IV, 2/XI, 1864; 12/VIII 1865; 19/I 1866; 9/II, 24/IV, 27/V, 18/VII, 30/VII, 27/XI 1867; 29/I, 23/III, 10/IV, 18/XI 1868, ergänzt. Es sollten hiernach den Kaufliebhabern aus einem speziellen Fonds, das durch Verkauf der konfiszierten und der Staatsgüter gebildet wurde, Darlehen gewährt werden, in der Höhe der Hälfte des eingeschätzten Wertes des Gutes; zu zahlen für die Darlehen waren 6% samt Tilgungsquote, und die Amortisationsfrist betrug 37 Jahre. Gleiche Vergünstigungen bekamen die Käufer der konfiszierten und der Staatsgüter in Litauen. Nur Personen polnischer Herkunft und Juden waren vom Kaufe ausgeschlossen.[1])

Den Käufern dieser Güter (Staats-, konfiscirten und sequestrierten Gütern) wurde es zur Pflicht gemacht, die mit Vergünstigungen und Hilfe der Regierung angekauften Güter nicht an Polen zu verkaufen, verpfänden, verschenken, verpachten oder einen Polen als Verwalter anzustellen. — Da die aus dem Verkauf der Staatsgüter erlösten Gelder nicht genügten, um einen Fonds zu bilden und auf die Dauer Darlehen zu gewähren, wurde durch den Ukas vom 10. August 1866 ein Verein der Grundbesitzerwerber im westlichen Gebiete („Towariszczestwo priobrietatieliej imienij w zapadnom kraje") gegründet, wodurch Privatkapitalien zu dem Kolonisationszweck verwendet werden sollten. Der Verein sollte von der Regierung mit Geld unterstützt werden und stand unter der Kontrole des Staates. Es ist aber nicht gelungen, und schon am 9. Juni 1867 also kaum 10 Monate nach der Gründung, wurde der Verein aufge-

[1]) Das am 26. IV. 1862 den Juden verliehene Recht des Ankaufs von Grund und Boden wurde am 5. August 1864 wiederum zurückgenommen.

löst, da er, wie es in dem Schreiben des Ministers der Domänen an den Generalgouverneur von Wilno vom 17. Juni 1867 Nr. 1232 ausgedrückt wurde, nicht genügend lebensfähig ist, um ohne Garantie der Regierung existieren zu können. Das Kapital des Vereins sollte der neugegründeten Gesellschaft des gegenseitigen hypothekarischen Kredits übergeben werden.

Diese Gesellschaft gegenseitigen hypothekarischen Kredits sollte auch den politischen Interessen dienen und durfte in den neun westlichen Gouvernements (Wilno, Kowno, Grodno, Witebsk, Mohylew, Minsk, Wolhynien, Podolien, Kiew) nur russischen Gutsbesitzern Darlehen gewähren, und sollte durch besondere Begünstigungen den Ankauf von Grund und Boden durch Russen fördern. — Im Jahre 1890 wurde die Gesellschaft gegenseitigen hypothekarischen Kredits aufgelöst, und das Kapital und die Geschäfte einer besonderen Abteilung der staatl. Adelsbank übergeben.

Ueber den Erfolg dieser Russificierung des Grund und Bodens können wir wegen Mangels an statistischen Daten nichts Bestimmtes aussagen; er scheint aber nicht ein ausserordentlicher gewesen zu sein, wenn im Gouvernement Kowno, wo allerdings das Verhältnis für die Russen am ungünstigsten ist, jetzt noch 91% der nicht-bäuerlichen Gutsbesitzer aus Polen bestehen, die übrigen 9% aus Deutschen (ca 5—6%) und Russen (ca 3—4%); was den Grund und Boden betrifft, so sind im Gouv. Kowno etwa 80% des ganzen gutsherrlichen Grundbesitzes in polnischen, und 20% in deutschen und russischen Händen.

ad 4. Aber nicht nur einen russischen Gutsbesitzerstand wollte man erzeugen; durch Ansiedlung russischer Bauern suchte die Regierung auch einen russischen Bauernstand in Litauen ins Leben zu rufen. Diese Ansiedlungen sollten in Krongütern und in confiscirten polnischen Gütern stattfinden; man bildete zu diesem Zweck neue Bauernhöfe und erliess viele Bestimmungen, die die russischen Bauern heranlocken sollten. Am 4. Dezember 1864 wurden die russischen Bauern, die sich in Litauen in Krongütern ansiedeln wollten, für die ersten drei Jahre von allen Steuern, Abgaben und von der Obrokzahlung und der Militärpflicht

befreit. Am 22. Mai 1865 wurden diese Bestimmungen auf alle russischen Bauern, die seit dem 1. Januar 1863 sich ansässig gemacht hatten, erweitert. Eine dritte Verordnung vom 14. Dezember 1866 erweitert diese Vergünstigungen auf alle russischen Bauern ohne Ausnahme. Durch eine Verordnung des Ministers der Domänen vom 16. Februar 1865 wurde es den Ansiedlern gestattet, das Land durch Abkauf zu vollem Eigentum zu erwerben, und es sollten dabei die im Jahre 1863 für die ehemaligen gutsherrlichen Bauern erlassenen Bestimmungen Anwendung finden. Ein Ukas des Senats vom 15. April 1870 befreite die russischen Bauern in den Domänen von der Zahlung der Kopfsteuer und aller Abgaben an den Staat wiederum auf drei Jahre, nach Ablauf dieser drei Jahre, sollten sie aber nur die Hälfte zahlen. Ausserdem wurde die Ansiedlung durch viele andere weniger wichtige Gesetze begünstigt.

Endlich überzeugte sich die Regierung, dass diese mit grossen Kosten verbundene Kolonisation den erwünschten Erfolg nicht erziele; infolgedessen wurde durch das Schreiben des Ministers der Domänen an den Generalgouverneur von Wilno vom 8. Februar 1875 Nr. 80 die weitere Ansiedlung russischer Bauern in litauischen Krongütern, mit Ausnahme des Gouv. Kowno, eingestellt.

Es wurden im ganzen bis zum 1. Januar 1895 im Gouv. Kowno 2100 russische Bauernfamilien angesiedelt; sie bekamen 33720,41 Dessjatina Land, also 16,06 Dessjatina pro Familie; trotzdem aber und trotz den vielen Vergünstigungen sind sie im allgemeinen in einer schlimmeren wirtschaftlichen Lage, als die Litauischen Bauern und bedürfen einer Unterstützung seitens der Regierung.

Also einen kräftigen russischen Bauernstand zu schaffen ist der russischen Regierung ebenso wenig gelungen wie einen russischen Gutsbesitzerstand.

ad 5. Es hatten sich schon vor vielen Jahren in Litauen russische altgläubige Bauern (starowiercy), die in ihrer Heimat wegen ihres Glaubensbekenntnisses durch verschiedene Ausnahmegesetze verfolgt waren, angesiedelt und beschäftigten sich meistens mit dem Ackerbau als Pächter

von kleinen Bauernhöfen. Jetzt erschienen sie der russischen Regierung als ein geeignetes Russificierungselement, und es wurde deshalb beschlossen, ihr Verhältnis zu den Grundherrn besser zu regeln. Die Verordnungen des Generalgouverneurs von Wilno vom 17/VI 1863, 31/I 1864 und 7/V 1865 bestimmen, dass die Staroobriadzi die von ihnen gepachteten Höfe bis auf weiteres unter den bisherigen Bedingungen in Pacht behalten sollen, und die etwaigen Streitfragen zwischen den Gutsbesitzern und den russischen Pächtern von den Friedensvermittlern untersucht und geregelt werden sollen. Durch einen Ukas des regierenden Senats vom 28. Juni 1876 (Nr. 24207) wurden folgende Bestimmungen erlassen:

1. Die Landanteile, die von den „Jedinowerzi" und „Staroobriadzi" vor dem 17. Juni 1863 in Pacht genommen worden sind, sollen unter den bisherigen Bedingungen ihnen zur ewigen Erbpacht überlassen werden. Aenderungen der Pachtbedingungen sind nur nach freier Uebereinkunft beider Parteien zugelassen. Es kommen dabei nicht in Betracht die Fälle, wo die russischen Sektierer: a) Pächter ganzer Gutscomplexe sind, b) Pächter ungewöhnlich grosser Einzelhöfe im Gouv. Kowno, c) erst nach dem 17. Juni 1863 in dies Pachtverhältnis eingetreten sind. In diesen Fällen bleibt die freie Vereinbarung zwischen Verpächter und Pächter massgebend.

2. Es sollen durch die Friedensvermittler für jeden Hof spezielle Acten ausgefertigt werden mit genauer Angabe der Grösse des Landanteils und der Pachtbedingungen.

3. Diese Landanteile dürfen von den Jedinowerzi und Staroobriadzi mit Unterstützung der Staatskasse zum vollen Eigentum erworben werden, wenn der Gutsherr damit einverstanden ist oder sogar selbst dies verlangt. Diejenigen Pächter, die auf Verlangen des Gutsherrn den Landanteil nicht abkaufen wollen, sind verpflichtet, nach Ablauf eines Jahres den Hof zu verlassen und verlieren ihr Erbpachtrecht.

4. Die Abkaufssumme wird durch 6% Kapitalisierung der Pachtsumme ermittelt; die staatliche Unterstützung erfolgt in demselben Masse, wie es bei den Abkaufsgeschäften

der ehemaligen gutsherrlichen Bauern geschieht. Es erfolgt aber keine Ermässigung der jährlichen Pachtquote; jedoch wenn sie die Höhe von 3 Rubel pro Dessjatina übersteigt, so bedarf es beim Abkauf der Genehmigung des Finanzministers.

5. Die lokalen Behörden für Bauernangelegenheiten sollen diese Geschäfte vermitteln und die Kaufakte dem Hauptcomité für den Landabkauf durch Bauern in Petersburg (glawnoje wykupnoje uczreždenije) zur Bestätigung vorlegen.

Die weit grösste Zahl dieser russischen Pächter ist im Pachtverhältnis geblieben, es wurden bis zum 1. April 1895 dem Hauptcomité in Petersburg vorgelegt im

Gouv. Wilno — 36 Kaufakte,
„ Kowno — 70 „

von dem Hauptcomité bestätigt 36 bezw. 77.

Nach den bestätigten Kaufakten waren

Im Gouvernement	Zahl der Revisionsseelen	Grösse der Landanteile in Dessj.	Die genehmigte Abkaufssumme	Preis pro Dessj. in Rubel	Auf eine Revis.-Seele entfielen
Wilno . .	78	1817,5 Dessj.	58507,47 Rub.	32,20 Rub.	23,3 Dessj.
Kowno .	271	6156,75 „	231596,20 „	37,60 „	22,72 „

Im ganzen waren im Jahre 1894 im Gouvernement Wilno 23,242 altgläubige Bauern männlichen und weiblichen Geschlechts; im Gouvernement Kowno — 25,230.

ad 6. Die wichtigste Bestimmung dieser Zeit war aber der Ukas vom 10. Dezember 1865, betreffend das Verbot des Landankaufs durch Personen polnischer Herkunft.[1])

[1]) Die Motivierung dieses Gesetzes ist beachtenswert; es steht nämlich wörtlich: „Es wurde durch die Kommission, die zur Beratung über die Mittel der Verstärkung des russischen Elements in den nord- und südwestlichen Gouvernements angestellt war, in Betracht gezogen, dass unter den 10 Millionen von Personen, die die Bevölkerung der 9 westlichen Gouvernements ausmachen und hauptsächlich dem klein- und weissrussischen, litauischen und samogitischen Volke gehören, auch eine der Zahl nach relativ unbedeutende Bevölkerungsgruppe polnischer Herkunft existiert; dass diese polnische Gruppe, die hauptsächlich aus adeligen Grundbesitzern und Bürgern

Nur diejenigen Personen russischer oder deutscher Nationalität, die einen Erlaubnisschein vom Generalgouverneur oder vom Minister des Innern erhielten, durften von nun an Grundbesitz in Litauen aukaufen. Durch die Allmacht des Generalgouverneurs wurden diese beschränkenden Regeln auch auf andere Einwohner des litauischen Gouvernements, die nicht polnischer Herkunft waren, erweitert. Es wurden nämlich am 1. November 1886 alle Erlaubnisscheine zum Ankauf von Gütern, die bis zu dem Tage angegeben waren, als ungiltig erklärt und es gänzlich dem freien Ermessen des Generalgouverneurs überlassen, neue Scheine auszugeben. Jetzt wurden keine allgemeine Erlaubnisscheine gegeben, sondern es wird bei jedem Landankauf gefordert, die Genehmigung des Generalgouverneurs nachzusuchen, und dieser darf ohne jede Motivierung die Genehmigung verweigern, was in den letzten Zeiten auch angesehenen und hochgestellten Russen gegenüber geschehen ist.

Die wirtschaftlichen Folgen dieses Gesetzes sind unverkennbar. Es hat zu einem vollen Stillstand im Landhandel geführt: es findet kein freier Kauf und Verkauf von Grund und Boden; nur von Zeit zu Zeit — Zwangsveräusserungen wegen Schulden oder wegen politischer Ursachen (die Güter der Fürstin Hohenlohe), — dabei ist bei der minimalen Zahl der Kaufberechtigten die Nach-

besteht, dem ganzen Gebiete einen polnischen Charakter verleiht und den übrigen Teil nicht-polnischer Bevölkerung hindert, an den Wohlthaten der russischen Kultur teilzunehmen. — Die Macht dieser Bevölkerungsklasse liegt in der korporativen Geschlossenheit der polnischen Grundbesitzer, die alle anderen Nationalitäten, und besonders die russische, ausschliesst. Unter solchen Verhältnissen hält es die Kommission für zweckmässig, durch Verbot des Landerwerbs durch Polen dieser Klasse die Mittel zur weiteren Kräftigung zu entziehen".

Auf Grund dieser Erwägungen wurde der Ukas vom 10. Dezember 1865 erlassen.

Eins hat die Kommission nicht vorausgesehen, was sich später in der Praxis gezeigt hat, nämlich, dass das gesetzliche Verbot des Ankaufs von Grund und Boden von dem moralischen Verbot des Verkaufs begleitet wird, da jedes verkaufte Gut auf ewige Zeiten für Polen verloren wäre; durch Verleihung eines Monopolcharakters dem polnischen Grundbesitz wurde die „korporative Geschlossenheit" und die nationale Gesinnung noch verstärkt.

frage so gering, dass die Bodenpreise unter dem Ertragswert stehen. Andrerseits bleibt die Grundbesitzverteilung, wie sie sich nach den Gesetzen von 1861—64 gestaltet hat, unverändert, soweit der Grundbesitz durch Erbteilung nicht in noch kleinere Wirtschaftseinheiten zerstückelt wird. Die Masse der Landlosen kann keine Landparcelle ankaufen und ist angewiesen, entweder in die Städte fortzuziehen oder sich als Pächter auf dem Lande zu beschäftigen; infolge dessen steigen die Pachtpreise oft unverhältnismässig in die Höhe.

Doch auf diese wirtschaftlichen Folgen werden wir später eingehender zu sprechen kommen.

II. Jetzt wollen wir eine zweite Gruppe von Gesetzen besprechen, die die Lage der in der Gesetzgebung von 1861—1863 unberücksichtigten Bauern bessern sollten; es gehören hierher:

1. Bestimmungen zu Gunsten der landlosen Tagelöhner;
2. „ „ „ „ freien Leute;
3. „ „ „ „ Zinsleute.

ad 1. Schon gleich nach dem Aufstande hielt die Regierung es für zweckmässig, die freiumherziehenden landbesitzlosen Bauern, die ihr in den unruhigen Zeiten als ein zu unzuverlässiges und gefährliches Element erschienen, durch Verleihung kleiner Landanteile wiederum an die Scholle zu fesseln.

Denjenigen Bauern, die durch zwei Zeugen vor den Verifikationskommissionen beweisen konnten, dass sie vor dem Jahre 1857 Land besessen hatten, wurden es nun nach den Verordnungen vom 17/VIII und 13/X 1863 durch weitere Abschneidung des gutsherrlichen Landes 3 Dessjatina pro Familie verliehen. Durch den Ukas vom 29. September 1864 wurden sie auf 6 Jahre von der Zahlung aller Steuern und Abgaben befreit; diese Begünstigung wurde am 18. Oktober 1871 wiederholt, und die betreffenden Bauern wiederum auf 6 Jahre frei von allen Abgaben.

Den landlosen Hintersassen wurden am 10. März 1865 Landparcellen von 1—1½ Dessjatina durch Abschneidung der den Bauernwirten im Jahre 1861 verliehenen Ländereien, wenn die Eigentümer dieser Ländereien sich damit

einverstanden erklärten, verliehen. Ebenfalls sollten alle verlassenen und leer stehenden Bauernhöfe unter solchen landlosen Hintersassen verteilt werden.

In den Krongütern wurden auch Parcellenwirtschaften von $^1/_2$—1 Dessjatina gebildet und an Tagelöhner abgetreten, da sollten aber die russischen Bauern und diejenigen, die früher als Soldaten gedient hatten, bevorzugt werden.

Es spielten, wie wir sehen, auch hier politische Gründe die Hauptrolle und die Regierung hielt immer noch an ihrem alten Grundsatz fest, nicht möglichst kräftige und wirtschaftlich selbständige Bauernwirtschaften zu gründen, sondern möglichst viel Bauern mit Landparcellen zu versehen. Es ist klar, dass dadurch den betreffenden Bauern keine Wohlthat erwiesen wurde, ebensowenig wie dem Staate genutzt; es wurde nur ein Landproletariat gebildet, das nie selbständig werden kann und trotz der staatlichen Unterstützung immer in einer elenden Lage bleiben muss.

ad 2. In Litauen war immer ein Stand freier Bauern vorhanden, der sich später durch die Freigelassenen noch vermehrt hette, so dass er am Anfange dieses Jahrhunderts eine zahlreiche Klasse bildete. Sie lebten in den Gütern als Pächter von Bauernhöfen auf Grund freier Verträge mit den Grundherren. Mit der Einführung des russischen Rechts wurde ihnen die rechtliche Grundlage ihrer Existenz entzogen.

Am 23. Mai 1847 verordnete das Ministercomité (Nr. 21242) das Verhältnis zwischen diesen freien Leuten („wolni ludzie“ — „wolnyje ludi“) und den Grundherrn in jedem einzelnen Falle durch einen schriftlichen Vertrag zu regeln; in einem solchen Vertrage sollten alle Rechte und Pflichten der freien Leute angegeben werden; die Abgaben der freien Leute für das ihnen zur Benutzung überlassene Land durften die Höhe der in den Inventaren für die gutsherrlichen Bauern festgestellten Abgaben nicht übersteigen.

In der Gesetzgebung von 1861—63 wurden die freien Leute ausser Acht gelassen. Nun hatte sich die Regierung entschlossen, auch für diese Bevölkerungsklasse zu sorgen. Durch eine Verordnung vom 25. Juli 1864 (Nr. 41109)

wurden alle „freien Leute“ in zwei Kategorien geteilt. Zu der ersten wurden alle diejenigen Bauer gerechnet, die erst seit dem 20. November 1857 zu diesem Stande gehörten; sie wurden den gutsunterthänigen Bauern gleichgestellt und bekamen die von ihnen gepachteten Landanteile zu vollem Eigentum auf Grund der Gesetze vom 19. Februar 1861 und 1. März 1863. Zu der zweiten Kategorie gehören alle freien Bauern, die schon vor 1857 „freie Leute waren“; sie erhielten das Recht, die von ihnen besessenen Landanteile noch 12 Jahre in Pacht zu behalten, unter Bedingungen, die entweder nach freier Uebereinkunft mit dem Grundherrn oder, wenn zwischen den Parteien keine Einigung stattfinden konnte, vom Friedensvermittler festgestellt werden sollten.

Der Ukas (Nr. 651) vom 3. Juni 1882 hat allen freien Leuten zweiter Kategorie das Recht verliehen, die von ihnen gepachteten Ländereien abzukaufen oder auf weitere 6 Jahre in Pacht zu behalten. Die Maximal-Kauf- bezw. Pachtpreise wurden festgesetzt, und sollten für die Grundherrn verpflichtend sein. Im Gouvernement Kowno betrugen die festgesetzten Maximalkaufpreise 48,75—71,50 Rubel pro Dessjatina je nach dem Bezirk; die Maximalpachtpreise 2,43—3,57 Rubel pro Dessjatina. Mit dem Abkauf der Grundstücke sollten auch alle Servitutrechte (Weiderechte der Bauern auf gutsherrlichem Boden) aufhören, jedoch sollten dafür aus der Abkaufssumme 10% als Ersatz abgezogen werden.

Mit der Durchführung dieser Abkaufsoperation wurden ebenfalls die Friedensvermittler und die Gouvernementscomités für Bauernangelegenheiten beauftragt; sie sollten die Rechte der Bauern prüfen und untersuchen, eine Einigung zwischen den Grundherren und den freien Leuten in Bezug auf die Kaufpreise vermitteln, sodann die einzelnen Kaufakte feststellen und dem Hauptcomité in Petersburg vorlegen. Die vereinbarte Abkaufssumme sollte, nachdem das Hauptcomité den Kaufakt bestätigt hatte, den Grundherrn aus der Staatskasse ausgezahlt werden; die Bauern aber müssen im Laufe von 49 Jahre 6% von der Summe dem Staate zahlen.

Die Zahl der freien Leute im Gouvernement Kowno

betrug im Jahre 1863 im ganzen 32,374 männliche Revisionsseelen, die ein Areal von 251,977 Dessjatina pachteten (7,78 Dessjatina pro Revissionsseele).

Bis zum 1. Januar 1895 haben im Gouvernement Kowno 5658 Familien freier Leute zweiter Kategorie das Recht auf die Regelung ihrer Verhältnisse auf Grund des Gesetzes vom 3. Juni 1882 beansprucht. Nach der Prüfung ihrer Rechte durch das Gouvernementscomité für Bauernangelegenheiten haben 3448 Familien sich mit den Grundherrn um den Preis geeinigt und sich bereit erklärt, mit Hilfe der Regierung ihre Landanteile abzukaufen; 131 Familien haben dies ohne Hilfe der Regierung auf Grund freier Verträge mit den Herren erreicht; 4 haben gegen Geldentschädigung auf ihre Rechte verzichtet: 4 blieben im Pachtverhältnis; 1673 Familien wurden ihre Rechte von den Gouvernementscomités nicht bestätigt; sie können daher keinen Gebrauch machen von den Bestimmungen des Gesetzes von 1882; die Rechte der übrigen 539 Familien sind zwar schon untersucht und bestätigt, aber die Parteien sind noch nicht zur Einigung gekommen.

Nach den Angaben des „Wiestnik Finansow“ („Finanzbote“, Organ des Finanzministeriums) vom 15. April 1895 ist der Stand dieser Abkaufsoperation am 1/IV 1895 folgender:

Gouvernem.	Dem Hauptcomité vorgelegt.	Vom Hauptcomité bestätigt.	Zahl der Revision-Seelen.	Areal in Dessj.	Bewilligte Abkaufsumme.	Rubel pro Dessj.	Dessj. pro Rev.-Seele
Wilno	29	28	53	1291,5	42333,14	33,64	24,36
Grodno . . .	9	8	12	163,5	4473,99	27,36	13,35
Kowno . . .	830	808	2259	51713,5	2832556,62	54,77	22,90

ad 3. Als eine zweite Klasse freier ländlicher Bevölkerung erscheinen in Litauen die Zinsleute, die mit den Zinsbauern, auf Zins (Obrok) gesetzten gutsherrlichen und Kronbauern, die auf Grund der Gesetze von 1861—1863

zu Eigentümern ihrer Landanteile geworden waren, nicht zu verwechseln sind.

Diese freien Zinsleute kommen in Litauen seit dem 13. Jahrhundert vor; es waren freie Leute, die ein Grundstück vom Grundherrn als Zinslehn zu kulmischem Recht erhalten hatten.

In der Zeit, wo der Wirtschaftsbetrieb der Grundherrn sich in der Hauptsache auf zahlreiche zins- und abgabenpflichtige Bauernhöfe stützte und die Eigenwirtschaft unbedeutend war, mussten die Herren dafür sorgen, so viel wie möglich solcher pflichtigen Höfe zu haben und auch bisher unbebaute Grundstücke zu besiedeln. Bei solchen Grundstücken gab der Grundherr einen Wert hin, der erst durch die Mühe des Uebernehmers entstehen sollte; er musste den Mann suchen, der sich der Verpflichtung zu dieser Kulturarbeit zu unterziehen bereit erklärte; bei geringer Bevölkerung und Ueberfluss an Land, war es oft schwer, einen solchen zu finden und man musste ihm mehr Rechte einräumen als denjenigen, die nutzbare Grundstücke übernahmen. Die Verleihung zu kulmischem Recht erschien am zweckmässigsten. Der Zinsmann musste einen festbestimmten unveränderlichen Kanon, der entweder ein reiner Geldzins war oder ausser dem Geldzins noch eine Naturalabgabe in sich schloss, alljährlich zahlen, erhielt dafür ein unumschränktes erbliches Besitzrecht an dem Zinshofe. Dem alten Grundherrn verblieb nur das nominelle Eigentumsrecht und das mit diesem verbundene Recht den jährlichen Zins zu verlangen. Der Zinsmann erhielt das volle Veräusserungs- und Verpfändungs-, Testier- und Verschenkungsrecht ohne die Genehmigung des Grundherrn nachsuchen zu brauchen, er musste aber bei jedem Besitzwechsel eine Abgabe (Landemium) zahlen, die je nach dem Grade der Verwandschaft des neuen Zinsmannes verschieden war. Der Zinsmann konnte auch, wenn er den Zins nicht zahlte, nicht vertrieben werden.

Es waren zwei Arten von Zinsleuten: 1. die ländlichen, die entweder in Dörfern oder in Einzelhöfen wohnten und Ackerbau trieben; sie rekrutierten sich hauptsächlich aus verarmtem Adel und landlosen freien Bauern; und 2. die städtischen, die in gutsherrlichen Flecken und Städten

wohnten und sich mit Handwerk beschäftigten; unter diesen waren viele Einwanderer aus den Nachbarstaaten. In den nord-westlichen (litauischen) Gouvernements kamen die ländlichen Zinsleute seltener vor, wie in den südwestlichen (klein- und weissrussischen Gouvernements Litauens); dagegen ist die zweite Art von Zinsleuten sehr verbreitet.

Die Aufhebung des litauischen Statuts sollte dem Institute der Zinsleute ein Ende machen, da das neu eingeführte russische Recht die Erbpacht nicht kannte. Die bis zu dieser Zeit (1840) nach den litauischen Gesetzen geschlossenen Verträge wurden als gültig erklärt; für die Zukunft aber sollte es nicht mehr gestattet sein. Dieses Verbot wurde aber wenig beachtet und blieb toter Buchstabe.

Am 9. Juni 1886 wurde ein Gesetz (Nr. 645) erlassen, das die Verhältnisse der ländlichen Zinsleute regeln sollte. Die Zinsleute wurden in zwei Kategorien geteilt. Zu der ersten gehörten diejenigen, die schon vor dem 21. August 1840 als Zinsleute aufgetreten waren. Diese Categorie durfte ihre Erbrechte auf das von ihnen besessene Land sowohl durch schriftliche Urkunden, als auch durch mündliche Aussagen der Nachbarn oder anderer Zeugen beweisen. Im zweiten Falle aber, wenn jede schriftliche Urkunde fehlte, musste der Zinsmann beweisen, dass das Grundstück in Erbpacht sich befand, dass der Besitzer des Grundstückes dem Grundeigentümer gewisse festgesetzte Geld- oder Naturalabgaben leisten musste, und dass die Art und die Höhe dieser Abgaben vom Anfang der Erbpacht bis zum 9. Juni 1886 nicht verändert wurden. Zu der zweiten Categorie wurden diejenigen Zinsleute gezählt, die in der Zeit zwischen 21. August 1840 und 9. Juni 1876 als Erbzinspächter Land in Besitz genommen hatten. Diese Zinsleute mussten ihre Rechte unbedingt durch schriftliche Urkunden beweisen, mündliche Zeugenaussagen waren nur in solchen Ausnahmefällen gestattet, wenn das betreffende Grundstück mitten unter anderen Zinshöfen sich befand. Die Zinsleute, die erst in den letzten zehn Jahren seit dem 9. Juni 1876 Grundstücke, die bis zu der Zeit nicht in Erbpacht gewesen waren, zur erblichen unumschränkten Nutzung gegen einen festen unveränderlichen Zins erhalten haben, konnten nicht als Erbzinsleute anerkannt werden.

Die städtischen Zinsleute kamen in dem Gesetze von 1886 überhaupt nicht in Betracht.

Für die Untersuchung der Rechte der ländlichen Zinsleute wurden in jedem Bezirke Comités angestellt, die auch besondere Instruktionen erhalten haben.

Nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Juni 1886 sollten den Beweis des Besitzes zum Erbrecht sowohl schriftliche Urkunden, Schenkungsakte, nicht formelle Verträge und andere schriftliche Dokumente, als auch die Anerkennung dieses Rechts durch den Grundeigentümer liefern. Ein erläuternder Ukas vom 3. April 1891 (Nr. 2985) besagt, dass die Erbpachtsverträge, die nach dem Jahre 1840 geschlossen wurden und dem § 1692 des russischen Civilrechts, sowie auch anderen Gesetzen widersprechen, trotzdem als Beweisstücke des erbzinsrechtlichen Besitzes angesehen werden müssen.

Es wurde den Grundeigentümern freigestellt, im Laufe von drei Jahren vom Tage der Veröffentlichung des Gesetzes vom 9. Juni 1886 das erbrechtliche Verhältnis der Zinsleute auf dem Wege freier Vereinbarung aufzulösen. Und zwar konnte das geschehen, entweder durch Ablösung des Erbrechtes mit einer Geldentschädigung des Erbrechtes seitens des Grundeigentümers, oder durch Erwerb des Zinshofes zu vollem Eigentum durch den Zinsmann, oder durch Umwandlung der Erbpacht in eine Zeitpacht. Diese freien Vereinbarungen sollten den Bezirkscomités für die Angelegenheiten der Zinsleute vorgelegt werden, die sie untersuchen und bestätigen sollten. In den Fällen, wo das Verhältnis durch Abkauf der Grundstücke durch den Erbrechter gelöst werden sollte, erleichterte dies die Regierung durch Verleihung eines Gelddarlehns aus der Staatskasse.

Nach Ablauf von drei Jahren sollte das Verhältnis durch einen obligatorischen Abkauf der im Besitze der Zinsleute befindlichen Ländereien gelöst werden, und zwar mit einer Unterstützung der Regierung.

Die Höhe der Abkaufssumme sollte durch Kapitalisierung aller Abgaben: Geld-, Natural- und Laudemialabgaben, mit 6% berechnet werden. Die Unterstützung der Regierung sollte in der Verleihung von Darlehen, die eine gewisse Höhe nicht überschreiten konnten, bestehen; dieses

Maximum wurde festgesetzt im Gouvernement Wilno auf 15—39 Rubel pro Dessjatina, je nach dem Bezirke; im Gouvernement Grodno 10—32,5 Rubel; im Gouvernement Kowno 30—71,5 Rubel. Die von den Bezirkscomités ausgefertigten Kaufakte sollten dem Gouvernementscomité für Bauernangelegenheiten zur Untersuchung, und von dem Gouvernementscomité dem Hauptcomité in Petersburg zur endgiltigen Bestätigung vorgelegt werden.

Bei der Durchführung dieser neuen Reform fand keine prinzipielle Begünstigung der Bauern statt, wie es bei den vorhergegangenen Reformen der Fall gewesen ist. Im Gegenteil, man untersuchte streng alle Akten, und wer seine Rechte nicht vorschriftsmässig beweisen konnte, dem wurde das im Gesetz von 1886 verliehene Abkaufsrecht nicht zuerkannt. Die Ursache dieser Strenge liegt zum Teil darin, dass die Zinsleute oft zur polnischen, nicht zur litauischen Bevölkerung gehörten, und es lag nicht im Interesse der Regierung, sie wirtschaftlich selbständig zu machen.

Es haben in den litauischen Gouvernements (Wilno, Grodno, Kowno) bis zum 1. Januar 1894 bei den Bezirkscomités um Bestätigung ihrer Rechte im ganzen 9870 Zinsleute nachgesucht. Die Comités haben die Rechte von 7452 Familien untersucht, und in 2444 Fällen diese Rechte anerkannt und das Recht des Abkaufs verliehen. Im Gouv. Kowno allein haben bis zum 1. Januar 1893 4027 Familien die Bestätigung ihrer Erbpachtrechte beansprucht. Die Bezirkscomités haben die Rechte von 3837 Familien untersucht, von diesen 120 Familien das Recht des Abkaufs anerkannt, 264 Familien dies Recht verweigert mit Einräumung des Rechts, die Grundstücke noch fünf Jahre unter den bisherigen Bedingungen in Pacht zu behalten, und 3453 Familien die Erbpachtsrechte nicht anerkannt und die Regelung der Verhältnisse der freien Vereinbarung zwischen den Herren und Bauern überlassen.

Endgiltig abgeschlossen und vom Hauptcomité in Petersburg bestätigt sind bis zum 1. April 1895:

Im Gouvernement	Vom Hauptcomité Kaufakte bestätigt	Zahl der Revisions-Seelen	Areal in Dessj.	Staatl. Darlehen Rub.	proDess. Rubel	Dessj. pro Revisions-Seele
Wilno . .	1	1	10,5	166,67	15,87	10,5
Grodno .	47	52	247,5	4591,29	18,55	4,76
Kowno .	1	2	34,75	1000,—	28,77	17,37

Zu Gunsten der städtischen Zinsleute sind bis jetzt noch keine Gesetze erlassen, so dass sie immer noch im Erbpachtverhältnis zu dem Grundherrn bleiben, nur dass sie ausser dem Kanon keine andere Abgaben zu zahlen haben. Die Ablösung dieses Verhältnisses ist also eine noch bevorstehende Reform, die jetzt lebhaft besprochen wird und die auch durch Zwangsabkauf des Grund und Bodens durch die Zinsleute durchgeführt werden soll.

III. Als Gesetze, die den ganzen Bauernstand betreffen, sind zu bezeichnen:

1. Die neue Einteilung in Gemeinden im Jahre 1866;
2. Einführung einer obligatorischen Feuerversicherung;
3. Gründung der Bauernbank zur Erleichterung des Landerwerbs durch Bauern.

ad 1. Am 18. Januar 1866 wurden durch einen Ukas die Kronbauern den ehemaligen gutsherrlichen Bauern gleichgestellt und sollten nun auch an der Gemeindeverwaltung teilnehmen.

Es wurden durch diese Verordnung im Gouv. Kowno 119832 Revisionsseelen früherer Kronbauern, in 4283 Dörfern wohnhaft, als volle Eigentümer von 748280 Dessjatina Land (6,25 Dessj. pro Revisionsseele) erklärt. An Abkaufsgeldern haben sie zu zahlen, ebenso wie die russischen Colonisten im Laufe von 49 Jahre pro Dessjatina 0,60—2,24 Rubel, je nach den Ortschaften und Bezirken, was einen Abkaufspreis von 10 bis 37,33 Rubel pro Dess. ausmacht.

Es war infolgedessen eine neue Einteilung in Gemeinden und Wolosti erforderlich, was auch in demselben Jahre durchgeführt wurde. Es waren nach der neuen Einteilung im Gouv. Kowno im Jahre 1866:

im Bezirke	Wolosti	Gemeinden	Revisions-Seelen
Kowno	15	83	25,323
Wilkomierz	25	257	49,347
Nowo-Aleksandrowsk	27	117	47,073
Poniewież	20	302	50,450
Rossienie	20	87	45,033
Szawle	21	74	49,515
Telsze	19	81	41,554
Im Gouv. Kowno	147 Wolosti	1001 Gemeinden	308,295 Revis.-Seelen

Im Gouv. Wilno 150 Wolosti, bestehend aus 981 Gemeinden, die 10894 Dörfer mit 80372 Bauernhöfen in sich schliessen. Im Gouv. Grodno 182 Wolosti.

Die Wahrung der Interessen der ehemaligen Kronbauern ist seitdem Aufgabe der Friedensvermittler und der Gouvernementscomités für Bauernangelegenheiten, die dem Minister des Innern untergestellt sind, nicht wie bisher die der Beamten des Ministeriums der Krondomänen.

ad 2. Eine der grössten Kalamitäten, die die Bauernhöfe oft heimsucht und auf einmal ruiniert, ist die Feuersgefahr. Jährlich brennen Hunderte von Höfen ab und die Besitzer bleiben nicht nur ohne Dach, sondern oft auch ohne Mittel zum Bau neuer Höfe. Um wenigstens die schlimmen Folgen dieser Feuerkalamität etwas zu mildern, wurde am 19. Februar 1868 eine obligatorische Feuerversicherung der bäuerlichen Gebäude eingeführt; sie beruht auf dem Prinzip der Selbsthilfe und wird von den Gemeinden besorgt.

Die Bauern im Gouv. Kowno zahlten im Jahre 1894 an Versicherungsprämien 128.645,52 Rubel; das Versicherungskapital des Gouv. Kowno betrug am 1. Januar 1895 — 895 973,67½ Rubel.

ad 3. Im Jahre 1884 wurden in den litauischen Gouvernements Filialen der Bauernbank eröffnet, die auf Grund der am 18. Mai 1882 allerhöchst bestätigten Regeln den Bauern Darlehen zum Ankauf von Grund und Boden gewähren sollten.

Der Zweck der Bank war also die Ermöglichung, den landlosen Bauern Landparzellen zu Eigentum zu erwerben. was bei der grossen Anzahl von Landbesitzlosen in Litauen von grosser Wichtigkeit war.

Indes wurde zu gleicher Zeit eine Reihe von Verordnungen des Generalgouverneurs von Litauen (Wilno, Grodno, Kowno) erlassen, die diesen Landerwerb wesentlich erschweren mussten; andrerseits zeigte die Organisation der Bank selbst manche Mängel, so dass sie keinen ausserordentlichen Nutzen bringen konnte.

Ursprünglich waren die Bauern, wie aus dem Schreiben des Ministers des Innern an den Generalgouverneur vom 3. Juli 1868 (Nr. 6096) zu ersehen ist, im Gesetze vom 10. Dezember 1865 (Verbot des Landerwerbs durch Personen polnischer Herkunft) nicht inbegriffen. Durch ein Rundschreiben des Generalgouverneurs an die Gouverneure (Nr. 1648—1653) vom 13. Juli 1868 wurde die Verordnung erlassen, nach welcher in jedem einzelnen Falle der Bauer, der Land kaufen wollte, die Genehmigung des Generalgouverneurs ersuchen sollte. Durch das Rundschreiben (Nr. 428) vom 17. Februar 1870 wurde das Recht, Genehmigung zum Landerwerb den Bauern zu erteilen, bzw. verweigern, den Gouverneuren übertragen. Das Rundschreiben (Nr. 6) vom 23/II 1885 verbietet den katholischen Bauern mehr wie 60 Dessjatina Land zu erwerben, „weil reiche Bauern sich polonisieren". Durch ein zweites Rundschreiben vom 20/IX 1885 wird dies Maximum noch beschränkt; der Bauer soll nur soviel Land ankaufen dürfen, wie viel er selbst mit seiner Familie ohne Hilfe von gemieteten Arbeitern bebauen kann. Die Genehmigung des Gouverneurs wird immer von dem Zeugnis der Landpolizei über die Zuverlässigkeit des betreffenden Bauern abhängig gemacht. Die Landpolizei hat auch genaue Instruktionen erhalten, wie sie die politische Zuverlässigkeit der Bauern untersuchen soll; sie muss dem Gouverneur berichten, ob der betreffende zu dem wirklichen Bauernstande gehört, nicht etwa dem Bürgerstande oder dem verarmten ehemaligen Adel; welche Lebensart er führt, ob er zu Hause litauisch oder polnisch spricht, wie viel Land er bereits besitzt, ob er nicht Mitglied eines kirchlichen Vereins ist, ob

er das Gymnasium besucht hat, ob er nicht ein Verwandter eines katholischen Priesters ist u. s. w. Es gilt als allgemeine Regel, dass ein Bauer, wenn er einigermassen wohlhabend und gebildet ist, zum Polentum neigt und deshalb als unzuverlässig zu bezeichnen ist. Den Bauern aus den benachbarten Gouvernements des Königreichs Polen ist durch das Rundschreiben (Nr. 10) vom 7. September 1891 der Landerwerb in Litauen ganz verboten.

Unter solchen Bedingungen ist die Thätigkeit der Bank ganz unbedeutend. Die Bauern haben durch Kauf erworben:

Im Gouvernement Kowno bis zum 1. Januar 1895:

mit Hilfe der Bauernbank 10248,3 Dess. für 551,577 Rub.; pro Dess. 53,82 Rub.;

ohne Hilfe der Bauernbank 64657,7 Dess. für ? Rub.; pro Dess. ? Rub.

im ganzen 74996 Dess. für ? Rub.; pro Dess. ? Rub.

Im Gouvernement Wilno vom 1. Januar 1894 bis zum 1. Januar 1895:

mit Hilfe der Bank 798 Dess. für 46173 Rub.; pro Dess. 57,86 Rub.;

ohne Hilfe der Bank 2848,5 Dess. für 200931 Rub.; pro Dess. 70,54 Rub.;

im ganzen 3646,5 Dess. für 247104 Rub.; pro Dess. 67 Rub.

Im Gouv. Grodno vom 1. Jan. 1893 bis 1. Jan. 1894

mit Hilfe der Bank 4096 Dess. für 189350,94½ Rub.; pro Dess. 46,22 Rub.;

ohne Hilfe der Bank 4928 Dess. für ? Rub.; pro Dess. ? Rub.;

im ganzen 9024 Dess. für ? Rub.; pro Dess. ? Rub.

Vom 1. Januar 1885 bis zum 1. Januar 1894 haben im Gouvernement Grodno 3330 Bauern mit Hilfe der Bauernbank ein Areal von 33,052 Dess. 2005 □ Saschen für 1,254,319 Rubel gekauft; davon hat die Bank 839,370 Rubel und die Bauern 414,949 Rubel bezahlt; die Preise pro Dessjatina variierten zwischen 14 Rubel und 233 Rubel:

durchschnittlich wurden gezahlt 38 Rubel, das Darlehn der Bank betrug durchschnittlich 22,37 Rubel. Im Gouvernement Wilno haben die Bauern mit Hilfe der Bank bis zum 1. Januar 1895 im ganzen 23,811 Dess. erworben.

Auf die Mängel in der Organisation der Bauernbank, die es verursachen, dass die Bauern vorziehen, ohne Hilfe der Bank Land zu kaufen, werden wir in einem anderen Zusammenhang zu sprechen kommen (vgl. S. 116).

IV. Was die Bestimmungen im Interesse der Landeskultur anbelangt, so sind ihrer sehr wenige erlassen.

Das, was vor allem beseitigt werden musste, war

1. die Gemengelage und der Flurzwang, und
2. die Weideservitute.

ad 1. Die eingeführte Dorfverfassung mit Gewanneinteilung und im Gemenge liegenden Schnurländereien und mit dem damit verbundenen Flurzwang war eines der Haupthemmnisse des Fortschreitens zu intensiverer Bewirtschaftung.

Das Bedürfnis einer Reform in dieser Hinsicht wird selbst von den Bauern eingesehen, da sie die bessere wirtschaftliche Lage und den grösseren Wohlstand der in Einzelhöfen wohnenden Bauern kennen.

Andrerseits entspricht die Hofverfassung der ursprünglichen Ansiedlungsart der Litauer, so dass die Durchführung einer Zusammenlegung und Neuverteilung der Ländereien, sogar mit dem Ausbau des Dorfes verbunden, um es in einzelne abgerundete wirtschaftlich selbständige Höfe umzuwandeln, auf keine grossen Schwierigkeiten getroffen wäre.

Belege dafür liefert uns vor allem der Umstand, dass in den 70er Jahren in drei Wolosti des Gouv. Kowno (Jurbork, Szymkajcie, Erźwilki, alle drei nicht weit von der preussischen Grenze gelegen) die Bauern einiger Dörfer aus eigener Initiative und auf eigene Kosten ohne Unterstützung der Regierung eine formelle Vereinödung durchgeführt haben, und jetzt in Einzelhöfen leben, wobei sie wirtschaftlich viel besser als früher stehen. Diejenigen, die dabei durch Beibehaltung alter Wohnsitze oder durch die bessere Bodenbeschaffenheit der erhaltenen Ländereien begünstigt wurden, haben den Benachteiligten Geldentschädigungen bis zur Höhe von 800—1500 Rubel gezahlt (vgl.

Bericht des Friedensvermittlers des Bezirkes Rossienie an die Kommission der kaiserlichen Landwirtschaftsgesellschaft zu Moskau im Jahre 1875).

Dass es eine Eigentümlichkeit des Charakters der Litauer ist, wird auch dadurch bewiesen, dass es in Kurland und Livland unter der stammverwandten lettischen Bevölkerung keine Dörfer, sondern nur vereinzelte Höfe gibt. Ferner berichtet Herr Stoeckel aus Preussisch-Litauen (Regierungsbezirk Gumbinnen in Ostpreussen) folgendes: „In den Kreisen Litauens geben diese vielen einzelnen in Mitte ihrer Felder liegenden Höfe der Landschaft einen besonderen freundlichen Charakter und hat dies System jedenfalls viel in die Augen springende wirtschaftliche Vorteile. Es ist nicht zu verkennen, dass dieses System einem wirtschaftlichen Bedürfnis und der Neigung der Wirte entspricht und dass die Zahl der Ausbauten jährlich zunimmt und die geschlossenen Dörfer kleiner werden (vgl. Schriften des Vereins für Sozialpolitik B. XXI).

Trotzdem hielt es die russische Regierung nicht für zweckmässig, irgend eine Reform auf diesem Gebiete anzustreben; obgleich von den Friedensvermittlern und von den Gouverneuren die Notwendigkeit einer Beseitigung der Schnurländereien oft hervorgehoben wurde, wurde bis jetzt nicht ein einziges hierauf bezügliches Gesetz erlassen.

Was die Gemengelage der gutsherrlichen und bäuerlichen Ländereien, den sogen. Streubesitz betrifft, so wurde hier ebensowenig gethan wie für die Abschaffung der Gemengelage in den Gewanndörfern. Dieser Streubesitz wurde durch das Gesetz vom 19/II 1861 sanktioniert, jedoch eine Umtauschung der streugelegenen Grundstücke gestattet, allerdings wurden zugleich viele dies erschwerende Regeln erlassen. Nach dem Jahre 1863 wurde es den Verifikationskommissionen in den Instruktionen vom Generalgouverneur befohlen, einen derartigen Streubesitz zu fördern. Dieser Instruktion wurde von den Verifikationskommissionen genau Folge geleistet: die Bauern haben Eigentumsrechte an Wiesenparcellen mitten im gutsherrlichen Walde erhalten, und umgekehrt, dem Gutsherrn blieben die Rechte an einzelne Streifen in den Gewannen der Dörfer vorbehalten. Die wirtschaftlichen Folgen einer

derartigen Agrarpolitik konnten weder für die Bauern noch für die Grundherrn von Nutzen sein.

Es wurden oft Versuche gemacht, eine Besserung in diesen Zuständen herbeizuführen. Der Senat hat am 27. Dezember 1884 die Angelegenheit besprochen und ist zu der Ansicht gekommen, dass „der Streubesitz und die Servitutsrechte allerdings einen grossen wirtschaftlichen Nachteil bedeuten müssen, und dass sie offenbar mit der Absicht, die polnischen Gutsbesitzer zu schädigen, künstlich hervorgerufen wurden". Der Senat war aber wahrscheinlich der Meinung, dass an dieser Politik in Betreff der polnischen Gutsbesitzer noch festgehalten werden muss, da er sich mit dieser Erklärung begnügte und kein Gesetz erlassen hat. Im Jahre 1895 soll das Ministerium des Innern wiederum dem Senat einen hierauf bezüglichen Gesetzentwurf vorgelegt haben; er blieb aber ebenso erfolglos.

Es gilt also bis jetzt die Bestimmung des Gesetzes von 1861, wonach einstimmiges Einverständnis aller Dorfgenossen und die Bewilligung der Behörden verlangt wird.

ad 2. Die Nutzungsrechte der Bauern auf gutsherrlichem Boden stammen aus der Zeit des Unterthänigkeitsverhältnisses. Die unterthänigen Bauern bekamen nicht so viel Land, dass sie auch ihr Vieh und Pferde davon ernähren konnten; da aber dieses Inventar auch dem Gutsherrn Dienste leisten musste, indem die Bauern mit Gespann zur Arbeit erscheinen sollten, so lag es im Interesse der Grundherrn, dass die Bauern genügendes und verhältnismässig gut ernährtes Arbeitsinventar hatten. Infolge dessen verliehen die Gutsherrn den Bauern eines jeden Dorfes das Recht, die umliegenden unkultivierten Ländereien des Gutes als Weideland zu benutzen. Der Gutsherr verlor dabei nicht das Verfügungsrecht an diesen Ländereien und konnte jederzeit sie wieder entziehen, wenn ihm eine andere Benutzung derselben vorteilhafter erschien; deshalb waren diese mit bäuerlichen Nutzungsrechten belasteten Ländereien in den meisten Fällen nicht territorial abgegrenzt.

Von solchen Nutzungsrechten gab es drei Arten:

a) Weiderecht.

b) Das Recht, Gras auf den Wiesenparcellen in gutsherrlichen Wäldern zu mähen. Die Grundherrn erlaubten es oft den Bauern eines Dorfes, da diese Wiesen meist klein und weit vom Gutshofe entfernt waren, so dass es am vorteilhaftesten erschien, sie gegen eine bestimmte Abgabe den Bauern zur Nutzung zu überlassen.

c) Das Holzrecht.

Dieses Holzrecht, d. h. das Recht, nach welchem die Bauern alljährlich gegen eine festgesetzte Abgabe Heizmaterial und Baumaterial zur Errichtung ihrer Hütten und anderer Gebäude erhielten, war nicht allgemein verbreitet; es kam vielmehr nur in einzelnen Gütern vor. Das Gesetz von 1861 behielt es nur da, wo es bis zu der Zeit in Geltung war, im Laufe von neun Jahren, nach deren Ablauf alles Holzrecht der Bauern ohne jede Entschädigung aufhören sollte.

Die zwei anderen Servitutsrechte dagegen hat die Gesetzgebung von 1861 beibehalten.

Die Durchführung der Reform nach dem Jahre 1863 wurde Verifikationskommissionen anvertraut, die aus Beamten bestanden, welche keine Ahnung von dem Charakter des Servitutsrechtes hatten, da es dem russischen Recht völlig unbekannt ist, und nur den ihnen vom Generalgouverneur gegebenen Instruktionen folgten. Die Instruktion lautete: „Wenn ein Bauer durch die mündlichen Aussagen zweier Zeugen beweisen kann, dass er das Land thatsächlich in ausschliesslicher Nutzung gehabt hat, so soll ihm dies Land zu Eigentum verliehen werden". Infolge dieser Bestimmung führte das Recht, die Wiesenparcellen in Wäldern zu mähen, zu der Auffassung, dass die Bauern ein ausschliessliches Besitzrecht an diesen Wiesen gehabt haben, und es wurde nun den Bauern das volle Eigentumsrecht an ihnen verliehen. Auf diese Weise wurde der Streubesitz künstlich erzeugt.

Es besteht also jetzt als Servitutsrecht mit wenigen Ausnahmen nur noch das Weiderecht der Bauern auf gutsherrlichen Ländereien. Nach dem Jahre 1863 mussten die Behörden für Bauernangelegenheiten die territoriale Abgrenzung dieser mit Weiderechten belasteten Ländereien

vornehmen, und zwar sollten sie dies ebenfalls auf Grund mündlicher Angaben der Bauern und Herren über den Umfang der Nutzungsrechte der Bauern durchführen, ohne die Uneinigkeiten der Aussagen, die entstandenen Streitigkeiten u. s. w. prüfen zu dürfen. Die Folge war eine grosse Unregelmässigkeit und Planlosigkeit bei der Abgrenzung dieser Ländereien; so z. B. bekam ein Dorf von 12 Bauernhöfen mit 256 Dessjatina Weiderecht an 57,5 Dessjatina gutsherrlichen Ländereien; ein anderes Dorf dagegen von 6 Höfen mit 120,5 Dessjatina bekam Weiderechte an 172 Dessjatina. Diese mit Weiderechten belasteten Ländereien verbleiben volles Eigentum der Grundherren, das Verfügungsrecht ist aber insofern beschränkt, dass die Grundherren sie ebenfalls nur als Weiden benutzen dürfen. Da sie aber meist weit vom Gutshofe liegen, so macht der Gutsherr wenig von seinem Recht Gebrauch, so dass sie thatsächlich oft in fast ausschliesslicher Nutzung der Bauern verbleiben. Infolge dessen müssen grosse Flächen, die oft über $^1/_5$ des Gutes ausmachen, unkultiviert bleiben und bringen dem Eigentümer keinen Ertrag.

Bei den späteren Verleihungen von Grund und Boden an landlose Hintersassen und Tagelöhner, an russische Pächter und Kolonisten, und an Zinsleute wurden den neuen Grundeigentümern auch regelmässig Weiderechte anerkannt; nur bei Landverleihung an „freie Leute“ wurden alle Servitutsrechte gegen Abschlag von 10% der Abkaufssumme abgelöst.

Am 26. März 1869 wurden Regeln erlassen, betreffend die Abgrenzung in natura der den Bauern verliehenen Ländereien. In Bezug auf die Servitutsrechte wurde bestimmt: „Die Weiderechte der Bauern auf gutsherrlichen Ländereien und in gutsherrlichen Wäldern können nicht anders abgelöst werden als mit entsprechender Entschädigung der Bauern. Vorläufig, solange hierauf bezügliche Regeln nicht erlassen werden, darf es nur nach freier Vereinbarung zwischen dem Grundherrn und allen berechtigten Bauern geschehen“. Die Behörden für Bauernangelegenheiten sollen diese freiwilligen Vereinbarungen untersuchen und bestätigen. Wenn das geschehen, kann es nicht mehr rückgängig gemacht werden, vor allem, weil es sehr schwierig und mit

enormen Opfern seitens der Grundherrn verbunden ist, die Einstimmigkeit des Beschlusses aller berechtigten Dorfmitglieder zu erzwingen. Solange die Bauern keinen Mangel an Ackerland haben, haben sie kein Interesse, durch Ablösung dieses Servitutsrechtes, um an einem Teil dieser Ländereien allerdings schon Eigentumsrecht zu erhalten, wofür sie aber auch Steuern zahlen müssen, das unentgeltliche Nutzungsrecht aber am ganzen zu verlieren. Die ausserordentliche Begünstigung der Bauern bei der Durchführung der Bauernreform hat ausserdem bei diesen die Hoffnung eingebürgert, dass noch einmal eine Verleihung von gutsherrlichem Grund und Boden zu Gunsten der Bauern stattfinden wird; deshalb wollen sie vorläufig auf keine Ablösungsvorschläge eingehen.

II.

Als andere wichtige Voraussetzungen einer gesunden Entwicklung des wirtschaftlichen Lebens eines Landes, die am zweckmässigsten durch die Zusammenwirkung der Gesellschaft und des Staates erfüllt werden können, sind folgende zu verzeichnen:

1. Förderung der allgemeinen und Fachbildung;
2. Ausbildung eines Vereinswesens,
3. Organisation des Real-(Hypothekar-) und Personalkredits.

Es machen sich aber auch hier die Ausnahmegesetze geltend. Der Gesellschaft ist das Eingreifen in die Angelegenheiten des öffentlichen Lebens entweder ganz untersagt oder sehr erschwert; der Staat aber hat immer nur seine politischen Zwecke vor Augen.

ad 1. Förderung der allgemeinen und Fachbildung.

Was das Schulwesen in den litauischen Gouvernements betrifft, so waren:

Im Gouvernement	Gymnasial- u. Mittelschulen	Zahl der Schüler	Gemeinde-Schulen	Zahl der Schüler	Kirchen (russ.-orth.) Primärsch.*	Zahl der Schüler	Zahl der Schulen im ganzen	Zahl der Schüler	% der Gesamtzahl d. Bevölkerg.
Wilno 1./I. 94	12	4343	373	19739	484	8386	869	32468	2,32 %
Grodno 1./I. 94	5	1257	623	31328	804	19962	1431	52547	3,33 %
Kowno 1./I. 94	5	1160	237	13437	66	1493	308	16090	0,97 %

Man kann aus diesen Zahlen keine allgemeinen Schlüsse ziehen. Im Gouvernement Wilno und Grodno mit einer weissrussischen und zum Teil russisch orthodoxen Bauernbevölkerung ist die Zahl der Schulen und der Schüler viel höher, als im Gouv. Kowno, wo die katholische litauische Bevölkerung nur ungern ihre Kinder in die russischen und russ.-orthodoxen Schulen schickt.

Dagegen ist die Zahl der illegalen geheimen Schulen im Gouvernement Kowno viel höher. So wurden z. B. solcher geheimen Schulen im Jahre 1893 von der Polizei entdeckt und geschlossen; im Gouv. Wilno 31; Grodno 49; Kowno 71. Trotzdem existieren diese Schulen auch jetzt in grosser Anzahl (vgl. „Swiet“ im Jahre 1895).

Die Schule dient der Regierung als Russifizierungsmittel, deshalb kann sie keine grossen Erfolge ausweisen.

Es verdient erwähnt zu werden, dass die Zahl der Analphabeten grösser ist in den weissrussischen Bezirken, trotz des stärkeren Besuches der Schulen. Die litauische Bevölkerung zeichnet sich überhaupt durch eine grössere Intelligenz und Bildung aus. Unter der katholischen bäuerlichen Bevölkerung des Gouv. Kowno variiert die Zahl der Analphabeten nach den Kirchspielen zwischen 15—50 % der ganzen katholischen bäuerlichen Bevölkerung. Es muss noch hinzugefügt werden, dass vor 1863 die Zahl der Schulen grösser war; im Jahre 1859 hatte jedes Kirchspiel

* „Cerkowno-prichodskija szkoły i szkoły gramoty“; sie werden bei den russisch-orthodoxen Kirchen gegründet und stehen unter der Aufsicht der russischen Geistlichen.

eine Schule. Dieses günstige Resultat wurde durch private Bestrebungen, vor allem die der katholischen Geistlichen, und durch das Institut der Wanderlehrer erzielt (vgl. „Szkolnictwo ludowe“ von Jan Witort im „Przegląd Powszechny“ 1895). Die Einführung der russischen Volksschulen und Verbot der privaten Volksschulen hat nur zur Hemmung der Volksbildung beigetragen.

Höhere Lehranstalten sind in den litauischen Gouvernements, nachdem die Universität zu Wilno im Jahre 1832 geschlossen wurde, nicht vorhanden.

Fachschulen sind überhaupt sehr wenig vorhanden. Sie sind alle aus Initiative privater Personen entstanden, und werden vom Staate nur kontrolliert und im günstigsten Falle finanziell subventioniert. Es befinden sich im Gouv. Kowno: eine Schule für die land- und hauswirtschaftliche Ausbildung von Mädchen und eine Molkereischule; sonst finden wir nur noch einige Handwerksschulen in allen drei Gouvernements. Die Zahl der Schüler ist überall sehr beschränkt.

Die Bestrebungen der Privaten werden von der Regierung immer misstrauisch angesehen. Die Vorschläge, die die Gründung von Fachschulen mit einem grösseren Wirkungskreis bezwecken, werden immer abgelehnt.

So z. B., es wurden vor ca. 15 Jahren von den Gutsbesitzern des Gouv. Wilno 16,000 Rubel gesammelt für die Gründung einer landwirtschaftlich-technischen Schule in Wilno. Die Stadt Wilno erklärte sich bereit, das Grundstück umsonst zu geben und ausserdem eine jährliche Geldunterstützung zu gewähren. Die Schule ist bis jetzt nicht gegründet worden. Ein Grossgrundbesitzer aus dem Gouv. Kowno (Herr von Karp aus Johaniszkiele) hat im Jahre 1858 100 Dessjatina Land und 66,000 Rubel zur Gründung einer landwirtschaftlichen Schule testamentarisch legiert. Das Kapital liegt in einer Bank und hat eine beträchtliche Höhe erreicht. Die Schule ist aber bis jetzt nicht gegründet worden.

ad 2. Ausbildung eines Vereinswesens.

Mit dem Vereins- und Genossenschaftswesen steht es auch nicht besser. Es ist in Litauen, wenn auch nicht gesetzlich untersagt, Vereine zu gründen, so doch mit so

vielen Schwierigkeiten und Formalitäten verbunden und ganz von dem Gutdünken der administrativen Gewalt abhängig, so dass es thatsächlich einem einfachen Verbote gleicht.

Von Vereinen, die für die ländliche Bevölkerung ein Interesse haben, existieren in den den drei litauischen Gouvernements — drei Pferdezuchtvereine (2 im Gouv. Kowno, 1 im Gouv. Wilno), ein Konsumverein (im Gouv. Kowno) [Einkaufs- -und Absatzgenossenschaft] und einige andere harmlose Vereine, die alle zusammen nicht mehr als 400 Mitglieder haben.

Die Kreditgenossenschaften sind mehr verbreitet, besonders im Gouvernement Kowno.

Das Versicherungswesen, Feuerversicherung ausgeschlossen, ist noch wenig entwickelt. Die Versicherung gegen Brandschaden ist für die bäuerlichen Gebäude obligatorisch und wird von der Gemeindeverwaltung besorgt. Sonst fungieren auf diesem Gebiete Aktiengesellschaften, nicht auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit beruhende Versicherungsgesellschaften, so dass die Versicherungsprämie im allgemeinen zu hoch ist, und die Versicherung aller Gebäude dem Landwirt zu teuer kommt.

Seit der Bildung eines besonderen Landwirtschaftsministeriums in Russland wird viel davon gesprochen, dass zahlreiche mittlere und höhere landwirtschaftliche Schulen in jedem Gouvernement gegründet werden sollen, landwirtschaftliche Vereine gefördert u. s. w.

ad 3. Organisation des Real- und Personalkredits.

Nach der Bauernbefreiung war die Kreditnot der Landwirte so gross, dass es geradezu eine Lebensfrage für sie war, neue Kreditinstitute zu schaffen.

Die staatlichen Kreditinstitute (die im Jahre 1754 zu Moskau und Petersburg gegründeten Reichsbanken für den Adel und die im Jahre 1786 gegründete Reichsleihbank für adligen und städtischen Grundbesitz), die vor der Bauernbefreiung den adligen Gutsbesitzern Kredit gewährten, thaten dies seit 1859 nicht mehr. Die von ihnen gewährten Darlehen wurden nach der Bauernreform von der den Grundbesitzern zukommenden Abkaufssumme für den bäuerlichen Grund und Boden abgezogen, so dass der Grundbesitz im

Jahre 1864 zwar schuldenfrei, aber auch sehr kreditbedürftig war.

Man suchte dem Uebel abzuhelfen durch Gründung von Bodenkreditvereinen, die auf dem Prinzip der gegenseitigen Selbsthilfe beruhen sollten. Als Muster hatte man die Warschauer Kreditgesellschaft und die Kreditvereine in den baltischen Provinzen, sowie den preussischen Landschaften genommen.

Da aber alle Bemühungen der Grundbesitzer, ein derartiges Kreditinstitut zu gründen, wegen der Ablehnung dieser Vorschläge durch die Regierung erfolglos blieben, wurden im Jahre 1872 Bodenkreditaktiengesellschaften ins Leben gerufen, für die in Petersburg ein Normalstatut ausgearbeitet wurde.

Es sind aber Aktiengesellschaften, d. h. spekulative Erwerbsgesellschaften, die nur das Interesse der Aktionäre vor Augen haben, keineswegs aber die Interessen der kreditbedürftigen Gutsbesitzer und des ganzen Landes. Sie streben nach einem möglichst hohen Gewinn (der z. B. im Jahre 1895 14—25,5 % des Grundkapitals netto betrug) und stellen deshalb den Darlehnssuchenden Bedingungen auf, die diese annehmen müssen, weil sie des Kredits nicht entbehren können, und keine andere Kreditanstalten vorhanden sind, die ihnen unter günstigeren Bedingungen Kredit gewähren könnten. Die Aktienbanken aber, soweit sie überhaupt sich Konkurrenz machen, suchen durch Erhöhung des Schätzungswertes und auf diese Weise künstliche Erweiterung der Beleihungsgrenze eines Gutes (die statutarisch auf 60 % des Schätzungswertes festgesetzt ist) die Kreditbedürftigen an sich heranzuziehen, was bei niedrigem Stand der Landwirtschaft und bei sinkenden Getreidepreisen von sehr zweifelhaftem Nutzen sein kann und bei den ungünstigen Verzinsungs- und Tilgungsbedingungen nur einen schnelleren Bankerott der betreffenden Gutsbesiter herbeiführen muss.

Es wäre die Aufgabe des Staates, der sich ein Aufsichtsrecht über die Operationen der Aktienbanken vorbehalten hat, hier einzugreifen und die vorhandenen Missstände zu beseitigen, wie es gewöhnlich bei Hypothekenaktienbanken in anderen Ländern geschieht, dass ihrer Eigenschaft

als Erwerbsinstitute von vornherein eine statutarisch anerkannte Begrenzung auferlegt wird. Da aber die Aktienbanken in Litauen durch ihre Thätigkeit am besten den politischen Interessen der russischen Regierung dienen, indem sie den wirtschaftlichen Ruin der polnischen Gutsbesitzer beschleunigen und dadurch die überschuldeten Güter auf dem Wege der Zwangsveräusserung an neue russische Gutsbesitzer übertragen, sorgt die Regierung nicht dafür, sie in der Ausübung ihres Werkes zu hemmen.

Für die russischen Gutsbesitzer aber hat die Regierung andere Kreditanstalten geschaffen, nämlich die Gesellschaft des gegenseitigen hypothekarischen Kredits und die staatliche Adelsbank.

Die Gesellschaft des gegenseitigen hypothekarischen Kredits hatte in Litauen vor allem einen politischen Charakter. Sie sollte das Bedürfnis nach Realkredit der russischen Gutsbesitzer in den westlichen Gouvernements befriedigen und ausserdem die russische Colonisation in Litauen fördern.

Gegründet wurde sie am 1. Juni 1866; Darlehen wurden auf 56 Jahre in 5% Pfandbriefen mit einer Amortisationsquote von $^5/_8$% gegeben; die Beleihungsgrenze wurde auf $^2/_5$ des Taxwertes festgesetzt.

Im Jahre 1890 wurde diese Gesellschaft aufgelöst. Ihre Gehöfte und Kapitalien wurden von einer besonderen Abteilung der staatlichen Adelsbank übernommen und weitergeführt.

Es waren am 1/I 1895 in der besonderen Abteilung der Adelsbank (ehemalige Gesellschaft des gegenseitigen hypothekarischen Kredits) verpfändet:

Im Gouvernement	Zahl der Güter	% aller verschuld. Güter	Grösse dieser Güter in Dessj.	% der gesamten verpfändeten Fläche
Kowno .	158	6,4 %	77779	12,5 %
Wilno . .	76	4,11 %	35770	5,61 %
Grodno .	126	11,26 %	65998	9,93 %

Gegenwärtig funktionieren in den litauischen Gouvernements:

A. Zur Befriedigung des Bedürfnisses nach Hypothekarkredit (Besitzkredit):

1. Die staatliche Adelsbank,
2. die Bodenkreditaktiengesellschaft von Wilno und die von Petersburg-Tula,
3. die staatliche Bauernbank;

B. zur Befriedigung des Bedürfnisses nach Personalkredit (Betriebskredit):

1. Spar- und Darlehensgenossenschaften;
2. Vereine gegenseitigen Kredits.

A. 1. Die Adelsbank.

Die Adelsbank wurde im Juli 1885 gegründet; sie ist eine staatliche Institution, dem Finanzminister unterstellt und von Staatsbeamten verwaltet. Es werden Darlehen auf 48 Jahre in der Höhe von 60% und in Ausnahmefällen 75% des Taxwertes den adligen Grundbesitzern gewährt. Der Kapitalzins betrug 4%, Verwaltungskosten $^1/_4$%, Amortisationsquote $^1/_4$%, im ganzen also zahlten die Schuldner der Adelsbank $4^1/_2$%. Das kaiserliche Manifest vom 14. November 1894 hat den Zinsfuss für die Schuldner der Adelsbank noch um $^1/_2$% ermässigt, jetzt zahlen sie also bloss 4%.

Den polnischen Gutsbesitzern gewährt die Adelsbank keinen Kredit, so dass ihre Thätigkeit in Litauen sehr beschränkt ist.

Am 1/I 1895 waren in der Adelsbank verpfändet:

Im Gouvernement	Zahl der verpfänd. Güter	% aller verpfändeten Güter	Grösse dieser Güter in Dessj.	% des gesamten verpfänd. Areals
Kowno . .	65	2,63 %	62489	10,11 %
Wilno. . .	56	3,03 %	43607	6,98 %
Grodno . .	73	6,52 %	120450	18,12 %

Durch die Gewährung eines unverhältnismässig billigen

Kredits wollte die Regierung auf Kosten der Gesamtheit den russischen adeligen Gutsbesitzern helfen.

Man hat aber eines übersehen, nämlich, dass die zu grosse Erleichterung und zu grosse Billigkeit des Kredits enorme Gefahren mit sich bringen. Durch die Herabsetzung des Zinsfusses unter den landesüblichen wird den Landwirten eine Prämie für die Belastung ihrer Güter mit Schulden gezahlt; die Verschuldung wird geradezu gefördert. Man missbraucht diese Erleichterung des Kredits und nimmt Darlehen auf nicht nur zu produktiven Zwecken, sondern auch zu consumtiven Zwecken. Der Grundbesitz kann zuweilen 6—8% von einem Kapital zahlen, das produktiv angelegt wurde, ist aber nicht im stande auch nur 4% für inproduktiv verbrauchte Kapitalien zu zahlen. Dadurch erklärt sich die grosse Verschuldung des russischen Grundbesitzes.

A. 2. Die Bodenkreditaktiengesellschaften.

Um das grosse Bedürfnis nach langfristigem Kredit zu befriedigen, wurden am 8/IV 1872 die Petersburg-Tula-Bank und am 9/VIII 1872 die Wilnaer Bank gegründet. Die erste mit einem Grundkapital von 2 Millionen Rubel (10000 Aktien pro 200 Rubel); die zweite mit einem Grundkapital von 1,5 Millionen Rubel (6000 Aktien pro 250 Rubel); am 1/1 1891 betrug das Grundkapital der Bank von Petersburg-Tula- 4 Millionen, das der Bank von Wilno 5185450 Rubel (am 1/1 1895 6440000 Rubel). Die Statuten dieser Banken weichen von einander nur in unbedeutenden Kleinigkeiten ab.

Beide dieser Banken geben Darlehen gegen hypothekarische Sicherheit in zinstragenden Pfandbriefen, in Verbindung mit dem Annuitätensystem und unkündbar von seiten der Bank.

Sie können keine Konkurrenz einander machen, da alle Bodenkreditaktiengesellschaften Russlands in einem quasi-Kartell mit einander stehen und auf den alljährlich stattfindenden Zusammenkünften ihrer Vertreter alle wichtigeren Aenderungen in den Statuten besprochen und beschlossen werden.

Sie haben also ein Monopolrecht der Kreditgewährung und können dem Kreditbedürftigen Bedingungen vorschrei-

ben, die dieser annehmen muss, wenn er sich nicht an Wucherer wenden will. Dieser Nachteil wird dadurch verstärkt, dass dem den Aktiengesellschaften eigenen Spekulativcharakter in den Statuten der Bodenbanken nicht Einhalt gethan ist.

Als Hauptmängel dieser Kreditinstitute sind demnach zu bezeichnen: 1. die Teuerkeit und 2. der speculative Charakter.

ad 1. Bis Anfang der 90er Jahre gaben die Bodenbanken Darlehen in 6% Pfandbriefen, seit der Mitte der 80er Jahre auch in 5%; seit 1895 werden auch 4½% Pfandbriefe ausgegeben.

Die Amortisationsrate und die Tilgungszeit waren für Darlehen gegen ländliche Hypotheken festgesetzt:

Bei	6%	Pfandbriefen:	54½	Jahre	¼% Tilgungsquote
„	„	„	43½	„	½% „
„	5%	„	61 8/12	„	¼% „
„	„	„	48 8/12	„	½% „
„	„	„	12 3/12	„	6% „
„	4½%	„	51 9/12	„	½% „

Ausserdem müssen die Darlehensnehmer eine Quote zur Deckung der Verwaltungskosten und zur Bildung eines Reserve- und Dividendenfonds entrichten; diese Quote betrug bis in die Mitte der 80er Jahre 1%, sodann ¾%; im Jahre 1894 wurde eine Ermässigung beschlossen und zwar:

a. Für die Darlehen, die vor dem 1. Juni 1894 gewährt wurden, zahlen die Schuldner ¾% zu Gunsten der Bank; dies wird aber allmählich im Laufe von 5 Halbjahren ermässigt und seit dem 1. Januar 1896 zahlen die Schuldner nur ½%;

b. für die Darlehen, die erst nach dem 1. Juni 1894 ausgegeben wurden, zahlen die Schuldner vom 1. Januar 1897 — ½% des ursprünglichen Anlehens.

Mit der Amortisation eines Zehntels des ursprünglichen Anlehens wird auch diese Quote um 1/10 ermässigt, mit der Amortisation 2/10 des ursprünglichen Darlehens um 2/10 u. s. w. bis zur vollständigen Tilgung der Schuld.

Es muss ferner gleich bei der Anzahlung des Darlehens von der Bank zurückgehalten werden:

1. 1% des ursprünglichen Darlehens als Entgelt für die Abschätzung und Ausfertigung der Pfandbriefe;

2. 7 Rubel für sonstige Umkosten (Stempel, Marken u. s. w.);

3. die erste Annuität;

4. etwaige Steuerrückstände, die auf dem Gute haften;

5. etwaige Schulden an andere Staats- und Kreditanstalten und an Private.

Die Darlehensnehmer müssen also gleich bei der Aufnahme der Schuld ziemlich grosse Kosten tragen (die sich, besonders wenn es sich um kleine Güter handelt, sehr fühlbar machen), und dann im günstigsten Falle $5^3/_4$% zahlen, also um ca 2% mehr, als die Schuldner der Adelsbank.

ad 2. Der zweite Hauptmangel der Bodenbanken ist ihr spekulativer Charakter. Sie suchen immer einen möglichst hohen Gewinn zu erzielen. Die Dividende muss mindestens 8% betragen (§ 97); falls der Reingewinn dazu nicht ausreicht, so wird es aus dem Reservefonds ergänzt. Wenn der Reingewinn so gross ist, dass nach Abzug von 5% für den Reservefonds und Auszahlung von 8% Dividende an die Aktionäre noch etwas übrig bleibt, so wird über diesen Rest derart verfügt, dass 80% als Zusatzdividende an die Aktionäre ausgezahlt werden, 10% als Tantieme für die 5 Direktoren der Bank, 5% für die 5 Mitglieder der Taxationskommission, und 5% für das übrige Beamtenpersonal der Bank (§ 95).

Um einen so grossen Reingewinn zu erzielen, reichen die ordentlichen Einnahmen der Bank, d. h. das, was der Schuldner zu Gunsten der Bank bei jeder Annuität entrichtet, nicht aus. Es werden daher ausserordentliche Einnahmen erzeugt.

1. Wir haben gesehen, dass bei der Auszahlung des Darlehens an den Schuldner von der Bank die volle erste halbjährige Annuität zurückgehalten wird. Dies Vorgehen wird im § 35 des Statuts der Wilnaer Bank motiviert: Die Annuitäten der Schuldner müssen im voraus für jedes Halbjahr gezahlt werden und zwar spätestens am 30. Juni bezw. 31. Dezember. Dies sei notwendig, weil die Bank die Zinskoupons der Pfandbriefe einlösen müsse, unbeachtet,

ob der Schuldner zur rechten Zeit oder zu spät seine Annuitäten entrichtet.

Dieses ist aber keine genügende Motivierung, weshalb die Zahlungen der Schuldner an die Bank praenumerando erfolgen sollen. Es ist vielmehr darauf zu erwidern: 1. dass laut § 97 des Statuts der Reservefonds dazu dienen soll, die regelmässigen Kouponseinlösungen zu ermöglichen; da die Bank später von dem säumigen Schuldner für die Annuitätsrückstände Strafgelder in der Höhe von 1% monatlich fordert, so würden die Vorschüsse aus dem Reservefonds reichlich gedeckt. Zweitens aber nach § 56 des Statuts sollen die Koupons der Pfandbriefe am 2. Januar und 1. Juli eingelöst werden, und nach § 52 darf die Summe der ausgegebenen Pfandbriefe die Summe der von der Bank gewährten langfristigen hypothekarischen Darlehen nicht übersteigen. Also, wenn ein Grundbesitzer ein hypothekarisches Darlehen aus der Bank zwischen dem 2. Januar und 1. Juli oder zwischen dem 1. Juli und 2. Januar nimmt, so werden auch erst dann die entsprechenden Pfandbriefe ausgegeben und die ersten Koupons sind am 1. Juli bezw. 2. Januar einzulösen, also am Anfange des zweiten Halbjahres. Die erste Annuität wird gleich bei der Auszahlung des Darlehens zurückgehalten; die Annuität für das zweite Halbjahr soll spätestens am 30. Juni bezw. 31. Dezember, also am letzten Tage des ersten Halbjahres erstattet werden; die ersten Koupons werden also nicht mit der zurückgehaltenen ersten, sondern mit der zweiten Rate gedeckt; zur Deckung der zweiten Koupons dient die dritte Rate u. s. w., da immer die Annuität spätestens am Tage vorher entrichtet werden muss. Inzwischen liegt die erste zurückgehaltene Rate in der Bank und bringt der Bank Zinsen während der Dauer der Schuld und dient nur dazu, die letzten Koupons zu decken; z. B. bei einer $61^2/_3$ jähr. Schuld, beträgt die Zahl der Annuitäten 124; die 1. Annuität wird zurückgehalten, die zweite dient zur Deckung der 1. Koupons, die 3. der 2. Koupons, die 123. zur Deckung der 122. Koupons, die 124. der 123. Koupons; endlich zur Deckung der 124. Koupons wird die erste Annuität genommen, die inzwischen in 62 Jahren zu einem beträchtlichen Kapital anwachsen muss. Die Bank erzielt dabei einen

Gewinn, der nach der Berechnung Herrn Tolwinskis[1]) beträgt bei einem Darlehn von 10,000 Rubel auf

$54^1/_2$	Jahre	1021,65 Rubel,
$43^1/_2$	„	845,86 „
$61^8/_{12}$	„	808,80 „
$48^8/_{12}$	„	667,67 „

2. Es liegt hier aber noch ein zweiter Nachteil für die Darlehensempfänger vor. Nämlich, die Annuitäten werden im Voraus gezahlt, die Höhe der Annuität aber und die Tilgungszeit sind so ausgerechnet, als ob die Zahlungen am Ende jeden Halbjahres erfolgten (vgl. Tolwinski[2]).

Der Schuldner muss also Zinsen und Amortisationsquote für ein Kapital zahlen, das er nie erhalten hat; so z. B. bei einem Darlehen von 10,000 Rubel auf $48^8/_{12}$ Jahre, der Schuldner erhält nur 9687,50 Rubel, muss aber im Laufe von 49 Jahren solche Annuitäten zahlen, als ob er volle 10,000 erhalten hätte und nur die letzte Zahlung fällt aus.

Auf diese Weise haben die Bodenbanken sich eine ganz ungerechtfertigte Einnahmequelle geschaffen; für die Schuldner bedeutet das aber eine grosse Benachteiligung.

Damit die Gerechtigkeit wiederhergestellt würde, muss entweder, wenn die halbjährigen Annuitäten dieselbe Höhe behalten sollen und ebenso wie bis jetzt im voraus entrichtet werden sollen, muss die Amortisationsfrist reduziert werden, und zwar:

Die Tilgungsfrist	von	$54^1/_2$	Jahre	auf	$45^1/_2$	Jahre,
„	„	„	$43^1/_2$	„	„	$38^1/_2$	„
„	„	„	$61^8/_{12}$	„	„	$53^8/_{12}$	„
„	„	„	$48^8/_{12}$	„	„	$44^1/_2$	„
„	„	„	$12^3/_{12}$	„	„	$11^9/_{12}$	„
„	„	„	$51^9/_{12}$	„	„	$48^2/_3$	„

[1]) Tolwinski, „Die Kritik der Geschäfte der Hypothekenbanken.“ Wilno 1894.

[2]) Die Formel für die Zahlungen praenumerando ist

$$a\,1{,}0\,p^n = r\,1{,}0\,p\,\frac{1{,}0\,p^n - 1}{0{,}0\,p}.$$

wo a — das Kapital, p — Zinsfuss, n — Zahl der Halbjahre, r — die halbjährige Annuität bedeutet. In den Bodenbanken ist aber die Höhe der Annuitäten (r) und die Tilgungsfrist (n) nach der Formel $a\,1{,}0\,p^n = r\,\frac{1{,}0\,p^n - 1}{0{,}0\,p}$ berechnet, die die Formel für die postnumerando erfolgenden Zahlungen ist.

oder, wenn die Tilgungsfrist und das Zahlen im voraus beibehalten werden, muss die Höhe der Annuitäten ermässigt werden; und zwar bei einem Darlehen von 10,000 Rubel

auf	$54^1/_2$	Jahre	anstatt	312,50	Rubel	halbjährig	303,13 Rub.
„	$43^1/_2$	„	„	325	„	„	315,25 „
„	$61^8/_{12}$	„	„	262,50	„	„	255,94 „
„	$48^8/_{12}$	„	„	275	„	„	268,13 „
„	$12^3/_{12}$	„	„	550	„	„	553,20 „
„	$51^9/_{12}$	„	„	250	„	„	242,47 „

oder endlich, wenn die Amortisationsfrist und die Höhe der Zahlungen dieselben sind, müssen die Zahlungen postnumerando, d. h. nicht im voraus für jedes Halbjahr, sondern am Ende jeden Halbjahres erfolgen.

3. Das wären also die zwei wichtigsten Mängel der Bodenbanken in Litauen und Russland. Charakteristisch ist aber auch die Art und Weise, auf welche andere ausserordentliche Gewinne geschaffen werden, die in den Berichten der Banken in der Rubrik „verschiedene Einnahmen“ angegeben werden. Zu dieser Kategorie von Einnahmen gehören auch die aus der Publikation der Güter der säumigen Schuldner zum Verkauf; diese Einnahmequelle hat der Bank von Wilno im Jahre 1891 14184,97 Rubel gebracht, einen Reingewinn von 18,60 Rubel pro Publikation, was 0,70 Rubel pro Aktie oder 0,28 % Dividende ausmacht. (Im Jahre 1894 auch über 13,000 Rubel Gewinn). Nach § 20 des Statuts darf nämlich die Bank auf Kosten des Schuldners das verpfändete Gut wegen binnen 6 Monate nicht eingezahlter Annuitätsrückstände zum Verkauf publizieren; die Bank nimmt dafür vom Schuldner ca. 25 Rubel; ihr selbst kostet diese Publikation nach Angabe des Vertreters einer Bodenbank auf der Session der Vertreter der Bodenaktienbanken Russlands — 4 Rubel. Es ist also eine sehr gute Einnahmequelle; und die Banken machen von ihrem Recht der Publikation viel zu viel Gebrauch, indem sie sehr streng mit dem säumigen Schuldner vorgehen; wenn einer den letzten Termin versäumt, so wird sein Gut sofort zum Verkauf publiziert. Die Zwangsveräusserung eines Gutes ist aber bei der beschränkten Nachfrage nach Grundbesitz

kein gutes Geschäft für die Banken, da sie oft die ihnen zukommenden Summen nicht herausbekommen können. Mit der Zwangsveräusserung geht es deshalb nicht so streng, wie mit der Publikation: wenn nur der Schuldner 25 Rubel für die Publikation, sodann die Strafgelder und die Annuitätsrückstände zahlt, so wird das Gut nicht zum Zwangsverkauf ausgestellt; im nächsten Halbjahr wiederholt sich dieselbe Geschichte und so einige Jahre hindurch, so dass die Strafgelder und Publikationsgelder eine stete und nicht unbeträchtliche Einnahme der Bank bilden. So erklärt sich die Thatsache, dass in der Bank von Wilno alljährlich ca. 700 Liegenschaften zum Verkauf publiziert werden und von diesen höchstens 10—20 verkauft werden.

Das wird wohl zur Charakteristik dieser Kreditinstitute genügen und wir können die übrigen auch nicht ganz gerechtfertigten Geschäfte dieser Banken übergehen. Derartige Kreditanstalten haben ein Monopolrecht der Befriedigung der Kreditnot der Landwirte in Litauen. Keine Konkurrenz kann geschaffen werden, da die Regierung andere Arten von Hypothekarkreditinstitute in Litauen nicht zulässt; die Bodenkreditaktienbanken machen aber einander keine Konkurrenz. Von den Banken selbst, d. h. von den Aktionären, Reformen zu erwarten, ist auch kaum möglich, da alle diese Geschäfte nur zur Gewinnung einer möglichst hohen Dividende gemacht werden, also im Interesse dieser Aktionäre, und da die Interessen der Aktionäre den Interessen der Schuldner entgegengesetzt sind. Die Schuldner haben nichts mitzureden. Auf ihre Einwände wird seitens der Aktionäre geantwortet, dass sie doch niemand zwinge, sich an die Aktienbanken zu wenden, dass hier ein freier Vertrag zu Grunde liege u. dgl. m.; darauf könnte man nur mit Recht erwidern, dass das ein freier Vertrag nach Art des Shylocks-Vertrages sei. Der Staat macht von seinem Aufsichtsrecht nur bei Verloosung der Pfandbriefe Gebrauch und verlangt, dass die jährlichen Berichte der Bank dem Finanzminister vorgelegt werden. Um Reformen zu Gunsten der Darlehensnehmer kümmert sich der Staat nicht, in Litauen vielleicht, weil es seinen politischen Zwecken entspricht. Das einzige Mittel, einige Erleichterungen zu erzwingen, ist der Druck der öffentlichen Meinung, die aber

wegen der Unkenntnis der wirklichen Sachlage oft nicht das bekämpft, was in der Organisation der Banken am schärfsten zu bekämpfen ist, sondern nur das, was ihr gerade am meisten in die Augen fällt, z. B. die hohe Tantieme der Direktoren der Bank.

Jedenfalls unter dem Drucke der öffentlichen Meinung hat die Bank von Wilno im Jahre 1894 einige Verbesserungen vorgenommen und Erleichterungen für die Schuldner beschlossen, so z. B. die Emission $4^1/_2$ % Pfandbriefe, Ermässigung der Strafgelder für die ersten zwei Monate auf $^1/_2$ % monatlich, Ermässigung der Quote, die vom Schuldner zu Gunsten der Bank gezahlt werden muss, von $^3/_4$ % auf $^1/_2$ %. Die Hauptmängel wurden aber nicht beseitigt: die ungerechtfertigten Einnahmen der Banken bleiben noch immer im vollen Masse bestehen.

Es waren am 1. Januar 1895 in diesen Bodenbanken verpfändet:

Im Gouvernement	Zahl der Güter	% aller verpfändeten Güter	Areal der verpfändeten Güter	% der gesamten verpfänd. Fläche
Kowno . .	1716	69,5 %	467868 Dessj.	75,72 %
Wilno . . .	1240	67,1 %	535596 „	83,85 %
Grodno . .	597	53,35 %	442480 „	66,58 %

Noch einen wichtigen Mangel zeigen die Bodenkreditaktienbanken, und zwar die Unzugänglichkeit des von ihnen gewährten Kredits für die kleinen Güter. Allerdings nach § 14 des Statuts der Wilnaer Bank ist die Minimalgrösse der zu verpfändenden Güter auf Wirtschaften von 500 Rubel Taxwertes festgesetzt, was bei einer durchschnittlichen Schätzung der Dessjatina: 37,41 Rubel im Gouv. Wilno, 45,69 Rubel im Gouv. Grodno und 61,65 im Gouv. Kowno, eine Minimalgrösse von 13,36 Dessjatina, bezw. 10,94 Dess., bezw. 8,17 Dess. ausmacht. Die Kosten der Einschätzung aber und sonstige Unkosten machen es für diese kleinen Besitzungen viel zu teuer, den Kredit der Aktienbanken zu benutzen, besonders da alle ausserordentlichen Einnahmen der Bank (Strafgelder, Publikationsgelder) sich gerade am meisten bei den kleinen Gütern fühlbar machen. Andrer-

seits verdienen die Banken dabei zu wenig und widerstreben deshalb die Beleihung kleiner Güter.

Ausserdem ist die Masse der Formalitäten, mit denen die Benutzung dieses Kredits verbunden ist, bei dem niedrigen Stand der Bildung der kleinen Grundbesitzer ein grosses Hemmnis. Die durchschnittliche Grösse der verpfändeten Güter ist im Gouv. Kowno 272,65 Dessjatina, Wilno 432 Dessjatina, Grodno 741,2 Dessjatina.

Das Bedürfnis der kleinen Grundbesitzer nach langfristigem hypothekarischen Kredit will nach der neuesten Reform die Bauernbank einigermassen befriedigen.

A. 3. Die Bauernbank.

Die Enquête des Ministeriums des Innern im Jahre 1879 hatte gezeigt, dass die Lage des Bauernstandes in Russland nach der Bauernbefreiung keine blühende war. Den Grund dafür sah man hauptsächlich in den zu kleinen Landanteilen und in der Landbesitzlosigkeit eines grossen Teils der Bauernschaft.

Diesem Uebel wollte man Abhilfe schaffen durch Gründung einer Bank, die den Bauern bei dem Ankauf des Landes mit hypothekarischen Darlehen behilflich sein sollte.

Die Bauernbank ist eine staatliche Institution, dem Finanzministerium untergestellt und so eng mit der Adelsbank verbunden, dass der jeweilige Direktor der Adelsbank zu gleicher Zeit Direktor der Bauernbank sein muss.

Gegründet wurde die Bank am 18. Mai 1882 „zum Zwecke der Erleichterung des Ankaufes von Grund und Boden durch die Bauern“ (§ 1).

In Litauen waren die Landanteile nicht so klein wie in Russland, aber die grosse Zahl und die elende Lage der Landbesitzlosen waren Missstände, die die Bauernbank beseitigen oder wenigstens vermindern sollte.

Das Statut der Bauernbank aber wurde so ausgearbeitet, dass der grösste Teil der kreditbedürftigen Bauern von vornherein ausgeschlossen war, indem alle landbesitzlosen einzelstehenden Tagelöhner nicht zum Landkauf zugelassen werden sollten, und nur die selbständigen Bauernwirte Darlehen im Betrage von höchstens 500 Rubel bean-

spruchen konnten. Andrerseits war der Grundsatz, an dem man festhielt, nicht richtig, nämlich, dass es der Regierung nur darauf ankommen solle, möglichst vielen Bauern den Ankauf von Grund und Boden zu erleichtern, nicht aber die Bildung möglichst vieler selbständigen Bauernwirtschaften zu ermöglichen und auf diese Weise einen kräftigen und lebensfähigen Bauernstand zu schaffen.

Da man von vornherein jeden Bauernwirt als kreditwürdig betrachtete und jeden Kredit gewährte, war die Folge, dass alle Bauern diesen Kredit benutzen wollten, um sich Land anzukaufen, auch wenn sie keine Mittel hatten, um es zu bewirtschaften, und so waren sie gleich beim Ankauf überschuldet und nicht lebensfähig.

Dies führte zu sehr häufigen Rückständen in den Zahlungen an die Bank und zu schliesslichen Versteigerungen des gekauften Grundbesitzes. Da aber das Land zu oft übermässig hohen Preisen gekauft war, so fanden sich selten bei der Zwangsversteigerung Käufer, und viel Land blieb im Besitze der Bank.

Nachdem man solche Erfahrungen gemacht hatte, wurden die Statuten der Bank einer genauen Prüfung unterworfen, und es wurden dabei als Hauptmängel, die den erwarteten günstigen Erfolg verhinderten, folgende allgemein anerkannt:

1. Die Beschränkung der Thätigkeit der Bank auf die passive Rolle der Darlehensgewährung beim Ankauf von Grund und Boden durch die Bauern.
2. Zu kleine Darlehen und die damit verbundenen zu hohen Zuzahlungen der Käufer aus eigenen Mitteln.
3. Zu hoher Zinsfuss.
4. Schwerfälligkeit der Verwaltung und der Kontrolle.

ad 1. Es war für alle Arten von Grund und Boden in jedem Bezirk ein normaler Schätzungswert festgesetzt, der bei der Darlehensgewährung zu Grunde gelegt werden sollte. Die „spezielle“ Abschätzung, die an Ort und Stelle vorgenommen wurde, kam nur ausnahmsweise vor. Nachdem der Käufer den Kaufvertrag nebst einigen Angaben über seine Person und seinen Vermögensstand vorlegte, gab die Bank 40—75% des normalen Wertes als Darlehen,

ohne die Wahrheit der Angaben und die Bedingungen des Kaufvertrages näher zu untersuchen.

Die Folge war einerseits die ungenügende Sicherheit und die häufigen Verluste der Bank, andrerseits die Planlosigkeit der Ansiedlung und die unverhältnismässig hohen Bodenpreise.

ad 2. Diese schlimmen Folgen wurden noch dadurch verstärkt, dass die Bank Darlehen nur bis zur Höhe von 60—75% des normalen Wertes gewährte. Der Bauer musste also, selbst im Falle, wo die vereinbarte Kaufsumme mit der normalen Abschätzung übereinstimmte, was nur selten der Fall war, einige 40—25% des Kaufpreises aus „eigenen" Mitteln bezahlen.

Ein Käufer, der keine eigenen Mittel besass, was am häufigsten der Fall war, war genötigt, den Rest des Kaufpreises sowie das zur Verschaffung von Inventar nötige Kapital anderswo zu leihen. Bei der wenig ausgebildeten Kreditorganisation lief er Gefahr Wucherern in die Hände zu fallen. Unter solchen Bedingungen war es schwierig, einen kräftigen Bauernstand zu schaffen.

ad 3. Andrerseits war die Bank auch wenig gesichert und musste, um die etwaigen Verluste decken zu können, eine hohe Risikoprämie von den Schuldnern nehmen. Dies erklärt zum Teil die bedeutende Höhe des Zinsfusses, die der Schuldner der Bauernbank zu zahlen hatte: $5^1/_2$% Kapitalzins, 1% oder 2% Tilgungsquote, 1% Verwaltungskosten und Prämie zur Bildung eines Reservefonds. Mit einem so teueren Kredit war aber den Bauern wenig gedient! Es muss jedenfalls auffallend erscheinen, dass die Regierung sich hier vor allen Verlusten sichern und keine Opfer tragen will, und bei der Adelsbank den adligen Grossgrundbesitzern so grosse Begünstigungen auf Kosten der Gesamtheit verleiht. Indem die Bauern $7^1/_2$—$8^1/_2$ (jetzt auch seit 1895 um 1% ermässigt) zahlen müssen, um die Möglichkeit des Landerwerbs und der Sicherung ihrer Existenz zu erlangen, zahlt der russische adlige Grossgrundbesitzer 4% an dieselbe staatliche Kreditanstalt, um standesgemäss leben zu können.

Diese hohen Zinsen mussten einen Bauer, der ausserdem noch andere Schulden zu verzinsen hatte, unbedingt

zu Grunde richten. Für einen reichen Bauern aber d. h. einen solchen, der genügende eigene Mittel hatte, um die Zuzahlungen zu entrichten, und ausserdem ein Betriebskapital besass, war es ebenfalls nicht vorteilhaft sich des Kredits der Bank zu bedienen. Z. B. im Gouv. Kowno betrug die normale Abschätzung durchschnittlich 57,50 Rubel pro Dessjatina, das Darlehen 60—75% dieser Summe, d. h. 34,5—43 Rubel pro Dessj.; da aber das Maximum des Darlehens auf 500 Rubel festgesetzt war, so konnte der Bauer mit Hilfe der Bank im Falle, dass der Verkehrswert dem normalen Schätzungswert entsprach, im ganzen nur 14,5—11,6 Dessjatina ankaufen und musste dabei aus eigenen Mitteln 333,75—167 Rubel zuzahlen; nun genügen 14,5—11,6 Dess. in Litauen, um dem Bauern Arbeitsgelegenheit und Sicherung der Existenz zu gewähren; wenn er aber der Bank $7^1/_2$% oder $8^1/_2$% von einem Darlehen von 500 Rubel, d. h. 37,5 bzw. 42,5 Rubel jährlich zahlen muss und ausserdem noch ziemlich hohe Steuern, abgesehen von Verzinsung des eigenen Anlagekapitals, so ist seine Lage weniger günstig. Ausserdem muss er doch noch ein Kapital haben, um auf dem erworbenen Grundstücke Gebäude zu errichten, lebendes und totes Inventar anzuschaffen u. s. w. Wenn er dazu vom Wucherer leihen und etwa 15—20% Zinsen dafür zahlen muss, so ist er ein verlorener Mann; wenn er aber auch dazu eigene Mittel besitzt, so wird sich der Bauer nicht an die Bank wenden, um das mit so vielen Unkosten, Schwierigkeiten und Formalitäten verbundene Darlehen zu nehmen, sondern vielmehr wird es vorziehen, weniger Land ohne Hilfe der Bank zu kaufen, und wird dabei besser stehen.

ad 4. Die Schwerfälligkeit der Bank wegen ihres bureaukratischen Charakters, die Masse von Formalitäten und Schwierigkeiten, die den Käufer abschrecken, vereiteln gänzlich die guten Absichten, die man bei der Gründung der Bank hatte. Es kommt vor, dass ein Darlehensgesuch erst nach drei Jahren beantwortet wird.

In diesen Mängeln liegt die Hauptursache des geringen Erfolges der Bauernbank in Litauen.

Nachdem man diese Mängel erkannt hatte, sah man auch die Notwendigkeit einer Reform ein.

Schon im Jahre 1889 in einer Sitzung des Reichsrates kam dies zur Sprache; man versuchte aber zuerst mit kleinen Mitteln eine Besserung herbeizuführen. Man ging vorsichtiger mit der Gewährung von Darlehen vor; die Kreditfähigkeit und Kreditwürdigkeit der Darlehenssuchenden wurde genauer untersucht und die ganz unbemittelten Bauern bekamen keine Darlehen. Aber auch das war nicht vom erwünschten Erfolg begleitet; es trug nur dazu bei, die Schwerfälligkeit der Bank zu erhöhen.

Das kaiserliche Manifest vom 14. November 1894, dasselbe, das den Zinsfuss für die Schuldner der Adelsbank auf 4% herabsetzte, brachte auch eine Erleichterung für die bäuerlichen Schuldner, nämlich eine Ermässigung des Zinsfusses um 1%, d. h. auf $6^1/_2$ bzw. $7^1/_2$%.

Endlich im Jahre 1895 wurde eine gründliche Reform beschlossen und durchgeführt; das neue Statut wurde am 27. November 1895 Allerhöchst bestätigt, und am 15. Dezember 1895 veröffentlicht.

Dieses neue Statut enthält eine ganze Reihe neuer Bestimmungen, die darauf gerichtet sind

a) die Planlosigkeit in dem Landerwerb durch Bauern zu beseitigen;

b) die Bank vor Verlusten zu sichern;

c) den Landerwerb den Bauern zu ermöglichen, ohne dem Wucher freien Spielraum zu überlassen.

Die Bank soll nicht auf eine passive Rolle wie bis dahin bei der Darlehensgewährung beschränkt sein, vielmehr soll die Bauernbank die Leitung der inneren Colonisation in ihre Hände nehmen. Es wird dadurch eine Planmässigkeit bei der Ansiedlung eingeführt und die anormal hohen Bodenpreise in einzelnen Gegenden können nun durch Verminderung der Nachfrage beseitigt werden. Es ist der Bank gestattet, vorläufig nur versuchsweise auf 5 Jahre, Güter auf eigene Rechnung anzukaufen, um sie zu parcellieren, einzurichten und an kleine Grundbesitzer unter Hypothekardarlehen oder auf Bargeld zu verkaufen. Die Bauern sollten dabei bevorzugt werden, aber die anderen kleinen Leute (Einzelhöfner, Kleinbürger u. s. w.) sind auch vom Landerwerb nicht ausgeschlossen, insofern sie nach allge-

meinen Gesetzen zum Ankauf von Grund und Boden berechtigt sind.

Damit die Bank eine grössere Sicherheit erlange, wurden Bestimmungen erlassen, die die Kaufverträge von der Bestätigung der Bank abhängig machen.

Die Kreditfähigkeit des Käufers, die Bedingungen des Kaufvertrages sollen einer allseitigen genauen Untersuchung unterliegen (§ 55). Die Bank verlangt ferner, dass der Schuldner: 1. ohne Genehmigung der Bank keine Pachtverträge abschliesse; 2. falls er sein Grundstück verpachtet, die Pachtsumme nicht mehr als für ein Jahr im voraus nehme; 3. den etwa vorhandenen Wald nicht verkaufe; 4. die auf dem Grundstücke stehenden Gebäude nicht niederreisse und verkaufe (§ 56). Ferner darf die Bank schriftliche Verpflichtungen vom Schuldner nehmen in Betreff der Bewirtschaftungsart, der etwaigen vorzunehmenden Meliorationen u. s. w. Veräusserung und Verschenkung darf nur mit Genehmigung der Bank geschehen; das Grundstück mit anderen Schulden zu belasten ist nicht gestattet. Jeder Bauer darf nur so viel Land erwerben, als er selbst mit seiner Familie bebauen kann (§ 54). Um die regelmässige Verzinsung der Bankschuld zu sichern, hat man die Verantwortlichkeit des Schuldner auch auf sein Mobiliarvermögen ausgedehnt, so dass bei Nichtzahlung der Annuität zuerst ein Teil der Ernte oder der Teil des beweglichen Vermögens, das nicht zur Existenz unentbehrlich ist, zur Deckung der der Bank zukommenden Gelder verkauft wird; die Zwangsveräusserung des Grundstückes erfolgt erst später.

Um das grösste Uebel, den Wucher, zu beseitigen, soll nach dem neuen Statut die spezielle Abschätzung, welche an Ort und Stelle von den Bankbeamten gemacht wird, die Regel sein; die Normalschätzung wird nur ausnahmsweise auf Wunsch des Darlehensnehmers angewendet. Sodann ist es der Bank gestattet, nachdem alle Bedingungen des Kaufvertrages und die Kreditwürdigkeit des Käufers gründlich untersucht und als genügend gefunden sind, Darlehen bis 90% und sogar 100% der Spezialschätzung zu erteilen. Wenn die Normalschätzung zu Grunde gelegt wird, werden als Darlehen nur 60% des normalen Wertes gegeben. Es wurden auch neue Fristen festgesetzt und zwar:

Tilgungsfrist	Capitalzins	Tilgungs-quote	% zur Deckung d. Verw.-Kosten	Summa der jährlich zu entrichtend. Zahlungen
13	4½ %	6 %	1 %	11½ %
17	4½	4	1	9½
26½	4½	2	1	7½
38⅓	4½	1	1	6½
51¾	4½	½	1	6

Ausserdem ist es nach § 99 des neuen Statuts der Bauernbank gestattet, Darlehen zu gewähren nicht nur zum Zweck des Landankaufs, sondern auch Darlehen unter Verpfändung des Landes, welches die Bauern ohne Vermittlung der Bank gekauft haben, zum Zweck der Deckung der etwaigen Kaufschulden. Es ist also eine Art hypothekarischen Kredits für kleine Grundbesitzer geschaffen.

Alle diese neuen Bestimmungen des Statuts der Bauernbank könnten allerdings von grossem Nutzen sein. Indes fürchtete man zu weit zu gehen, und es wurden deshalb verschiedene Nebenbestimmungen hinzugefügt, die zum grossen Teil die Vorteile der neuen Bestimmungen abschwächen.

So ist zwar der Bank der Landerwerb auf eigene Rechnung und die Leitung der inneren Kolonisation gestattet; aber die Summe, die die Bank zu diesem Landerwerb verwenden darf, kann die Höhe des eigenen Kapitals der Bank nicht übersteigen. Dadurch wird die ganze Bestimmung unbedeutend, da das Kapital der Bank nicht gross ist.

Der Zinsfuss der Bauernbankcertificate (Pfandbriefe) ist auf 4½ % ermässigt worden; die hohen Verwaltungskosten aber bewirken es, dass die Bauern auch jetzt um 2 % mehr zahlen müssen, wie die Schuldner der Adelsbank und sogar um ¼ % mehr, als die Schuldner der Bodenkreditaktienbanken. Dies ist allerdings besser, als wenn der Bauer 15—25 % dem Wucherer zahlen muss, sehr günstig ist es aber nicht.

Die Bildung eines Hypothekarkredits für kleine Grundbesitzer wäre eine bedeutende Reform in Anbetracht des grossen Bedürfnisses der Kleingrundbesitzer nach Realkredit und der Unzugänglichkeit der Aktienbanken. Die

Bauernbank darf aber nur zu einem bestimmten Zweck diesen hypothekarischen Kredit gewähren, nämlich zur Deckung der Kaufschulden. Für Erbabfindungen und Meliorationen wird den kleinen Grundbesitzern kein Kredit gewährt.

Die Beschränkung der Verfügungsfreiheit (§§ 54, 55, 56) kann auch nicht als eine zweckmässige Bestimmung bezeichnet werden. Das Ersuchen um Genehmigung der Bank bei jeder Kleinigkeit macht den intensiveren Betrieb unmöglich wegen der damit verbundenen Langsamkeit und Schwerfälligkeit.

Das, was am bedenklichsten erscheint, ist die wichtige Rolle, die den Bankbeamten verliehen wird. Da die Friedensvermittler, denen es nach dem alten Statut anvertraut war, die Abschätzung der Ländereien und Untersuchung der Kreditwürdigkeit der Käufer vorzunehmen, wegen Mangel an Zeit sich damit nicht mit Erfolg beschäftigen konnten, wird diese Thätigkeit jetzt den Bankbeamten überlassen.

Ausser der verstärkten Schwerfälligkeit ist es ganz dem Gutdünken der Beamten überlassen, die Kaufbedingungen für gut oder schlecht zu halten, die Kaufverträge zu bestätigen und Darlehen zu bewilligen oder nicht, jemanden als kreditwürdig oder -unwürdig zu betrachten u. s. w. Unter solchen Bedingungen ist die notwendige Voraussetzung des Gelingens der Reform das Vorhandensein eines ehrlichen, unbestechlichen und sachverständigen Beamtenkorps.

Dass die Beamten der Bank im stande sein werden, diesen Anforderungen Genüge zu thun, erscheint zweifelhaft, besonders da die Bauernbank dem Finanzministerium unterstellt ist und die Beamten nicht aus dem Stande, der die Verhältnisse, unter denen die bäuerliche Bevölkerung lebt, kennt, berufen werden.

Die Reform der Bauernbank erscheint uns also nicht in allen Punkten zweckmässig und gut, und man darf nicht zu grosse Hoffnungen auf günstige Erfolge legen. Wie sich die Dinge in der Praxis gestalten werden, muss indes noch abgewartet werden; das was man jetzt über die Reform sagen kann, sind nur Vermutungen, die sich nicht beweisen lassen.

Alle Kreditinstitute, die wir bis jetzt besprochen haben, dienten zur Befriedigung des Hypothekar- (Besitz-) Kreditsbedürfnisses. Nun wenden wir uns zu der zweiten Art der Kreditanstalten, die der ländlichen Bevölkerung Betriebskredit gewähren sollen.

B. 1. Spar- und Darlehensgenossenschaften.

Zur Zeit des Uebergangs von der Natural- zur Geldwirtschaft und des dadurch verstärkten Kreditbedarfs, die in Litauen sowie in Russland unmittelbar nach der Bauernreform eintrat in den 60ger Jahren, waren nur sogen. Gemeindekassen vorhanden, die ihrer Aufgabe nicht gewachsen, waren, so dass die Schaffung neuer Kreditinstitute unbedingt erforderlich war.

In Litauen existierten seit 1807 in einzelnen Krongütern sogen. Kommunalkassen, seit 1837 wurden solche Kassen in allen Domanialgütern gegründet. Das Kapital dieser Kassen wurde durch besondere Abgaben der Bauern gebildet: in einigen Gütern zahlte jeder Bauernhof 5—18 Kopeken jährlich; in anderen zahlte der Bauer $3^1/_4$ % des Pachtzinses (Obrok) an die Kommunalkasse; in anderen $7^1/_2$—37 Kopeken pro „Wloka", endlich bei anderen war es nach dem Quantum und Quale des Landanteils bemessen und festgesetzt. Aus diesem Fonds sollten einerseits verschiedene gemeinnützige Zwecke erfüllt werden, wie Einrichtungen für das Gesundheitswesen, Hebammen, Heilmittel und dergl. m., sowie für die Anschaffung von landwirtschaftlichen Geräten, die der ganzen Gemeinde von Nutzen sein könnten. Andrerseits sollten den bedürftigen Bauern zinsfreie Darlehen gewährt werden zum Ankauf von Vieh, landwirtschaftlichen Geräten, Saatkorn u. dergl. m. In Misserntejahren sollte aus diesem Fonds Getreide zur Saat und zur Verpflegung der Gemeindemitglieder angeschafft werden. Die Darlehen wurden bis auf 3 Jahre ausgeliehen; oft wurden aber noch Prolongationen und sogar Schenkungen bewilligt.

Am 7. März 1840 wurde im Ministerium der kaiserlichen Domänen beschlossen, Gemeindekassen (wolostnyja kassy) zu errichten und zwar doppelter Art: Sparkassen (sberegatjelnyja) und Hilfskassen (wspomogatjelnyja). Die Aufgabe der Sparkassen war das Sammeln von Erspar-

nissen, um sie den Hilfskassen zu übergeben, die ihrerseits den bedürftigen Bauern Kredit gewähren sollten.

Von allen Kronbauern wurden Spareinlagen auch unter 1 Rubel angenommen auf beschränkte oder unbeschränkte Zeit; für die Einlagen, die ein volles Jahr in der Kasse lagen, zahlte die Sparkasse 4 %. Das durch die Spareinlagen gebildete Kapital wurde, ausser einem Teile, das die Rückzahlung garantieren sollte, den Hilfskassen übergeben. Die Verwaltung der Kassen lag in den Händen der Gemeindeverwaltung unter der Kontrolle der Kreisbehörde des Ministeriums der Domänen. Die Hilfskassen sollten den Bauern das nötige Betriebskapital gewähren. Die Mittel der Hilfskassen bestanden aus einem Grundkapital, das vom Ministerium verliehen war, aus einem Zuschuss aus den Gemeindekapitalien, aus den Spareinlagen der Bauern in den Sparkassen und aus dem Reingewinn der Hilfskassen. Recht auf Aufnahme eines Darlehens hatte jeder Bauernwirt derselben Gemeinde, die Höhe eines Darlehens war 1—60 Rubel, wobei für jede 5 Rubel ein Bürge erforderlich war (seit dem 29. November 1856 für jede 10 Rubel), die Dauer der Schuld war auf 3 Jahre festgesetzt. Bei Kreditgewährung ganzen Genossenschaften gegenüber sollte das Darlehen nicht 5 Rubel pro Genosse übersteigen und es wurde bis auf 16 Jahre kreditiert. Für die Darlehen musste man 6 % zahlen. Die Mitglieder der Gemeindeverwaltung durften weder als Schuldner noch als Bürgen auftreten. Die Prolongation der Schuld war zugelassen, der Schuldner musste aber neue Bürgen stellen. Es waren am 1. Januar 1857:

Im Gouvernement	Zahl der Hilfskassen	Umlaufs-Kapital	Einlaufskapital pro Dessj.
Kowno	5	2600	520
Wilno	30	11425	381
Grodno	59	29128	494

Infolge verschiedener Mängel in der Organisation dieser Gemeindekassen konnten sie ihre Aufgabe zur Zeit des

verstärkten Kreditbedürfnisses nach der Bauernreform 1861 nicht erfüllen. Nachdem am 18. Januar 1866 die Kronbauern dem Ministerium des Innern untergestellt wurden, wurden die Gemeindekassen auch den ehemaligen gutsherrlichen Bauern zugänglich gemacht. Die Funktionen, die bis dahin von Beamten des Ministeriums der Domänen erfüllt wurden, mussten nun die Friedensvermittler übernehmen. Die Friedensvermittler aber hatten schon ausserdem viel zu viel zu thun, um alles gut durchführen zu können, und sie waren deshalb nicht im stande, die Geschäftsführung der Gemeindekassen zu kontrollieren und zu lenken. Die Folge war der völlige Niedergang der Gemeindekassen. Am 30. Mai 1883 unternahm das Ministerium eine Untersuchung der Lage der Gemeindekassen. Das Resultat der Untersuchung war, dass im Gouv. Grodno noch 70 Kassen (Sparkassen und Hilfskassen) vorhanden waren, die Höhe der angegebenen Darlehen betrug 127,226 Rubel; im Gouv. Kowno nur noch 4 Kassen und die Höhe der Darlehen 4865 Rubel; im Gouv. Wilno war keine Kasse mehr vorhanden.

Die Hauptmängel, die die Gemeindekassen existenzunfähig machten, waren 1. die Schwerfälligkeit des Verfahrens, des Rechnungswesens und der Kontrolle infolge der grossen Zahl der erforderlichen Bürgen; 2. der Mangel an Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben. Das ist leicht zu ersehen, wenn wir bedenken, aus welchen Mitteln das Umlaufskapital der Gemeindekassen gebildet wurde: die Spareinlagen sind immer sehr gering gewesen schon aus dem Grunde, weil die Verwaltung der Sparkassen in den Händen der Gemeindeverwaltung lag, die andrerseits als Steuereinnehmer auftrat, sodass die Bauern den Stand ihres Vermögens ungern der Gemeindeverwaltung gegenüber offenbaren wollten. Zweitens diente zur Stärkung des Umlaufkapitals der Kassen der nach Befriedigung der Gemeindebedürfnisse zurückgebliebene Ueberschuss der Gemeindeeinnahmen; dieser Ueberschuss war meist nicht vorhanden oder sehr gering. Drittens aus dem Reingewinn der Hilfskassen: die Erfahrung hat gezeigt, dass man eher von Verlusten reden konnte; der Gewinn, wenn er vorkam, war jedenfalls immer sehr gering. Andrerseits

war die Inanspruchnahme des Kredits sehr gross und da man prinzipiell jedes Gemeindemitglied eo ipso als kreditfähig und kreditwürdig ansah, mussten die vorhandenen Kapitalien in kurzer Zeit ausgeliehen sein, die Kassen aber litten immer an Geldmangel, da die Einnahmen nicht gleichen Schritt zu halten vermochten.

Was die gutsherrlichen Bauern anbetrifft, so war bis 1866 keine Kreditinstitution für sie vorhanden. Dieser Mangel machte sich sehr fühlbar nach der Lösung der Verhältnisse zwischen Bauern und Herren. Die Bauern haben nach der Reform von 1861 Freiheit und Grundbesitz erhalten, haben aber jeden Rechtsanspruch an Unterstützung und Hilfe in den Notfällen seitens der Grundherren verloren. Sie mussten nun anstatt der Dienste und Abgaben an die Herren, Steuern und Abkaufsgelder für das verliehene Land an den Staat entrichten. Wo sollten aber die Bauern bei diesem plötzlichen Uebergang zur Geldwirtschaft das nötige Geld hernehmen? Daran hatte die Regierung zur Zeit der Bauernreform nicht gedacht. Die schlimmen Folgen dieser Vernachlässigung zeigten sich bald, da wenige Jahre nach der Reform der grösste Teil der russischen Bauernschaft in eine neue, noch schlimmere Abhängigkeit von Wucherern geraten war (vgl. Bericht der Enquête-Kommission 1878).

Nun schritt man zur Lösung dieses neuen Problems, und zwar aus privater Initiative, nicht seitens der Regierung. Man musste hiebei die Erfahrungen mit den Gemeindekassen beachten, damit die Mängel dieser Einrichtungen vermieden würden. Zum Muster wurden die Vorschuss-Vereine von Schulze-Delitzsch genommen, und im Jahre 1866 wurde die erste Spar- und Darlehensgenossenschaft (ssudo-sberegatelnoje towariszczestwo) in Roschdenstwenskoje gegründet; in Litauen wurde die erste Spar- und Darlehensgenossenschaft im Jahre 1873 zu Widze im Gouv. Kowno gegründet. [1])

[1]) Es zeigt sich auch in dieser Hinsicht eine Verschiedenheit zwischen den litauisch-samogitischen und weissrussischen Bezirken Litauens. Während das Gouvernement Kowno (lit.-sam.) eine der ersten Stellen (4) in ganz Russland hinsichtlich der Zahl der Kreditgenossenschaften einnimmt, und ebenso hinsichtlich der Mitgliederzahl und des Umsatzes, bleiben die Gouvernements Grodno und Wilno weit zurück.

Sodann ging die Entwicklung im schnellen Tempo bis zum Jahre 1882, dann folgte ein Stillstand, der auf einige Mängel der Organisation schliessen lässt und eine Reform verursachte.

Es wurde die Gründung von Kreditgenossenschaften vom Finanzminister genehmigt.

Im Gouv.	Im Jahre 1873	1874	1875	1876	1877	1878	1879	1880	1881	1882
Kowno . .	9	2	5	8	7	—	3	4	3	2
Wilno . . .	—	4	—	1	1	2	—	2	2	1
Grodno .	1	1	—	—	—	—	—	—	—	1

Im ganzen wurden also in den ersten 10 Jahren von 1873—1883 im Gouv. Kowno 43, Wilno 13, Grodno 3 Kreditgenossenschaften vom Minister genehmigt. Dagegen in den nächsten 10 Jahren von 1883—1893 wurde nicht eine einzige Kreditgenossenschaft gegründet.

Von den genehmigten Kreditgenossenschaften wurden nicht eröffnet im Gouv. Kowno 3, Wilno 1, Grodno 2. Als Ursachen, warum genehmigte Genossenschaften doch nicht zu stande gekommen sind, wurden a) Mangel an Anlagekapital und b) Mangel an erfahrenen Geschäftsführern angegeben.

Im Gouv. Wilno sind 4 Genossenschaften aufgelöst worden, im Gouv. Kowno 1. Als Ursachen der Auflösung wurden in drei Fällen mangelhafte Kenntnis der Geschäftsführung, in einem Falle die Nichtzurückerstattung der Vorschüsse seitens der Mitglieder angegeben, in einem Falle ist die Ursache unbekannt.

Die Statuten sind nicht in allen Genossenschaften dieselben; erst 1893 wurde ein Normalstatut ausgearbeitet, es fand also keine Anwendung in Litauen, wo seit 1882 bis 1893 keine Genossenschaft gegründet wurde. In ganz Russland sind bis 1882 57 Arten von Musterstatuten für die Spar- und Darlehensgenossenschaften dem Ministerium vorgelegt und von diesem bestätigt worden; in Litauen finden wir 7 Arten vertreten, und zwar:

	im Gouvernement		
	Wilno.	Grodno.	Kowno
1. Das 1. Comitéstatut	4	—	11 Genossensch.
2. Das 2. „	—	—	1 „
3. Das 2. Ministerialstatut	1	—	13 „
4. Das 3. „	2	—	11 „
5. Das 4. gemischte Statut	—	1	— „
6. Das 11. „ „	1	—	2 „
7. Das 16. „ „	—	—	1 „

Die Hauptverschiedenheiten dieser Statuten liegen in den Bestimmungen über beschränkte bezw. unbeschränkte Haftpflicht, Bürgschaft u. s. w. Und zwar haben das Prinzip der beschränkten Haftpflicht das 2. und 3. Ministerialstatut aufgestellt (27 Genossenschaften), die übrigen die unbeschränkte Haftbarkeit (21 Genossenschaften); ferner wird durch das 2. und 3. Ministerialstatut die Bürgschaft seitens der Nichtmitglieder der Genossenschaft zugelassen, die Bürgschaft der Mitglieder nur mit Verlust des Rechtes, Vorschüsse für sich zu nehmen; diese zweite Bestimmung finden wir auch im 2. Comitéstatut und im 4. gemischten; ausserdem wird es in den beiden Comitéstatuten und im zweiten Ministerialstatut gestattet, Darlehen gegen Verpfändung von Mobilien zu gewähren u. s. w.

Als Muster für diese Genossenschaften dienten die Vorschuss-Vereine von Schulze-Delitzsch. Es wurden auch die charakteristischen Merkmale der Schulze-Delitzsch'schen Vereine in die Statuten aufgenommen und nur etwas geändert und den lokalen Eigentümlichkeiten angepasst. Die Hauptverschiedenheiten zwischen den Spar- und Darlehensgenossenschaften mit den Schulze-Delitz'schen Vorschussvereinen finden wir 1. in der längeren Frist, 2. in der Zulassung der beschränkten Haftpflicht (was bei den Schulze-Delitzsch'schen Vereinen erst im Jahre 1889 geschehen ist. Diese Verschiedenheiten erschienen angezeigt, weil die Spar- und Darlehensgenossenschaften hauptsächlich der ländlichen Bevölkerung dienen sollten und Mitglieder von sehr verschiedener Vermögensgrösse haben müssen. Die Wirksamkeit der Genossenschaften ist nicht auf eine gewisse abgegrenzte Ortschaft beschränkt, was in Litauen,

sowie in Russland, unzweckmässig wäre wegen des zu engen Geschäftskreises und Ausschliessung der gebildeten Kreise der Bevölkerung. Es wird Kredit auf 9 Monate mit 3 Monate Prolongation gewährt, also 1 Jahr erscheint als die längste Frist. Das Dividendensystem, die Wahl und die Besoldung der Beamten geschieht ebenso wie in den Vorschuss-Vereinen.

Da die Genossenschaften hauptsächlich der bäuerlichen Bevölkerung dienen sollen, ist der Geschäftsanteil niedrig und es ist gestattet, ihn teilweise mit kleinen Raten einzuzahlen; gewöhnlich beträgt der Geschäftsanteil 50 Rubel. In Betreff der Zinshöhe ist festgesetzt worden, dass die Zinsen für die Vorschüsse um 2 % höher sein sollen, als die vom Verein für die Spareinlagen und Anleihen gezahlten Zinsen.

Um den Genossenschaften besonders in den ersten Zeiten nach der Gründung die notwendigen Kapitalien zu verschaffen, ist die Bestimmung erlassen (am 25/II 1872), dass die Staatsbank den Genossenschaften Kredit gewähren soll, jedoch nicht über das fünffache des Geschäftsanteilskapitals. Es wurde aber gleichzeitig betont, dass die Genossenschaften ihn nur in Ausnahmefällen benutzen sollen und nicht mehr, als im Betrage der Hälfte der gestatteten Summe. Diese Beschränkungen und die Formalitäten, mit denen das verbunden ist, haben bewirkt, dass in Litauen im Jahre 1887 bloss 5 Kreditgenossenschaften diesen Kredit in Anspruch genommen haben und zwar in einer Höhe von 50,000 Rubel bei einem Geschäftsanteilkapital von 83,300 Rubel.

An Steuern zahlen die Kreditgenossenschaften mit

einem Kapital von	5000	2—10	Rubel
„ „ „	5000—20,000	10—30	„
„ „ „	20000—100000	40—120	„
„ „ „	über 100000	565	„

Der Reservefonds wird dabei nicht gerechnet, nur das Geschäftsanteilkapital. Die Genossenschaften mit einem Kapital von über 20,000 Rubel zahlen noch eine 3 % Ergänzungssteuer vom Reingewinn.

Um die Entwicklung der Kreditgenossenschaften in Gegenden mit litauisch-samogitischer Bevölkerung (Gouv.

Kowno) mit der Entwicklung in weissrussischen Bezirken (Gouv. Wilno und Grodno) und in ganz Russland vergleichen zu können, wollen wir einige statistische Angaben anführen:

Gouvernement	Rechnungsjahr	Zahl der bestehend. Kredit-Genoss.	Berichtende Genossensch.	Umsatz in Rubel	Umsatz pro Genossensch.
Kowno . . .	1882	38	35	5,699.835	162.652
	1883	40	36	6,309.857	175.274
	1884	40	37	6,719.655	181.612
	1885	39	34	6,800.402	200.012
	1886	39	35	7,039.547	201.130
	1892	39	34	10,191.229	299.742
Wilno . . .	1882	9	7	916.076	130.868
	1883	9	8	995.952	124.494
	1884	8	8	999.432	124.929
	1885	8	7	874.148	124.878
	1886	7	7	815.723	116.518
	1892	7	6	471.361	78.560
Grodno . . .	1882	1	1	227.706	227.706
	1883	1	1	195.662	195.662
	1884	1	1	198.035	198.035
	1885	1	1	194.055	194.055
	1886	1	1	208.601	208.601
	1892	1	1	264.181	264.181
In ganz Russland . . .	1882		720	57,667.298	80.093
	1883		756	61,231.481	80.994
	1884		744	61,654.650	82.869
	1885		718	64,334.226	89.602
	1886		708	64,725.623	91.420
	1892	782	662	89,551.464	135.274

Der Jahresumsatz in einer Genossenschaft sinkt im Gouv. Wilno von 130,868 Rubel im Jahre 1882 auf 116,518 im Jahre 1886 und auf 78560 Rubel im Jahre 1892; im Gouv. Grodno sinkt er von 227,706 im Jahre 1882 auf 208,601 im Jahre 1886 und steigt auf 264,181 Rubel im Jahre 1892. Dagegen im Gouv. Kowno steigt der Umsatz von 162,852 im Jahre 1882 auf 201,130 im 1886 und auf 299,742 Rub. im Jahre 1892. Wenn wir dieses in % ausdrücken, so erhalten wir:

	Steigerung (+) od. Sinken (—) des Umsatzes einer Kr.-Genossensch. im J. 1886 gegen 1882		Steigerung (+) od. Sinken (—) des Umsatzes einer Kr. Genossensch. im J. 1892 gegen 1886	
	+	—	+	—
Kowno . . .	23,5 %		49 %	
Wilno		10,9 %		32,5 %
Grodno . . .		8,8 %	26,6 %	
In ganz Russland	14,1 %		47,9 %	

Vergleichen wir jetzt auch die Daten für das Jahr 1892. (Siehe Tab. S. 140.)

Nachdem wir diese vergleichenden Ziffern vorausgeschickt haben, können wir nunmehr auf das Gouv. Kowno, das uns am meisten interessiert, näher eingehen.

Es funktionierten also in den sieben Bezirken des Gouv. Kowno im Jahre 1892 im ganzen 39 Kreditgenossenschaften und zwar:

Im Bezirke	Zahl der bestehenden Kredit-Gen.	Gesamtfläche des Bezirkes □-Werst	Einwohnerzahl	Zahl der Einwohner auf eine Kred.-Genossenschaft	Zahl der berichtenden Kred.-Gen.	Zahl der Mitglieder in diesen Kredit-Genoss.	Durchschnittszahl der Mitglieder in einer Kredit-Genossenschaft
Nowo-Aleksandrowsk . .	12	5.078,1	217.063	18.088,5	10	3.586	358,6
Poniewiesch .	7	5.451,5	230.197	32,885	7	6.697	956,7
Wilkomierz .	7	5.185,8	244.402	34.914,5	6	4.058	676,3
Szawle . . .	6	6.079,3	259.860	43.310	4	2.101	525,2
Rossienie . .	2	5.689	251.181	125.590,5	2	1.265	632,5
Telsze . . .	3	4.694	200.554	66.851	3	3.282	1094
Kowno . . .	2	3.534	238.039	119.019	2	3.363	1681,5
Gouv. Kowno	39	35.711,9	1,641.296	42.084	34	24.352	716

1892	Zahl der Kredit-Genossenschaften	Berichtende Kredit-Genossenschaft	Zahl der Mitglied.	Zahl der Mitgl. pro Kred.-Gen.	Eigenes Kapital in Rubel			Fremdes Kapital: Anleihen und Spareinlagen	Verhältnis des eigenen zum fremden Kapital
					Geschäfts-Anteile	Reservefond	Summa		
Kowno . . .	39	34	24.352	716	771.076	149.302	920.378	1,923.174	32,36 : 67,64
pro Kr.-Gen.:	—	—	—	—	22.678,5	4.391	27.069,5	56.564	—
pro Mitgl.:	—	—	—	—	31,7	6,1	37,8	—	—
Wilno	7	6	1685	281	45.920	16.715	62.635	89.302	41,22 : 58,78
pro Kr.-Gen.:	—	—	—	—	7.653,5	2.752,5	10.406	14.883	—
pro Mitgl.:	—	—	—	—	27,25	9,8	37,05	—	—
Grodno . . .	1	1	231	231	22.118	5.630	27.748	—	100 : 0
pro Kr.-Gen.:	—	—	—	—	22.118	5.630	27.748	—	—
pro Mitgl.:	—	—	—	—	91,42	24,3	115,72	—	—
Russland . .	782	662	211.400	320	6,461.989	1,645.843	8,107.832	12,461.850	39,41 : 60,59
pro Kr.-Gen.:	—	—	—	—	9.761,3	2.486,16	12.147,47	18.824,5	—
pro Mitgl.:	—	—	—	—	30,56	7,77	38,33	—	—

Aus diesen Zahlen ersehen wir, dass trotzdem das Gouv. Kowno die vierte Stelle unter allen Gouvernements Russlands nach der Zahl der bestehenden Kreditgenossenschaften einnimmt, diese Zahl noch sehr ungenügend ist, um das Bedürfnis nach Kredit in der ganzen Bevölkerung zu befriedigen.

Auffallend gross ist die Zahl der Mitglieder pro Kreditgenossenschaft, besonders im Vergleich mit ganz Russland, wo diese Durchschnittszahl nur 320 beträgt. Der grösste Verein im Gouv. Kowno ist der von Zidyki im Bezirke Telsze, der 2733 Mitglieder zählt, sodann folgte der von Betygola im Bezirke Kowno mit 2539, von Pompiany (Bezirk Poniewież) mit 1896, von Kupiszki (Bezirk Wilkomierz) mit 1770, von Czipiany (Bezirk Poniewiez) mit 1512, von Kielmy (Bez. Rossienie) mit 1211 und von von Rakiszki (Bez. Nowo. Aleksandrowsk) mit 1098 Mitgliedern, im ganzen also sieben Kreditgenossenschaften, die über 1000 Mitglieder hatten.

Andrerseits existierten 5 Kreditgenossenschaften mit 25, 26, 36, 41 und 54, zusammen 182 Mitgliedern und einem Gesamtumsatz von 50,186 Rubel. Diese Kreditgenossenschaften erscheinen ganz anormal und dürfen deshalb unberücksichtigt bleiben. Wenn wir sie aus der früheren Tabelle ausschliessen, so finden wir:

Im Bezirke	Zahl der berichtenden Vereine	Zahl der Mitglieder in diesen Vereinen	Durchschnittszahl der Mitglieder in einem Verein
Nowo-Alexandrowsk .	8	3535	442
Poniewież	7	6697	956,7
Wilkomierz	5	4022	804,4
Szawle	4	2001	525,2
Telsze	3	3282	1094
Rossienie	1	1211	1211
Kowno	2	3363	1681,5
Gouv. Kowno	30	24211	807

Die fünf anormalen Genossenschaften sind für die russischen Kolonisten gegründet worden und bekamen einen Zuschuss vom Staate; trotzdem vermochten sie nicht sich gut auszubilden, weil sie nur einer Bevölkerungsgruppe dienen sollten und auf diese Weise die gebildeten Klassen von vornherein ausgeschlossen waren. Beim Mangel an notwendigen Kenntnissen und Erfahrungen der Mitglieder war die gesunde Entwicklung solcher sich selbst überlassenen Kreditgenossenschaften unmöglich.

Die grosse Durchschnittsmitgliederzahl dürfte wohl auf ein starkes Bedürfnis nach Kredit bei der ländlichen Bevölkerung schliessen lassen, andrerseits auf einen ausgebildeten Vereinssinn der litauischen Bauernschaft. Allein man muss diese Ziffern genauer kontrollieren und nicht zu schnell Schlüsse ziehen, weil es oft nur fictive Mitglieder gibt, die nur dazu als Inhaber eines Teiles eines Geschäftsanteils erscheinen, um Bürgschaft leisten zu können.

Untersuchen wir jetzt die Mittel dieser 30 berichtenden Kreditgenossenschaften im Jahre 1892, so sehen wir:

(Siehe Tab. S. 143.)

Also in allen Bezirken arbeiten die Kreditgenossenschaften hauptsächlich mit fremdem Kapital und zwar da ist der Gesamtumsatz grösser, wo die grössten Anleihen gemacht worden sind, was auch selbstverständlich ist, da man nur dann Anleihen aufnimmt, wenn die Geschäfte es verlangen.

Was die Operationen der Kreditgenossenschaften als Vorschusskassen betrifft, so war im Jahre 1892:

Im Bezirke	Zahl der verliehenen Vorschüsse	Betrag der verliehenen Vorschüsse in Rubel	Durchschn. Betrag der Vorschüsse in Rubel	Höhe der für die Vorschüsse gezahlten Zinsen	Mitgliederzahl in allen Kr.-Gen.	Zahl der Mitglieder, die Vorsch. genommen haben
Nowo-Alexandrowsk . . .	4845	506628	104,5	9—12 %	3535	2313
Poniewież . . .	12141	983175	81	7—10	6697	6017
Wilkomierz . .	6211	528165	85	8—12	4022	3645
Szawle	4122	509012	123,4	5—10	2101	1495
Telsze	2921	185819	74,7	9—10	3282	2486
Rossienie	842	66478	78,9	8	1211	808
Kowno	5016	401328	80	8	3363	2907
Gouv. Kowno .	36098	3180605	89,64	5—12 %	24211	19671

Im Bezirke	Zahl der berichtenden Kred.-Gen.	Eigenes Kapital (in Rubel)			Fremdes Kapital (in Rubel)			Verhältnis des eigenen zum fremden Kapital	Gesamt-Umsatz im J. 1892
		Gesch.-Anteile Kapital	Reservefonds	Summa	Anleihen	Spareinlage	Summa		
Nowo-Aleksandrowsk	8	147.025,5	24.162	171.187,5	9.601	199.653	209,254	45 : 55	1,396.063
pro Kreditgenossensch.		18.378	3.020	21.398	1.200	24·969	26.169		174.508
Poniewiesch .	7	232.593	52.141	284,734	564.074	226.583	790.657	26,5 : 73,5	3,536.165
pro Kreditgenossensch.		33.227,5	7.448,5	40.676	80.582	32.369	112.951		505.166,5
Wilkomierz .	5	88.396	19.475,5	107.872,5	234.479	133.705	368.184	22,7 : 77,3	1,642.150
pro Kreditgenossensch.		17.679	3.895	21.574	46.896	26.741	73.637		328.430
Szawle . . .	4	79.143,5	20.001,5	99.145	64.900	142.272	207.172	32,4 : 67,6	1,369.717
pro Kreditgenossensch.		19.786	5.000	24.786	16.225	35.568	51.793		342.429,25
Telsze . . .	3	76.526	11.198	87.724	78.656	29.009	107.665	44,9 : 55,1	539.831
pro Kreditgenossensch.		25.508,5	3.732,5	29.241	26.218,5	9.669,5	35.888		179.943,5
Rossienie .	1	30.785	5.488	36.273	50.020	25.070	75.090	32,58 : 67,42	378.749
pro Kreditgenossensch.		30.785	5.488	36.273	50.020	25.070	75.090		378.749
Kowno . . .	2	111.416	13.919	125.335	224.610	64.027	288.637	30,28 : 69,72	1,279.826
pro Kreditgenossensch.		55.708	6.959,5	62.667,5	112.305	32.013,5	144.318.5		639.913
Gouv. Kowno	30	765.885	146.385	912.270	1,226.340	820.319	2,046.659	31.17 : 68,83	10,142.501
pro Kreditgenossensch.		25,529.5	4.879,5	30.409	40 878	27.344	68.222		338.083

Aus diesen Zahlen sehen wir, dass die Genossenschaften auch ihre Funktion als Darlehenskassen befriedigend erfüllen. Die Höhe der gezahlten Zinsen ist in einigen Kreditgenossenschaften eine sehr mässige; es wurde für die Vorschüsse gezahlt:

in 5 Genossenschaften	12%	in 9 Genossenschaften	8%
„ 8 „	10%	„ 1 „	7—10%
„ 6 „	9%	„ 1 „	5— 9%

Es haben 81,2% aller Mitglieder Vorschüsse aus der Kasse genommen, und zwar Vorschüsse im Betrage von 131,35 Rubel pro Mitglied: der Geschäftsanteil betrug pro Mitglied 31,63 Rubel.

Fragen wir warum, trotz diesen anscheinend befriedigenden Resultaten, seit den 80 ger Jahren ein Stillstand und ein Bedürfnis nach Reformen eingetreten ist, so lässt sich dieses dadurch erklären, dass es prinzipielle Fehler in der Organisation und der Kreditgenossenschaften gab, die von vornherein die Entwicklung nur bis zu einer gewissen Grenze gestatteten. Die räumlich nicht begrenzten Vereine, für einen grösseren Kreis bestimmt, beanspruchten auch eine viel feinere Geschäftsführung und Buchführung. Man durfte nicht annehmen, dass es den ungebildeten Bauern gelingen würde, diese Funktionen richtig zu erfüllen: einen Beleg dafür haben wir in den Genossenschaften der russischen Kolonisten. Was sollte aber die gebildeten Klassen heranziehen und sie veranlassen, sich mit der Führung des Unternehmens zu beschäftigen? Die Besoldung und die eventuelle Dividende erreichten nicht eine solche Höhe, dass sie eine Anziehungskraft haben konnten. Es wird vielmehr als ein Dienst pro publico bono angesehen und deshalb sehen wir an der Spitze der meisten Genossenschaften reiche und angesehene Gutsbesitzer. Aus der Liste der Vorsitzenden in 30 Genossenschaften im Jahre 1892 sehen wir, dass diese Stellung in 27 Genossenschaften adlige Gutsbesitzer einnehmen, in 1 Genossenschaft ein katholischer Priester und nur in 2 Genossenschaften Bauern.

Einige Genossenschaften sind zu Grunde gegangen, weil die Kreditwürdigkeit und die Kreditfähigkeit der Schuldner nicht genügend untersucht worden war, jeder,

der sich meldete, war gewöhnlich in die Genossenschaft als Mitglied aufgenommen worden.

Die ungenügende Kontrolle seitens der Behörden einerseits und seitens der Mitglieder andrerseits hat auch zu Nachlässigkeiten und Missbräuchen geführt, wegen derer einige Genossenschaften aufgelöst werden mussten.

Ferner erwiesen sich die 9 monatlichen Darlehen als zu kurzfristig für eine ländliche Bevölkerung insbesondere in Gegenden, wo für den langfristigen Kredit für die kleinen Leute überhaupt nicht gesorgt ist. Infolge dessen wurden die Darlehen oft zu Zwecken benutzt, zu denen sich der kurzfristige Kredit nicht eignet. Als der Rückzahlungstermin kam, wurde das Darlehen nicht zurückerstattet und musste entweder eine Prolongation bewilligt, oder das Darlehen umgeschrieben und auf weitere neun Monate übergeben werden. Auf diese Weise, durch die sich oft wiederholende Umschreibungen, hat sich der kurzfristige Kredit oft in einen langfristigen umgewandelt.

Aus diesen Gründen war eine Reform erwünscht. Diese Reform wurde im Jahre 1895 im Ministerium ausgearbeitet und am 1/13 Juni 1895 veröffentlicht.

Die Hauptbestimmungen des Gesetzes von 1895 sind folgende:

1. Es werden den Spar- und Darlehensgenossenschaften Rechte juristischer Personen verliehen, also das Recht, Immobilia anzukaufen, Verträge zu schliessen, vor Gericht aufzutreten u. s. w.

2. Damit die Kontrolle der Geschäftsführung der Genossenschaften seitens der Regierung besser ausgeübt werden konnte, wurde den Genossenschaften die Verpflichtung auferlegt, jederzeit auf Verlangen des Finanzministeriums jede den Verein betreffende Auskunft zu erteilen.

3. Die Maximalhöhe des Geschäftsanteils ist auf 100 Rub. festgesetzt, damit den Genossenschaften der Charakter von Kreditanstalten für kleine Leute aufbewahrt bleibe.

4. Die beschränkte Haftpflicht soll die Regel sein, doch wird auch die unbeschränkte zugelassen; das muss aber ausdrücklich im Statut angegeben werden.

5. Es wird ein Minimum der Mitgliederzahl festgesetzt.

6. Die Summe der Verpflichtungen einer Genossenschaft (Spareinlagen und Anleihen) darf nicht über ein gewisses Verhältnis zum eigenen Kapital der Genossenschaften hinausgehen. Die Bestimmung, welches dieses Verhältnis sein soll, wird jeder einzelnen Genossenschaft überlassen.

7. Die Befugnisse des Aufsichtsrates wurden sehr erweitert; es soll nämlich in seiner Kompetenz liegen: Die Aufnahme und Ausschliessung von Mitgliedern, die Untersuchung der Kreditwürdigkeit der Mitglieder und Festsetzung der Maximalhöhe des Darlehens für jedes Mitglied, Kontrolle der Schuldner und eventuelle Entziehung des geöffneten Kredits. Durch diese Bestimmung ist eine grosse Aenderung durchgeführt worden: Früher war jedes Mitglied ipso facto berechtigt ein Darlehen 3—6 Mal so hoch wie seinen Geschäftsanteil jederzeit aufzunehmen; jetzt hängt das von seiner Zuverlässigkeit und Kreditwürdigkeit ab. Wenn auch dadurch das Verfahren schwerfälliger wird und dem Aufsichtsrate eine grosse Macht in die Hände gegeben wird, was auch Gefahren mit sich bringt, so gewinnt andrerseits die Genossenschaft eine Sicherheit und kann auf festerer Grundlage stehen. Ausserdem darf der Aufsichtsrat einem Mitgliede für gewisse spezielle angegebene Zwecke ein Darlehen bewilligen; er muss aber in solchen Fällen auch untersuchen, ob das Geld wirklich zu dem genannten Zwecke verwendet wurde; falls es nicht der Fall ist, kann der Aufsichtsrat die sofortige Rückzahlung verlangen.

8. Die Dauer der gewöhnlichen kurzfristigen Darlehen ist auf 12 Monate festgesetzt worden.

9. Jede Genossenschaft soll im Statut eine Maximalhöhe der Dividende bestimmen. Der Ueberschuss soll entweder dem Reservefonds zufliessen, oder zur Bildung eines speziellen Fonds dienen, um den Mitgliedern der Genossenschaft in Unglücksfällen Unterstützungen zu gewähren und andere gemeinnützige Zwecke zu erfüllen. Durch diese Bestimmung soll der spekulative Charakter beschränkt und die Umlaufsmittel der Genossenschaften vermehrt werden.

Ausser diesen Bestimmungen, die für alle Spar- und Darlehensgenossenschaften verpflichtend sind, sind noch drei andere erlassen, die den Genossenschaften die Mög-

lichkeit auch andere Geschäfte zu treiben gewähren. Es muss aber vom Finanzminister Genehmigung dazu erholt werden. Diese Geschäfte sind:

1. Die Darlehensgewährung gegen Verpfändung von Mobilien;

2. Gewährung von Darlehen auf 5 Jahre;

3. Vermittlung beim An- und Verkauf von Produkten für die Mitglieder der Genossenschaft.

Dass die Betreibung dieser Geschäfte durch die Genossenschaften sehr vorteilhaft für die bäuerliche Bevölkerung sein kann, steht ausser Frage. Der Bauer kann auf diese Weise aus den Händen der Wucherer und der Zwischenhändler befreit werden. Die Bestimmung über die 5-jährigen Darlehen ist ein Versuch eines langfristigen Kredits für Bauern, der diesen bis jetzt fehlt.

Die Wirkungen dieser Reform sind jedoch noch abzuwarten.

B. 2. Vereine für gegenseitigen Kredit.

Die Spar- und Darlehensgenossenschaften sollen hauptsächlich der Befriedigung des Bedürfnisses nach Personalkredit der bäuerlichen Bevölkerung dienen. Die Höhe der Vorschüsse ist demgemäss ziemlich niedrig und dem grösseren Gusbesitzer kann sie nicht viel helfen.

Diesem Mangel abzuhelfen versuchen zum Teil die sogen. Vereine für gegenseitigen Kredit, die in Russland in den 60er Jahren sich verbreitet haben. In Litauen wurde der erste derartige Verein im Jahre 1874 in Kowno gegründet.

Es sind Vereine, die in Städten gegründet werden und vor allem der städtischen Bevölkerung, den Kaufleuten und Gewerbetreibenden, dienen sollen; für die Landwirte sind sie von geringerer Bedeutung.

Sie beruhen auf dem Prinzip der beschränkten Haftpflicht: jedes Mitglied zahlt beim Eintritt in den Verein eine gewisse Summe, haftet für die Verpflichtungen des Vereins mit dem zehnfachen Betrag dieser Einzahlung; in derselben Höhe des zehnfachen Betrags der Einzahlung wird ihm vom Verein Kredit eröffnet. Ausserdem beschäftigt sich der Verein mit dem Wechseldiskontogeschäft und mit der Darlehensgewährung gegen Verpfändung von Wertgegenständen.

Der Reingewinn dient zur Bildung eines Reservefonds, und der Rest wird als Dividende unter die Mitglieder verteilt.

Es existieren im Gouv. Kowno drei Vereine für gegenseitigen Kredit; in Kowno, gegründet im Jahre 1874; in Poniewiesch, im Jahre 1881 und in Szawle ebenfalls im Jahre 1881 eröffnet.

Die Angaben über die Mitgliederzahl und die Operationen dieser Vereine im Jahre der Gründung und dann im Jahre 1892 werden uns am besten zeigen, in welchem Masse diese Kreditanstalten ihre Aufgabe erfüllen.

Verein in:	am	Zahl der Mitglieder	Capital	Summa der am Schlusse des Geschäftsjahres ausgegebenen Darlehen gegen			Reingewinn i. Geschäftsjahre
				Wechsel	Verpfänd. v. Wertsachen	Zusammen	
Kowno	1./I. 1875.	193	40620	267355	19925	287280	8121
	1./I. 1893.	295	81592	211782	11436	223218	2147
Poniewież	1./I. 1882.	166	17944	115231	19545	134776	3727
	1./I. 1893.	425	42417	141406	17854	159260	4783
Szawle	1./I. 1882.	165	25120	90692	16009	106701	1113
	1./I. 1893.	196	52861	183726	26969	210695	4288

Am besten entwickelt sich also der Verein in Poniewiesch. Am 1. Januar 1896 war die Zahl der Mitglieder in diesem Verein 475; das Geschäftsanteilskapital 32,982, der Reservefonds 11,390, zusammen das Kapital des Vereins 44,372 Rubel. Es wurden im Laufe des Geschäftsjahres 1895 Wechsel diskontiert im Betrage von 283,892 Rubel; Darlehen gewährt gegen Verpfändung von Wertpapieren in der Höhe von 10,308 Rubel und gegen Verpfändung von Edelmetallen im Betrage von 2778 Rubel. Der Gesamtumsatz betrug 5,403,140 Rubel.

Der Verein in Kowno dagegen erweist einen Rückgang auf, trotzdem die Mitgliederzahl ziemlich stark gestiegen ist, und das Kapital in den ersten 19 Jahren nach der Gründung sich verdoppelt hat.

Ueberhaupt ist die Mitgliederzahl dieser Vereine gering, und das ist ein Beweis dafür, dass sie nur im geringen Masse die Landwirte heranziehen können.

III.

Nachdem wir die wichtigsten Ausnahmebedingungen kennen gelernt haben, unter denen sich das politische und wirtschaftliche Leben Litauens entwickeln soll, bleibt uns zum Schluss nur über die Wirkungen dieser Bestimmungen ein paar Worte zu sagen.

Beim Mangel an genauen und zuverlässigen statistischen Angaben sind wir nicht im stande, ein vollständiges Bild des wirtschaftlichen Lebens Litauens zu geben; wir müssen die Gouvernements Wilno und Grodno ganz ausser Acht lassen und uns mit einer Skizze des wirtschaftlichen Lebens im Gouvernement Kowno begnügen, die ebenfalls keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Genauigkeit erheben kann.

In diesem letzten Abschnitt dieser Arbeit wollen wir also zuerst einige Angaben über die Grösse des Gouvernements Kowno und über seine Bevölkerung, über die Grundbesitzverteilung und die Belastung des Grundbesitzes mit Steuern und Schulden, vorausschicken, um dann über den Stand der Landwirtschaft, über die landwirtschaftliche Produktion und die Absatzverhältnisse zu sprechen.

Das Gouvernement Kowno hat 35711,9 □ Werst, d. h. ist fast so gross, wie das Königreich Dänemark und grösser, als die Königreiche Sachsen und Württemberg zusammengenommen.

Die Bevölkerungszahl betrug am 1. Januar 1894 1641.296 Personen; und zwar:

Bezirke:	Areal in □ Werst	Bevölkerung	Dichtigkeit pro □ Werst
Nowo-Aleksandrowsk	5078,1	217063	43
Poniewież	5451,5	230197	42
Wilkomierz	5185,8	244402	47
Szawle	6079,3	259860	43
Telsze	4694	200554	43
Rossienie	5689	251181	44
Kowno	3534,2	238039	67
Gouv. Kowno:	35711,9	1641296	45,9

Der jährliche natürliche Zuwachs der Bevölkerung beträgt 0,98 %.

Im	Jahre	1843	war	die	Bevölkerungszahl	848521,	Dichtigkeit	23,8
„	„	1848	„	„	„	935698	„	26,2
„	„	1858	„	„	„	988287	„	27,9
„	„	1868	„	„	„	1122955	„	31,4
„	„	1878	„	„	„	1383896	„	38,7
„	„	1888	„	„	„	1558728	„	43,6
„	„	1895	„	„	„	1659013	„	46,4
„	„	1896	„	„	„	1682318	„	47,1

Eine eingentliche Berufsstatistik fehlt gänzlich. Von den 1659013 Einwohnern des Gouvernements Kowno im Jahre 1895 wohnten 163830 Personen in den Städten und 1495183 auf dem platten Lande. Von dieser Zahl 1659013 waren:

Adelige, Gutsbesitzer, Geistliche, Beamten, Aerzte .	74797
Kaufleute	3833
Kleinbürger (Handwerker und Kleinhändler) .	396292
Bauern	1109548
Militär	68177
Ausländer	6366

Aus diesen Ziffern sehen wir, dass der Ackerbau die Hauptbeschäftigung der Bevölkerung des Gouv. Kowno bildet: über 70% der ganzen Bevölkerung lebt von der Landwirtschaft. Die Bevölkerung, die vom Handel, Industrie und Handwerk lebt, macht ca. 24% aus.

Im Jahre 1895 waren im ganzen im Gouv. Kowno 1544 Fabriken und andere gewerbliche Betriebe; sie beschäftigten 5063 Arbeiter und der Wert der Produktion betrug 7855649 Rubel. Nach dem Werte der Produktion nehmen unter diesen Betrieben die erste Stelle ein: die Mühlen mit einer jährlichen Produktion im Werte von 2293401 Rubel; die Brennereien mit 1341146 Rubel und Brauereien 574883 Rubel; also diese drei Arten von Betriebe, die als landwirtschaftliche Nebenbetriebe erscheinen, produzieren dem Werte nach über die Hälfte der ganzen gewerblichen Produktion.

Da ein so grosser Prozentsatz der Bevölkerung von der Landwirtschaft lebt, ist die Frage der Grundbesitzverteilung eine sehr wichtige. Nach den neuesten Angaben des Gouvernements-Statistischen Comités in Kowno (Jahrbuch 1897) verteilt sich der Grundbesitz im Gouv. Kowno folgendermassen:

Es gehörten am 1./I. 1897	Culturfäh. Land in Dessjatin.	Wald in Dessj.	Oedland in Dessj.	Summa in Dessj.
den Privatgrundbesitzern (Adeligen u. Sonstigen)	1 098577	531870	168984	1 799431
den Bauern	1 597955	1471	75616	1 675042
den Städten und Flecken .	8569	1559	2384	12512
dem Staate	1991	165309	—	167300
Summma:	2 707092	700209	246984	3 654285

Das Bauernland, d. h. das Land, das den Bauern auf Grund der Gesetze von 1861, 1864 u. and. verliehen wurde, betrug im Jahre 1895

Im Bezirke	Dessjatinen	Zahl der männlich. Revisionsseelen	Auf 1 Revis.-Seele Dessj.
Kowno	122089	25477	4,4
Wilkomierz	256835	50807	5
Nowo-Aleksandrowsk	257946	46241	5,5
Poniewiez	255419	52391	4,9
Szawle	271130	46592	5,8
Telsze	252367	41902	6
Rossienie	252564	47600	5,3
Gouv. Kowno:	1 668350	311253	5,36

Das den Bauern verliehene Land, für welches sie noch die Abkaufsgelder (Bodenzinse) zahlen müssen und über welches sie deshalb noch nicht das volle Verfügungsrecht haben, betrug also am 1/I 1896 1 668 350 Dessjatina und zerfiel nominell in 117 206 Bauernwirtschaften.[1])

Auf eine Bauernwirtschaft entfallen demgemäss 14,24 Dessjatina und 2,6 Revisionsseelen. Die Gesamtzahl der Personen männlichen und weiblichen Geschlechts, die von diesem verliehenen Lande leben, betrug am 1/I 1896 985 659 Personen. Es entfiel also pro Kopf der landbe-

[1]) Die wirkliche Zahl der Bauernwirtschaften ist viel höher, aber man hat darüber keine Angaben, weil rechtlich die Bauern ihre Landanteile nicht teilen dürfen, die Zahl der Höfe müsste infolge dessen unveränderlich sein.

sitzenden Bevölkerung 1,7 Dessjatina Land und auf eine Bauernwirtschaft 8,41 Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

Der Grösse nach werden die Bauernwirtschaften in vier Gruppen geteilt:

Grösse in Dessj.	Zahl der Bauernwirtschaften am 1./I. 1896							
	i. Bezirk Kowno	Wilkomierz	Nowo-Aleksandrowsk	Poniewiez	Szawle	Telsze	Rossienie	i. Gouv. Kowno
20 u. mehr	2507	4796	4552	6108	6462	5646	4114	34185
10—20	2853	5684	4785	2838	2822	2316	6547	27847
3—10	2140	4235	3773	3804	4151	3559	7638	29300
weniger als 3	1740	3528	3022	6456	2950	3838	4340	25874
Summa:	9240	18243	16132	19206	16385	15359	22639	117206

Nach dieser Tabelle könnte man die Verteilung des bäuerlichen Grundbesitzes als eine ziemlich günstige ansehen, man darf aber nicht vergessen, dass dies die nominelle Zahl der Bauernwirtschaften sei; die thatsächliche Zahl ist aber bedeutend höher, so z. B. im Bezirk Szawle, für welches wir genauere Berechnungen besitzen, war am 1/I 1895

die angebliche Zahl der Bauernwirtschaften 16 380
die wirkliche „ „ „ 34 243

mit einem Areal von 271 315 Dessjatinen verliehenen und 9047 Desjs. zugekauften Landes, was angeblich 16,5 Dessj. pro Wirtschaft, thatsächlich aber 8,5 ausmachte.

Andrerseits erschweren die verschiedenen Ausnahmegesetze den Landhandel in Litauen in dem Masse, dass die Bauern den Grundbesitz nur wenig durch Kauf vergrössern können. Da aber der natürliche Zuwachs der bäuerlichen Bevölkerung jährlich ca. 1% beträgt, so muss es zu einer immer grösseren Zersplitterung des Grundbesitzes kommen.

Es wird immer über die Familienteilungen bei den Bauern geklagt und dies als die Ursache des allmählichen Niedergangs des Bauernstandes und der ewigen Steuerrückstände angesehen. Schon die Enquête-Kommission 1876

und die Enquête-Kommission der Landwirtschaftsgesellschaft zu Moskau haben dies hervorgehoben und es wird auch immerwährend in den jährlichen Berichten der Friedensvermittler wiederholt.

Die Bauern dürfen rechtlich das ihnen verliehene Land nicht teilen, solange die Abkaufssumme nicht voll ausgezahlt wird; trotz dieses Verbotes geschieht diese Teilung sehr oft, wenn auch nicht formell. Ausgeprägte Erbgewohnheiten haben die Bauern nicht; seit der Bauernbefreiung sind erst 35 Jahre verflossen und in dieser Zeit konnten unter den Bauern noch keine einheitlichen Gewohnheiten sich ausbilden, besonders, da die Gesetzgebung verschiedene Bestimmungen erlassen hat, die eine Ausbildung hemmen müssen. Zur Zeit der Leibeigenschaft bestimmte über die Erbfolge der Gutsherr, infolge dessen erbte gewöhnlich den Hof einer der Söhne und die anderen bekamen mässige Abfindungen. Es hatte sich diese Erbfolge zur Gewohnheit gemacht und erschien sogar in den Augen der weichenden Kindern nicht als eine Ungerechtigkeit. Das Gesetz von 1861 hat aber erklärt, dass der Bauernhof nicht Eigentum des Familienoberhauptes sei, sondern der ganzen Familie. Jeder Familienangehörige hat demnach einen Anspruch auf einen Teil des Hofes und macht dies sein Recht geltend, wenn er mit seinen Geschwistern nicht im Einvernehmen lebt; er verlangt dann die Teilung des Hofes und dies geschieht faktisch, wenn es auch de jure nicht gestattet ist. Gewöhnlich sitzen die Kinder, so lange der Vater lebt, im Hofe und wirtschaften gemeinsam; nach dem Tode des Vaters übernimmt der verheiratete Sohn den Hof, die Geschwister bleiben auf dem Hofe sitzen und leben meist im guten Einvernehmen, solange ein zweiter Bruder sich nicht verheiratet und seine eigene Familie gründet; dann können sie nicht mehr lange unter einem Dach bleiben und teilen das Vermögen. Es kommt auch ziemlich oft vor, dass die Eltern noch bei Lebzeiten dem verheirateten Sohn den Hof überlassen und selbst in einer Hütte auf Altenteil sitzen; nach dem Tode der Eltern zahlt oft der Uebernehmer Abfindungen an weichende Erben und übernimmt den Hof allein. Dies geschieht besonders oft in den grösseren Bauernhöfen, da sie gewöhnlich das zur Abfindung

nötige Geld haben. Die ärmeren Bauern, Parcellenbesitzer, dagegen teilen ihre Habe in natura, wodurch noch kleinere, wirtschaftlich unmögliche Besitzgrössen geschaffen werden, was noch dadurch verschlimmert wird, dass die Gemengelage und die Schnurländereien nicht nur nicht abgeschafft werden, sondern sogar noch vermehrt, da die Teilung der Schnurländereien nach der Länge erfolgt, wodurch immer schmälere Streifen erzeugt werden. Die Töchter bekommen gewöhnlich nur geringe Abfindungen und zwar nur, wenn sie heiraten oder fortziehen; sonst bleiben sie auf dem Hofe des Uebernehmers.

Infolge dieser Wirkungen der Familienteilungen, nämlich, dass sie meist bei den kleinsten Bauernwirtschaften erfolgen und in unwirtschaftlicher Weise vorgenommen werden, werden die Familienteilungen gewöhnlich angegriffen und als das grösste Uebel angesehen. Indes, wenn auch die Wirkungen schlimm und gefährlich sind, weil das Landproletariat durch sie vermehrt wird, liegt dies Uebel nicht in den Teilungen in natura in sich, sondern in dem Umstande, dass schon bei der Bauernbefreiung man eine zahlreiche Klasse existenzunfähiger Bauernwirtschaften gegründet und ihnen keine Möglichkeit sich emporzuarbeiten gegeben hatte; man hat, wie wir gesehen haben, weder die Gemengelage, noch die Schnurländereien und andere Beschränkungen beseitigt, noch die Möglichkeit Land zuzukaufen gegeben, so dass diese Parcellenbesitzer immer ein grundbesitzendes Landproletariat bildeten, das mit dem Steigen der Bevölkerung noch zahlreicher werden musste.

Heute ist die Lage dieser Klasse der Bauern noch schlimmer, als die der Grundbesitzlosen. Die Grundbesitzlosen sind wenigstens nicht an die Scholle gefesselt und können ihre Arbeit da anbieten, wo es am vorteilhaftesten erscheint. Die grundbesitzenden Proletarier, die ziemlich hohe Steuern zahlen müssen und meist verschuldet sind, ihren Grundbesitz weder vergrössern, noch verkaufen dürfen, müssen bei den benachbarten Grossbauern und Gutsherren Arbeit aufnehmen, wenn sie auch schlecht bezahlt wird.

Im grossen und ganzen können wir jedoch sagen, dass der bäuerliche Grundbesitz, wenn auch langsam, so doch stets sich vergrössert auf Kosten des nichtbäuerlichen, der

wenn auch meist nicht durch Verkauf aus freier Hand, sondern auf dem Wege der Zwangsveräusserung wegen Schulden, sich verringert. Da die Bauern die einzigen zum Kauf von Grundbesitz berechtigten Personen sind, wenn auch nicht ohne Schwierigkeiten und Beschränkungen, so kommen sie zum Besitz wenigstens eines Teiles dieser versteigerten Güter.

Wenn die hemmenden Bestimmungen beseitigt würden, so hätten sich die Grundeigentumsverhältnisse der Bauern bedeutend verbessert, da einerseits die Grundherren viel Land zum Verkauf haben, andrerseits die litauischen Bauern eine solche Anhänglichkeit an Grund und Boden bezeugen, dass sie immer als das höchste Ziel den Erwerb eines Grundstückes aufstellen, das ihnen eine selbständige und sichere Arbeitsgelegenheit bieten kann. Bei dem erschwerten Landhandel, wie er jetzt herrscht, offenbart sich dies Streben in der Pachtung von Grundstücken durch bereicherte landbesitzlose Bauern. Es wandern z. B. ziemlich viele Bauern nach Nordamerika aus, um dort in den Städten zu arbeiten und sich ein Kapital anzusammeln, was ihnen auch meist gelingt, weil sie tüchtige Arbeiter und sparsame und anspruchslose Leute sind. Mit dem ersparten Kapital kommen diese Bauern in die Heimat zurück und suchen sich Land zu kaufen und wenn sie dazu von der Obrigkeit keine Erlaubnis bekommen, so pachten sie einen Hof und leben als Pächter.

Eine Statistik über die Grundbesitzverteilung des den Privatgrundeigentümern gehörigen Landes ist nicht vorhanden. Es wurde aber vor einigen Jahren vom statistischen Comité in Kowno ein Adressbuch zusammengestellt mit Angaben über die Grösse der Güter der angeführten Grundbesitzer. Es werden da adlige Grundbesitzer und Bürger, sowie auch Bauern, die sich Landparcellen gekauft haben, genannt. Ueberhaupt ist das Adressbuch weder vollständig (umfasst nur 7752 Gutseigentümer) noch sehr genau, wir können uns jedoch ein Bild über die Verteilung des Grundbesitzes unter diesen 7752 Eigentümern machen.

Grösse des Gutes in Dessjatinen	Zahl der Eigentümer solcher Güter	Prozent aller Gutseigentümer	Gesamtareal aller dieser Güter	Durchschnittsgrösse eines Gutes
weniger als 3	165	2	244,5	1,48
3—5	159	2	530	3,33
5—10	341	4,4	2274	6,66
10—20	967	12,5	13849	14,32
20—50	2555	34,4	80592,5	31,54
50—200	2272	30,6	215084	94,72
200—500	758	9.5	230467	304,04
500—1000	296	3,5	202587	684,4
1000—2000	136	1,75	185948	1367,26
2000—5000	73	0,95	230672,5	3022,91
5000—10000	18	0,25	125857,5	6992,08
10000—20000	7	0,09	101561	14508,71
20000—45000	5	0,064	164791,75	32958,35
Summa	7752		1554458,75	200,52

Die grossen Güter werden wenig zersplittert. Da kein Landhandel möglich ist, erfolgt die Zersplitterung fast ausschliesslich im Wege der Vererbung. Die herrschende Erbgewohnheit ist, dass die Schwestern, die nach dem Recht auf je $^1/_{14}$ des Gutes Anspruch erheben dürfen, mit Geld abgefunden werden, das Gut aber unter den Brüdern in gleiche Teile entweder in natura geteilt oder von einem übernommen wird, der den anderen Erbabfindungen zahlen muss. Fideikommissarisch gebunden sind ca. 6—7 Güter, unter denen das grösste im Gouvernement, das ca 45,000 Dessjatinen umfasst.

Wenn wir nun die Belastung des Grundbesitzes annähernd feststellen wollen, so müssen wir die Verschuldung und die Last der Besteuerung betrachten. Wir müssen dabei bei derselben Einteilung des Grundbesitzes zwischen dem bäuerlichen, d. h. den Bauern verliehenen, Lande und dem „nichtbäuerlichen", d. h. dem den adligen Gutsherren, Bürgern, und selbständigen Bauern gehörigen, bleiben.

Das bäuerliche Land darf nicht verschuldet werden, hat aber der Regierung eine Schuld zu verzinsen und zu amortisieren, nämlich es muss die sogen. Abkaufsgelder zahlen; das Geld, das die Regierung den Gutsherren für das den Bauern verliehene Land ausgezahlt hat, muss von

den Bauern in jährlichen Annuitäten mit Tilgungsquote zurückvergütet werden. Diese Zahlungen betragen 6% von der bewilligten Abkaufssumme und sind bis 1913 zu entrichten. Im Jahre 1894 erreichten diese Zahlungen die Höhe von 1961875,41 Rubel für die 1,664.988 Dessjatinen Land, die den Bauern verliehen wurden, was jährlich 1,18 Rubel pro Dessjatina oder 16,90 Rubel pro Bauernwirtschaft ausmachte.

Als Versicherungsprämie gegen Brandschaden mussten die Bauern im Jahre 1894 128,645 Rubel zahlen, d. h. 7,73 Kopeken pro Dessjatina oder 1,10 Rubel pro Bauernhof.

Die Kommunalsteuern betrugen im Jahre 1894 446377,46 Rubel, d. h. 26,8 Kopeken pro Dessjatina oder 3,79 Rubel pro Bauernhof. Die Dienstbarkeiten und Leistungen in natura, die die Bauern in den Gemeinden entrichten sollten, betrugen im Gelde ausgerechnet durchschnittlich 60,5 Kopeken pro Dessj. oder 9,07 Rubel pro Bauernwirtschaft.

Im ganzen betrug die Last der direkten Besteuerung 2 413684,88 R. an Staatssteuern (Grundsteuer, Abkaufsgelder und Versicherungsprämie), d. h. 1,457 Rubel pro Dessj. oder 20,69 Rub. pro Bauernhof; 446377,46 Rubel an Kommunalsteuern, und Naturalleistungen im Werte von 60,5 Kop. pro Dessj. Also zusammen 2,33 Rubel pro Desjatina oder 33,5 Rubel pro Bauernhof.

Diese Summe variiert nach Bezirken; sie erreicht die Höhe von 2,97 im Bezirke Szawle und sinkt auf 1,97 Rub. im Bezirke Nowo-Aleksandrowsk.

Wenn wir die Abkaufsgelder und die Versicherungsprämien, die eigentlich keine Steuern sind, abziehen, so sehen wir, dass die Bauern an Steuern 46,5 Kopeken pro Dessj. zu zahlen hatten und Naturalleistungen im Werte von 60,5 Kop. pro Dessj. entrichten mussten.

Was den nicht-bäuerlichen Grundbesitz betrifft, so hatte er im Jahre 1894 an allen direkten Staats- und Kommunalsteuern durchschnittlich 22,5 Kopeken pro Dessjatina zu zahlen (im Bezirke Kowno 36 Kopeken, im Bezirke NowoAleksandrowsk 15). Die polnischen Gutsbesitzer zahlten ausserdem eine sogen. Prozentsteuer (Kriegskontribution für das Jahr 1863), die durchschnittlich 12 Kopeken pro Dessj. ausmachte, so dass die russischen Gutsbesitzer 22,5

Kopeken, die polnischen 34,5 und die Bauern 46,5 Kopeken pro Dessjatina zahlen mussten.

Wie gross die Belastung durch indirekte Steuern ist, ist schwer zu berechnen; um das einigermassen zu veranschaulichen, wollen wir die einträglichsten Steuern hernehmen und, wie viel sie pro Kopf der Bevölkerung betragen haben, berechnen: Die Getränkesteuer hat im Jahre 1894 im Gouv. Kowno 2004281,63 Rubel gebracht, was eine Belastung von 1,21 Rubel pro Kopf der Bevölkerung bedeutet; die Tabaksteuer 374392,53 Rubel oder 22,5 Kopeken pro Kopf der Bevölkerung.

Was die hypothekarische Verschuldung des nicht-bäuerlichen Grundbesitzes betrifft, so haben wir sehr genaue Daten für das Jahr 1894. Es waren demnach im Gouv. Kowno am 1/I 1895:

Name der Kreditanstalt	Zahl der verpfändet. Güter	Grösse dieser Güter in Dessj.	Schätzung	Darlehen	Rest der Schuld am 1./I. 1895
Bodenkreditbank von Wilno . . .	1458	397.550	24,508.984	13,672.300	13,432.126
Bodenkreditbank von Petersburg-Tula	278	70.318	4,946.750	2.896.300	2,807.782
Adelsbank	65	62.489	3,351.675	1,987.800	1,940 802
Spec. Abteil. der Adelsbank	158	77.779	3,515.859	2,190.890	2,104.460
Bauernbank	511	9.744	593.077	373.940	351.951
Summa	2470	617.880	36.916.345	21,121.230	20,637.131

Von dem ganzen im Privateigentum befindlichen Grund und Boden sind also im ganzen nur 617,880 Dessjatinen hypothekarisch belastet, was ungefähr 34% der ganzen im Privateigentum befindlichen Fläche ausmacht. Die Höhe der Schuld betrug am 1/I 1895 33,40 Rubel pro Dessjatina, d. h. eine Last von ca. 2 Rubel jährlich pro Dessjatina des verpfändeten Grund und Bodens. Man kann also nicht behaupten, dass der Grundbesitz im Gouv. Kowno sehr schwer mit Steuer belastet oder übeschuldet ist. Aller-

dings entziehen sich die nicht unbedeutenden Privatschulden unserer Betrachtung.

Das bedenkliche ist aber, dass infolge der anhaltenden Krisis und der Ausnahmeverhältnisse die Verschuldung des Grundbesitzes von Jahr zu Jahr in schnellem Tempo steigt.

Im Jahre 1859 betrug die Verschuldung des Grundbesitzes im Gouv. Kowno 2,920,855 Rubel. Diese Schuld wurde von den Abkaufsgeldern, die den Grundherren für das den Bauern verliehene Land zukommen sollten, abgezogen, so dass zur Zeit der Gründung des ersten Hypothekarkreditinstituts im Jahre 1866 der Grundbesitz keine hypothekarischen Schulden hatte. Die Verschuldung datiert also von 1866.

Im Jahre 1890 waren hypothekarisch belastet 305,332 Dessj.
„ „ 1895 „ „ „ 608,136 „
Die Höhe der Schuld im Jahre 1890 betrug 7,605,668 Rubel
„ „ „ „ „ „ 1895 „ 20,747,290 „
also eine Steigerung in 5 Jahren um über 13 Millionen Rubel, um 172,8%.

Wenn wir die Bank von Wilno allein in Betracht ziehen, so sehen wir folgendes:

In der Zeit vom bis	Zahl der verpfändeten Güter	Grösse dieser Güter	Schätzung	Darlehen
1./I. 1873 — 1./I. 1882	231	126.547	5,907.164	3,164.500
1.I./ 1882 — 1./I. 1891	1023	180.460	11,647.327	6,888.000
1./I. 1891 — 1./I. 1895	204	90.543	6,954.493	3,619.800
1./I. 1873 — 1./I. 1895	1458	397.550	24,508.984	13,672.300

Zu welcher Grössenkategorie die meisten verschuldeten Güter gehören, lässt sich aus diesen Angaben nicht ersehen, da nicht die Zahl der verschuldeten Gutsbesitzer, sondern die der verschuldeten Wirtschaftseinheiten angegeben wird; es kommt aber fast nie vor, dass ein Güterkomplex, als eine Wirtschaftseinheit verpfändet wird; meist wird er in viele Vorwerke und Beihöfe zersplittert und tritt auf als eine Vielheit von Wirtschaftseinheiten. Dies geschieht schon

aus dem einfachen Grunde, damit bei eventueller Zwangsveräusserung nicht unbedingt das ganze Gut, sondern nur ein Teil von ihm in Konkurs gerate. Die durchschnittliche Grösse einer in der Bank von Wilno verpfändeten Wirtschaftseinheit beträgt 273 Dessj., in der Bank von Petersburg-Tula 253 Dessj.; aus diesen Ziffern können wir einigermassen schliessen, dass am meisten verschuldet die mittelgrossen Güter sind; die sehr grossen aber und die kleinen befinden sich in dieser Hinsicht in besserer Lage.

Welcher ist der Stand der Landwirtschaft? Das ist die Frage, die uns jetzt beschäftigen wird.

Nach der Bauernbefreiung hat sich einerseits der landwirtschaftliche Betrieb bei den Bauern bedeutend gehoben und sie zur Wohlhabenheit geführt, andrerseits ist bei den Grundherrn ein Rückgang in der landwirtschaftlichen Produktion eingetreten.

Die Bauern, besonders diejenigen, die in Einzelhöfen wohnten, vermochten sich leicht emporzumachen, nachdem sie die persönliche Freiheit und das Eigentumsrecht an dem bis dahin benutzten Lande gegen einen mässigen jährlichen Zins erhalten hatten. Die Enquête-Kommission des Ministeriums des Innern und die der Landwirtschafts-Gesellschaft in Moskau behaupten dies einstimmig. Es lassen sich sogar Fortschritte in der Kultur des Anbaues wahrnehmen; in einzelnen Gemeinden wurde eine Vereinödung und Beseitigung der Gemengelage aus eigener Initiative der Bauern vorgenommen. In desto schlimmerer Lage befanden sich die Grundherren, denen man fast ohne Entschädigung einen grossen Teil des Grund und Bodens abgenommen und die ganze Arbeitsorganisation vernichtet hatte. Die Grundherren standen vor der Aufgabe, ohne Kapital und ohne Arbeiter, vielfach auch ohne genügendes Arbeitsinventar und ohne genügende Kenntnisse, eine neue der Geldwirtschaft mehr entsprechende Betriebsart einzuführen. Zu gleicher Zeit waren die Löhne der Arbeiter sehr gestiegen wegen verschiedener Ursachen, wie: Verminderung der Arbeitskräfte nach dem Aufstande, andere Erwerbsgelegenheiten beim Bau der Eisenbahn, der gerade zu der Zeit vorgenommen wurde, u. and. m. Die mit Land versorgten Bauern wollten nicht mehr als Taglöhner auftreten

und begnügten sich mit der Bewirtschaftung eigener Höfe. Unter solchen kritischen Umständen führten die Grundherren eine Bewirtschaftungsart ein, die eigentlich an das alte Dienstverhältnis erinnerte. Es wurden nämlich mit den ehemaligen Gutsunterthanen, nunmehr selbständigen Grundeigentümern, Abmachungen getroffen, vermöge derer diese das Land der Grundherren mit eigenem Arbeitsvieh und Geräten bebauen sollten, und dafür die Hälfte des Rohertrages in natura bekämen. Allerdings konnte dies System nur ein Uebergangsstadium sein und blieb in grossem Masse nur kurze Zeit bestehen, bisweilen kommt es aber noch heute vor. Gleichzeitig suchten die Grundherren ihre Eigenwirtschaft zu beschränken und durch Verpachtung eines Teiles ihrer Güter landbesitzlose Leute mit einem Kapital heranzuziehen. Das Verpachtungssystem hat sich sehr entwickelt und zwar meist nicht die Verpachtung grosser Höfe oder ganzer Güterkomplexe, sondern nur kleiner Wirtschaften. Abgesehen davon, dass auf diese Weise die Gutsherren sich bedeutend höhere Einnahmen schaffen, als bei eigener Bewirtschaftung, war noch ein zweiter Vorteil damit verbunden, nämlich man schloss nur selten schriftliche Verträge mit den Pächtern, nahm aber von ihnen als Kaution eine gewisse Geldsumme. Wenn dies System auch für die Landwirtschaft sehr nachteilig sein konnte, weil dadurch das Kapital entzogen und vom Pächter nicht zur intensiveren Bewirtschaftung benutzt werden konnte und andrerseits die kurze Frist des Vertrages eine zu geringe Sicherung für den Pächter war, um Verbesserungen einzuführen, so waren dies indes damals nur theoretische Rücksichten, an die man nicht dachte; erstens weil die Pächter zu einem Stande gehörten, der nichts von Verbesserungen wusste noch wissen wollte und immer lieber die ersparten Gelder deponierte oder selbst aufbewahrte, als sie in eine Unternehmung anlegte; zweitens war die Anschaffung von Geldmitteln, um eigene Wirtschaft führen zu können, für die Gutsherren wichtiger, als eine bessere Bewirtschaftung der verpachteten Höfe. Ferner hatte man zu wenig Vertrauen zu diesen Pächtern, um sich auf längere Zeit zu verpflichten; es erschien vorteilhafter, bei etwaiger Verwüstung des Grund und Bodens durch den Pächter an der

hinterlegten Kaution Rekurs zu nehmen, als sich vertragsmässig zu verpflichten und dann bei Verletzungen der Vertragsbedingungen den gerichtlichen Weg benutzen zu müssen, um den böswilligen Pächter aus dem Hofe zu schaffen. Ueberhaupt hatten nach dem polnischen Aufstande und nach den verschiedenen Zwangsenteignungen, die ihm gefolgt waren, die Gutsherren Misstrauen zu den Gerichten ebenso wie zu den Behörden überhaupt, und man vermied jeden schriftlichen Vertrag aus Furcht, dass er zu einer neuen Zwangsenteignung führen würde. Aus demselben Grunde zogen die Gutsherren anfangs vor, ihre Höfe in Pacht verschiedenen verarmten Adligen zu geben, als Bauern (vgl. Berichte der Friedensvermittler an die Enquête-Kommission der Landwirtschaftsgesellschaft zu Moskau).

Viele von diesen Rücksichten, die damals massgebend waren, sind es bis zum heutigen Tage.

Auf diese Weise beschränkten die Gutsherren ihre eigene Wirtschaft und schufen sich ein Betriebskapital. Mit der Gründung der Bodenkreditbanken versuchten viele Gutsbesitzer diesen Kredit zu benutzen, um die Rentabilität des Grund und Bodens zu heben. Die landwirtschaftliche Krisis, die dann folgte, hatte viele Gutsbesitzer, die diesen Kredit leichtsinnig benutzt hatten, zu Grunde gerichtet. Dies Beispiel hat die übrigen von der unbedachten Benutzung des leicht zugänglichen Kredits der Bodenkreditbanken abgehalten.

Der Grundbesitz fing an in den 70 er Jahren allmählich sich zu stärken. Aus den Berichten dieser Zeit erfahren wir über gewisse Fortschritte im Ackerbau. In vielen Gütern wird eine Mehrfelderwirtschaft eingeführt; man geht zu einer anderen den Forderungen einer rationelleren Landwirtschaft mehr entsprechenden Art der Arbeitsorganisation über.

Man ist in diesem dem Beispiel der Ostseeprovinzen und Ostpreussens gefolgt, indem man sogen. Gärtner anstellte; es waren Arbeiter, die ein Stück Land und eine Hütte zur Selbstbewirtschaftung bekamen, dafür aber zur Arbeit auf dem Gutshofe verpflichtet waren; die Zahl der Arbeitstage auf dem Gutshofe, sowie die Grösse des Grundstückes war von den jeweiligen Vertragsbestimmungen ab-

hängig und es haben sich keine einheitlichen Gewohnheiten ausgebildet; Geldlohn bekamen diese Gärtner in der Regel nicht, höchstens einen Dreschanteil.

Neben diesen Gärtnern war eine Anzahl von Deputanten (ordynarczyk), die auf dem Gutshofe mit Frau und Kindern wohnten; sie erhalten freie Wohnung und einen festen Geldlohn, ausserdem Naturalia zur Verpflegung der Familie, Gartenland, um Flachs zu bebauen, um sich daraus Garn für Kleidungsstücke spinnen zu können, Land für Kartoffel und Gemüse, das Recht eine Milchkuh und zwei Schafe, oft auch ein Schwein und Geflügel zu füttern. Die Höhe des Geldlohnes und das Quantum des Deputats ist sehr verschieden je nach Bezirken und Ortschaften. Im Jahre 1894 variierte der Geldlohn zwischen 27 und 48 Rubel; in einem Gute im Bezirke Kowno bekam der Deputant: 27 Rubel, 2 Pud Weizen, 36 Pud Roggen, 24 Pud Gerste, 7 Pud Erbsen, 4 Pud Hafer, 12 Liter Salz, 80 □ Saschen Gartenland, 400 □ Saschen Kartoffelland, freie Wohnung und Heizung und Futter für die Milchkuh und zwei Schweine; in einem anderen Gute im Kreise Wilkomierz bekamen dagegen die Deputanten: 42 Rubel, 57 Pud Roggen, 24 Pud Gerste, 5 Pud Hafer, 6 Pud Erbsen, 3 Pud Salz, $^1/_2$ Dessjatina Gartenland, Verfütterung von 2 Kühen, Wohnung und Heizung.

Eine sehr verbreitete Sitte ist es, dass diese Dienstleute noch einen Hofgänger (Scharwerker „Autrinik") mieten müssen, bekommen aber dafür etwas höheres Entgelt. Die Wohnung der Dienstleute besteht meist aus einem Zimmer für jede Familie; es gibt aber Güter, in denen zwei Familien sich mit einem Raume begnügen müssen. Die Lage dieser Klasse von Arbeitern ist ziemlich traurig, weil ganz aussichtslos; es kommt nur sehr selten vor, dass ein derartiger Arbeiter auch beim grössten Fleiss und Sparsamkeit etwas ersparen kann, womit er später eine selbständigere Stellung einnehmen könnte.

Eine dritte Arbeiterkategorie bilden die unverheirateten Knechte und Mägde, die entweder auf grösseren Bauernhöfen als Mitarbeiter an der Feldarbeit, oder von Grossgrundbesitzern zur Bestellung der Wirtschaft verwendet werden. Sie bekommen einen jährlichen festen Geldlohn,

Kost und Wohnung und manchmal Kleidung oder ein Stück Feld, wo sie Hanf und Flachs bauen können. Die Höhe des Geldlohnes variiert zwischen 24—60 Rubel für Knechte, und zwischen 18—40 Rubel für Mägde. Die Kost ist, wenn auch sehr einfach, jedoch nicht schlecht; die gewöhnliche Kost bildet am Morgen eine Suppe, zu Mittag zwei Speisen, abends wiederum eine Suppe; im Sommer erhalten sie noch Milch oder irgend was anders in der Zeit zwischen dem Mittag- und Abendessen; Fleisch wird zwei- bis viermal in der Woche gegessen; an Brot erhalten die Knechte 21 Pfund wöchentlich, die Mägde 18. Diese Kategorie Arbeiter muss auf den Bauernhöfen schwerer arbeiten, als auf den grossen Gütern, da sie auch allerlei persönliche Dienste thun müssen und mehr überwacht werden. Die Länge des Arbeitstages ist meist nicht bestimmt und dauert vom Sonnenaufgang bis zum Untergang. Im grossen und ganzen befinden sich diese Arbeiter in einer bedeutend besseren Lage, als die Deputanten, schon deshalb, weil sie keine Familie zu ernähren haben und daher selbständiger sind.

Ausserdem treten in gewissen Jahreszeiten die eigentlichen Tagelöhner auf. Ihr Lohn wechselt je nach der Jahreszeit, nach dem Geschlecht und Alter. Die durchschnittliche Lohnhöhe betrug im Gouv. Kowno im Jahre 1894 in Kopeken:

	In der Saatzeit		In der Heuerntezeit		In der Getreideerntez.	
	mit Kost	ohne Kost	mit Kost	ohne Kost	mit Kost	ohne Kost
Tagelöhner mit Gespann	84	1.29	99	1.44	99	1.41
Männer zu Fuss	33	49	37	56	38	57
Frauen	21	32	26	37	25	38

Alle diese Arbeiterklassen rekrutieren sich aus dem Stande der landbesitzlosen Bauern, deren Zahl am 1. Jan. 1895 192,295 Personen betrug, sowie aus den Inhabern von Landparcellen von weniger als 3 Dessjatina und aus dem verarmten Kleinadel.

Das Aufblühen der Landwirtschaft, das sich im Anfange der 80er Jahre angebahnt hatte, wurde sehr bald durch die neue landwirtschaftliche Krisis und das Sinken der Getreidepreise aufgehalten.

Die Preise in Kopeken pro Pud sanken in den Jahren 1881—1894 folgendermassen:

	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894
Weizen . .	140	120	130	100	90	97	89	94	91	81	113	108	80	63
Roggen .	115	82	82	78	65	61	50	56	69	61	111	96	60	46
Hafer . . .	80	70	65	77	70	60	52	53	66	54	71	70	60	45

Die Preise haben also eine Höhe erreicht, die kaum die Produktionskosten decken kann, und jedenfalls keine Rente den Landwirten abwerfen kann. Die Produktionskosten eines Pud ohne Rente betragen nach der Berechnung des Central-statistischen Comités pro Pud Weizen im Gouv. Kowno 54,7, nach der Berechnung des Herrn J. Bloch 52, pro Pud Roggen 46,8 bezw. 48 Kopeken, pro Pud Hafer 44 ev. 45 Kopeken.

Unter diesen Umständen konnte von einem Uebergang zu einer intensiveren Wirtschaft nicht mehr die Rede sein, insbesondere beim Mangel und Teuerkeit des Kapitals und den verschiedenen Ausnahmegesetzen. Es ist vielmehr ein Rückgang in der Getreideproduktion eingetreten, der allerdings durch die Entwicklung anderer landwirtschaftlichen Nebengewerbe, wie der Mühlen, Brauereien, Brennereien, Molkereien u. s. w. zum Teil kompensiert wurde.

Bei den Bauern ist nach dem ersten Aufschwung ebenfalls ein Stillstand und sogar ein allmählicher Rückgang eingetreten. Der früher sehr entwickelte und sehr rentable Flachsbau geht mit jedem Jahr zurück und wird jetzt nur noch in einzelnen Bezirken des Gouvernements kultiviert. Als Nebengewerbe wird die Holzabfuhr aus den staatlichen und Privatforsten betrieben, was im Winter den Bauern zuweilen einen ansehnlichen Verdienst gewährt. Ausserdem in manchen Fällen beschäftigt sich der Bauer mit einer Art der Holzverarbeitungsindustrie, indem er das Rohholzmate-

rial zu Brettern, Fässern u. s. w. bearbeitet und mit diesem Produkt Handel treibt. Gesponnen und gewebt wird auch, meist zur Befriedigung des häuslichen Bedarfs, oft aber auch zum Verkauf.

Neben der landwirtschaftlichen Krisis sind viele andere Ursachen vorhanden, die das Fortschreiten der Landwirtschaft in Litauen zu einer höheren Kultur nur bis zu einem gewissen Grade gestatten, und zwar:

Bei den Bauern: Das Fortbestehen der hemmenden Beschränkungen, die aus der Zeit der Unterthänigkeit stammen, wie die Gemengelage und der Flurzwang, die Schnurländereien, Weideservitute u. s. w.; der Mangel an gut organisierten Kreditinstituten und Teuerkeit des Kapitals; Mangel an erforderlichen Kenntnissen, mangelhafte Absatzverhältnisse; Auswucherung der Bauern durch jüdische Zwischenhändler.

Bei den Gutsherrn: Das Fortbestehen der ungeregelten Verhältnisse in Beziehungen mit den Bauern: Streubesitz, Weiderechte der Bauern auf gutsherrlichem Boden u. s. w., Teuerkeit des Kredits und Mangel an Kapital; die Unsicherheit des Eigentumsrechtes an Grund und Boden, das schon so oft durch verschiedene Ausnahmegesetze verletzt wurde; ungünstige Absatzversältnisse, die Zollpolitik der russischen Regierung, die Zölle auf ausländische landwirtschaftliche Maschinen und Kunstdünger, die Eisenbahnpolitik mit den Differentialtarifen, der Zwischenhandel u. and. m.

So lange diese Ursachen nicht beseitigt werden, darf man auf kein dauerndes Aufblühen der Landwirtschaft und keinen bedeutenden Fortschritt hoffen; es kann zwar in einzelnen Fällen vorkommen und es kommt in der That vor, im ganzen aber ist eher ein allgemeiner Rückgang, als ein Fortschritt zu erwarten.

Der augenblickliche Stand der Landwirtschaft in dem Gouv. Kowno ist nach den neuesten Berichten des statistischen Comités etwa folgender: In der weitgrössten Zahl der grösseren Güter wird eine Mehrfelderwirtschaft getrieben; in einzelnen Bezirken gehen auch die Bauern zu einer intensiveren Wirtschaftsart über, besonders diejenigen, die in Einzelhöfen wohnen. Die meisten kleinen und mitt-

eren Güter aber, sowie Bauernhöfe in Dörfern, können bis jetzt sich von der Dreifelderwirtschaft nicht emancipieren. Es werden allerdings schon bessere landwirtschaftliche Geräte und Kunstdünger (insbesondere Superphosphat und Knochenmehl, auch bei den Bauern) benutzt, aber im ganzen steht die Landwirtschaft in Litauen noch auf einem niedrigen Niveau. Der Anbau von Flachs, der einst ein Hauptexportartikel war, ist sehr zurückgegangen. Früher eine der Haupteinnahmequellen der Bauernwirtschaften und der Qualität nach ein sehr gutes und im Auslande sehr begehrtes Produkt, wird der Flachs jetzt nur in einzelnen Bezirken gebaut (Poniewież, Nowoaleksandrowsk, Szawle, Telsze). Der Grund des Rückganges liegt in der Unehrenhaftigkeit der jüdischen Zwischenhändler, die, um das Gewicht zu erhöhen, die Qualität verschlechtern, wodurch aber die Preise sehr gesunken sind. Als Nebenerwerbszweige erscheinen die Mühlen, Brennereien und Brauereien; in einzelnen Bezirken die Molkereien mit Käse- und Exportbutterproduktion, die Bienenzucht, Fischzucht, Obstbau u. and., aber immer in ziemlich unbedeutendem Masse. Entwickelter ist die Pferdezucht, auch bei den Bauern, ebenso auch die Schweinezucht und bei den Bauern vor allem die Gänsezucht, der Hauptexportartikel der Bauernwirtschaften.

Nach den Berechnungen des Gouvernements-statistischen Comités war im Gouv. Kowno:

Im Jahre	Das bestellte Areal in Dessj.			Die Aussaat in Tschetwert		
	mit Winterkorn	mit Sommerkorn	mit Kartoffeln	von Winterkorn	von Sommerkorn	von Kartoffeln
1889	956000 D.		90000	1202000		970000
1891	866253 D.		67127	1058873		635538
1892	476783	465679	74572	541734	668188	760358
1893	466309	430120	73147	531327	644991	777537
1894	447796	389395	65728	506337	592052	707938

Die mit Korn bestellte Fläche hat sich also in 5 Jahren von 956,000 Dessjatinen im Jahre 1889 auf 837,191 Dessjatinen im Jahre 1894 vermindert, d. h. um 118,809 Dessj. oder 12,4 %; das mit Kartoffeln bebaute Land von 90,000 auf 65,728, d. h. um 24,272 oder 27 %. Die Getreide-

aussaat von 1,202,000 Tschetwerti (1 Tschetwer = 4 Scheffel) auf 1,098,389 T., d. h. um 103,611 T. oder 8,6 %; die Kartoffelaussaat von 970,000 T. auf 707,958 T., d. h. um 262,042 T. oder 27 %.

Die Ernte war in Tschetwerti:

Im Jahre	Winterkorn	Sommerkorn	Kartoffeln
1889	3 176000	3 544000	5 720000
1891	7 131880		1 882865
1892	2 472253	3 618233	3 317865
1893	3 680636	2 887182	4 069425
1894	3 267319	3 574691	3 191181

Die Getreideernte ist also trotz der Minderung der bestellten Fläche und der Aussaat stabil geblieben, ja sogar etwas gestiegen; die Kartoffelernte dagegen hat sich vermindert.

Das Gouvernement Kowno bleibt also noch immer ein getreideexportierendes Land. Eine Berechnung, die vom Ministerium der Landwirtschaft vorgenommen wurde und sich auf die Zeit von 1881—1890 bezieht, sucht allerdings das Gegenteil zu beweissen. Nach dieser Berechnung reicht die Getreideernte zur Ernährung der Bevölkerung des Gouvernements nicht aus, und zwar zeigt sie ein Defizit von 1,971,257 Pud. Die ganze Berechnung ist aber aprioristisch und es werden nicht die absoluten Ziffern zu Grunde gelegt, sondern die durchschnittlichen Ziffern der Aussaat und der Ernte pro Dessjatina. Die Berechnungen des Verpflegungscomités von Kowno sind genauer und daher vertrauenswürdiger. Das Verpflegungscomité rechnet zur Versorgung der Bevölkerung eine Tschetwert Winterkorn (ca. 150 kg.), eine halbe Tschetwert Sommerkorn (ca. 65 kg.) und eine Tschetwert Kartoffel pro Kopf der Bevölkerung; sodann wird bei der Berechnung das nötige Quantum zur Aussaat und für die Brenn- und Brauereien abgezogen, der Rest wird als frei zum Export angesehen.

Auf Grund dieser Berechnungen erfahren wir, dass das Gouv. Kowno einen Ueberschuss hatte zum Verkauf in Tschetwerti:

Im Jahre	Winter-Getreide	Sommer-Getreide	Kartoffeln
1889	ca. 1 000000	ca. 2 000000	ca. 3 000000
1891	3 630000		—
1892	300000	2 100000	900000
1893	1 500000	1 340000	1 600000
1894	1 103686	2 114568	800932
1895	800000	2 190000	1 950000

Von den Getreidearten sind Roggen und Hafer die Hauptexportartikel. Ausserdem wird aus dem Gouvernement viel exportiert; Holz, Flachs, Pferde, Schweine, Gänse und Kalkuhnen, Butter und Käse. Hier aber macht sich wieder ein neuer wichtiger Mangel fühlbar, nämlich die schlechten Absatzverhältnisse.

Die Absatzverhältnisse könnten dank der günstigen geographischen Lage des Gouvernements Kowno vortreffliche sein. Das Gouvernement wird durch den schiffbaren Fluss (Njemen) durchflossen; dann grenzt es an Ostpreussen und reicht bis an das Meer: andrerseits nähert es sich der Düna, die ebenfalls die Produkte des Gouvernements nach Riga bringen kann. Ferner wird das Land von zwei Eisenbahnlinien durchkreuzt, die es mit Libau, Riga, Wilno und Kowno verbinden.

Diese günstigen Seiten werden aber durch die Zollpolitik der russischen, sowie der deutschen Regierung einerseits, durch die Eisenbahnpolitik der russischen Regierung andrerseits zu nichte gemacht.

Die hohen Schutzzölle auf Getreide, die seitens der deutschen Regierung erhoben wurden, haben zuerst zu Repressalien der russischen Regierung geführt, die aber zum Teil gerade den einheimischen Landwirten am meisten Schaden brachten, z. B. die hohen Schutzzölle auf landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, Kunstdünger u. s. w. Dann aber kam es zum Zollkrieg und schliesslich zum Handelsvertrag, der insofern für die Landwirte Litauens günstig ausgefallen ist, dass deutscherseits die Zölle auf Getreide von 7,50 M. (zur Zeit des Zollkrieges) auf 3,50 M. pro 100 kg. ermässigt wurden und russischerseits die Zölle auf Maschinen und Kunstdünger. Ziemlich ungeregelt blieb aber im Handels-

vertrag der Viehhandel; an die Stelle der hohen Zölle sind die Grenzsperren wegen angeblicher Viehseuche eingetreten und diese Grenzsperren wiederholen sich jetzt periodisch in Bezug auf Schweine, Kalkuhnen, Pferde und neuerdings auch auf Gänse. Dies System der Grenzsperren schädigt die Produzenten auf das äusserste und zwar am schärfsten die kleinsten, die Bauernwirte. Die Grenzsperren treten nämlich gewöhnlich in einer Zeit auf, wo der Bauer seine Exportartikel — Schweine und Gänse — verkaufen muss, ohne Rücksicht auf die ungünstigen Preise. Sobald die Grenze gesperrt wird, kommen die Agenten verschiedener preussischer Viehhändler in das Land und kaufen alles zu niedrigem Preise ab, um es, nachdem die Grenze wieder geöffnet wird, zu exportieren. Auf diese Weise verhilft diese vom Bunde der Landwirte in Deutschland erzwungene Massregel der Grenzsperren nur den Viehhändlern zu guten Geschäften.

Es sind allerdings Versuche gemacht worden, um sich von dieser Abhängigkeit von der deutschen Zollpolitik zu befreien, leider aber wurden sie nicht verwirklicht. Schon in den 20 er Jahren dieses Jahrhunderts wurde ein Projekt den Njemen mit dem Fluss Windau durch den sogen. Windauer Kanal zu verbinden und dadurch die Produkte des Landes direkt in einen Hafen des Baltischen Meeres transportieren zu können. Die Arbeiten waren sogar angefangen, sind aber im Jahre 1831 unterbrochen und nicht wieder erneuert worden, obgleich das von vielen befürwortet wurde. Nach dem letzten Zollkrieg mit Deutschland ist die Sache wieder zur Sprache gekommen. Die Bedeutung einer derartigen Verbindung ist eine kolossale angesichts der schon vorhandenen Verbindung der Weichsel mit dem Njemen. Man könnte im Falle eines neuen Zollkrieges die Mündungen der Weichsel und des Memels gänzlich entbehren und alle Produkte des Königreichs Polen, Samogitiens und Nordwest-Litauens direkt nach Windau, einen Hafen am baltischen Meer lenken. Es wird viel davon in massgebenden Kreisen gesprochen und geschrieben und es ist zu hoffen, dass man auch endlich zu handeln anfangen wird. Für das Gouvernement Kowno wäre das von der einschlagendsten Bedeutung.

Einstweilen bleibt der Hauptabsatzort für das Getreide Libau, das mit einer Eisenbahn mit dem Gouvernement Kowno verbunden ist. Die Eisenbahnpolitik der russischen Regierung ist aber danach gerichtet, die Landwirte der russischen Gouvernements auf Kosten der Landwirte der westlichen Gouvernements zu begünstigen. Es sind Differentialtarife eingeführt worden, dank deren der Getreidemarkt in Libau mit russischem Getreide überfüllt wird. Die Frachtkosten betragen für die ersten 180 Werst $^1/_{24}$ Kopeken pro Pud und Werst, für die nächsten 180—980 Werst $^1/_{68}$, und für die weiteren über 980 Werst $^1/_{122}$ Kopeken, d. h. es muss pro Pud gezahlt werden für eine Entfernung von

100	Werst	4	Kopeken;	1200	Werst	20,98	Kopeken
180	„	7,5	„	1300	„	21,80	„
300	„	9	„	1400	„	22,62	„
500	„	12	„	1500	„	23,44	„
700	„	15	„	2000	„	27,54	„
1000	„	19,34	„	3000	„	35,74	„

Da aber der Transport eines Puds Getreide
von Libau nach London 4,87 Kopeken ausmacht
„ Riga „ „ 5,02 „ „
„ Odessa „ „ 8,80 „ „

so ist es für die russischen Produzenten rentabler, ihr Getreide nach Libau zu senden, trotz der grösseren Entfernung; und dort durch dieses grosse Angebot den Preis herabzudrücken auf ein Niveau, das die Produktionskosten der russischen Landwirte noch decken kann, die der litauischen Produzenten aber nicht mehr.

Dieser Tarif gilt nur für das zu exportierende Getreide und nicht für alles Getreide, was per Eisenbahn geschickt wird; wenn man also in das innere Russland schickt, so zahlt man nach einem anderen höheren Tarif. Es ist also eine Exportprämie, die den weiter vom Weltmarkt wohnenden Landwirten uuf Kosten der näher wohnenden gezahlt wird.

Die schlechte Verwaltung der Eisenbahnen ist auch ein Mangel, der verdient erwähnt zu werden; zur Zeit der grossen Transporte sind oft keine Waggons vorhanden und man muss oft wochenlang warten; infolge dessen ist es

dem Landwirte sehr schwer, fast unmöglich, günstigere Preiskonjunkturen abzuwarten und auszunutzen. Dies bewegt den Landwirt, das Getreide einfach einem Zwischenhändler zu verkaufen, um keine Sorge mit der Versendung zu haben.

Die allgemeine übliche Form des Getreidehandels ist also die, dass ein Zwischenhändler, gewöhnlich ein Jude, nach der Ernte auf dem Gute erscheint und das Getreide abkauft; einzelne dieser Zwischenhändler erscheinen nur als Agenten von grösseren Getreidehändlern, andere treiben das Geschäft für eigene Rechnung. Da die Zwischenhändler aber auch verdienen müssen, so wird durch diese Art des Getreidehandels der ohnedies niedrige Getreidepreis noch niedriger. Die Bauern, wenn sie überhaupt Getreide zum Verkauf haben, verkaufen es auf den Märkten in den Flecken und sind, was den Getreidehandel betrifft, weniger der Ausbeutung der Zwischenhändler ausgesetzt. Es ist vor einigen Jahren ein Versuch gemacht worden, sich von dieser Abhängigkeit von Zwischenhändlern zu befreien; es wurden unter der Firma der Handelsbank zu Wilno Agenturen in Libau und in anderen Eisenbahnstädten gegründet. Die Agenten sollen Aufträge von den Landwirten übernehmen, das Getreide zu verkaufen, und erhalten dafür eine Provision. Dem Landwirt wird nach der Lieferung des Getreides ein Vorschuss gegeben, der Rest wird ausgezahlt, nachdem das Getreide verkauft wird. Es kann sich aber das nur in dem Falle gut entwickeln, wenn Elevatoren an der Eisenbahn gebaut werden, dazu aber sind die Mittel nicht vorhanden. Infolge dessen können diese Agenturen die jüdischen Zwischenhändler nicht verdrängen. Nur den Butterhandel vermochten die Agenturen fast gänzlich in ihre Hände zu bringen, der der Natur der Ware nach sich mehr dazu eignet. Die Exportbutterproduzenten haben jetzt einen gut organisierten und gesicherten Absatz, indem sie ihre Ware nach Libau schicken können, und die Libauer Agentur sie nach London, Hamburg oder Kopenhagen, je nach dem es vorteilhafter erscheint, absendet.

Am schlimmsten steht es mit dem Absatz von denjenigen Waren, die die Hauptexportartikel der Bauernwirtschaften sind, nämlich von Flachs und von Gänsen und

Schweinen. Die Produzenten sind gänzlich in der Hand der Zwischenhändler, die gewöhnlich als Agenten der preussischen Viehhändler funktionieren. Die Unehrenhaftigkeit, mit der diese Geschäfte von den Zwischenhändlern getrieben werden, ist derartig, dass infolge dessen die ganze Flachsproduktion, wie wir gesehen haben, zu Grunde geht. Wie die Grenzsperren von den Händlern ausgenutzt werden, haben wir auch gesehen.

Auf diese Weise wird die Produktion dieser Waren, die allerdings im Auslande noch begehrt und gut bezahlt werden, durch die mangelhaften Absatzverhältnisse immer weniger rentabel.

Die russische Regierung sorgt für die Interessen der angrenzenden Provinzen nicht, weil sie sie als ein erobertes Land behandelt; so z. B. protestiert die Regierung nicht gegen die vertragswidrigen Grenzabsperrungen wegen angeblicher Seuchen, die thatsächlich nie vorhanden sind.

Wo man unter solchen Umständen Abhilfe finden kann, ist schwer zu sagen.

Dieses kleine Bild des wirtschaftlichen Lebens im Gouvernement Kowno, das in manchen Hinsichten besser als die übrigen litauischen Gouvernements steht, ist klar genug und bedarf keiner Erläuterung. Es wird auch jetzt klar, warum die Steuerrückstände der Bauern von Jahr zu Jahr wachsen, und die Verschuldung des Grundbesitzes sich so schnell steigert. Der Grund liegt nicht allein in der landwirtschaftlichen Krisis und im Sinken der Getreidepreise, oder in dem niedrigen Stand der Kultur und der Bildung, vielmehr ist der Hauptgrund in den Ausnahmegesetzen zu suchen, die einerseits nicht eine genügende Sicherung des Eigentums an Grund und Boden bieten, andrerseits der Bevölkerung nicht gestatten, sich durch gegenseitige Selbsthilfe zu unterstützen und vor der Ausbeutung zu schützen.

So liegt Litauen wie eine Kugel auf einer schiefen Ebene und muss notwendig in den Abgrund rollen. Der wirtschaftliche Ruin sowohl der Bauern, wie der Gutsherrn, ist eine Naturnotwendigkeit und nur eine Frage der Zeit, wenn die ungesunden Verhältnisse nicht beseitigt werden.

Auf diese Weise wird vielleicht die russische Regierung ihren Zweck erzielen: die Russifizierung des Grund und Bodens Litauens, nachdem die jetigen Besitzer durch die Macht der Verhältnisse ruiniert und verdrängt werden. Ob ein Staat aber von dem Ruin einer der fruchtbarsten seiner Provinzen einen Nutzen haben kann, bleibt eine Frage, deren Beantwortung wir den grossen Politikern überlassen müssen.

Beilage Nr. 1.

Das Rescript vom 20. November 1857.

Der Wortlaut des am 20. November 1857 vom Kaiser unterzeichneten Rescripts ist folgender:

„In den Gouvernements Kowno, Wilno, Grodno waren besondere Comités ernannt aus den Adelsmarschällen und anderen Gutsbesitzern zur Umarbeitung der bestehenden Regeln über die Inventare. Der Minister des Innern hat Mir von den edelen Absichten dieser Comités in Bezug auf die gutsherrlichen Bauern berichtet. Indem ich vollständig die Absichten dieser Vertreter des Adels von Kowno, Wilno und Grodno billige, da dieselben Meinen Zielen und Wünschen entsprechen, genehmige Ich, dass der Adel dieser drei Gouvernements Vorlagen entwerfe, durch welche diese Vorschläge verwirklicht werden könnten, jedoch nur allmählich, damit die bestehende wirtschaftliche Ordnung der Güter nicht gestört werde.

In jedem Gouvernement soll ein vorbereitendes Comité errichtet werden und sodann für alle drei eine allgemeine Kommission in Wilna. Die Gouvernementscomités sollen bestehen unter dem Vorsitze des Adelsmarschalls aus je einem Delegierten jedes Kreises und aus zwei vom Gouverneur zu ernennenden Gutsbesitzern; die gemeinsame Kommission aus je zwei Delegierten jedes Gouvernements-Comités, je einem vom Generalgouverneur zu ernennenden Gutsbesitzer aus jedem Gouvernement und einem Beamten des Ministeriums des Innern. Die Gouvernementscomités sollen für jedes Gouvernement, entsprechend der eigenen Erklärung der Vertreter des Adels, eine Vorlage über die Organisation und Verbesserung des Zustandes gutsherrlicher Bauern entwerfen und hierbei sich nach folgenden Grundsätzen richten:

1. Dem Gutsherrn wird das Eigentum am gesamten Lande erhalten, den Bauern wird ihre Wohnstelle mit Hof und Garten gelassen, welche sie im Laufe einer bestimmten Zeit durch Kauf zu eigen erwerben. Ausserdem wird den Bauern zur Nutzniessung das nach örtlichen Verhältnissen zur Sicherstellung ihrer Existenz und zur Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber der Regierung und dem Gutsbesitzer nötige Quantum Landes überlassen, für welches sie dem Gutsherrn Pacht zahlen oder Gehorch leisten.

2. Die Bauern werden in Gemeinden eingeteilt, den Gutsherrn verbleibt die Gutspolizei.

3. Bei der Ordnung der künftigen Beziehungen der Gutsherrn und Bauern muss in gehöriger Weise die ordnungsmässige Zahlung der Reichs- und Landessteuern und der Geldabgaben sichergestellt werden. Die weitere Ausführung dieser Grundsätze und die Anwendung auf die örtlichen Verhältnisse eines jeden der drei Gouvernements wird den Gouvernements-Comités überlassen. Der Minister des Innern wird seine Erwägungen mitteilen, welche den Comités bei ihren Arbeiten als Hilfsmittel dienen können.

Diese Comités haben ihre Arbeiten der allgemeinen Kommission vorzustellen, welche nach Beratung, Prüfung und Erwägung derselben mit Rücksicht auf obige Grundsätze definitiv über diese Sache beschliessen und den Entwurf einer allgemeinen Ordnung für alle drei Gouvernements abfassen soll, mit den nötigen Ausnahmen und besonderen Regeln für jedes Gouvernement.

Indem die Oberaufsicht und Leitung der ganzen Sache dem Generalgouverneur übertragen wird, bleibt es ihm überlassen, den Gouvernements-Comités und der allgemeinen Kommission die zu erfolgreicher Verhandlung und Erledigung der denselben auferlegten Arbeiten nötigen Anleitungen zu geben. Die Gouverneure sollen denselben bei Erfüllung dieser Pflicht behilflich sein. Der Entwurf der allgemeinen Kommission ist mit dem Gutachten des Generalgouverneurs dem Minister des Innern einzusenden, damit derselbe dem Kaiser zur Entscheidung vorgestellt werde.

„Indem auf diese Weise dem Adel der genannten Gouvernements die Mittel geboten werden, seine edlen

Absichten nach den von Mir festgestellten Grundsätzen zu verwirklichen, hoffe ich, dass der Adel vollständig das Zutrauen rechtfertigen werde, welches dieser Korporation durch Berufung zur Teilnahme an einer so wichtigen Sache von Mir erwiesen wird und dass diese mit Gottes Hilfe und der aufgeklärten Mitwirkung des Adels mit dem gehörigen Erfolg zu Ende gebracht werden wird.

Generalgouverneur und Gouverneure haben streng darauf zu sehen, dass die Bauern in vollem Gehorsam der Gutsherren verbleiben und keinerlei böswilligen Einflüsterungen und lügenhaftem Gerede Gehör geben".

Beilage Nr. 2.

Das „geheime“ erläuternde Schreiben des Ministers des Innern vom 21. November 1857 an den General-Gouverneur von Wilno.

„Ausserdem hat S. M. mir übertragen, Ihnen meine Erwägungen über diese Sache mitzuteilen, welche den Comités als Hilfsmittel bei ihren Arbeiten dienen könnten. In Erfüllung dieses Allerhöchsten Willens finde ich, nachdem ich eingehend sowohl die Regeln, welche bei Aufhebung der Leibeigenschaft in den Ostseeprovinzen, als auch die Gedanken und Vorschläge, welche in den mir von Ihnen mitgeteilten Gutachten der Inventarcomités von Kowno, Wilno und Grodno dargelegt sind, erwogen habe, dass die neu zu errichtenden Comités bei den abzufassenden Entwürfen folgende Regeln und Vorschläge ins Auge zu fassen, zu erwägen und eingehend zu prüfen haben, indem sie dieselben den örtlichen Verhältnissen und Besonderheiten jedes Gouvernements anpassen.

I. Die Aufhebung der Leibeigenschaft der Bauern soll nicht auf einmal vollzogen werden, sondern allmählich. Daher sollen die Bauern anfangs während eines Uebergangszustandes mehr oder weniger an die Scholle gebunden sein und dann erst in den allendlichen oder freien übergehen, wenn die Regierung ihnen den Uebergang aus einem Ort an einen anderen unter den nötigen Beschränkungen und Bedingungen gestattet. Für die Uebergangszeit ist eine bestimmte Frist nach dem Ermessen des Gouv.-Comités, doch nicht über 12 Jahre, festzustellen.

II. Bei eingehender Entwicklung und Anwendung der im Allerhöchsten Rescripte festgestellten Grundsätze ist es notwendig in Erwägung zu ziehen:

1. Die Wohnstelle des Bauern bilden das Haus oder die Hütte in der er wohnt, mit Hofraum und Zubehör, mit dem Garten und dem Lande, auf dem sich alles befindet.

2. Die Rechte freien Standes und das Eigentum dieser Wohnstelle werden von den Bauern im Laufe der Uebergangszeit nur nach Einzahlung des entsprechend zu normierenden Kaufpreises für die Wohnstelle erworben.

3. Diese Zahlung kann geleistet werden entweder durch Geld oder Gehorch, jedoch unabhängig von der, welche die Bauern für die zur Nutzniessung laut § 5 dieses Artikels zuzuweisenden Ländereien zu leisten haben.

4. Das übrige Land muss entsprechend der Ausnutzung desselben in Hofesland und Bauerland geteilt werden.

5. Bauerland darf nicht mehr zu den Hofesfeldern gezogen werden, sondern muss stets in Nutzung von Bauern verbleiben entweder gegen Gehorch, oder gegen Pacht in Geld oder Erzeugnissen.

6. Die Quantität des Landes, welche auf dieser Grundlage der Nutzung der Bauern zur Sicherstellung ihrer Existenz und zur Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber dem Staat und den Gutsbesitzern überlassen wird, soll nach örtlichen Verhältnissen und Gewohnheiten bestimmt werden.

7. Die Art und Weise der Benutzung wird gleichfalls entsprechend den örtlichen Gewohnheiten festgestellt. Wo Gesamtbesitz der Gemeinde besteht, soll, ohne denselben zu verletzen, jeder Familie ein Recht auf Landzuteilung erhalten bleiben, wobei man bestrebt sein muss, ein häufiges Umbrechen oder Umteilen der Felder nicht zuzulassen. Dort, wo das Land den einzelnen Höfen zugeteilt und das Bauernland in Ansiedlungen oder Farmen mit Wirten und Arbeitern eingeteilt ist, sollen Massregeln zu möglichster Sicherstellung der Arbeiter und zu positiver Feststellung ihrer Beziehungen zu den Wirten getroffen werden.

8. Naturalleistungen und Arbeiten oder Zahlung einer Pacht zu Gunsten des Gutsherrn können nur die Bauern unterliegen, welchen Landanteile angewiesen sind; in den Gegenden, wo die Bauern in Wirte und landlose Arbeiter

zerfallen, können diese letzteren zur Arbeit nur gegen eine Vergütung gefordert werden.

9. Das Mass der Pacht oder die Naturalleistungen und Arbeiten muss positiv bestimmt sein, entsprechend dem Umfange und der Qualität des den Bauern zur Nutzung angewiesenen Landes.

10. Die Naturalleistungen und Arbeiten werden geleistet auf Grund besonderer Gehorchstabellen, welche von den Gouv.-Comités auf möglichst einfacher und nicht komplizierter Grundlage zu entwerfen sind.

11. Im Falle säumiger und unvollständiger Pachtzahlung, hat der Gutsherr das Recht, den säumigen Zahler auf Gehorch überzuführen; ist er auch hier säumig, so kann der Gutsherr ihm den Landanteil, den er nutzt, entziehen.

III. Die Gutspolizei verbleibt dem Gutsherrn. Die Bauern werden in Gemeinden eingeteilt. Die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten wird den Gemeindeversammlungen, das Gericht in der Gemeinde den aus Bauern zusammengesetzten Gemeindegerichten unter der Aufsicht und Bestätigung der Gutsherrn übertragen.

IV. Zur Aufsicht über Einführung und Einhaltung der neuen Ordnung und zur Entscheidung der Missverständnisse zwischen Gutsherren und Bauern kann in jedem Kreise eine besondere Behörde errichtet werden. Hier wäre es von Nutzen, wenn auch nur einigermassen, die in den Ostseeprovinzen bestehenden Verordnungen anzuwenden, soweit ihre Anwendung auf die Zusammensetzung der Verwaltung und das Gerichtsverfahren den örtlichen Verhältnissen nach möglich und praktisch erscheint.

V. Mit der Einführung der neuen Ordnung muss:

1. Verkauf, Schenkung und jede Veräusserung von Bauern ohne Land, ebenso die Uebersiedelung auf ein anderes Gut gegen ihren Willen aufhören; andererseits kann es den Bauern, so lange sie nicht definitiv in den freien Stand eingetreten sind, nicht gestattet werden, das Gut ohne Genehmigung des Gutsherrn zu verlassen.

2. Die Ueberführung von Bauern in Hofesleute aufhören und zugleich dafür gesorgt werden, dass allmählich durch Zuteilung von Land an letztere oder durch Ueber-

gang derselben in andere Klassen diese Klasse verringert werde und dann ganz aufhöre. Die Bestimmungen hierüber verlangen besondere Erwägung und Beschlussfassung an Ort und Stelle.

3. Während der ganzen Uebergangszeit bleibt dem Gutsherrn das Recht, pflichtvergessene und lasterhafte Bauern nach Uebereinkunft mit der Gemeinde und mit Genehmigung der Kreisbehörde zu Rekruten oder zur Uebersiedelung in andere Gouvernements abzugeben.

VI. In den von den Gouv.-Comités abzufassenden Entwürfen sollen festgestellt und angegeben sein:

1. Regeln über die Leistung der Rekrutenpflicht durch die Bauern. Die Stellung der Rekruten muss den Gemeinden selbst überlassen sein, unter Bestätigung des Gutsherrn.

2. Die Sicherstellung der Volksverpflegung und der rechtzeitigen Abgabenzahlung. Hier wäre eine bessere Einrichtung der Gemeindemagazine und die Einrichtung eines Gemeindeackers (der von der ganzen Gemeinde beackert würde) und von Gemeindekapitalien sehr nützlich.

3. Massregeln zur Verbreitung des Lesens und Schreibens und nützlicher Handwerke, zur Versorgung der Altersschwachen und Krüppel, zur Unterstützung der Kranken usw.

Alle diese Erwägungen sind den Gouvernements-Comités zu übergeben. Sollten dieselben aus örtlichen Ursachen die Annahme einiger dieser Erwägungen für unpraktisch erachten, so wird der Generalgouverneur ersucht, den Comités aufzutragen, in ihren definitiven Gutachten eingehend die Gründe auseinander zu setzen, welche die Annahme jener hindern".

Lanskoj. M. d. I.

Quellenübersicht.

A. Bielenstein: Die Grenzen des lettischen Volksstammes und der lettischen Sprache in der Gegenwart und im 13ten Jahrhundert. St. Petersburg 1892.

G. Merkel: Die Letten, vorzüglich in Livland. Leipzig 1800.

—: Die freien Letten und Esten. Riga 1824.

J. M. Watterich: Die Gründung des deutschen Ordenstaates in Preussen. Leipzig 1857.

Köppen: Ueber das litauische Volk.

Tietz: Die Litauer in Ostpreussen. 1839.

L. v. Baczko: Geschichte Preussens. Königsberg 1793.

J. Voigt: Geschichte Preussens. Königsberg 1825.

A. Meitzen: Siedelung und Agrarwesen der Römer, Germanen, Kelten, Finnen und Slawen. Berlin 1896.

L. v. Pobłocki: Kritische Beiträge zur ältesten Geschichte Litauens. Königsberg 1878.

Berwinski: Einige Betrachtungen über die ältesten Zustände Litauens und deren Umgestaltung im 13. und 14. Jahrh. Trzemeszno 1857.

T. Narbut: Dzieje starożytne narodu litewskiego. Wilno 1835—41. (Geschichte des litauischen Volkes.)

Dzialynski: Zbiór praw litewskich. (Sammlung litauischer Gesetze.)

J. Jaroszewicz: O stanie Litwy do przyjęcia wiary chrzescijańskiej. Wilno 1834. (Litauen vor der Annahme des Christentums.)

—: Obraz Litwy pod względem jej oświaty i cywilizacyi od czasów najdawniejszych do końca XVIII wieku. Wilno 1830. (Geschichte der Civilisation in Litauen.)

T. Czacki: O litewskich i polskich prawach. Warszawa 1826. (Ueber litauische und polnische Rechte.)
J. Daniłowicz: Uebersicht der historischen Entwicklung des litauischen Rechts. Dorpat 1834.
Th. Schiemann: Russland, Polen und Livland bis in das 17. Jahrh.
J. Lelewel: Dzieje Litwy do 1569 roku. Wilno 1826. (Litauen bis 1569.)
—: Polska wieków srednich czyli w dziejach narodowych polskich postrzeżenia. (Polen im Mittelalter.) Poznań. 1847—51.
—: Stracone obywatelstwo stanu kmiecego w Polsce. Bruxella 1847. (Die Bauern in Polen.)
—: Polska odradzająca się od 1795 r. Bruxella 1850. (Polen seit 1795.)
K. Szajnocha: Szkice historyczne. I—III. Lwów 1861. (Geschichtliche Aufsätze, Bd. I—III.)
E. Stawiski: Poszukiwania do historyi rolnictwa krajowego. Warszawa 1820. (Beiträge zur Geschichte der Landwirtschaft in Polen.)
W. Przyborowski: Włościanie u nas i gdzieindziej. Wilno 1881. (Die Bauern bei uns und bei anderen Völkern.)
C. G. v. Friese: Beyträge zu der Reformationsgeschichte in Polen und Litauen. Breslau 1786.
S. Gołębiowski: Czasy Zygmunta Augusta. Wilno 1851. (Die Zeit des Königs Sigismundus Augustus.)
Surowiecki: O upadku miast w Polsce. Warszawa. (Niedergang der Städte in Polen.)
O. v. Weissenhorst: Studien in der Geschichte des Polnischen Volkes. 1850.
W. v. Brünneck: Zur Geschichte des Grundeigentums in Ost- und Westpreussen. Berlin 1895.
—: Die Leibeigenschaft in Ostpreussen. (Zeitschrift für Rechtsgeschichte. Bd. VIII.)
J. B. Marchlewski: Fizyokratyzm w Polsce. Ateneum 1896. (Die physiokratische Schule in Polen.)
T. Korzon: Wewnętrzne dzieje Polski za Stanisława Augusta. Warszawa 1896. (Die innere Geschichte Polens unter dem König Stanislaus Augustus.)

J. Engelmann: Die Leibeigenschaft in Russland. Leipzig 1884.
Tschitscherin: Die Leibeigenschaft in Russland — in Bluntschli's Staatswörterbuch.
J. v. Keussler: Zur Geschichte und Kritik des bäuerlichen Gemeinbesitzes in Russland. Petersburg 1885.
—: Bauernbefreiung in Russland — im Handwörterbuch von Conrad.
—: Die Ermässigung der Ablösungszahlungen und die Zwangsablösung, der Abschluss des grossen Emancipationswerkes. Art. in der „Russ. Revue".
D. T.: Byt pomieszczicziich krestjan na Podolie, Wołyni i Ukrainie; istoriczeskoje opisanije do wwiedienija obszczich inwientariej w zapadnom kraje. Kiew 1859. (Lage der Bauern in Podolien, Wolhynien und Ukraina bis zur Einführung der Inventare.)
J. Szrejer: Kratkij istoriczeskij wzgliad na sudbu krestjanskawo soslowija w Litwie. Wilno 1861: (Kurze geschichtliche Uebersicht der Lage der Bauern in Litauen.)
Lachnicki: Statystyka gubernii Litewsko-Grodzieńskiej. Wilno 1817. (Statistik des Gouvernements Litauen.)
A. v. Haxthausen: Studien über innere Zustände, das Volksleben und insbes. die ländlichen Einrichtungen Russlands. Berlin 1852.
A. Rembowski: Historya prawa wieczysto-czynszowego w guberniach północno-zachodnich i południowo zachodnich Cesarstwa Rossyjskiego. Warszawa 1886. (Geschichte des Erbzinsrechtes in Litauen.)
H. Hollmann: Kurlands Agrarverhältnisse. Riga 1893.
A. Skrebitzki: Krestjanskoje dielo w carstwowanije impieratora Aleksandra II. Bonn 1868. (Die Bauernreform unter Alexander II.)
Semenow: Oswoboždienije krestjan w carstwowanije Aleksandra II. Petersburg 1880. (Die Bauernbefreiung unter Alexander II.)
Nikolai On: Oczerki porieformiennawo choziajstwa. Petersburg 1881. (Die Volkswirtschaft nach der Bauernreform.)
Doklady Komissii Imp. Mosk. Obszczestwa selskowo

choziajstwa po woprosu o chutorach i o sowriemiennych usłowijach krestjanskawo choziajstwa. Moskwa 1882. (Berichte der Enquête-Commission der Landwirtschaftsgesellschaft zu Moskau hinsichtlich der Lage der Bauernwirtschaften.

Daniłow: Położienije o sielskom sostojanii. Petersburg 1893. Das Agrarrecht von 1861 und 1864.)

Rubinstejn: Chronologiczieskij ukazatiel ukazow i prawitielstwiennych rasporiażenij w zapadnom kraje. Petersburg 1893. (Sammlung der Gesetze und Verordnungen, die sich auf Litauen beziehen.)

Sbornik prawitielstwiennych rasporiażennij po wodworieniju russkich ziemliewładielcew w siew.-zap. kraje. Wilno 1882. (Sammlung der Verordnungen, die zum Zwecke der Russificierung Litauens erlassen wurden.)

Bezobrazow: Sbornik uzakonienij i prawitielstwiennych rasporiażenij o poziemielnom ustrojstwie sielskich wieczych czinsziewikow w gubiernijach zapadnych. (Sammlung der Verordnungen, die sich auf die Erbzinsbauern beziehen.) Petersburg 1892.

Wolnyje ljudi zapadnych gubiernij. Izdanije Smirnowa. Kowno 1885. (Ueber die freien Bauern in Litauen. herausg. v. Smirnow.)

Abramowicz: O krestjanskich sierwitutach w zapadnom kraje. Petersburg 1895. (Ueber die bäuerlichen Servitutsrechte in Litauen.)

Swiedienija po Rossii za 1882—1883, 1885 i 1895. (Amtliche Statistik Russlands 1882—85, 1895.)

Wiestnik Finansow, Promyszlennosti i Torgowli za 1895 i 1896. (Der Finanzbote, Organ des Finanzministeriums in Russland. 1895—96.)

H. Schmidt: Die Normativbestimmungen für die preussischen Hypothekenbanken. 1883.

Hecht: Die Organisation des Bodenkredits in Deutschland.

C. A. Zakrzewski: Die Organisation des landwirtschaftlichen Kreditwesens. Berlin 1894.

Gamp: Der landwirtschaftliche Kredit und seine Befriedigung. Berlin 1883.

A. Tołwinski: Kritika opieracij ziemielnych bankow. Wilno 1893. (Kritik der Geschäfte der Hypothekenbanken.)

Ustaw wilienskawo ziemielnawo banka. 1895. (Statut der Bank von Wilno.)
Otczoty wilienskawo ziemielnawo banka 1882, 1887—96. (Jahresberichte der Bank von Wilno.)
Ustaw obszczestwa wzaimnawo poziemielnawo kredita. Petersburg 1876. (Statut der Gesellschaft des gegenseitigen hypothekarischen Kredits.)
Ustaw dworianskawo banka. Petersburg 1885. (Statut der Adelsbank).
Ustaw Krestjanskawo poziemielnawo banka. Petersburg 1882 und 1896. (Statut der Bauernbank 1882 und 1896).
Statistika dolgosrocznawo kredita w Rossii 1895. (Statistik des Hypothekarkredits in Russland 1895. Herausg. vom Comité d. Vertreter d. Hypothekenbanken in Russland).
Normalnyj ustaw ssudo-sbieregatielnych towariszczestw. Petersburg 1892. (Normalstatut der Spar- und Darlehensgenossenschaften).
Otczoty komitieta o sielskich ssudo-sbieregatielnych i promyszlennych towariszczestwach. 13—19 za 1888—94. (Berichte des Comités über die Spar- und Darlehensgenossenschaften).
Soobszczenija St.-Pet. otdiclienija komitieta o sielskich ssudo-sbieregatielnych i promyszlennych towariszczestwach. 3—5 za 1891—92. (Mitteilungen des Comités über die Spar- und Darlehensgenossenschaften).
Ustaw Szawielskawo Obszczestwa wzaimnawo Kredita. Szawle 1894. (Statut des Vereins des gegenseitigen Kredits zu Szawle).
Kowienskaja gubiernija za 1842—1892. (Das Gouvernement Kowno von 1842—92). (Herausgegeben vom Statistischen Comité in Kowno).
Pamiatnyja kniżki Kowienskoj gubiernii za 1889—1897. (Amtliche Statistik des Gouv. Kowno. Jahrbücher 1889 bis 1897.
Pamiatnyja kniżki Wilienskoj i Grodnienskoj gubniernij za 1895 god. (Amtliche Statistik der Gouv. Wilno und Grodno. Jahrbücher von 1895).
Alphons Thun: Finanzielle und volkswirtschaftliche Zustände Weissrusslands. Vierteljahresschrift für Volkswirtschaft, Politik und Culturgeschichte. Jg. 1879. Bd. II.

A. Suligowski: Produkcya rolna i taryfy kolejowe. Warszawa 1895. (Die landwirtschaftliche Produktion und die Eisenbahntarife.)

J. Bloch: Ziemia i jej odłużenie. Biblioteka Warszawska 1891.

1894, 1895 i 1896 god w sielsko-choziajstwiennom otnoszenii po otwietam połuczennym od choziajew. Petersburg 1894—96. (Amtliche Statistik des Ministeriums der Landwirtschaft.)

Inhalt.

Erster Teil.

Seite

Die Leibeigenschaft in Litauen 1

I. Einfluss der Deutschen auf die Gestaltung der litauischen Verhältnisse. Ausbildung des Feudalismus 1

II. Die Union mit Polen und deren Einfluss. Ende des Feudalismus 5

III. Das Litauische Recht 8

IV. Einfluss der Reformation auf die Besserung der Lage der Bauern. Die Wirtschaftspolitik der letzten Könige des Hauses Jagello 16

V. Die Zeit der höchsten Unterdrückung der Bauern im 17. Jahrhundert 20

VI. Die Reformbestrebungen im 18. Jahrhundert bis zum Falle Polens 24

VII. Wirkung der Vereinigung Litauens mit Russland. Einführung des russischen Rechts in Litauen 29

VIII. Erneuerung der Inventare im J. 1844 36

Zweiter Teil.

Die Aufhebung der Leibeigenschaft 44

I. Die kaiserlichen Reskripte an den Generalgouverneur von Litauen 44

II. Der litauische Entwurf 49

III. Der Entwurf der Redaktionskommissionen 56

IV. Die administrative Einteilung und die Gemeindeverwaltung 65

V. Die Durchführung der Reform und die unmittelbaren Folgen 71

Dritter Teil.

Entwicklung der agrarpolitischen Verhältnisse nach der Bauernemancipation 82

I. Die agrarpolitische Gesetzgebung von 1863 bis 1896 . . 83

II. Förderung des Schulwesens. Ausbildung des Vereinswesens. Organisation des Real- und Personalkredits 108

III. Schluss: Flächengrösse und Bevölkerung des Gouvernements Kowno; Grundbesitzverteilung und Belastung des Grundbesitzes mit Schulden und Steuern; die landwirtschaftliche Produktion und die Absatzverhältnisse 149

Beilage Nr. 1 175

Beilage Nr. 2 178